



**UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland**



**UniCredit Bank Austria AG
Wien, Republik Österreich**

Basisprospekte

zur Begebung von

an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen

unter dem gemeinsamen

Euro 10.000.000.000 Credit Linked Securities Programme

der UniCredit Bank AG

und der UniCredit Bank Austria AG

aufgeteilt in

Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG

und

Euro 3.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank Austria AG

6. Oktober 2014

HINWEIS

Dieses Dokument begründet zwei Basisprospekte (jeweils der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") oder von der UniCredit Bank Austria AG ("**Bank Austria**" oder "**Emittentin**") unter dem in das Euro 7.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank AG und das Euro 3.000.000.000 Credit Linked Securities Programme der UniCredit Bank Austria AG aufgeteilten gemeinsamen Euro 10.000.000.000 Credit Linked Securities Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB muss dieser Basisprospekt zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria muss dieser Basisprospekt zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), der durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Documents incorporated by reference").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesen Basisprospekten oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der jeweiligen Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder diese Basisprospekte noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der jeweiligen Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieser Basisprospekte oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder diese Basisprospekte noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der jeweiligen Emittentin oder im Namen der jeweiligen Emittentin zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieser Basisprospekte impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihnen enthaltenen Angaben über die jeweilige Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieser Basisprospekte weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die jeweilige Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesen Basisprospekten verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der jeweiligen Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieser Basisprospekte und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz diese Basisprospekte oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieser Basisprospekte und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	48
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	48
B. Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte	49
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.....	51
Verantwortlichkeitserklärung	68
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	69
Beschreibung der Emittentin	70
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	71
Wertpapierbeschreibung	77
Bedingungen der Wertpapiere	98
Allgemeine Informationen	98
Aufbau der Bedingungen	99
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	103
Teil B – Produktdaten	112
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	128
Produkttyp 1: Festverzinsliche [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere	128
Produkttyp 2: [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung	144
Produkttyp 3: Range Accrual [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere ..	166
Produkttyp 4: Digital [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere	187
Produkttyp 5: Inflation [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere	211
Produkttyp 6: Inflation Range Accrual [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere	234
Auf alle Produkttypen anzuwendende Besondere Bedingungen:.....	255
Auf Produkttypen 1-4 anzuwendende Besondere Bedingungen:	260
Auf Produkttypen 5-6 anzuwendende Besondere Bedingungen:	262
Teil D – Kreditereignisbedingungen	266
Produktvariante A.....	266
Produktvariante B.....	324
Teil E – Referenzaktivumsereignisbedingungen	385
Muster der Endgültigen Bedingungen	405
Allgemeine Informationen	425
Verkaufsbeschränkungen	425
Ermächtigung.....	429
Clearing-System.....	429
Agents	429
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	429
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	430
Emittentenbezogene Angaben zu HVB	430
Issuer-Related Information on Bank Austria	433
Unterschriftenseite	S-1
Unterschriftenseite	S-2

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 –E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die [<i>im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München</i>] [<i>im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria" oder die "Emittentin"), Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich</i>], die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts Angabe der Angebotsfrist	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [<i>Angebotsfrist einfügen, für die</i></p>

	<p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p><i>die Zustimmung erteilt wird]]</i> [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach <i>[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen].</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p> <p>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
--	--	--

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:</i> UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB Group") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:</i> Die Firma der Emittentin lautet UniCredit Bank Austria AG (und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "Bank Austria Gruppe") und ihr kommerzieller Name lautet Bank Austria.]</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:</i> Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:</i> Sitz der Emittentin ist Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, Österreich; die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht in Österreich gegründete Aktiengesellschaft.]</p>
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:</i> Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem</p>

	sie tätig ist, auswirken	<p>Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:</i> Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die Bank Austria Gruppe und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen.</p> <p>Die Eigenkapitalverordnung ("CRR") und die Eigenkapitalrichtlinie IV ("CRD IV") der Europäischen Union enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.</p> <p>Verschiedene Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin sind aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, zu erwarten, die ab November 2014 Anwendung findet.]</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:</i> Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.</p> <p>Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:</i> Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält. Die wichtigsten darunter sind ZAO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Tschechische Republik mit Auslandsniederlassung in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine).]</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:</i> Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2012, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der</p>

		<p>unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für das Geschäftsjahr 2013, hat den Konzernabschluss der HVB Group sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.]</p> <p>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Entfällt. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.]</p>																																																
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben zu den Erfolgszahlen, Volumenzahlen, Kennzahlen, aus den geprüften konsolidierten in Übereinstimmung mit IFRS verfassten Jahresabschlüssen der HVB Group für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2012 und 2013 sowie aus dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014:</p> <p>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013*</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th> <th>01.01. - 31.12.2013</th> <th>01.01. - 31.12.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge</td> <td>€1.839 Mio.</td> <td>€1.807 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td> <td>63,6%</td> <td>58,1%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€1.458 Mio.</td> <td>€2.058 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td> <td>€1.074 Mio.</td> <td>€1.287 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern¹⁾</td> <td>7,1%</td> <td>9,2%</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern¹⁾</td> <td>5,8%</td> <td>5,8%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€1,29</td> <td>€1,55</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bilanzzahlen</td> <td>31.12.2013</td> <td>31.12.2012</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€290,0 Mrd.</td> <td>€347,3 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€21,0 Mrd.</td> <td>€23,3 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Leverage ratio²⁾</td> <td>7,1%</td> <td>6,6%</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</td> <td>31.12.2013</td> <td>31.12.2012</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital</td> <td>€18,4 Mrd.</td> <td>€19,1 Mrd.</td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2013	01.01. - 31.12.2012	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%	Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.	Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%	Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55				Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012	Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage ratio ²⁾	7,1%	6,6%				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012	Kernkapital ohne Hybridkapital	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2013	01.01. - 31.12.2012																																																
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.839 Mio.	€1.807 Mio.																																																
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	63,6%	58,1%																																																
Ergebnis vor Steuern	€1.458 Mio.	€2.058 Mio.																																																
Konzernjahresüberschuss	€1.074 Mio.	€1.287 Mio.																																																
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	7,1%	9,2%																																																
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	5,8%																																																
Ergebnis je Aktie	€1,29	€1,55																																																
Bilanzzahlen	31.12.2013	31.12.2012																																																
Bilanzsumme	€290,0 Mrd.	€347,3 Mrd.																																																
Bilanzielles Eigenkapital	€21,0 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																
Leverage ratio ²⁾	7,1%	6,6%																																																
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2013	31.12.2012																																																
Kernkapital ohne Hybridkapital	€18,4 Mrd.	€19,1 Mrd.																																																

(Core Tier 1-Kapital)		
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,5 Mrd.	€19,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,5 Mrd.	€109,8 Mrd.
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	21,5%	17,4%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,6%	17,8%

* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Emittentin entnommen.

1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.

2) Verhältnis des um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals (gemäß IFRS) zur Bilanzsumme ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.

3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva, inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2014*

Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 30.06.2014	01.01. - 30.06.2013
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€399 Mio.	€1,121 Mio.
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	79,3%	59,4%
Ergebnis vor Steuern	€513 Mio.	€1,222 Mio.
Konzernjahresüberschuss	€334 Mio.	€818 Mio.
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	5,1%	11,8%
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	3,3%	8,1%
Ergebnis je Aktie	€0,41	€1,01
Bilanzzahlen	30.06.2014	31.12.2013
Bilanzsumme	€298,6 Mrd.	€290,0 Mrd.
Bilanzielles Eigenkapital	€20,5 Mrd.	€21,0 Mrd.
Leverage ratio ²⁾	6,7%	7,1%

Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	30.06.2014 Basel III	31.03.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	-	-	€18,4 Mrd.
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18,9 Mrd.	€19,0 Mrd.	-
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18,9 Mrd.	€19,0 Mrd.	€18,5 Mrd.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€88,7 Mrd.	€90,8 Mrd.	€85,5 Mrd.
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	-	-	21,5%
Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio) ³⁾	21,3%	21,0%	-
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	21,3%	21,0%	21,6%

* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 der Emittentin entnommen.

¹⁾ Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS und auf das Gesamtjahr hochgerechneten Ergebnisses vor Steuern per 30. Juni 2014.

²⁾ Verhältnis des in der Bilanz ausgewiesenen, um immaterielle Vermögenswerte gekürzten Eigenkapitals zur Bilanzsumme, ebenfalls gekürzt um immaterielle Vermögenswerte.

³⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva, inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben zu den Erfolgszahlen, Volumenzahlen, Kennzahlen, Mitarbeitern und Filialen aus den geprüften konsolidierten in Übereinstimmung mit IFRS verfassten Jahresabschlüssen der Bank Austria Gruppe für die

Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2012 und 2013 sowie aus dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014:

Erfolgszahlen^{*)}	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember	
	2014	2013¹⁾	2013	2012²⁾
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
	Mio. €		Mio. €	
Nettozinsertrag	1.708	1.716	4.132	4.143
Provisionsüberschuss	675	671	1.698	1.543
Handelsergebnis	250	313	934	768
Betriebserträge	2.907	3.041	6.960	6.681
Betriebsaufwendungen	-1.657	-1.679	-3.856	-3.786
Betriebsergebnis	1.250	1.362	3.104	2.895
Kreditrisikoaufwand	-332	-514	-1.441	-969
Betriebsergebnis nach Kreditrisiko	918	848	1.663	1.926
Ergebnis vor Steuern	935	743	1.131	1.269
Firmenwertabschreibungen	0	-3	-1.957	-34
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	776	578	-1.603	419
Volumenzahlen	6-Monatsbasis 30. Juni		Jahresabschluss 31. Dezember	
	2014		2013	2012²⁾
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
	Mio. €		Mio. €	
Bilanzsumme	183.124	196.210	207.596	
Forderungen an Kunden	117.599	129.121	132.424	
Primärmittel (Periodenende)	124.971	137.984	138.626	
Eigenkapital	15.884	15.052	18.192	
RWA insgesamt	125.895	118.510	130.067	

Wichtige Kennzahlen	6-Monatsbasis 30. Juni 2014	Jahresabschluss 31. Dezember	
		2013	2012²⁾
	(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³⁾	10,9%	n.s.	2,4%
Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	53,7%	53,4%	54,7%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁴⁾	0,58%	1,09%	0,75%
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende)	94,1%	93,6%	95,5%
Leverage Ratio ⁵⁾	11,6x	13,2x	13,0x
Harte Kernkapitalquote (2014: CET1; 2013 und 2012: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	11,0%	11,3% ⁷⁾	10,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	11,0%	11,6%	10,8%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁶⁾	13,8%	13,5%	12,5%
Mitarbeiter und Filialen	6-Monatsbasis 30. Juni 2014	Jahresabschluss 31. Dezember	
		2013	2012²⁾
	(ungeprüft, konsolidiert)	(geprüft, konsolidiert)	

Mitarbeiter (Kapazitäten in Personenjahren) ⁸⁾	36.752	53.598	58.182
Filialen ⁸⁾	1.740	2.789	2.970

n.s. = nicht sinnvoll

*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Halbjahresbericht.

1) Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2013 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.

2) Vergleichswahlen für 2012 angepasst (mit Ausnahme der Volumenzahlen), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2013 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2013, hinsichtlich RWA/Risikogewichteter Aktiva siehe Seite 252 des Geschäftsberichts).

3) Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen.

4) Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen.

5) Leverage Ratio = Bilanzsumme/Eigenkapital (jeweils ohne immaterielle Wirtschaftsgüter).

6) Kapitalquoten 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 und 2012 gemäß Basel 2.5.

7) Gemäß ungeprüftem Halbjahresbericht für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014.

8) Personalstand und Filialen der Yapi Kredi (Türkei), die ab 2014 at equity konsolidiert wird, nicht mehr inkludiert in den Zahlen 2014, Zahlen für 2013 wie veröffentlicht.]

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung

Seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der *[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: HVB Group]* *[im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Bank Austria Gruppe]* gekommen.

	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 30. Juni 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der (<i>im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: HVB Group</i>) (<i>im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Bank Austria Gruppe</i>) eingetreten.
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit relevante letzte Entwicklungen	<p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</i>]</p> <p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.</i>]</p>
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	<p>Siehe B.5</p> <p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.</i>]</p> <p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996% der Anteile an der Emittentin direkt hält.</i>]</p>
B.15	Haupttätigkeiten	<p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie –dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.</i>]</p> <p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2013¹⁾. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.500 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme²⁾. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</i></p> <p>¹⁾ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria</p>

		<p>durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Geschftsstrukturdaten.html).</p> <p>²⁾ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014(2).pdf)]</p>																
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.</i>]</p> <p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: Zum 30. Juni 2014 hielt die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, 99,996% der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.</i>]</p>																
[B.17 1	Ratings	<p>[Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben kein Rating.]</p> <p>[Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.</p> <p>Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.</p> <p>[<i>Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Die folgenden Ratings gelten für die UniCredit Bank (Stand: September 2014):</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa1</td> <td>P-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td>S&P</td> <td>A-</td> <td>A-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>A+</td> <td>F1+</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und CCC, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, F4, B, C und D an.]</p>		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	Baa1	P-2	negativ	S&P	A-	A-2	negativ	Fitch	A+	F1+	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick															
Moody's	Baa1	P-2	negativ															
S&P	A-	A-2	negativ															
Fitch	A+	F1+	negativ															

¹ Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen der Emittent aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen.

	<p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:</i></p> <p>Die folgenden Ratings gelten für die Bank Austria (Stand: September 2014):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa2</td> <td>P-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td>S&P</td> <td>BBB+</td> <td>A-2</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right;">]</p> <p>Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP.</p> <p>S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (neutral). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1, A-2, A-3, B, C bis hinab zu D zu. Innerhalb der Klasse A-1 kann das Rating mit einem "+" versehen werden.]]</p>		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	Baa2	P-2	negativ	S&P	BBB+	A-2	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick										
Moody's	Baa2	P-2	negativ										
S&P	BBB+	A-2	negativ										

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p><i>[Im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i></p> <p>[Festverzinsliche Single Name Credit Linked [Dual Currency] Wertpapiere]</p> <p>[Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung]</p> <p>[Range Accrual Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]</p> <p>[Digital Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung]]</p> <p>[Inflation Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere]</p> <p>[Inflation Range Accrual Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]]</p>
-----	--------------------------------	--

[Im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:
[Festverzinsliche [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [Dual Currency] Wertpapiere]
[[Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung]
[Range Accrual [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]
[Digital [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung]]
[Inflation [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere]
[Inflation Range Accrual [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:
[Festverzinsliche Reference Asset Linked [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Range Accrual Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Digital Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Inflation Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Inflation Range Accrual Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]]

[Im Fall von Single Name Credit and Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:
[Festverzinsliche Single Name Credit and Reference Asset Linked [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
[Range Accrual Single Name Credit and Reference Asset Linked

[TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
 [Digital Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
 [Inflation Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]
 [Inflation Range Accrual Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]]

[Im Fall von Basket Credit and Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[Festverzinsliche [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[[Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Range Accrual [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Digital [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation Range Accrual [Index] [Bespoke] [Basket Credit and Reference Asset Linked TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]]

Alle Tranchen von Wertpapieren werden als Schuldverschreibungen in Form von [nennwertlosen] Anleihen oder Zertifikaten (die "Wertpapiere") begeben.

Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen *[im Fall von*

		<p><i>Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen: i. S. d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("BGB")</i>][<i>im Fall von Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen: nach den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Rechts</i>].</p> <p>["Nennbetrag" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [<i>Emissionswährung einfügen</i>] (die " Emissionswährung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts [eines Kreditereignisses] [oder] [eines Risikoereignisses] [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [oder] [eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses], können die Wertpapierinhaber an jedem (nachstehend definierten) Zinszahltag die Zahlung des (nachstehend definierten) Zinsbetrags sowie am (nachstehend definierten) Vorgesehenen Fälligkeitstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen.</p> <p>[<i>Im Fall aller Credit Linked Wertpapiere, die keine Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapiere sind, gilt Folgendes: Sollte ein Kreditereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber die Zahlung des [im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen] [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen.</i>]</p> <p>[<i>Im Fall aller Reference Asset sowie Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere, die keine</i></p>

Kapitalgeschützten Reference Asset oder Kapitalgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind, gilt Folgendes: Sollte ein Risikoereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die Zahlung des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags verlangen. Sollte das Risikoereignis im Anschluss an ein Kreditereignis eintreten, wird der Kreditereignisrückzahlungsbetrag auf der Basis des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags berechnet.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem [Ausstehenden] [Angewachsenen] Nennbetrag][Digitalen Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] *[im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass die Anwendung eines Zusatzbetrags festgelegt wurde, gilt Folgendes: plus Zusatzbetrag][, vorausgesetzt, dass die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt wird].]*

[Im Fall aller Dual Currency Wertpapiere gilt Folgendes:

Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem [[Ausstehenden] [Angewachsenen] [Nennbetrag][Digitalen Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag]] *[im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][im Fall, dass die Anwendung eines Zusatzbetrags festgelegt wurde, gilt Folgendes: plus Zusatzbetrag][x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][, vorausgesetzt, dass die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt wird].]*

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" entspricht dem [Ausstehenden] [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] *[im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass die Anwendung eines Zusatzbetrags festgelegt wurde, gilt Folgendes: plus Zusatzbetrag][, vorausgesetzt, dass die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt wird].]*

[Im Fall aller Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:

Die Wertpapiere zahlen keine laufenden Zinsen; ihre Verzinsung ist wirtschaftlich in der Differenz zwischen Emissionspreis und höherem Rückzahlungsbetrag enthalten.]

[Im Fall aller Festverzinslichen Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:

		<p>Die Wertpapiere zahlen einen festen Zinssatz (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Festverzinslichen Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste Zinssätze (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Dual Currency] Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Range Accrual [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Digital [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinslichen] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen feste und variable Zinssätze (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Digital Floor][Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Inflation Range Accrual [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere gilt Folgendes:</u></p> <p>Die Wertpapiere zahlen einen variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert).]</p> <p><u>[Im Fall aller Wertpapiere mit enthaltenem Cross Currency Swap gilt Folgendes:</u></p> <p>[Der Zinsbetrag] [Die Zinsbeträge] und der Rückzahlungsbetrag werden zu dem Wechselkurs [einfügen] von der Referenzaktivumswährung in die Emissionswährung umgerechnet.]</p> <p><u>[Im Fall einer Reference Asset Spot-Währungskonversion gilt Folgendes:</u></p>
--	--	---

[Der Zinsbetrag] [Die Zinsbeträge] und der Rückzahlungsbetrag werden zu einem am Fälligkeitsdatum geltenden marktüblichen Kurs von der Referenzaktivumswährung in die Emissionswährung umgerechnet.]

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [und] [Kapitalgeschützten] Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), [(i)] [endet die Verzinsung] [und (ii)] [werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt [im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind: (der auch null sein kann)] [im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes: , der null sein wird] [im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes: , der [Betrag einfügen] betragen wird]. [Der letztere Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.]

[Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] [zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum [Angewachsenen] Nennbetrag zurück], wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.]]

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [und] [Kapitalgeschützten] Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum ein (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), so [(i)] [endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**"),] [und (ii)] [wird der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag der Wertpapiere um [denjenigen Anteil des Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**") [den Abzugsbetrag] reduziert]. [Die Wertpapiere werden somit anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt] [im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind, gilt Folgendes: (der auch null sein kann)] [im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes: , der null sein wird][im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes: , der [Betrag einfügen] betragen wird.] [Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge.]

Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] [zahlt

also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrag zurück][, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.]]

[Im Fall von [Zinsgeschützten] Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Tritt während der Laufzeit der Wertpapiere ein Risikoereignis in Bezug auf ein Referenzaktivum ein, so [(i)][endet die Verzinsung] [und] [(ii)] werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag, sondern am Fälligkeitstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.]

[Im Fall von [Zinsgeschützten] Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Bei Eintritt eines Risikoereignisses in Bezug auf ein Referenzaktivum [*im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* oder bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht)][*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Nullkupon-Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere oder Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind:* endet die Verzinsung und] werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt]. [*Im Fall von [Zinsgeschützten] Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), reduziert sich der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag der Wertpapiere um denjenigen Anteil des [Ausstehenden] [Angewachsenen] Nennbetrags, der dem Verlust aus dem Kreditereignis bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners zurechenbar ist [*im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten oder Nullkupon-Wertpapiere sind, gilt Folgendes:* (der "**Abzugsbetrag**")], die Verzinsung hinsichtlich eines solchen Abzugsbetrags endet][*im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten Wertpapiere sind, gilt Folgendes:* und werden die Wertpapiere am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag teilweise zurückgezahlt].] [*Im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* Sofern kein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum eintritt [*im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten Wertpapiere sind, gilt Folgendes:* oder der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag auf null reduziert wird], werden die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zu einem Betrag, der auf Basis des jeweils aktuellen Ausstehenden [Angewachsenen]

Nennbetrags und des Referenzaktivumskurses bestimmt wird, zurückgezahlt.] Ereignen sich im Anschluss an ein Risikoereignis ein oder mehrere Kreditereignisse, so wird der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag weiter reduziert. Diese Beträge sind in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und können unter Umständen null sein.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Leverage-Faktor oder einem Referenzaktivums-Leverage-Faktor gilt Folgendes:

Die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von Kreditrisiken kann durch die Anwendung eines Leverage-Faktors erhöht werden (Gehebelte Credit Linked Wertpapiere; Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere; Gehebelte Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere; Credit und Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere; Gehebelte Credit und Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere).]

[Im Fall aller Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat keinen Einfluss auf den Rückzahlungsbetrag.]

[Im Fall aller Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat keinen Einfluss auf den Zinsberechnungsbetrag.]

[Im Fall aller Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

Der Eintritt eines Risikoereignisses hat keinen Einfluss auf den Zinsberechnungsbetrag.]

[Im Fall aller Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

["**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt [eines] der folgenden Ereignisse: [Insolvenz] [,] [oder] [Nichtzahlung] [,] [oder] [Nichtanerkennung/ Moratorium] [,] [oder] [Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit] [,] [oder] [Potenzielle Vorfalligkeit] [,] [oder] [Staatliche Intervention] [oder] [Restrukturierung].

["**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan

oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Verwahrers, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

["**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die

Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit] eingetreten.]

["Nichtanerkennung/Moratorium" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse: (i) durch einen berechtigten Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (A) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt oder deren Wirksamkeit ganz oder teilweise bezweifelt oder (B) in Bezug auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und (ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.]

["Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

["Potenzielle Vorfälligkeit" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

["Staatliche Intervention" (*Governmental Intervention*) bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
 - (A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen

Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

(C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder

(D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;

(ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

(iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder

ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (i) bis (iii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

["**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:

(A) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);

(B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);

- (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien;
- (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt, oder
- (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).]

[Im Fall aller Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

["**Risikoereignis**"] bedeutet den Eintritt [eines] der folgenden Ereignisse: [eines Referenzaktivumsrisikoereignisses] [,] [oder] [eines Risikoereignisses Referenzaktivumswährung] [,] [oder] [eines Verwahrungsereignisses] [oder] [eines Steuerrisikoereignisses].

["**Verwahrungsereignis**"] steht [entweder] für Insolvenz in Bezug auf einen Verwahrer oder Nichterfüllung [oder] [Definition einfügen].]

["**Risikoereignis Referenzaktivumswährung**"] steht für den Eintritt eines der folgenden Ereignisse: [ein Verwahrungsereignis], [eine Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit].]

["**Referenzaktivumsrisikoereignis**"] bedeutet den Eintritt [eines] der folgenden Ereignisse: [Insolvenz des Referenzaktivumsemittenten] [,] [oder] [Potenzielle Referenzaktivumsvorfälligkeit] [,] [oder] [Referenzaktivumsnichtzahlung] [,] [oder] [Referenzaktivumsvorfälligkeit] [,] [oder] [Nichtanerkennung / Moratorium für das Referenzaktivum] [,] [oder] [Referenzaktivumsrestrukturierung] [oder] [Nicht Vorgesehene Rückzahlung].]

["**Steuerrisikoereignis**"] bedeutet, dass am oder nach dem Emissionstag infolge (A) einer Ankündigung oder Maßnahme einer Regierungs- oder Steuerbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder (B) einer Änderung der Steuergesetze, die Emittentin (1) Steuern zahlen muss [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder wahrscheinlich zahlen muss] oder (2) eine Zahlung erhalten wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder wahrscheinlich erhalten wird], von der ein Betrag für Steuern abgezogen oder zurückbehalten werden muss, ohne dass sie innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Steuerperiode, in der die Steuer einbehalten oder abgezogen wurde, (aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen) eine vollständige Steuerbefreiung erlangen kann.]

]

Die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines [Kreditereignisses] [und/oder] [Risikoereignisses] ist durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, der die Auswirkungen des Eintritts des [Kreditereignisses] [oder] [Risikoereignisses] auf die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin entsprechend verstärkt.

Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern

[Produkttyp 1: Festverzinsliche [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

[Im Fall aller Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:

Die Wertpapiere zahlen keine laufenden Zinsen; ihre Verzinsung ist wirtschaftlich in der Differenz zwischen Emissionspreis und höherem Rückzahlungsbetrag enthalten.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Nullkupon-Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der "**Zinssatz**" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]]

[Produkttyp 2: [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Der "**Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] entspricht dem [Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit [einfügen]][[der Differenz zwischen dem Festen Zinssatz [einfügen] und dem Referenzsatz] [der Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ [einfügen] und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂ [einfügen]][[der Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ [einfügen] multipliziert mit dem Faktor₁ [einfügen] und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂ [einfügen] multipliziert mit dem Faktor₂ [einfügen]], wie [er] [sie] am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite [einfügen] angezeigt wird[,] [zuzüglich des Aufschlages [einfügen]][[abzüglich des Abschlags [einfügen]][multipliziert mit dem Faktor [einfügen]][multipliziert mit dem Faktor [einfügen] und zuzüglich des Aufschlages [einfügen]][multipliziert mit dem Faktor [einfügen] und abzüglich des Abschlags [einfügen]][Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen][Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen][Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen].

"**Referenzsatz**" ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [Währung einfügen] [-LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] [Planmäßige Fälligkeit einfügen].

"Zinsfeststellungstag" ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.]

[Produkttyp 3: Range Accrual [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl der Beobachtungstage während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen der Referenzsatz [innerhalb][außerhalb] einer bestimmten Zinsspanne [einfügen] [oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle [einfügen]] liegt.

"Referenzsatz" ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [Währung einfügen] [-LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] [Planmäßige Fälligkeit einfügen].]

[Produkttyp 4: Digital [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

Der "Zinssatz" entspricht [dem] [[Festen Zinssatz [einfügen]][Festen Zinssatz₁ [einfügen]][Festen Zinssatz₂ [einfügen]][Referenzsatz [multipliziert mit dem Faktor [einfügen]][zuzüglich des Aufschlages [einfügen]][abzüglich des Abschlags [einfügen]]], sofern der Referenzsatz [multipliziert mit dem Faktor [einfügen]][zuzüglich des Aufschlages [einfügen]][abzüglich des Abschlags [einfügen]] am entsprechenden Beobachtungstag [einfügen] [unterhalb oder an][oberhalb] der Zinsschwelle [einfügen] liegt] [der Summe der Anzahl der Beobachtungstage in Range [einfügen] dividiert durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage [einfügen] in der entsprechenden Zinsperiode, multipliziert mit dem Festen Zinssatz In [einfügen] und der Anzahl der Beobachtungstage out of Range [einfügen], dividiert durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage [einfügen] in der entsprechenden Zinsperiode, multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out [einfügen]].

"Zinsfeststellungstag" ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.

"Referenzsatz" ist der [EURIBOR (Euro Interbank Overnight Rate)] [Währung einfügen] [-LIBOR (London Interbank Overnight Rate)] [CMS (Constant Maturity Swap rate)] [Planmäßige Fälligkeit einfügen].]

[Produkttyp 5: Inflation [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere:

Der "Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] entspricht [dem] [[der Inflationsrate [einfügen]][der Differenz zwischen dem Festen Zinssatz [einfügen] und der Inflationsrate [einfügen]][der Differenz zwischen der Inflationsrate [einfügen] für den Inflationsindex₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂][der Differenz zwischen der Inflationsrate [einfügen] für den Inflationsindex₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂, zuzüglich des Aufschlages [einfügen]][der Differenz zwischen der Inflationsrate [einfügen] für den Inflationsindex₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂, abzüglich des Abschlags

[*einfügen*][der Differenz zwischen der Inflationsrate [*einfügen*] für den Inflationsindex₁ multipliziert mit dem Faktor₁ [*einfügen*] und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂ multipliziert mit dem Faktor₂ [*einfügen*]][der Differenz zwischen der Inflationsrate [*einfügen*] für den Inflationsindex₁ multipliziert mit dem Faktor₁ [*einfügen*] und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂ multipliziert mit dem Faktor₂ [*einfügen*], zuzüglich des Aufschlages [*einfügen*]][der Differenz zwischen der Inflationsrate [*einfügen*] für den Inflationsindex₁ multipliziert mit dem Faktor₁ [*einfügen*] und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂ multipliziert mit dem Faktor₂ [*einfügen*], abzüglich des Abschlags [*einfügen*] am entsprechenden Zinsfeststellungstag [zuzüglich des Aufschlages [*einfügen*]][abzüglich des Abschlags [*einfügen*]][multipliziert mit dem Faktor [*einfügen*]][multipliziert mit dem Faktor [*einfügen*] und zuzüglich des Aufschlages [*einfügen*]][multipliziert mit dem Faktor [*einfügen*] und abzüglich des Abschlags [*einfügen*]][Festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen][Variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode einfügen][dem Festen Zinssatz [*einfügen*]][der Inflationsrate multipliziert mit dem Faktor [*einfügen*], zuzüglich des Aufschlages [*einfügen*], sofern die Inflationsrate [*einfügen*] [oberhalb][unterhalb] des Basispreises [*einfügen*] liegt [oder dem Basispreis entspricht]].

"Zinsfeststellungstag" ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.

"Inflationsindex₁" ist [Bezeichnung des Inflationsindex₁ einfügen] ([Reuters: [*RIC einfügen*]][Bloomberg: [*Ticker einfügen*]]).

"Inflationsindex₂" ist [Bezeichnung des Inflationsindex₂ einfügen] ([Reuters: [*RIC einfügen*]][Bloomberg: [*Ticker einfügen*]]).

[Produkttyp 6: Inflation Range Accrual [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

Der "Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode hängt von der Anzahl der Beobachtungstage während der entsprechenden Zinsperiode ab, an denen die Inflationsrate [innerhalb][außerhalb] einer bestimmten Zinsspanne [*einfügen*] [oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle [*einfügen*]] liegt.

"Inflationsindex" ist [Bezeichnung des Inflationsindex einfügen] ([Reuters: [*RIC einfügen*]][Bloomberg: [*Ticker einfügen*]]).

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder

		<p>größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]</p> <p>[Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.]</p> <p>Zinszahltag</p> <p>[[Der] [Die] "Zinszahltag[e]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p> <p>["Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]</p> <p>[Zinszahltag können Verschiebungen unterliegen.]</p> <p>Vertretung der Wertpapierinhaber</p> <p>Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen und die Wertpapierbedingungen anzupassen.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen, derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
[C.9 ²	Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinszahltag	<p>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</p> <p>Angaben zum Zinssatz und Zinszahltag sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten.</p> <p>Verzinsungsbeginn ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.</p>

² Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen der Emittent aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen.

	<p>Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehensstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>Angabe der Rendite</p>	<p>Basiswert</p> <p>Angaben zum Basiswert sind in C.20 der Zusammenfassung enthalten.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Vorbehaltlich [des Eintritts [eines Kreditereignisses][,] [oder] [eines Risikoereignisses]] [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [oder] [eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] können die Wertpapierinhaber am Vorgesehenen Fälligkeitstag, d. h. am [Datum einfügen] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen.</p> <p>Zahlungen</p> <p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing-System" ist [einfügen]</p> <p>Methode zur Berechnung der Rendite</p> <p><i>[Im Fall aller festverzinslichen Wertpapiere gilt Folgendes: [Einfügen]% p.a.]</i></p> <p><i>[Im Fall aller Wertpapiere mit variablem Zinssatz gilt Folgendes: Nicht anwendbar. Eine Berechnung der Rendite ist ex ante nicht möglich.]</i></p> <p><i>[Im Fall aller Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:</i></p> <p>Impliziter Zinssatz: [einfügen]% p.a.]</p>
	<p>Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Vertretung der Wertpapierinhaber</p> <p>Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.]</p>
<p>[C.10³</p>	<p>Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.</p>	<p>[Nicht anwendbar. Die Wertpapiere haben keine derivate Komponente.]</p> <p>[Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Referenzsatzes für die jeweilige Zinsperiode. Der Einfluss des Referenzsatzes auf den Zinssatz ist unter "Zinssatz" in Element C.8 dargestellt. Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des Referenzsatzes][sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und/oder steigenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₂] fallen bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des Referenzsatzes][steigenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und/oder sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]</p>

³ Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen der Emittent aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen.

		<p>[Zinszahlungen beziehen sich auf die Entwicklung des Inflationssatzes für die jeweilige Zinsperiode. Der Einfluss des Inflationssatzes auf den Zinssatz ist unter "Zinssatz" im Element C.8 dargestellt. Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des Inflationssatzes][sinkenden Wert des Inflationssatzes₁ und/oder steigenden Wert des Inflationssatzes₂] fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des Inflationssatzes][steigenden Wert des Inflationssatzes₁ und/oder sinkenden Wert des Inflationssatzes₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt: Luxemburger Wertpapierbörse [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen].]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>Die Wertpapiere sind an die Bonität [des Referenzschuldners][der Referenzschuldner][eines Korbs von Referenzschuldnern] [und] [den Wert des Referenzaktivums (der wiederum von der Bonität des Referenzaktivumsemittenten abhängt)] gebunden. Die [Zahlung von Zinsen] [und] [die Rückzahlung] [hängt][hängen] davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("Kreditereignisse") in Bezug auf [den] [die][einen] Referenzschuldner [oder] [bestimmte andere Ereignisse ("Risikoereignisse") in Bezug auf das Referenzaktivum] eingetreten sind. [Der Wert der Wertpapiere hängt auch von demjenigen Basiswert ab, auf dem die Verzinsung der Wertpapiere beruht. [Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des Referenzsatzes][sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und/oder steigenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₂] fallen bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des Referenzsatzes][steigenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und/oder sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen [[sinkenden][steigenden] Wert des Inflationssatzes][sinkenden Wert des Inflationssatzes₁ und/oder steigenden Wert des Inflationssatzes₂] fallen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) bzw. durch einen [[steigenden][sinkenden] Wert des Inflationssatzes][steigenden Wert des Inflationssatzes₁ und/oder sinkenden Wert des Inflationssatzes₂] steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).]</p> <p>Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie [(i)] unter bestimmten Umständen [nur teilweise oder gar keine Zinszahlungen erhalten,] [(i)] [(ii)] die Zahlung des [Rückzahlungsbetrags oder] [der Zinsen] zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann und] [(ii)] [(iii)] der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen und sogar null sein kann, und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden</p>

können].

Die Wahrscheinlichkeit, dass [in Bezug auf [den][einen][die] Referenzschuldner ein Kreditereignis [oder] [dass in Bezug auf das Referenzaktivum ein Risikoereignis] eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten [des [betreffenden] Referenzschuldners] [und] [des Referenzaktivumsemittenten], [bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen: Ereignissen infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend eine Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift),] der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Maßnahmen [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner] (wie beispielsweise ein Unternehmenszusammenschluss oder eine Ausgliederung oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. [Der][Die][Ein] Referenzschuldner [und] [das Referenzaktivum], auf [den][die] die Wertpapiere bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung können sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [und] [Kapitalgeschützten] Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), [(i) [endet die Verzinsung] [und (ii) [werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag zurückgezahlt [Im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind: (der auch null sein kann)] [im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes: , der null sein wird] [im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes: , der [Betrag einfügen] betragen wird]. [Der letztere Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.]

Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] [zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum [Angewachsenen] Nennbetrag zurück], wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.]

*[Im Fall von [Zinsgeschützten] [und] [Kapitalgeschützten] Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum ein (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-*

Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), so [(i)] [endet die Verzinsung in Bezug auf denjenigen Anteil des Ausstehenden Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**")], [und (ii)] [wird der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag der Wertpapiere um [denjenigen Anteil des Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrags, der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfällt (der "**Abzugsbetrag**")] [den Abzugsbetrag] reduziert]. [Die Wertpapiere werden somit anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt] [*im Fall aller Wertpapiere, die keine Wertpapiere mit Festgesetztem Restwert gleich null sind, gilt Folgendes:* (der auch null sein kann)] [*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert gleich null gilt Folgendes:* , der null sein wird][*im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag größer als null gilt Folgendes:* , der [Betrag einfügen] betragen wird.] [Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge.]

[Die Emittentin [zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen] [und] [zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrag zurück][, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung im Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.]]

[*Im Fall von [Zinsgeschützten] Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* Tritt während der Laufzeit der Wertpapiere ein Risikoereignis in Bezug auf ein Referenzaktivum ein, so [(i)][endet die Verzinsung] [und] [(ii)] werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag, sondern am Fälligkeitstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.]

[*Im Fall von [Zinsgeschützten] Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* Bei Eintritt eines Risikoereignisses in Bezug auf ein Referenzaktivum [*im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* oder bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht)][*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Nullkupon-Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind:* endet die Verzinsung und] werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt]. [*Im Fall von [Zinsgeschützten] Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner oder eine seiner Verbindlichkeiten bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer

Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht), reduziert sich der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag der Wertpapiere um denjenigen Anteil des [Ausstehenden] [Angewachsenen] Nennbetrags, der dem Verlust aus dem Kreditereignis bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners zurechenbar ist *[im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten oder Nullkupon-Wertpapiere sind, gilt Folgendes: (der "Abzugsbetrag"), die Verzinsung hinsichtlich eines solchen Abzugsbetrags endet][im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten Wertpapiere sind, gilt Folgendes: und werden die Wertpapiere am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag teilweise zurückgezahlt.] [Im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Sofern kein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum eintritt [im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten Wertpapiere sind, gilt Folgendes: oder der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag vor dem vorgesehenen Fälligkeitstag auf null reduziert wird], werden die Wertpapiere am vorgesehenen Fälligkeitstag zu einem Betrag, der auf Basis des jeweils aktuellen Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrags und des Referenzaktivumskurses bestimmt wird, zurückgezahlt. Ereignen sich im Anschluss an ein Risikoereignis ein oder mehrere Kreditereignisse, so wird der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag weiter reduziert. Diese Beträge sind in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und können unter Umständen null sein.]*

[Im Fall aller Wertpapiere mit Leverage-Faktor oder einem Referenzaktivums-Leverage-Faktor gilt Folgendes:

Die Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von Kreditrisiken kann durch die Anwendung eines Leverage-Faktors erhöht werden (*Gehebelte Credit Linked Wertpapiere; Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere; Gehebelte Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere; Credit und Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere; Gehebelte Credit und Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere).*]

[Im Fall aller Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat keinen Einfluss auf den Rückzahlungsbetrag.]

[Im Fall aller Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat keinen Einfluss auf den Zinsberechnungsbetrag.]

[Im Fall aller Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

Der Eintritt eines Risikoereignisses hat keinen Einfluss auf den Zinsberechnungsbetrag.]

C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere / Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Vorbehaltlich [des Eintritts [eines Kreditereignisses][,] [oder] [eines Risikoereignisses]] [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [oder] [eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] können die Wertpapierinhaber am Vorgesehenen Fälligkeitstag, d. h. am <i>[Datum einfügen]</i> die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen.</p> <p><i>[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, die keine Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapiere sind, gilt Folgendes: Sollte ein Kreditereignis eintreten, können die Wertpapierinhaber die Zahlung des [im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen] [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen].] [Im Fall von Reference Asset sowie Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Tritt ein Risikoereignis ein, können die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag die Zahlung des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags, oder, sollte das Risikoereignis im Anschluss an das Kreditereignis eintreten, des auf der Basis des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags berechneten Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag verlangen.]</i></p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die <i>[einfügen]</i> (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist <i>[einfügen].]</i></p>
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<p><i>[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag [oder des [im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag] [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Kreditereignisrückzahlungsbetrags bezüglich des Betroffenen Referenzschuldners am Abwicklungstag und des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag]].]</i></p> <p><i>[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag [oder des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags am Fälligkeitstag oder, falls das Risikoereignis im Anschluss an ein Kreditereignis eintritt, des auf der Basis des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags berechneten Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag].]</i></p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts. Vorbehaltlich [des Eintritts [eines Kreditereignisses][,] [oder] [eines Risikoereignisses]] [oder] [einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin] [oder] [eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] werden die Wertpapiere durch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.</p>

C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Der][Die] [Basiswert[e]] [entspricht][entsprechen] der Bonität <i>[im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: [des][der] [Referenzschuldner[s][,] [und] [im Fall von Reference Asset und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: des Referenzaktivumsemittenten[,] [und] [im Fall von Inflation Wertpapieren und Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes: dem Inflationsindex][im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes: [dem Euribor][dem Libor][dem CMS (Constant Maturity Swap rate)].</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Der Referenzschuldner ist <i>[einfügen]</i> sowie sein entsprechender Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich des Referenzschuldners sind der Internetseite <i>[einfügen]</i> (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Referenzschuldner sind <i>[einfügen]</i> sowie ihre entsprechenden Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich der Referenzschuldner sind der/den Internetseite(n) <i>[einfügen]</i> (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Das Referenzaktivum ist <i>[einfügen].]</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Der Referenzschuldner ist <i>[einfügen]</i> sowie sein entsprechender Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich des Referenzschuldners sind der Internetseite <i>[einfügen]</i> (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen. Das Referenzaktivum ist <i>[einfügen].]</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Die Referenzschuldner sind <i>[einfügen]</i> sowie ihre entsprechenden Rechtsnachfolger. Informationen hinsichtlich der Referenzschuldner sind der Internetseite <i>[einfügen]</i> (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen. Das Referenzaktivum ist <i>[einfügen].]</i></p> <p><u><i>[Im Fall von Inflation Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Das Inflationsindex ist <i>[einfügen]</i>. Informationen sind der Internetseite <i>[einfügen]</i> (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p>Das Inflationsindex ist <i>[einfügen]</i>. Informationen sind der Internetseite <i>[einfügen]</i> (oder einer Nachfolgeseite) zu entnehmen.]</p>
------	--	--

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB:]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditrisiko <p>(i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und der Volatilität der Finanzmärkte; (ii) Niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vi) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (vii) Systemrisiken könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken.</p> • Marktrisiko <p>(i) Ein schwieriges Marktumfeld kann zu Schwankungen in den Erträgen der HVB Group beitragen; (ii) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken.</p> • Liquiditätsrisiko <p>(i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, könnten sich auf die Fähigkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-) Bedingungen beeinflusst; (iii) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure (maßgebliche Positionen) gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone.</p> • Operationelles Risiko <p>(i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (iv) Risiken in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren; (v) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig.</p> • Strategisches Risiko <p>(i) Gesamtwirtschaftliches Risiko; (ii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iv) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (v) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzsektor; (vi) das regulatorische Umfeld der HVB Group könnte sich ändern; die Nicht-Einhaltung regulatorischer Vorschriften könnte Zwangsmaßnahmen mit sich bringen; (vii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur</p>
-----	--	--

	<p>Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) die Ausführung von Stresstests könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der HVB Group auswirken; (ix) die HVB Group könnte spezifischen Risiken in Verbindung mit dem sogenannten einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) und anderen Maßnahmen zur Schaffung der sogenannten EU-Bankenunion ausgesetzt sein; (x) Risiken in Verbindung mit einem Verbot/einer Trennung bestimmter Aktivitäten vom übrigen Bankgeschäft; (xi) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reputationsrisiko <p>Unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank können negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und ihre geschäftliche und finanzielle Lage haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsrisiko <p>Unerwartete negative Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (z. B. aufgrund der anhaltenden Staatsschuldenkrise) können zu nachhaltigen Ergebnisrückgängen mit entsprechender Auswirkung auf den Marktwert des Unternehmens führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Immobilienrisiko <p>Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group können negative Folgen für deren operative Ergebnisse und finanzielle Lage haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsrisiko <p>Marktwertschwankungen des börsennotierten und nicht börsennotierten Anteils- und Beteiligungsbesitzes der HVB Group und entsprechender Fondsanteile könnten zu Verlusten führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrisiko <p>Im Zusammenhang mit Pensionsplänen, die aktiven und früheren Mitarbeitern der HVB Group zugesagt wurden, bestehen Pensionsrisiken, die eine Leistung von Nachschüssen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen erforderlich machen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken im Zusammenhang mit Outsourcing (Auslagerungen) <p>Fehler bei der Risikobewertung oder bei der Festlegung von risikomindernden Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen auf externe Dienstleister können sich negativ auf die operativen Ergebnisse der HVB Group und/oder auf ihre geschäftliche und finanzielle Lage auswirken.]</p> <p><i>[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria:</i></p> <p><i>Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin ihre Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen zu erfüllen beeinträchtigen können</i></p> <p><i>Wirtschaftsbedingungen und allgemeine wirtschaftliche Lage:</i> Die Rentabilität der Bank Austria Gruppe könnte durch eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage auf Grund verschiedener Faktoren (darunter die gegenwärtige globale Wirtschafts- und Finanzkrise als auch die europäische Staatsschuldenkrise) beeinträchtigt werden.</p> <p><i>Marktrisiken:</i> Nachteilige Schwankungen der Zinssätze, Bonitätsaufschläge, Währungswechselkurse und der Marktpreise von Aktien, Schuldverschreibungen und anderen, vom Markt beeinflussten Produkten, sowie der Marktwerte von Finanzderivaten könnten zu</p>
--	--

unerwarteten Verlusten der Bank Austria Gruppe führen.

Liquiditätsrisiko: Eine wesentliche Verringerung der Liquidität von Kunden oder Vermögensposten könnte die Liquidität der Bank Austria Gruppe negativ beeinflussen.

Zugang zum Kapitalmarkt: Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emittentin künftig weiterhin Zugang zu wichtigen Finanzierungsquellen, wie den internationalen Kapitalmärkten, hat.

Kredit- und Gegenparteiisiko, einschließlich Zahlungsausfälle großer internationaler Finanzinstitutionen: Das Geschäftsmodell der Bank Austria Gruppe birgt das Risiko, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihre Verpflichtungen gegenüber der Bank Austria Gruppe auf Grund von Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, globaler oder lokaler wirtschaftlicher Schwierigkeiten, operativer Probleme, politischer Entwicklungen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen können. Zahlungsausfälle großer Finanzinstitutionen, wie etwa Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, oder staatlicher Kreditnehmer können die Finanzmärkte insgesamt, und insbesondere die Bank Austria Gruppe, negativ beeinflussen.

Operative Risiken: Es können unerwartete Kosten oder Verluste auf Grund menschlichen Fehlverhaltens, fehlerhafter Managementprozesse, Natur- oder anderer Katastrophen, technologischer (inklusive informationstechnologischer) Defekte und äußerer Ereignisse auftreten. Sollten diese Risiken nicht ausreichend beherrschbar sein, könnte dies die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen.

Änderung der Rechtslage: Änderungen der bestehenden, oder das Hinzutreten neuer Gesetze und Regeln in den Jurisdiktionen in denen die Bank Austria Gruppe tätig ist, könnten das Geschäft der Bank Austria Gruppe, etwa aufgrund geänderter Kapitalerfordernisse oder Anforderungen an Eigenmittel, erheblich beeinflussen.

Verstärkte Regulierung und Beeinflussung durch die öffentliche Hand: Die zunehmende Einbindung verschiedener Verwaltungs- und Regulierungsbehörden in den Finanzsektor und in die Geschäftstätigkeit verschiedener Finanzinstitutionen könnte sich negativ auf die Bank Austria Gruppe auswirken.

Risiko einer Suspendierung, Abstufung oder Widerrufung des Ratings: Das Risiko hinsichtlich der Fähigkeit der Bank Austria Gruppe, als Emittentin der Schuldverschreibungen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen (Liquiditätsrisiko) wird, unter anderem, durch das Rating der Bank Austria Gruppe beeinflusst. Eine Abstufung des Ratings könnte inter alia den Zugang der Bank Austria Gruppe zu Geldmitteln beeinträchtigen, ihre Refinanzierungskosten erhöhen und den Marktwert und Handelspreis der Schuldverschreibungen verringern.

Stuerrisiko: Die Bank Austria Gruppe unterliegt den Steuergesetzen der Jurisdiktionen in denen sie tätig ist. Steuerrisiken umfassen Risiken bezüglich der Änderung bestehender oder Einführung neuer Steuergesetze, und der Interpretation solcher Gesetze.

Verstärkter Wettbewerb: Verstärkter Wettbewerb oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sowie eine geänderte Regulierungspraxis betreffend relevante Märkte könnten die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Gruppe beeinträchtigen.

Risiko der Instabilität ausländischer Rechtssysteme: Transaktionen in oder mit gewissen Staaten, etwa Staaten in denen politische, wirtschaftliche oder soziale Änderungen schnell stattfinden, sind mit

		<p>zusätzlichen Risiken verbunden. Da ein wesentlicher Anteil der Einnahmen der Bank Austria Gruppe aus Ländern in Zentral – und Osteuropa stammt, in denen politische, wirtschaftliche und soziale Änderungen und Konflikte häufiger vorkommen als in Österreich, ist die Bank Austria Gruppe entsprechenden Risiken ausgesetzt.</p> <p><i>Risiko der Finanzkriminalität:</i> Die Bank Austria Gruppe könnte Verluste auf Grund interner und externer Finanzvergehen erleiden. Sollte es der Bank Austria Gruppe misslingen, ausreichend für die Sicherheit ihres Personals, ihrer Geschäftsräume oder ihres Eigentums zu sorgen, so könnte auch dies zu Schäden am Vermögen der Bank Austria Gruppe oder Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität Ihrer Mitarbeiter führen.</p> <p><i>Zukünftige Akquisitionen:</i> Bank Austria Gruppe könnte sich entschließen weitere Akquisitionen zu tätigen, um als Unternehmen weiter zu wachsen. Jedoch könnte es ihr misslingen geeignete Akquisitions- oder Investitionsgelegenheiten zu identifizieren, entsprechende Transaktionen erfolgreich abzuschließen, oder die erwarteten Synergien oder Vorteile zu erzielen, was das Geschäft der Bank Austria Gruppe beeinträchtigen könnte.]</p>
<p>[D.3⁴] [D.6⁵]</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin, der Vertriebspartner oder der Zahlstellen sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktbezogene Risiken <p>(i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit den Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen <p>(i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung; (v) Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken aufgrund von Transaktionen zur Verringerung von Risiken; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Besonderen <p><i>[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:</i> (i) Risiken in Bezug auf den Referenzschuldner: [die Zahlung von Zinsen] [und] [die Rückzahlung] [hängt][hängen] davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten sind und, ist dies der</p>

⁴ Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Emittent aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen.

⁵ Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Emittent aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen.

Fall, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners]

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (i) Risiken in Bezug auf die Referenzschuldner: [die Zahlung von Zinsen] [und] [die Rückzahlung] [hängt][hängen] davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("Kreditereignisse") in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind und, ist dies der Fall, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners bzw. dieser Referenzschuldner]

*[Im Fall von [Zinsgeschützten] Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (i) Risiken in Bezug auf das Referenzaktivum: [die Zahlung von Zinsen] [und] [die Rückzahlung] [hängt][hängen] davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("**Risikoereignisse**") in Bezug auf das Referenzaktivum eingetreten sind und, ist dies der Fall, vom Wert des Referenzaktivums]*

*[Im Fall von [Zinsgeschützten] Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (i) Risiken in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner und das Referenzaktivum: [die Zahlung von Zinsen] [und] [die Rückzahlung] [hängt][hängen] davon ab, ob bestimmte Ereignisse ("**Kreditereignisse**") in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner oder bestimmte Ereignisse ("**Risikoereignisse**") in Bezug auf das Referenzaktivum eingetreten sind und, ist dies der Fall, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten [dieses][dieser] Referenzschuldner[s] und vom Wert des Referenzaktivums].*

Anleger sollten sich bewusst sein, dass [(i)] [sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten][,][und] [(ii)] [die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann][,] [(i)][(iii)] [die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann,] [und] [(ii)][(iv)] [der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können]. Da [Zinsgeschützte] [Kapitalgeschützte] Credit Linked Wertpapiere nicht [kapital][oder][zins]geschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.

[Im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen der Referenzschuldner tätig ist, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern bzw. verschlechtern können.]

[Im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners oder der Referenzschuldner, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen die Referenzschuldner tätig sind, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung der Referenzschuldner, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern bzw. verschlechtern können]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf das Referenzaktivum ein Risikoereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzaktivumsemittenten, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen der Referenzaktivumsemittent tätig ist, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzaktivumsemittenten, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzaktivumsemittenten sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Risikoereignisses in Bezug auf das Referenzaktivum vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Referenzaktivumsemittent und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern bzw. verschlechtern können]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner oder ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten [des][der] Referenzschuldner[s] und des Referenzaktivumsemittenten, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an den Märkten, auf denen [der][die] Referenzschuldner und der Referenzaktivumsemittent tätig sind, sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung [des][der] Referenzschuldner[s] und des Referenzaktivumsemittenten, ihre eigenen Untersuchungen und Analysen hinsichtlich der Bonität [des][der] Referenzschuldner[s] und des Referenzaktivumsemittenten sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner oder eines Risikoereignisses in Bezug auf das Referenzaktivum vornehmen. Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich [der][die] Referenzschuldner und der Referenzaktivumsemittent und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere

		<p>ändern bzw. verschlechtern können];</p> <p>(ii) Währungsrisiko; (iii) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (iv) Risiko von Marktstörungen; (v) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger; (vi) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (vii) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (viii) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (ix) Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen; (x) Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Wertpapiere; (xi) Spezielle Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Dual Currency Wertpapiere; (xii) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Variabler Verzinsung; (xiii) Risiken in Bezug auf Reverse Wertpapiere mit Variabler Verzinsung; (xiv) Risiken in Bezug auf Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung; (xv) Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere; (xvii) Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes; (xviii) Allgemeines Renditerisiko.]</p> <p>[Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]⁶</p>
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]</p> <p>Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.</p> <p>[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe</p>

⁶ Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Emittent aufgrund der Bedingungen nicht verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrages zurückzuzahlen.

		<p>von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird][wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Einzelheiten einfügen]]</p> <p>[Sonstige Provisionen: [Einzelheiten einfügen]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Nennbetrag (C.1)]	[Zinssatz [(C.8)][(C.9)]]	[Zinszahltag(e) [(C.8)][(C.9)]]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
		[einfügen]	[einfügen]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG bzw. die UniCredit Bank Austria AG als Emittentin (die "**Emittentin**") die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z. B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Abhängigkeit der Rückzahlung und der Zinszahlung vom Eintritt eines Kreditereignisses (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Schuldverschreibungen) bzw. eines oder mehrerer Kreditereignisse (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (Basket Credit Linked) Schuldverschreibungen).

Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potenzielle Anleger durch ihre Hausbank oder ihren Vermögensberater. Potenzielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die erheblichen Risiken darstellen, die mit einer Anlage der nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere verbunden sind; doch kann die Emittentin auch aus anderen Gründen nicht in der Lage sein, Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, die für ein Wertpapier oder aus anderen Gründen zu leisten sind, zu entrichten. Die Emittentin hat in diesem Basisprospekt eine Reihe von Faktoren herausgestellt, die ihr Unternehmen und die Fähigkeit, die für die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten, erheblich beeinträchtigen könnten.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, sowie (b) im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**") und im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014 (der "**EMTN-Basisprospekt**"), deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars der HVB bzw. des EMTN-Basisprospekts der Bank Austria enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potenzielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potenzielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin – Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen und die nachfolgend genannten Transaktionen können dazu führen, dass diese Personen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Emissionspreis**", verkauft. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können für die Wertpapiere als Market Maker auftreten, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Diese Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Emissionspreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potenzielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen in Bezug auf die Wertpapiere durch die Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen

Funktion kann das betreffende Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen sowie – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die jeweilige Emittentin – Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, gem. § 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen sowie – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die jeweilige Emittentin – Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen dem betreffenden Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die jeweilige Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere mit Zinszahlungskomponenten begeben, die sich auf einen Referenzsatz und/oder Inflationsindex als Basiswert beziehen (nachfolgend werden Referenzsatz und Inflationsindex für Zwecke der Risikofaktoren jeweils auch als "**Basiswert**" bezeichnet), auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann die Handelbarkeit und den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

2. Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf an Basiswerte gekoppelte Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Referenzschuldner

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Referenzschuldner" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen hinsichtlich des Referenzschuldners

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Referenzschuldner besitzen oder erhalten. Die Emission von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen solchen Referenzschuldner gekoppelten Wertpapieren begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit Schuldnern von Referenzverbindlichkeiten und seinen verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf den Referenzschuldner und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte aufgrund der Wahrnehmung anderer Funktionen der durch die Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Referenzschuldners fungieren. Die vorgenannten Funktionen können das Kreditrisiko des Referenzschuldners beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Grundsätzlich gibt es keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem anderen Markt oder Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker für die Wertpapiere auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Fälligkeit bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen stellt lediglich das Volumen der zum Kauf angebotenen Wertpapiere dar. Dieser Betrag lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Vor der Abwicklung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber möglicherweise einen Ertrag nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass die Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußert werden können oder dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den jeweils aktuellen Zinssätzen und Renditen, der jeweils aktuellen Inflationsrate und/oder des jeweiligen Wechselkurses. Diese Faktoren können bereits bei geringfügigen Änderungen den Marktwert erheblich beeinflussen. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Emissionspreis liegt.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von ihm gestellt werden, vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist, und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust für die Wertpapierinhaber führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z. B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können. Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen, die sich für sie aus einer Anlage in die Wertpapiere ergeben. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entstehen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Allgemeinen

Risiken in Bezug auf die Geeignetheit der Wertpapiere

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere mit Bezug zu Basiswerten haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen.
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen;
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Eine Anlage in die Wertpapiere ist aufgrund der Abhängigkeit der Zinszahlung von den zu Grunde liegenden Basiswerten mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in konventionelle variabel oder fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags nicht auftreten.

Kreditrisiko der Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen, besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung der Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Beschränkungen unterliegen, die sich nachteilig auf die Handelbarkeit und Übertragbarkeit sowie den Wert der Wertpapiere auswirken können. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner noch eines ihrer verbundenen Unternehmen übernimmt die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potenziellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, und zwar weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potenzieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Kündigung durch die Emittentin

In den Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der auf die Wertpapiere ausgezahlte Betrag kann niedriger als ein eventuell in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Rückzahlungsbetrag bzw. der für die Wertpapiere vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko, d. h. dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Fall einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Rendite bzw. ein vergleichbares Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, sowie – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB – dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB ist zu beachten, dass der deutsche Gesetzgeber als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenre-

strukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt hat. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die HVB dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinstituts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013 sieht vor, dass Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut übertragen werden müssen (Trennbankensystem). Zudem kann die BaFin ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit dem EU-Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, der EU-Verordnung für einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, und dem Vorschlag für eine EU-Verordnung über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte

Der EU-Rechtsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**")) ist – mit Ausnahme des erst vom 1. Januar 2016 an anwendbaren Allgemeinen Bail-in-Instruments – von den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

Die BRRD sieht unter anderem die Möglichkeit einer Verlustteilnahme von Gläubigern bei Schieflagen von Instituten durch ein sogenanntes Bail-in vor, das der zuständigen Abwicklungsbehörde die Befugnis gibt, bei bestimmten Forderungen nicht-nachrangiger Gläubiger (einschließlich nicht-nachrangiger Wertpapieren) die geschuldeten Zahlungen herabzusetzen oder sie in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln (das "**Allgemeine Bail-in-Instrument**"); diese Eigenkapitalinstrumente können dann ihrerseits von künftigen Anwendungen des Allgemeinen Bail-in-Instruments betroffen sein.

Eine relevante Schieflage liegt dann vor, wenn das Institut die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung seiner Erlaubnis nicht mehr, oder wahrscheinlich in naher Zukunft nicht mehr, erfüllt, oder wenn seine Vermögenswerte nicht mehr, oder wahrscheinlich in naher Zukunft nicht mehr, zur Befriedigung seiner Verbindlichkeiten ausreichen, oder wenn es ausnahmsweise staatliche Instrumente zur finanziellen Stabilisierung benötigt (mit bestimmten Ausnahmen).

Sobald der *Bail-in* Anwendung findet – d.h. ab dem 1. Januar 2016 – können die Inhaber nicht-nachrangiger Wertpapieren von einer Herabsetzung ihrer Forderungen oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente durch Anwendung des Allgemeinen Bail-in-Instruments betroffen sein, der einen teilweisen oder vollständigen Verlust der investierten Gelder zur Folge hat. Eine solche Herabsetzung der geschuldeten Zahlungen oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente führt nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung. Dementsprechend sind diejenigen Beträge, um die der Nennwert herabgesetzt wird, unwiederbringlich verloren und gehen die Inhaber der betroffenen Wertpapiere ihrer Rechte unabhängig davon, ob die Bank sich später wieder finanziell erholt, verlustig. Die Ausübung von Befugnissen unter der BRRD oder die Möglichkeit ihrer Ausübung kann daher die Rechte der Wertpapierinhaber, den Wert bzw. Kurs der Wertpapiere, und/oder die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachteilig beeinflussen.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM-Verordnung**") enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein sollen. Der SRM findet auf alle Banken Anwendung, die nach Maßgabe des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus beaufsichtigt werden, und damit auch auf die Emittentin. Er besteht im Wesentlichen aus einer einheitlichen Abwicklungsbehörde und einem einheitlichen Abwicklungsfonds. Dieser Rahmen soll sicherstellen, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitlichen Abwicklungsbehörde – alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der High Level Expert Group am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte ("**Liikanen-Report**") an. Der Verordnungsentwurf enthält neue Vorschriften, welche die größten und komplexesten Banken davon abhalten sollen, Eigenhandel zu treiben, und gibt der Aufsicht die Befugnis, die Abtrennung bestimmter Handelsaktivitäten vom Einlagengeschäft zu verlangen, wenn die Durchführung dieser Handelsaktivitäten Risiken für die Finanzstabilität begründet. In Verbindung damit beschloss die EU-Kommission Begleitmaßnahmen, welche die Transparenz bestimmter Geschäfte im Bereich der Schattenbanken erhöhen sollen. Diese Regeln sind – im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB – in vielerlei Hinsicht strenger als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes ("**KWG**")).

Der Verordnungsentwurf heischt Anwendung auf europäische Banken die – wie die Emittentin – einen der folgenden Schwellenwerte während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschreiten: a) Bilanzsumme mindestens EUR 30 Mrd; (b) Handelsbestand mindestens EUR 70 Mrd oder 10% der Bilanzsumme. Banken, welche diese Schwellenwerte überschreiten, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten) Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger bzw. Nichtinanspruchnahme einer Beratung

Jeder potenzielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Andernfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken in Zusammenhang mit einer nachträglichen Feststellung von Merkmalen

Die Endgültigen Bedingungen sehen u. U. vor, dass entweder der Emissionspreis oder sonstige Merkmale der Wertpapiere (etwa ein Wechselkurs oder ein Marktsatz) von der Emittentin (bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, gemäß § 315 BGB) bestimmt oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Produktion der Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden können. Je nach Zeit und Art dieser Bestimmung gehen die Investoren in den betreffenden Wertpapieren das Risiko ein, dass die potenzielle Rendite, die mit einer Anlage in die betreffenden Wertpapiere zu erreichen ist, nicht den Erwartungen entspricht, die der Anleger bei der Zeichnung hatte, oder dass das Risikoprofil nicht den Risikoerwartungen des Anlegers entspricht.

Risiken, die bei einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Fall eines Wertverlusts der Wertpapiere noch leisten kann. Kommt es zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Wertpapiere oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Wertpapiere, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den aufgenommenen Kredit verzinsen und zurückzahlen. Der Anleger sollte nicht auf Gewinne oder Erträge aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich

Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren.

In der Regel werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden. Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf und –verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Zusätzliche Kosten können anfallen, wenn in die Verwahrung oder die Ausführung eines Auftrags weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinträchtigen und/oder die Auszahlung verzögern.

Inflationsrisiko

Sofern die Wertpapiere keinen Inflationsausgleich vorsehen, ist durch den Erwerb der Wertpapiere der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Zinssatzes oder als Inflationsausgleich nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, durch den Verkauf der Wertpapiere eine solche Absicherung zu erreichen.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die

Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z. B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 eine Richtlinie des Rates verabschiedet, die die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Zinserträge verändert. Sollten Zahlungen oder Inkasso durch einen Mitgliedsstaat erfolgen, der ein Abzugssteuersystem implementiert hat und sollten Teilbeträge durch ein solches System einbehalten werden, sind weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch Dritte zum Ausgleich solcher einbehaltenen Teilbeträge verpflichtet.

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Sollte die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, würde sie auf gewisse Geschäfte mit Finanzinstrumenten zutreffen und könnte solche Geschäfte wesentlich nachteilig beeinflussen.

Risiko aufgrund keiner Deckung durch gesetzliche Einlagensicherung

Forderungen der Wertpapierinhaber werden nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Daher besteht im Fall der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass Wertpapierinhaber ihre gesamte Investition verlieren könnten.

Risiko der Bestellung eines Kurators für die Inhaber von Schuldverschreibungen

Im Hinblick auf von Bank Austria emittierte Schuldverschreibungen kann gemäß dem *Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Schuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte* (RGBl. 1874/49) von einem österreichischen Gericht ein Kurator für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen bestellt werden. Wird ein solcher Kurator ernannt, nimmt dieser die gemeinsamen Rechte und Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen wahr und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen zu setzen, die für alle vertretenen Inhaber von Schuldverschreibungen bindend sind und die in Konflikt zu den Interessen einzelner oder aller Vertretenen stehen können bzw. solche Interessen nachteilig beeinflussen können.

3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen

Bei den Wertpapieren handelt es sich, außer bei Dual Currency Wertpapieren, um Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Zinssatz ist im Fall von Festverzinslichen Wertpapieren ebenfalls festgelegt, während im Fall von Wertpapieren mit Variabler Verzinsung, Range Accrual Wertpapieren, Digital Wertpapieren, Inflation Wertpapieren mit Variabler Verzinsung und Inflation Range Accrual Wertpapieren der Zinssatz variabel aufgrund einer Abhängigkeit von einem Basiswert ermittelt wird (spezifische Risiken zu diesen basiswertbezogenen Wertpapieren finden sich in den

Risikofaktoren unter dem Abschnitt "4. Risiken hinsichtlich basiswertbezogener Wertpapiere"). Bei den Wertpapieren bestehen die nachfolgend dargestellten besonderen Risiken.

Risiko des Eintritts von Kreditereignissen

Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "Kreditereignisse") in Bezug auf den Referenzschuldner (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen) dieser Referenzschuldner. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Da an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen. Als Kreditereignis (*Credit Event*) kommt grundsätzlich der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Betracht: Insolvenz, Nichtzahlung, Nichtanerkennung/Moratorium, Vorfälligkeit einer Verbindlichkeit, Potentielle Vorfälligkeit, Restrukturierung.

Die Wahrscheinlichkeit, dass (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Referenzschuldner gekoppelten (*Single Name Credit Linked*) Schuldverschreibungen) in Bezug auf den bzw. (im Fall von an Kreditrisiken mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten (*Basket Credit Linked*) Schuldverschreibungen) einen Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Referenzschuldners, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potentielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die Referenzschuldner vornehmen. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der bzw. die Referenzschuldner und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern können.

Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko bei Anlegern in an einen Korb von Referenzschuldnern gekoppelten Schuldverschreibungen unter anderem aufgrund der Konzentration der Referenzschuldner in einer bestimmten Branche oder einem bestimmten geographischen Gebiet oder aufgrund der Tatsache erhöhen, dass die Referenzschuldner ähnlichen finanziellen oder anderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Verpflichtungen der Emittentin sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf einen Referenzschuldner, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Risiko des Eintritts von Risikoereignissen in Bezug auf das Referenzaktivum

Die Zahlung von Zinsen sowie die Rückzahlung hängen davon ab, ob bestimmte Ereignisse (sog. "**Risikoereignisse**") in Bezug auf das Referenzaktivum eingetreten sind und, soweit dies der Fall ist, vom Wert des Referenzaktivums. Anleger sollten sich bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, und (iv)

der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen kann und Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren, die nicht kapitalgeschützt sind, ist es nicht möglich, die Erträge solcher Wertpapieren zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe vorherzusagen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass in Bezug auf das Referenzaktivum ein Risikoereignis eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des Emittenten des Referenzaktivums, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Potenzielle Anleger sollten eine eingehende Prüfung des Referenzaktivums bzw. des Emittenten des Referenzaktivums sowie eigene Nachforschungen und Analysen hinsichtlich der Bonität des Emittenten des Referenzaktivums sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Emittenten des Referenzaktivums vornehmen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich der Emittent des Referenzaktivums und die Bedingungen dieser Beziehung während der Laufzeit der Wertpapiere ändern können.

Die Verpflichtungen der Emittentin sind unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin und/oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in Bezug auf das Referenzaktivum, und die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen müssen infolge des Eintritts eines Kreditereignisses keinen Verlust erleiden oder Verlustnachweise erbringen.

Risiken in Bezug auf einen Leverage

Im Fall eines eingebauten Leverage, d. h. wo sich die Eventualität der Auszahlung bei einem Risikoereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder (im Fall von an Kreditrisiken gekoppelten Wertpapieren mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern) in Bezug auf mehrere Referenzschuldner und/oder ein Referenzaktivum durch die Anwendung eines Multiplikators größer als 1 (*Leverage Factor* und/oder *Leverage Factor des Referenzaktivums*), erhöht, erhöht sich die Auswirkung eines Kreditereignisses und/oder eines Risikoereignisses um ein Vielfaches. In diesem Fall wird selbst eine geringfügige Minderung des Wertes bestimmter festgelegter Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners (im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren) bzw. (im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren) dieser Referenzschuldner oder des Wertes des Referenzaktivums zu einem erheblichen oder sogar vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Währungsrisiko

Die Emissionswährung oder eine Referenzverbindlichkeit kann auf eine andere Währung lauten als die Währung des Heimatlandes des betreffenden Anlegers. Devisenkurse zwischen Währungen bestimmen sich durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten, die insbesondere Einflüssen durch makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäfte sowie Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungen (darunter die Einführung von Devisenkontrollbestimmungen und -beschränkungen) ausgesetzt sind. Wechselkursschwankungen können sich daher nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Soweit bei der Berechnung von zahlbaren Beträgen eine Währungsumrechnung vorgenommen werden muss, wirken sich Schwankungen des betreffenden Devisenkurses unmittelbar auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle bzw. – bei nach österreichischem Recht emittierten Wertpapieren – der Sachverständige Dritte wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen – wie etwa der Verpflichtung zu einer eigenständigen Kreditwürdigkeitsprüfung von Referenzschuldern oder drastisch erhöhten Eigenkapitalanforderungen, die Beschränkungen der übrigen Geschäftstätigkeit nach sich ziehen – verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind, ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z. B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Bonität eines Referenzschuldners durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines Kündigungsereignisses außerordentlich zum Optionalen Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere zu kündigen. Ein Kündigungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden**. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der außerordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden.

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**"), können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "**Kündigungstag**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber gekündigt werden. Der Wertpapierinhaber verliert mit Wirksamkeit der Kündigung den Anspruch auf Zahlung von Zinsen. Bei Dual Currency Wertpapieren kann sich zudem der Wechselkurs zum Nachteil des Wertpapierinhabers verändert haben und somit die Rückzahlung verringern. Der Wertpapierinhaber trägt

ferner das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der ordentlichen Kündigung nicht mehr erfüllt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts kann der Kurs des Basiswerts wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Die Emittentin übt ein Ordentliches Kündigungsrecht im freien Ermessen aus, der seitens der Emittentin gewählte Kündigungszeitpunkt kann sich aus Sicht des Wertpapierinhabers als ungünstig erweisen.

Generelle Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen

Ein Wertpapierinhaber eines verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Wertes von auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Zinssatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden variablen oder strukturierten Zinssatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Zinssatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in Festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei Festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere soweit sinkt, dass er sich auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Fällt der Marktzins, steigt der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere in der Regel soweit, bis sich der Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere auf dem Niveau von Wertpapieren befindet, die einen dem Marktzins entsprechenden Zinssatz vorsehen. Sehen die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vor bzw. beabsichtigt der Wertpapierinhaber, die Festverzinslichen Wertpapiere vor ihrer Fälligkeit zu veräußern, sollte er sich des Einflusses des Marktzinses auf den Marktwert der Festverzinslichen Wertpapiere bewusst sein.

Spezielle Risiken in Bezug auf Dual Currency Wertpapiere

Potentielle Anleger in Dual Currency Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sowohl die Rückzahlung der Wertpapiere als auch die Zinszahlung unter den Wertpapieren von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängt und damit einem Währungsrisiko unterliegt. Dem Anleger können hierdurch erhebliche Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Allgemeines Renditerisiko

Bei Wertpapieren mit einer Zinsstruktur lässt sich die Rendite der Schuldverschreibungen erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt die Höhe sämtlicher Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bekannt sein wird. Auch wenn der Wertpapierinhaber die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung bzw. Tilgung durch die Emittentin behält, besteht das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Ausgabepreis oder der Erwerbspreis, zu dem der Wertpapierinhaber die Wertpapiere erworben hat. D.h., der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Währungs- und Inflationsrisiken), wenn die Summe aus Rückzahlungsbetrag und Zinsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Zudem kann der Rückzahlungsbetrag auch geringer sein als der Nennbetrag, so dass diese Differenz erst über evtl. Zinszahlungen ausgeglichen werden muss.

4. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Variabler Verzinsung, Range Accrual Wertpapieren, Inflation Wertpapieren mit Variabler Verzinsung und Inflation Range Accrual Wertpapieren wird der Zinssatz variabel unter Bezugnahme auf einen Referenzsatz bzw. einen Inflationsindex (jeweils ein "**Basiswert**") ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Das kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in festverzinsliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert des Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, die im Folgenden beschriebenen Risiken.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des Basiswerts.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts beeinflusst, auf den die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts gebunden ist und negativ von diesen beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts zugleich steigen kann.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung eines Basiswerts nur zu einem bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen werden unter Bezugnahme auf eine Feststellung des Basiswerts an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Beobachtungstagen berechnet und lassen die Entwicklung des Basiswerts vor diesen Beobachtungstagen außer Acht. Selbst wenn der Kurs des Basiswerts sich während des Zeitraums bis zu einem Beobachtungstag positiv bzw. bei Reverse Strukturen negativ entwickelt hat und der Kurs des Basiswerts nur an diesem Beobachtungstag gefallen bzw. bei Reverse Strukturen gestiegen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Zinsen nur auf dem Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei einem Basiswert, der eine hohe Volatilität aufweist, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen erheblich niedriger ausfallen, als der Kurs des Basiswerts vor dem Beobachtungstag erwarten ließ.

Risiken in Bezug auf Inflation Wertpapiere sowie im Zusammenhang mit Inflationsindizes

Bei Inflation Wertpapieren mit Variabler Verzinsung und Inflation Range Accrual Wertpapiere hängt die Zinszahlung von dem Kurs eines Inflationsindex ab. Potentielle Anleger sollten beachten, dass diese Wertpapiere jedoch, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, oftmals keinen Inflationsschutz oder Inflationsausgleich zugunsten des Wertpapierinhabers vorsehen.

Wertpapiere, bei denen Zinsbeträge von einem Inflationsindex abhängen, können mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z. B. einem Aktienindex) nicht bestehen. Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern. Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen (sofern die Wertpapiere einen solchen Inflationsschutz vorsehen).

Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z. B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen. Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere.

Die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**") wird von einer Organisation (der "**Indexsponsor**") und nicht von der Emittentin oder der Berechnungsstelle vorgenommen. Die Emittentin und die Berechnungsstelle haben weder Einfluss auf den Inflationsindex noch auf das Indexkonzept. Ein Inflationsindex kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge negativ beeinflussen oder sogar zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen. Eventuelle Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere verändern. Außerdem kann es zu Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Inflationsindex kommen, die sich negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken können.

Die auf einen Inflationsindex bezogenen Wertpapiere werden in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Ferner wird ein Inflationsindex in der Regel nur auf Monatsbasis berechnet und erst mehrere Monate nach dem betreffenden Bewertungsmonat veröffentlicht. Dadurch erfolgt die Berechnung einer Zahlung (z. B. einer Zinszahlung) unter Wertpapieren, deren Zinssatz sich auf einen Inflationsindex beziehen, sowie die Zahlung selbst erst mit einer entsprechenden Verzögerung nach dem für die Berechnung der Zahlung maßgeblichen Bewertungsmonat.

Der Wert eines Inflationsindex kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren steigen oder fallen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Entwicklung eines Inflationsindex in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Ein Wertpapierinhaber eines auf einen Referenzsatz bezogenen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von auf einen Referenzsatz bezogenen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts

Unter bestimmten Umständen, die in den Endgültigen Bedingungen dargelegt sind, verfügt die Emittentin und die Berechnungsstelle über weitreichende Ermessensfreiheit, (i) einen entsprechenden Aufschub der oder (ii) alternative Bestimmungen für jeweils die Bewertung des Basiswerts festzulegen, einschließlich einer Ermittlung des Werts des Basiswerts, der bzw. die jeweils nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Variabler Verzinsung

Potentielle Anleger in Wertpapiere mit Variabler Verzinsung und Inflation Wertpapiere mit Variabler Verzinsung sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem Basiswert dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Risiken in Bezug auf Reverse Wertpapiere mit Variabler Verzinsung

Die in Bezug auf die Wertpapiere mit Variabler Verzinsung dargestellten Risiken (siehe oben "Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Variabler Verzinsung") gelten auch bei Reverse Wertpapieren mit Variabler Verzinsung und Inflation Reverse Wertpapieren mit Variabler Verzinsung. Allerdings verhält sich der Zinssatz eines Reverse Wertpapiers mit Variabler Verzinsung sowie eines Inflation Reverse Wertpapiers mit Variabler Verzinsung umgekehrt proportional zum Basiswert. Wenn der Basiswert steigt, sinkt der Zinssatz und damit auch die Rendite. Der Zinssatz steigt, wenn der Basiswert sinkt. Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie einem Verlustrisiko ausgesetzt sind, wenn die langfristigen Marktzinsen steigen. Bei Reverse Wertpapieren mit Variabler Verzinsung ist der maximale Zinssatz und damit auch die Rendite auf den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Festen Zinssatz beschränkt.

Risiken in Bezug auf Festverzinsliche Wertpapiere mit Variabler Verzinsung bzw. Reverse Festverzinsliche Wertpapiere mit Variabler Verzinsung

Potentielle Anleger in Festverzinsliche Wertpapiere mit Variabler Verzinsung, Reverse Festverzinsliche Wertpapiere mit Variabler Verzinsung, Inflation Festverzinsliche Wertpapiere mit Variabler Verzinsung und Inflation Reverse Festverzinsliche Wertpapiere mit Variabler Verzinsung sollten sich darüber bewusst sein, dass sie dem Risiko von Festverzinslichen Wertpapieren (siehe oben unter "3. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere im Besonderen", "Risiken in Bezug auf Fix Rate Wertpapiere") wie auch von Wertpapieren mit Variabler Verzinsung (siehe oben unter "Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Variabler Verzinsung") bzw. Reverse Wertpapieren mit Variabler Verzinsung (siehe oben unter "Risiken in Bezug auf Reverse Wertpapiere mit Variabler Verzinsung") ausgesetzt sind.

Risiken in Bezug auf Zinsdifferenz Wertpapiere mit Variabler Verzinsung

Bei Zinsdifferenz Wertpapieren mit Variabler Verzinsung und Inflation Zinsdifferenz Wertpapieren mit Variabler Verzinsung hängt die Zinszahlung von der Differenz zweier Referenzsätze mit unterschiedlichen Laufzeiten bzw. Inflationsindizes ab, so dass sich die in Bezug auf die Wertpapiere mit Variabler Verzinsung und Inflation Wertpapiere mit Variabler Verzinsung dargestellten Risiken einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts (siehe oben "Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Variabler Verzinsung"), abhängig von der Entwicklung der Referenzsätze bzw. des Inflationsindizes in Bezug zueinander, noch erheblich verstärken können.

Risiken in Bezug auf Range Accrual Wertpapiere

Potentielle Anleger in Range Accrual Wertpapiere und Inflation Range Accrual Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass eine Zinszahlung von der Anzahl an Tagen abhängt, an denen sich der Basiswert, der in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, im Rahmen einer bestimmten Zinsspanne (*Range*) bzw. auf oder unter einer bestimmten Zinsschwelle bewegt. Die Zinszahlung verringert sich, abhängig von der Anzahl an Tagen, während derer sich der Basiswert außerhalb der Zinsspanne bzw. unter oder auf der Zinsschwelle bewegt. Bewegt sich der Basiswert über eine Zinsperiode vollumfänglich außerhalb der Zinsspanne bzw. unter oder auf der Zinsschwelle, besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber gar keine Zinszahlung für diese Zinsperiode erhalten. Bei Range Accrual Wertpapieren können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu erheblichen Veränderungen des Marktwerts der Range Accrual Wertpapiere führen, wodurch die Wertpapierinhaber im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere einen erheblichen Verlust erleiden können.

Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz oder Global Cap

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei allen Basiswertbezogenen Wertpapieren auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Zudem kann auch in den Endgültigen Bedingungen ein Gesamthöchstzinssatz (Global Cap) festgelegt sein. Dadurch kann die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

Knock-In Zinssatz

Bei Wertpapieren, bei denen die Endgültigen Bedingungen einen Knock-in Zinssatz festlegen, werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst, wenn ein gemäß der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ermittelter Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz. Der Knock-in Zinssatz wirkt daher wie ein Höchstzinssatz und hat zur Folge, dass die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Basiswerts und damit seine potentiellen Erträge begrenzt sind.

Risiken bei TARN Express-Strukturen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Wertpapiere unter Umständen bei Eintritt eines (von der Entwicklung des Basiswerts abhängenden) Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses automatisch vorzeitig

zurückgezahlt werden. In diesem Fall hat der Wertpapierinhaber Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Zahlung nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen, er hat jedoch nach dieser vorzeitigen Zahlung keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen aufgrund der Wertpapiere. Demnach trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, an der Entwicklung des Basiswerts nicht im erwarteten Umfang und während der erwarteten Laufzeit des Wertpapiers teilzunehmen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere trägt der Wertpapierinhaber ebenfalls das Wiederanlagerisiko.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "*im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria*" ausschließlich die UniCredit Bank Austria AG betreffen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "*im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB*" ausschließlich die UniCredit Bank AG betreffen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie im Basisprospekt und in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB werden die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 und die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsgebundenen Wertpapieren unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2014 hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 430 ff.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria erfolgt diese Einbeziehung durch Verweis auf die Beschreibung der Emittentin im EMTN-Prospekt der Bank Austria vom 18. Juni 2014 und die Geschäftsberichte der Bank Austria für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr und für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den geprüften Einzelabschluss der Bank Austria für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr; eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 434 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen in Form von Anleihen oder Zertifikaten, bei denen es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("BGB") bzw. der allgemeinen Grundsätze des österreichischen Wertpapierrechts handelt, begeben.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben (nachstehend Seite 81 ff. unter B):

- **Produkttyp 1: Festverzinsliche Credit Linked Wertpapiere einschließlich Nullkupon Credit Linked Wertpapiere / Festverzinsliche Reference Asset Linked Wertpapiere / Festverzinsliche Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere**
- **Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung Reference Asset Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung / Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung**
- **Produkttyp 3: Range Accrual Credit Linked Wertpapiere / Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapiere / Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere**
- **Produkttyp 4: Digital Credit Linked Wertpapiere / Digital Reference Asset Linked Wertpapiere / Digital Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere**
- **Produkttyp 5: Inflation Credit Linked Wertpapiere / Inflation Reference Asset Linked Wertpapiere / Inflation Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere**
- **Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Credit Linked Wertpapiere / Inflation Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapiere / Inflation Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere**

Jeder dieser Produkttypen kann in zwölf kreditrisikospezifischen Produktvarianten begeben werden:

- **Produktvariante A:** Wertpapiere, bei denen die Zinszahlungen und die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind (*Single Name Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 78 f. unter A I 1 a, 2)
- **Produktvariante Aa:** Wertpapiere, bei denen nur die Zinszahlungen an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt sind (*Kapitalgeschützte Single Name Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 78 unter A I 2)
- **Produktvariante Ab:** Wertpapiere, bei denen nur die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelt ist (*Zinsgeschützte Single Name Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 78 f. unter A I 1 a, b)
- **Produktvariante B:** Wertpapiere, bei denen die Zinszahlungen und die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf mehrere Referenzschuldner gekoppelt sind (*Basket Credit Linked Wertpapiere*) (Option 1 – *Index Basket Credit Linked Wertpapiere* und Option 2 – *Bespoke Basket Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 78 f. unter A I 3, 4)
- **Produktvariante Ba:** Wertpapiere, bei denen nur die Zinszahlungen an Kreditrisiken in Bezug auf mehrere Referenzschuldner gekoppelt sind (*Kapitalgeschützte Basket Credit Linked Wertpapiere*)

(Option 1 – *Index Basket Credit Linked Wertpapiere* und Option 2 – *Bespoke Basket Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 79 unter A I 4)

- Produktvariante Bb: Wertpapiere, bei denen nur die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf mehrere Referenzschuldner gekoppelt ist (*Zinsgeschützte Basket Credit Linked Wertpapiere*) (Option 1 – *Index Basket Credit Linked Wertpapiere* und Option 2 – *Bespoke Basket Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 78 unter A I 3)
- Produktvariante X: Wertpapiere, bei denen die Zinszahlungen und die Rückzahlung an ein Referenzaktivum gekoppelt sind (*Reference Asset Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 79 unter A II 1)
- Produktvariante Xa: Wertpapiere, bei denen nur die Rückzahlung an ein Referenzaktivum gekoppelt ist (*Zinsgeschützte Reference Asset Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 79 unter A II 2)
- Produktvariante AX: Wertpapiere, bei denen die Zinszahlungen und die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner und ein Referenzaktivum gekoppelt sind (*Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 80 unter A III 1, 2)
- Produktvariante AXa: Wertpapiere, bei denen nur die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner und ein Referenzaktivum gekoppelt ist (*Zinsgeschützte Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 80 unter A III 1)
- Produktvariante BX: Wertpapiere, bei denen die Zinszahlungen und die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf mehrere Referenzschuldner und ein Referenzaktivum gekoppelt sind (*Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere*) (Option 1 – *Index Basket Credit Linked Wertpapiere* und Option 2 – *Bespoke Basket Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 80 f. unter A III 3, 4)
- Produktvariante BXa: Wertpapiere, bei denen (nur) die Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf mehrere Referenzschuldner und ein Referenzaktivum gekoppelt ist (*Zinsgeschützte Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere*) (Option 1 – *Index Basket Credit Linked Wertpapiere* und Option 2 – *Bespoke Basket Credit Linked Wertpapiere*) (nachstehend Seite 81 unter A III 4)

Die Abhängigkeit der Auszahlung von Kreditrisiken in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und/oder ein Referenzaktivum kann in jedem Fall durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht werden (*Gehebelte Credit Linked Wertpapiere; Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere; Gehebelte Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere; Credit und Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere; Gehebelte Credit und Gehebelte Reference Asset Linked Wertpapiere*).

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen, derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Beschränkung der Rechte

Die Wertpapiere können die Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin an einem Kündigungstag vorsehen. Die Emittentin kann die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags ordentlich kündigen. Zudem können die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere vorsehen.

Die Emittentin ist zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite oder einer Nachfolgesite sowie der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Bedingungen der Wertpapiere für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung nach Maßgabe von § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite für Mitteilungen.

Emissionspreis

Wertpapiere werden zu einem Emissionspreis ausgegeben, der entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder, wenn der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Internetseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelnen Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung an einem geregelten Markt

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen, falls bekannt, die ersten Termine angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, und sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt, (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (v) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots; (vi) eine Zeichnungsfrist.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist öffentlich angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.

Übertragbarkeit

Die Wertpapiere sind frei übertragbar

Ratings

Aktuell von der HVB ausgegebene Schuldverschreibungen wurden von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service Ltd. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings Services ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: September 2014):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1	P-2	negativ
S&P	A-	A-2	negativ

Fitch	A+	F1+	negativ
--------------	----	-----	---------

Die HVB bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der HVB bekannt ist und soweit die HVB es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Aktuell von der Bank Austria ausgegebene Schuldverschreibungen wurden von Moody's und S&P folgende Ratings verliehen (Stand: September 2014):

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa2	P-2	negativ
S&P	BBB+	A-2	negativ

Die Bank Austria bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der Bank Austria bekannt ist und soweit die Bank Austria es aus den von Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

Die angebotenen Schuldverschreibungen können geratet oder ungeratet sein. Sofern eine Schuldverschreibungsemission geratet ist, kann ihr Rating von dem oben angegebenen Rating abweichen und das abweichende Rating kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der ausstellenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, gesenkt oder zurückgenommen werden.

Die langfristigen Bonitätsratings von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und CCC, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, F4, B, C und D an.

Moody's vergibt langfristige Ratings anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Die kurzfristigen Ratings von Moodys stellen eine Einschätzung der Fähigkeit des Emittenten dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hin unter zu NP.

S&P vergibt langfristige Bonitätsratings anhand der Skala AAA bis D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt *Credit Watch*) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält oder ob die Tendenz ungewiss ist (neutral). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1, A-2, A-3, B, C bis hinab zu D zu. Innerhalb der Klasse A-1 kann das Rating mit einem "+" versehen werden.

Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 (in der jeweils gültigen Fassung) registriert ("**CRA-Verordnung**"). S&P hat seinen Sitz nicht in der Europäischen Union, es wurde jedoch ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union gemäß der CRA-Verordnung registriert. Im Einklang mit der CRA-Verordnung wird von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, "**ESMA**") auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) eine Liste der gemäß CRA-Verordnung

registrierten Ratingagenturen veröffentlicht. Die Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer Beschlussfassung gemäß Art. 16, 17 oder 20 der CRA-Verordnung aktualisiert. Die EU-Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung im Amtsblatt der Europäischen Union.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Wertpapiere

Credit Linked Wertpapiere, Reference Asset Linked Wertpapiere und Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere werden in Form von Anleihen oder Zertifikaten begeben (die "**Wertpapiere**").

Bei allen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen (im Fall von Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen i.S.d. § 793 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") oder im Fall von Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, nach den allgemeinen Grundsätzen des österreichischen Rechts). Alle Wertpapiere unterliegen dem deutschen oder dem österreichischen Recht.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter einer von fünf sich zunächst nur im Hinblick auf die Art der Verzinsung unterscheidenden Strukturen (nachfolgend Seite 81 ff. unter B) können jeweils (in der nachfolgend unter A dargestellten Weise) von der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner, von einem Referenzaktivum oder von der Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner und von einem Referenzaktivum abhängig sein.

A. Allgemeine Abhängigkeit der Verzinsung und Rückzahlung von dem Eintritt eines Kreditereignisses oder eines Risikoereignisses

Die Wertpapiere sind an die Bonität des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner, an das Referenzaktivum (eine Verbindlichkeit eines Dritten - des sogenannten Referenzschuldners - von deren Wert die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin nach Grund und Höhe abhängen) oder an die Bonität des jeweiligen Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner und das Referenzaktivum gekoppelt. Die Zinszahlung und die Rückzahlung bzw. – bei Kapitalgeschützten Wertpapieren – die Zinszahlung (aber nicht die Rückzahlung), bzw. – bei Zinsgeschützten Wertpapieren – die Rückzahlung (aber nicht die Zinszahlung) sind davon abhängig, ob bestimmte Ereignisse ("**Kreditereignisse**") in Bezug auf den oder einen Referenzschuldner eingetreten sind, ob bestimmte andere Ereignisse ("**Risikoereignisse**") in Bezug auf das Referenzaktivum oder eine Kombination derselben eingetreten sind. Der Wert der Wertpapiere kann auch von demjenigen Basiswert abhängen, auf dem eine etwaige Verzinsung der Wertpapiere beruht. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass (i) sie unter Umständen nur teilweise Zinszahlungen oder überhaupt keine Zinszahlungen erhalten, (ii) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder Zahlung von Zinsen zu einem anderen Termin als erwartet erfolgen kann, (iii) der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis oder dem Nennbetrag liegen und sogar null sein kann und die Anleger daher einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis in Bezug auf den oder einen Referenzschuldner eintritt, oder dass ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum eintritt, variiert in der Regel aufgrund der Finanzlage und anderer Kenndaten des betreffenden Referenzschuldners und des Referenzaktivumsemittenten, der allgemeinen Konjunktur, der Lage an bestimmten Finanzmärkten sowie (falls "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, Ereignissen infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend eine Restrukturierung oder Abwicklung und) aufgrund von politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Tendenzen in bestimmten Branchen, Änderungen der geltenden Zinssätze und weiteren Faktoren. Von dem betreffenden Referenzschuldner und dem Referenzaktivumsemittenten getroffene Maßnahmen (wie ein Unternehmenszusammenschluss oder die Ausgliederung eines Unternehmensbereichs oder die Rückzahlung oder Übertragung von Verbindlichkeiten) können sich auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken. Der oder die Referenzschuldner und der Referenzaktivumsemittent, auf die die Wertpapiere bezogen sind, und die Bedingungen dieser Beziehung können sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin von Kreditrisiken durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so werden die Auswirkungen des Eintritts eines Kreditereignisses oder Risikoereignisses auf die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin entsprechend verstärkt.

I. Abhängigkeit der Rückzahlung und/oder von Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses

1. Koppelung der Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner

a) Grundsatz

Tritt bei an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Wertpapieren (die nicht Kapitalgeschützte Credit Linked Wertpapiere sind) ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) ein, so werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sondern am Fälligkeitstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag. Der letztere Betrag ist in der Regel wesentlich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.

Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum (Angewachsenen) Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.

Ist ein Kreditereignis eingetreten, so zahlt die Emittentin die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag (der erheblich unter dem Erwerbspreis oder dem Nennbetrag liegen und sogar null sein kann) zurück.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines Kreditereignisses durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so ist der Kreditereignisrückzahlungsbetrag entsprechend niedriger.

b) Besonderheit bei Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapieren

Sind die Wertpapiere Zinsgeschützte Credit Linked Wertpapiere, so folgt die Rückzahlung der Wertpapiere zum Kreditereignisrückzahlungsbetrag nicht am Fälligkeitstag, sondern am Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) zurück.

2. Koppelung der Verzinsung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner

Tritt bei an Kreditrisiken mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner gekoppelten (Single Name Credit Linked) Wertpapieren (die nicht Zinsgeschützte Credit Linked Wertpapiere oder Nullkupon Credit Linked Wertpapiere sind) ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) ein, so endet die Verzinsung.

Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen, wenn und solange in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.

3. Koppelung der Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern

Tritt bei Basket Credit Linked Wertpapieren (die nicht Kapitalgeschützte Credit Linked Wertpapiere sind) ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum

Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) ein, so wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den auf den Betroffenen Referenzschuldner entfallenden Teil des Ausstehenden Nennbetrags reduziert (der "**Abzugsbetrag**") werden nach Eintritt eines Kreditereignisses anteilig durch Zahlung des entsprechenden Kreditereignisrückzahlungsbetrags am Abwicklungstag zurückgezahlt. Der Kreditereignisrückzahlungsbetrag kann bei allen Wertpapieren (außer Wertpapieren mit festgesetztem Restwert gleich null) auch null sein; bei allen Wertpapieren mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag oder einem festgesetztem Restwert gleich null wird er null sein; bei allen Wertpapieren mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag ist er der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Betrag. Bei Eintritt weiterer Kreditereignisse hinsichtlich weiterer Referenzschuldner kommt es zu weiteren Reduzierungen des Ausstehenden Nennbetrags jeweils in Höhe der relevanten Abzugsbeträge.

Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann die Wertpapiere am vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines Kreditereignisses durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so ist der Abzugsbetrag entsprechend höher (und der Kreditereignisrückzahlungsbetrag niedriger, und das Risiko, dass er null ist höher).

4. Koppelung der Verzinsung an Kreditrisiken in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern

Tritt bei Basket Credit Linked Wertpapieren (die nicht zinsgeschützte Credit Linked Wertpapiere sind) ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein "**Betroffener Referenzschuldner**") bis einschließlich zum Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) ein, so wird der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfallende Teil des Ausstehenden Nennbetrags (der "**Abzugsbetrag**"), nicht länger verzinst.

Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen in voller Höhe wenn und solange vor dem Absicherungs-Enddatum (vorbehaltlich einer Verlängerung in dem Fall, dass zum Zeitpunkt des Absicherungs-Enddatums ein potenzielles Kreditereignis besteht) kein Kreditereignis eingetreten ist.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines Kreditereignisses durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so ist der Abzugsbetrag entsprechend höher (und der zu verzinsende Betrag niedriger).

II. Abhängigkeit der Rückzahlung und von Zinszahlungen vom Eintritt eines Risikoereignisses

1. Grundsatz

Tritt bei Reference Asset Linked Wertpapieren während der Laufzeit der Wertpapiere ein Risikoereignis in Bezug auf ein Referenzaktivum ein, dann werden die Wertpapiere (i) nicht mehr verzinst und (ii) nicht am vorgesehenen Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag, sondern am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines Risikoereignisses durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so ist der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag entsprechend niedriger, und das Risiko, dass er null ist höher.

2. Besonderheit bei Zinsgeschützten Reference Asset Linked Wertpapieren

Tritt bei Zinsgeschützten Reference Asset Linked Wertpapieren während der Laufzeit der Wertpapiere ein Risikoereignis in Bezug auf ein Referenzaktivum ein, so werden die Wertpapiere am vorgesehenen

Fälligkeitstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt. Dieser Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.

III. Abhängigkeit der Rückzahlung und/oder von Zinszahlungen vom Eintritt eines Kreditereignisses und eines Risikoereignisses

1. Koppelung der Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner und an den Eintritt eines Risikoereignisses

Tritt bei Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren während der Laufzeit der Wertpapiere ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum ein, so werden die Wertpapiere nicht am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag, sondern am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt.

Tritt bei Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum ein, so werden die Wertpapiere am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt.

Tritt nach einem Risikoereignis (aber bis zum Referenzaktivums-Abwicklungstag einschließlich) ein Kreditereignis ein, so wird dieser Referenzaktivumsabwicklungsbetrag weiter reduziert.

Der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag ist in der Regel erheblich niedriger als der ursprüngliche Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines Kreditereignisses und/oder Risikoereignisses durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so ist der Referenzaktivums-Abwicklungstag entsprechend niedriger, und das Risiko, dass er null ist höher.

2. Koppelung der Verzinsung an Kreditrisiken in Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner und an den Eintritt eines Risikoereignisses

Tritt bei Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren (die nicht zinsgeschützte Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind) während der Laufzeit der Wertpapiere ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner oder ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum ein, so werden die Wertpapiere nicht weiter verzinst.

Tritt bei Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren (die nicht zinsgeschützte Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind) ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum ein, so werden die Wertpapiere nicht weiter verzinst.

3. Koppelung der Rückzahlung an Kreditrisiken in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern und an den Eintritt eines Risikoereignisses

Tritt bei Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, so wird der Ausstehende Nennbetrag der Wertpapiere um den auf den Betroffenen Referenzschuldner entfallenden Teil des Ausstehenden Nennbetrags (der "**Abzugsbetrag**") reduziert, wobei in Bezug auf den Teil des Referenzaktivums, dessen Referenzaktivumsnennbetrag gleich dem betreffenden Abzugsbetrag ist, ein Risikoereignis als eingetreten gilt. Sofern die Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere nicht Zinsgeschützt sind, werden die Wertpapiere am Referenzaktivums-Abwicklungstag teilweise zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt. Sofern der Ausstehende (Angewachsene) Nennbetrag nicht vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag auf null reduziert worden ist, werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag zurückgezahlt, der auf Grundlage des dann aktuellen Ausstehenden (Angewachsenen) Nennbetrags und des Referenzaktivumskurses festgestellt wird. Der letztere Betrag ist in der Regel erheblich niedriger als der (Angewachsene) Nennbetrag der Wertpapiere und kann unter Umständen null sein.

Tritt bei Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum ein, so werden (i) die Wertpapiere nicht weiter verzinst und (ii) am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag zurückgezahlt. Tritt nach einem Risikoereignis (aber bis zum Referenzaktivums-Abwicklungstag einschließlich) ein Kreditereignis ein, wird dieser Referenzaktivumsabwicklungsbetrag weiter reduziert. Diese Beträge sind in der Regel erheblich niedriger als der ursprüngliche Nennbetrag der Wertpapiere und können unter Umständen null sein.

Ist die Abhängigkeit der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin vom Eintritt eines Kreditereignisses und/oder Risikoereignisses durch die Anwendung eines Leveragefaktors (Hebels) erhöht, so ist der Referenzaktivums-Abwicklungstag entsprechend niedriger, und das Risiko, dass er null ist höher.

4. Koppelung der Verzinsung an Kreditrisiken in Bezug auf einen Korb von Referenzschuldern und an den Eintritt eines Risikoereignisses

Tritt bei Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren (die nicht zinsgeschützte Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind) ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, so wird der auf den Betroffenen Referenzschuldner entfallende Teil des Ausstehenden Nennbetrags (der "**Abzugsbetrag**") nicht weiter verzinst.

Tritt bei Single Name Credit bzw. Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren (die nicht zinsgeschützte Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere sind) ein Risikoereignis in Bezug auf das Referenzaktivum ein, so werden die Wertpapiere nicht weiter verzinst.

B. Beschreibung der Produkttypen

Produkttyp 1: Festverzinsliche Credit Linked Wertpapiere einschließlich Nullkupon Credit Linked Wertpapiere / Reference Asset Linked Wertpapiere / Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

Allgemeines

Festverzinsliche Wertpapiere werden während der Laufzeit der Wertpapiere verzinst. Festverzinsliche Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Bei Nullkuponanleihen ergibt sich der feste Zinssatz rechnerisch aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Nennwert.

Rückzahlung

Im Fall von Festverzinslichen Wertpapieren, außer Festverzinslichen Dual Currency Wertpapieren, wird der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere von der Emittentin in der Emissionswährung angegeben.

Handelt es sich um Festverzinsliche Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Festverzinslichen Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der (Aufgelaufene) Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Festverzinslichen Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der (Aufgelaufene) Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit

Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Vorgesehenen Fälligkeitstag und – im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere – während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts bestimmter weiterer Ereignisse Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Verzinsung

Festverzinsliche Wertpapiere werden auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder ihren Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

- *Festverzinsliche Wertpapiere, die nur einen Zinssatz für die Zinsperiode vorsehen, werden zu einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz verzinst.*
- *Festverzinsliche Wertpapiere, die verschiedene Zinssätze für jede Zinsperiode vorsehen, werden zu verschiedenen, in den Endgültigen Bedingungen für die betreffende Zinsperiode festgelegten Zinssätzen verzinst.*

Zinsbetrag

Bei *Festverzinslichen Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Festverzinslichen Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Festverzinslichen Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung/ Reference Asset Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung / Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung

Allgemeines

Wertpapiere mit Variabler Verzinsung werden während der Laufzeit der Wertpapiere variabel verzinst. Wertpapiere mit Variabler Verzinsung werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Im Fall von Wertpapieren mit Variabler Verzinsung, außer Dual Currency Wertpapieren mit Variabler Verzinsung, wird der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere von der Emittentin in der Emissionswährung angegeben.

Handelt es sich um Dual Currency Wertpapiere mit Variabler Verzinsung, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Dual Currency Wertpapieren mit Variabler Verzinsung (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Dual Currency Wertpapieren mit Variabler Verzinsung (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Fälligkeitstag und – im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere – während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts eines Kündigungsereignisses sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger-Ereignisses oder eines Marktbewertungsauflösungsereignisses oder eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses oder eines Risikoereignisses Swap-Währung Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger, bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall von TARN Express Wertpapieren mit Variabler Verzinsung erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) angegebenen Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.

Verzinsung

Wertpapiere mit Variabler Verzinsung werden auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder ihren Nennbetrag

(im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

Zinssatz

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Bei *Wertpapieren mit Variabler Verzinsung mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Planmäßige Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgelegt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Wertpapieren mit Variabler Verzinsung mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Planmäßige Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgelegt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Wertpapieren mit Variabler Verzinsung mit einem CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Planmäßigen Fälligkeit entspricht, der auf der Bildschirmseite zur Referenzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Bei *Zinsdifferenz Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich beim Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode um die Differenz aus dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂.

Bei *Fixed Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich beim Zinssatz um den Referenzsatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Bei *Reverse Fixed Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich beim Zinssatz um den Variablen Zinssatz oder den Festen Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode angegeben ist.

Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes der Referenzsatz mit einem *Aufschlag* versehen oder ein *Abschlag* von diesem abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Für Wertpapiere mit Variabler Verzinsung kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Wertpapiere mit Variabler Verzinsung kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Wertpapiere mit Variabler Verzinsung kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Wertpapiere mit Variabler Verzinsung kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Wertpapiere mit Variabler Verzinsung kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Dual Currency Wertpapieren mit Variabler Verzinsung (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Dual Currency Wertpapieren mit Variabler Verzinsung (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Der Wert der Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Referenzsatzes fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Referenzsatzes steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Fall von *Reverse Fixed Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* kann der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Referenzsatzes fallen bzw. durch einen sinkenden Wert des Referenzsatzes steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Fall von *Zinsdifferenz Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und/oder steigenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₂ fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und/oder sinkenden Wert des Referenzsatzes für die Vorgesehene Fälligkeit₂ steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Für den Wert der Wertpapiere ist neben der aktuellen Höhe des Referenzzinssatzes auch die Markterwartung für die zukünftige Höhe des Referenzzinssatzes wichtig.

Produkttyp 3: Range Accrual Credit Linked Wertpapiere / Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapiere / Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

Allgemeines

Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Range Accrual Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, außer Range Accrual Dual Currency Wertpapieren, wird der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere von der Emittentin in der Emissionswährung angegeben.

Handelt es sich um Range Accrual Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Unabhängig davon, ob die Rückzahlung in der Emissionswährung oder in der Auszahlungswährung erfolgt, ist der Rückzahlungsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts eines Kündigungsereignisses sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger-Ereignisses oder eines Marktbewertungsaufhebungsereignisses oder eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses oder eines Risikoereignisses Swap-Währung Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall von TARN Express Range Accrual Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) angegebenen Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.

Verzinsung

Range Accrual Wertpapiere werden auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder ihren Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst. Bei Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl der Tage ab, an denen sich der Referenzsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (Range) bewegt.

Zinssatz

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) dem Aufschlag und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (iii) (a) der Anzahl der

Beobachtungstage out of Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out of Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz innerhalb der Zinsspanne oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out of Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Planmäßige Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Planmäßige Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Range Accrual Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro mit der entsprechenden Planmäßigen Fälligkeit entspricht, der auf der Bildschirmseite zur Referenzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für *Range Accrual Wertpapiere* kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Range Accrual Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Der Wert der Wertpapiere kann fallen, wenn die Annäherung des Referenzzinssatzes an die untere oder obere Grenze der Zinsspanne oder an die untere oder obere Zinsschwelle dazu führt, dass die Auszahlung eines höheren Zinssatzes unwahrscheinlicher wird (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Der Wert der Wertpapiere kann steigen, wenn die Annäherung des Referenzzinssatzes an die untere oder obere Grenze der Zinsspanne oder an die untere oder obere Zinsschwelle dazu führt, dass die Auszahlung eines höheren Zinssatzes wahrscheinlicher wird (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Für den Wert der Wertpapiere ist neben der aktuellen Höhe des Referenzzinssatzes auch die Markterwartung für die zukünftige Höhe des Referenzzinssatzes wichtig.

Produkttyp 4: Digital Credit Linked Wertpapiere / Digital Reference Asset Linked Wertpapiere / Digital Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

Allgemeines

Digital Wertpapiere werden während der Laufzeit der Wertpapiere variabel oder fest verzinst. Digital Wertpapiere werden am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Im Fall von Digital Wertpapieren, außer Digital Dual Currency Wertpapieren, wird der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere von der Emittentin in der Emissionswährung angegeben.

Handelt es sich um Digital Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Unabhängig davon, ob die Rückzahlung in der Emissionswährung oder in der Auszahlungswährung erfolgt, ist der Rückzahlungsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts eines Kündigungsereignisses sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger-Ereignisses oder eines Marktbewertungsauflösungsereignisses oder eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses oder eines Risikoereignisses Swap-Währung Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger, bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall von TARN Express Digital Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.

Verzinsung

Digital Wertpapiere werden auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder ihren Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst. Bei Digital Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl der Tage ab, an denen sich der Referenzsatz im Rahmen eines bestimmten Korridors (Range) bewegt.

Zinssatz

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Digital Festverzinsliche Wertpapiere und Digital Wertpapiere mit Variabler Verzinsung werden für eine oder mehrere Zinsperioden zum von der Berechnungsstelle festgesetzten Zinssatz verzinst. Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes der Referenzsatz mit einem *Aufschlag* versehen oder ein *Abschlag* von diesem abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Für Digital Range Accrual Wertpapiere wird der Zinssatz für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode, (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage out of Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out of Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz innerhalb der Zinsspanne oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out of Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Bei *Digital Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in Euro für die Planmäßige Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Digital Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Planmäßige Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Digital Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz* werden die Wertpapiere zu einem Zinssatz verzinst, der dem Satz für Swaptransaktionen in Euro für die entsprechende Planmäßige Fälligkeit entspricht, der auf der Bildschirmseite zur Referenzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Für Digital Wertpapiere kann auch ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Digital Wertpapiere kann ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Digital Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Digital Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller

bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Digital Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Digital Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Digital Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Der Wert der Wertpapiere kann fallen, wenn die Annäherung des Referenzzinssatzes an die untere oder obere Grenze der Zinsspanne oder an die untere oder obere Zinsschwelle dazu führt, dass die Auszahlung eines höheren Zinssatzes unwahrscheinlicher wird (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Der Wert der Wertpapiere kann steigen, wenn die Annäherung des Referenzzinssatzes an die untere oder obere Grenze der Zinsspanne oder an die untere oder obere Zinsschwelle dazu führt, dass die Auszahlung eines höheren Zinssatzes wahrscheinlicher wird (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Bei *Digital Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* ist für den Wert der Wertpapiere neben der aktuellen Höhe des Referenzzinssatzes auch die Markterwartung für die zukünftige Höhe des Referenzzinssatzes wichtig.

Produkttyp 5: Inflation Credit Linked Wertpapiere / Inflation Reference Asset Linked Wertpapiere / Inflation Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

Allgemeines

Inflation Wertpapiere werden während der Laufzeit der Wertpapiere variabel verzinst. Inflation Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Im Fall von Inflation Wertpapieren, außer Inflation Dual Currency Wertpapieren, wird der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere von der Emittentin in der Emissionswährung angegeben.

Handelt es sich um Inflation Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Inflation Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Inflation Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Inflation Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Vorgesehenen Fälligkeitstag und – im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere – während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts eines Kündigungsereignisses sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger-Ereignisses oder eines Marktbewertungsaufhebungsereignisses oder eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses oder eines Risikoereignisses Swap-Währung Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall von Inflation TARN Express Wertpapieren mit Variabler Verzinsung erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.

Verzinsung

Inflation Wertpapiere werden auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder ihren Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) für eine oder mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst.

Zinssatz

Der Zinssatz wird abhängig von der jeweiligen Zinsstruktur festgelegt.

Bei *Inflation Wertpapieren* werden die Wertpapiere zu einem Satz verzinst, der von der Wertentwicklung eines Inflationsindex abhängig ist. Der Zinssatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Bei *Inflation Zinsdifferenz Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich bei dem Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode um die Differenz zwischen der Inflationsrate für die Planmäßige Fälligkeit₁ und der Inflationsrate für die Planmäßige Fälligkeit₂.

Bei *Inflation Reverse Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich bei dem Zinssatz um die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und der Inflationsrate.

Bei *Inflation Fixed Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich um Wertpapiere, die während ihrer Laufzeit sowohl Zinsperioden mit einem Festen Zinssatz als auch Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz auf Basis der Inflationsrate vorsehen.

Bei *Inflation Reverse Fixed Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* handelt es sich um Wertpapiere, die während ihrer Laufzeit sowohl Zinsperioden mit einem Festen Zinssatz als auch Zinsperioden mit einem variablen Zinssatz auf Basis der Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und der Inflationsrate vorsehen.

Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf die Inflationsrate ein *Aufschlag* hinzugefügt oder ein *Abschlag* von dieser abgezogen wird. Zusätzlich oder alternativ kann festgelegt werden, dass die Inflationsrate mit einem *Faktor* multipliziert wird.

Für *Inflation Digital Cap Wertpapiere mit Variabler Verzinsung* wird der Zinssatz für jede Zinsperiode wie folgt berechnet:

- a) Wenn die Inflationsrate höher oder gleich dem Basispreis ist, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.
- b) Wenn die Inflationsrate unter dem Basispreis liegt, dann berechnet sich der Zinssatz durch Multiplizieren der Inflationsrate mit dem Faktor und Addieren des Aufschlags zum Ergebnis.

Für *Inflation Digital Floor Wertpapiere mit Variabler Verzinsung* wird der Zinssatz für jede Zinsperiode wie folgt berechnet:

- a) Wenn die Inflationsrate über dem Basispreis liegt, dann berechnet sich der Zinssatz durch Multiplizieren der Inflationsrate mit dem Faktor und Addieren des Aufschlags zum Ergebnis.
- b) Wenn die Inflationsrate niedriger oder gleich dem Basispreis ist, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.

Für Inflation Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Inflation Wertpapiere kann auch ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Inflation Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Inflation Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Inflation Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Inflation Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Inflation Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um Inflation Dual Currency Wertpapiere, ist der Zinsbetrag zusätzlich zur Entwicklung der Inflationsrate von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Der Wert der Inflation Wertpapiere kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Inflationsssatzes fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Inflationsssatzes steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Fall von *Inflation Reverse Fixed Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* kann der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit durch einen steigenden Wert des Inflationsssatzes fallen bzw. durch einen sinkenden Wert des Inflationsssatzes steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Im Fall von *Inflation Zinsdifferenz Wertpapieren mit Variabler Verzinsung* kann während der Laufzeit durch einen sinkenden Wert des Inflationsssatzes₁ und/oder steigenden Wert des Inflationsssatzes₂ fallen bzw. durch einen steigenden Wert des Inflationsssatzes₁ und/oder sinkenden Wert des Inflationsssatzes₂ steigen (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Für den Wert der Wertpapiere ist neben der aktuellen Höhe des Inflationsssatzes auch die Markterwartung für die zukünftige Höhe des Inflationsssatzes wichtig.

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Credit Linked Wertpapiere / Inflation Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapiere / Inflation Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

Allgemeines

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden während der Laufzeit variabel verzinst. Inflation Range Accrual Wertpapiere werden am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Rückzahlung

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, außer Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren, wird der Rückzahlungsbetrag zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere von der Emittentin in der Emissionswährung angegeben.

Handelt es sich um Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere, wird der Rückzahlungsbetrag in der Auszahlungswährung wie folgt berechnet:

- Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (initial) multipliziert und durch FX (final) geteilt.
- Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der Ausstehende Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder der Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) mit FX (final) multipliziert und durch FX (initial) geteilt.

Bei Inflation Dual Currency Wertpapieren trägt der Wertpapierinhaber zum Vorgesehenen Fälligkeitstag und – im Fall einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere – während der Laufzeit ein Wechselkursrisiko.

Kündigungsrechte

Die Wertpapierbedingungen können ein Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen. Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht zu jedem Kündigungstag der Wertpapiere ausüben. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Kündigungstag.

Die Wertpapierbedingungen können zudem für den Fall des Eintritts eines Kündigungsereignisses sowie für den Fall des Eintritts eines Spread Trigger-Ereignisses oder eines Marktbewertungsauflösungsereignisses oder eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses oder eines Risikoereignisses Swap-Währung Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin vorsehen. Nach der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags, zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall von Inflation TARN Express Range Accrual Wertpapieren erfolgt die Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorzeitig durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.

Verzinsung

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden auf ihren Ausstehenden Nennbetrag (im Fall von Basket Credit Linked und von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) oder ihren Nennbetrag (im Fall von Single Name Credit Linked und von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren) für mehrere Zinsperioden zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr)

verzinst. Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Zinszahlung u.a. von der Anzahl der Tage ab, an denen sich die Inflationsrate im Rahmen eines bestimmten Korridors (Range) bewegt.

Zinssatz

Bei *Inflation Range Accrual Wertpapieren* werden die Wertpapiere zu einem Satz verzinst, der von der Wertentwicklung des Inflationsindex abhängig ist. Der Zinssatz wird am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt.

Der Zinssatz wird für jede Zinsperiode als die Summe aus (i) dem Aufschlag und (ii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage in Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode, (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz In und (iii) (a) der Anzahl der Beobachtungstage out of Range (b) geteilt durch die Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode und (c) multipliziert mit dem Festen Zinssatz Out berechnet.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage innerhalb der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out of Range ("*ausschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage in Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder an der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Anzahl der Beobachtungstage out of Range ("*einschließliche*" *Betrachtung*) ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Höchstzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Mindestzinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Knock-In Zinssatz* festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, dann ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere der Knock-In Zinssatz.

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Cap* festgelegt werden. Das heißt, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).

Für Inflation Range Accrual Wertpapiere kann ein *Global Floor* festgelegt werden. Das heißt, wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den

entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) ermittelten Zinssätze.

Zinsbetrag

Bei *Inflation Range Accrual Wertpapieren* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Upside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (initial) geteilt durch FX (k) multipliziert wird.

Bei *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapieren (Downside)* wird der jeweils zu zahlende Zinsbetrag berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Zinsberechnungsbetrag mit dem Zinstagequotienten und mit FX (k) geteilt durch FX (initial) multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei den Wertpapieren um *Inflation Range Accrual Dual Currency Wertpapiere*, ist der Zinsbetrag zusätzlich zur Entwicklung der Inflationsrate von einer Wechselkursentwicklung abhängig. Der Wertpapierinhaber trägt somit ein Wechselkursrisiko.

Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert

Der Wert der Wertpapiere kann fallen, wenn die Annäherung der Inflationsrate an die untere oder obere Grenze der Zinsspanne oder an die untere oder obere Zinsschwelle dazu führt, dass die Auszahlung eines höheren Zinssatzes unwahrscheinlicher wird (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Der Wert der Wertpapiere kann steigen, wenn die Annäherung der Inflationsrate an die untere oder obere Grenze der Zinsspanne oder an die untere oder obere Zinsschwelle dazu führt, dass die Auszahlung eines höheren Zinssatzes wahrscheinlicher wird (bei Nichtberücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Für den Wert der Wertpapiere ist neben der aktuellen Höhe des Inflationssatzes auch die Markterwartung für die zukünftige Höhe des Inflationssatzes wichtig.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produktdaten (die "**Produktdaten**"), Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**"), Teil D – Kreditereignisbedingungen (die „**Kreditereignisbedingungen**“) und Teil E – Referenzaktivumsereignisbedingungen (die "**Referenzaktivumsereignisbedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevanten Produkttypen, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten sind,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produktdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,
- (d) eine konsolidierte Fassung der Kreditereignisbedingungen (*im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren*),
- (e) eine konsolidierte Fassung der Referenzaktivumsereignisbedingungen (*im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren*),

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , Sachverständiger Dritter*]
- § 3 Steuern
- § 4 Rang

[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:

- § 5 Ersetzung der Emittentin]
- § [5][6] Mitteilungen
- § [6][7] Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § [7][8] Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

[Bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen:

- § 9 Vorlegungsfrist]

[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:

- § [8][10] Teilunwirksamkeit, Korrekturen]
- § [9][11] Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produktdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Produkttyp 1: Festverzinsliche Credit Linked Wertpapiere einschließlich Nullkupon Credit Linked Wertpapiere / Festverzinsliche Reference Asset Linked Wertpapiere / Festverzinsliche Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Festverzinslichen [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung; Fälligkeitstag
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 2: Credit Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung / Reference Asset Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung / Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere mit Variabler Verzinsung

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinslichen] [Dual Currency] Wertpapieren mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag
- § 4 Rückzahlungsbetrag [, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 3: Range Accrual Credit Linked Wertpapiere / Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapiere / Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Range Accrual [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag
- § 4 Rückzahlungsbetrag [, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 4: Digital Credit Linked Wertpapiere / Digital Reference Asset Linked Wertpapiere / Digital Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Digital [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinslichen] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag
- § 4 Rückzahlungsbetrag [, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 5: Inflation Credit Linked Wertpapiere / Inflation Reference Asset Linked Wertpapiere / Inflation Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Inflation [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinslichen] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag

§ 4 Rückzahlungsbetrag [, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Credit Linked Wertpapiere / Inflation Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapiere / Inflation Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Inflation Range Accrual [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung

§ 3 Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag

§ 4 Rückzahlungsbetrag [vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Auf alle Produktvarianten anzuwendende Besondere Bedingungen:

§ 5 Zahlungen

§ 6 [absichtlich freigelassen][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

Auf Produktvarianten 1-4 anzuwendende Besondere Bedingungen:

[§ 7 Marktstörungsereignisse

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

Auf Produktvarianten 5-6 anzuwendende Besondere Bedingungen:

[§ 7 Marktstörungsereignisse

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren:

Teil D – Kreditereignisbedingungen

[Produktvariante A: Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] [Credit Linked] Single Name [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1 Definitionen

§ 2 Feststellung eines Kreditereignisses

§ 3 [Im Fall von Zinsgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: [Absichtlich freigelassen]]
[Im Fall von Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren, gilt Folgendes: Auswirkung auf Zinszahlungen]

- § 4 *[Im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: [Absichtlich freigelassen]]*
[Im Fall von Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, gilt Folgendes: Auswirkung auf den Rückzahlungsbetrag]
- § 5 Abwicklung
- § 6 Anpassungen]

[Produktvariante B: Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] [Index] [Bespoke] Basket [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Feststellung eines Kreditereignisses
- § 3 *[Im Fall von Zinsgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: [Absichtlich freigelassen]]*
[Im Fall von Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren, gilt Folgendes: Auswirkung auf Zinszahlungen]
- § 4 *[Im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: [Absichtlich freigelassen]]*
[Im Fall von Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: Auswirkung auf den Rückzahlungsbetrag]
- § 5 Abwicklung]]

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Gehebelten] Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von [Zinsgeschützten] [Gehebelten] Credit und [Gehebelten] Reference Asset Linked Wertpapieren:

Teil E – Referenzaktivumsereignisbedingungen

- § 1 Definitionen
- § 2 *[Im Fall von Zinsgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: [Absichtlich freigelassen]]*
[Im Fall von Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: Auswirkungen auf Zinszahlungen]
- § 3 Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag]
- § 4 Referenzaktivum Marktstörungen]

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Emissionswährung [im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen (der "**Gesamtnennbetrag**")]] und jeweils mit einem Nennbetrag von [Nennbetrag einfügen (der "**Nennbetrag**")]] als [Anleihen] [Zertifikate] begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:⁷

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine U.S.-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-U.S.-**

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("U.S."). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen U.S. Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des U.S. Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die U.S. Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "U.S. Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche U.S. Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an U.S. Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z. B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES U.S. RECHTS UND DES U.S. STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

Eigentum"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [*Im Fall, dass CBL und Euroclear als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes*: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes*: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**U.S.-Personen**" sind solche, wie sie in Regulation S des United States Securities Act of 1933 definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von CBF verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist und Globalurkunden in classical global note-Form anwendbar sind, einfügen:

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird in *classical global note*-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Final Terms festgelegt ist und Globalurkunden in new global note-Form anwendbar sind, einfügen:

Verwahrung: Die Wertpapiere werden in Form einer sogenannten New Global Note ("**NGN Form**") ausgegeben und bei einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von CBL und Euroclear Bank verwahrt (CBL und Euroclear sind jeweils ein ICSD und gemeinsam die ICSDs). Der Nennbetrag der durch eine solche Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtnennbetrag. Die Register der ICSDs (die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Wertpapieren führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung über den Nennbetrag der so verbrieften Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSDs.

Bei jeder Rück- oder Zinszahlung bezüglich bzw. Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere werden die Einzelheiten über Rück- und Zinszahlung bzw. Kauf und Entwertung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde bzw. der Dauerglobalurkunde anteilig in die Register der ICSDs eingetragen und nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in dem Register der ICSDs geführten und durch die Vorläufige Globalurkunde bzw. die Dauerglobalurkunde verbrieften Wertpapiere der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Wertpapiere abgezogen. Im Fall einer teilweisen Kündigung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber gemäß § 7 wird die teilweise Rückzahlung nach Wahl der ICSDs entweder als Reduzierung des Nennbetrags oder als Poolfaktor in die Register der ICSDs aufgenommen.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Oesterreichischen Kontrollbank AG ("**OeKB**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , **Sachverständiger Dritter**]

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].

[Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Wenn der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle nach diesen Wertpapierbedingungen ein Ermessen, welches nicht an Hand von spezifischen, objektiven Vorgaben – wie etwa Formeln oder Definitionen – auszuüben ist, eingeräumt wird, bestellt die Emittentin den Sachverständigen Dritten, der in solchen Fällen dann die erforderlichen Feststellungen, Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen anstelle der Emittentin und/oder Berechnungsstelle zu treffen hat. Der "**Sachverständige Dritte**" ist [Namen und Adresse des Sachverständigen Dritten einfügen]]

- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder den Sachverständigen Dritten] daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder als Sachverständiger Dritter] zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder als Sachverständigen Dritten] zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder des Sachverständigen Dritten] ist von der Emittentin unverzüglich [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , spätestens aber innerhalb von [drei][andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. [Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Kosten einer solchen Übertragung der Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle oder des Sachverständigen Dritten trägt die Emittentin.]
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: sowie der Sachverständige Dritte] handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. [Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die

Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.]

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* gleich welcher Art], die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

[*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:*

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren über-nimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[*Bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen:*

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.]

§ [5][6]

Mitteilungen

[Bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen:

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.]

[Bei Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen:

Alle die Wertpapiere betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite [*Adresse einfügen*] oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein, sofern dieses Publikationsmedium erscheint. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Wertpapierinhaber, sofern diese Konsumenten sind, im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen.]

§ [6][7]

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls

- (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
- (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
- (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
- (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

[Bei Wertpapieren einfügen, die österreichischem Recht unterliegen: Das außerordentliche Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber wird durch diese Bestimmung § [5][6] nicht berührt.] Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: hinreichend beweiskräftigen] Besitznachweis übergibt oder durch [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: eingeschriebenen] Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , spätestens aber innerhalb von [drei][andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: angemessenen] Marktwert der Wertpapiere [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: abzüglich der Vorfälligkeitsentschädigungen] [bei nicht festverzinslichen Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: abzüglich einer angemessenen und objektiv gerechtfertigten Vorfälligkeitsentschädigung für den der Emittentin aus der vorzeitigen Rückzahlung voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil] zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich), der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von dem Sachverständigen Dritten] nach billigem Ermessen [bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen: (§ 315 BGB)] bestimmt wird.

§ [7][8]

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rükckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionsstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche

bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf*: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[Bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen:

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.]

§ [8][10]

[Bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen: **Teilunwirksamkeit; Korrekturen;**
Widersprüchliche und lückenhafte Bestimmungen; offensichtliche Unrichtigkeiten]

[Bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen:

- (1) *Unwirksamkeit*: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler*: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung*: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie

Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis*: Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.]

[(5)][(1)] *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen*: Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: (§ 315 BGB)] berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: zum Vorteil der Wertpapierinhaber erfolgen]. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[(6)][(2)] *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen*: Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: oder ähnliche Unrichtigkeiten] in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5)] an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ [9][11]

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht*: Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Bundesrepublik Deutschland [*bei Wertpapieren, die österreichischem Recht unterliegen, einfügen*: Republik Österreich]].
- (2) *Erfüllungsort*: Erfüllungsort ist [München][Wien].
- (3) *Gerichtsstand*: [*bei Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, einfügen*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][*Ort einfügen*].] [*Bei Wertpapieren, die dem österreichischen Recht unterliegen, einfügen*: Klagen eines Inhabers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Wertpapierinhaber Verbraucher i.S.d. KSchG, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs. 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN. Bei Klagen der Emittentin gegen einen Wertpapierinhaber, der Unternehmer i.S.d. UGB ist, ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig; bei Klagen der Emittentin gegen einen

Wertpapierinhaber, der Verbraucher i.S.d. KSchG ist, wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Wertpapierinhaber, der Verbraucher i.S.d. KSchG ist, in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Wertpapierinhaber nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

"**JN**" (JN) bedeutet die Jurisdiktionsnorm der Republik Österreich.

"**KSchG**" (KSchG) bedeutet das Konsumentenschutzgesetz der Republik Österreich.

"**UGB**" (UGB) bedeutet das Unternehmensgesetzbuch der Republik Österreich.]

TEIL B – PRODUKTDATEN

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁸ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:]

[Abschlag: *[einfügen]*]

[Aufschlag: *[einfügen]*]

[Auszahlungswährung: *[einfügen]*]

[Bankgeschäftstag-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Basispreis: *[einfügen]*]

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

Emissionspreis: *[einfügen]*⁹

Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*

Emissionstag: *[einfügen]*

[Emissionsvolumen der Serien in Anteilen [in Emissionswährung]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche in Anteilen [in Emissionswährung]: *[einfügen]*]

Emissionswährung: *[einfügen]*

[Erster Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Faktor_[1]: *[einfügen]*]

[Faktor₂: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz_[1]: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz₂: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz In: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz Out: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_[n]: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_[n]: *[einfügen]*]

⁸ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen enthalten sein.

⁹ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[**FX-Bildschirmseite**_[n]: [einfügen]]

[**Gesamthöchstzinssatz**: [einfügen]]

[**Gesamtmindestzinssatz**: [einfügen]]

[**Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]**: [einfügen]]

[**Gesamtnennbetrag der Tranche [in Emissionswährung]**: [einfügen]]

[**Höchstzinssatz**: [einfügen]]

[**Inflationsindex**_[1]: [einfügen]]

[**Inflationsindex**₂: [einfügen]]

Internetseite der Emittentin: [einfügen]

Internetseite für Mitteilungen: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[**Knock-In-Zinssatz**: [einfügen]]

[**Knock-Out-Zinssatz**: [einfügen]]

[**Kündigungsereignis**: [FX-Kündigungsereignis]
[Gesetzesänderung]
[Gestiegene Hedging-Kosten]
[Hedging-Störung]
[Index-Kündigungsereignis]]

[**Kündigungstag**[e]: [einfügen] [nicht anwendbar]]

[**Mindestzinssatz**: [einfügen]]

Nennbetrag: [einfügen] [nicht anwendbar]

[**Obere Zinsschwelle**: [einfügen]]

[**Planmäßige Fälligkeit**_[1]: [einfügen]]

[**Planmäßige Fälligkeit**₂: [einfügen]]

[**Referenzsatz-Finanzzentrum**: [einfügen]]

[**Referenzsatzzeit**: [einfügen]]

[**Relevanter Monat**_[1]: [einfügen]]

[Relevanter Monat₂: *[einfügen]*

[Reuters: *[einfügen]*

[Schwellenbetrag: *[einfügen]*

Seriennummer: *[einfügen]*

[Spread Trigger Level: *[einfügen]*

[Swap-Anfragetag: *[einfügen]*

[Swap-Angebotstag: *[einfügen]*

[Swap-Satz_[n]: *[einfügen]*

[Swap-Währung_[n]: *[einfügen]*

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Untere Zinsschwelle: *[einfügen]*

[Vertriebspartner: *[einfügen]*

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*

[Verzinsungsende: *[einfügen]*

[Vorgesehene Fälligkeit₁: *[einfügen]*

[Vorgesehene Fälligkeit₂: *[einfügen]*

Vorgesehener Fälligkeitstag: *[einfügen]*

WKN: *[einfügen]*

[Zinssatz: *[einfügen]*

[Zinsschwelle: *[einfügen]*

[Zinszahltag[e]: *[einfügen]*

[Zusatzbetrag: *[einfügen]* [anwendbar] [nicht anwendbar]]

§ 2

Basiswertdaten

[absichtlich ausgelassen]

[Tabelle 2.1:

	Inflationsindex:	Reuters	Bloomberg	Index-Sponsor	Index-Website
[1]	[Bezeichnung des Inflationsindex einfügen] _[1]	[RIC einfügen] [nicht anwendbar]	[Bloomberg-Ticker einfügen] [nicht anwendbar]	[einfügen]	[einfügen]
[2]	[Bezeichnung des Inflationsindex einfügen] _[2]	[RIC einfügen] [nicht anwendbar]	[Bloomberg-Ticker einfügen] [nicht anwendbar]	[einfügen]	[einfügen]

]

§ 3

Referenzschuldnerdaten

[Im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren oder Index Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[Nachzubilden im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren oder Index Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die sich auf mehrere Indizes oder eine Kombination bestehend aus einem Index und Bespoke Basket beziehen:

Index_[n]: [einfügen] [iTraxx® Europe [Name des Index einfügen] Serien [einfügen] Version [einfügen]]

Index-Sponsor_[n]: [International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger] [einfügen]

Veröffentlicher des Index_[n]: [Markit Group Limited oder ein Ersatzunternehmen derselben, das von dem [im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren oder Index Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die sich auf mehrere Indizes beziehen, gilt Folgendes: relevanten] Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung dieses Index eingesetzt wurde] [einfügen]

Anhang_[n]: Bezeichnet die Aufstellung der Referenzschuldner für den Index_[n] mit dem Datum des Anhangs_[n], veröffentlicht durch den Veröffentlicher des Index_[n] (auf den derzeit über <http://www.markit.com> oder eine Nachfolger-Website wie im relevanten Credit Index-Anhang ausgewählt zugegriffen werden kann). Falls ein relevanter Credit Index-Anhang nicht mehr veröffentlicht wird, erfolgen Bezugnahmen auf Grundlage der letzten Veröffentlichung des relevanten Credit Index-Anhangs, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

Der Anhang_[n] gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen Änderungen Rechnung zu tragen, die gemäß der Bestimmung eines oder mehrerer Nachfolger oder eines oder mehrerer Ersatz-Referenzverbindlichkeiten erforderlich sind.

Datum des Anhangs_[n]: [einfügen]]

[Im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren oder Index Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, die sich auf mehrere Indizes oder eine Kombination bestehend aus einem Index und Bespoke Basket beziehen, gilt Folgendes:

Korbgewichtung_[n]: [Prozentsatz einfügen]]

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen:

CDS-Nennbetrag_[n]: [Prozentsatz einfügen]]

Referenzschuldner	[Transaktions-typ	[Referenzschuldner-Nominalbetrag:]	[Referenzschuldnerge-wichtung:]	[Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten	[Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner	[Contingent Convertible-Bestimmungen]	["Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheits-träger"	Referenzverbindlichkeit
[<i>einfügen</i>]	[<i>n</i>] [<i>Bezeichnung einfügen, z. B. "Standard European Corporate"</i>]]	[<i>Einfügen</i>] [gemäß Definition in § 1 (Definitionen) der Kreditereignisbedingungen]]	[<i>Prozentsatz einfügen</i>]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	<p>[Hauptschuldner : [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[Garantiegeber: [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[Währung: [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[Betrag: [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[Fälligkeitstag: [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[Zinssatz: [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[ISIN: [<i>einfügen</i>]]</p> <p>[<i>Falls der Referenzschuldner ein "Finanzinstitut als Referenzschuldner " ist,</i></p>

								<p><i>"Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:</i></p> <p>Rang: Nicht Nachrangige Wertpapiere]</p> <p>[Falls der Referenzschuldner ein "Finanzinstitut als Referenzschuldner" ist, "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:</p> <p>Rang: Nachrangige Wertpapiere]</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

]

[Falls "Transaktionstyp" anwendbar ist. einfügen:

Transaktionstyp ^[n]	[Alle Garantien	Kreditereignisse	[Verbindlichkeitskategorie	[Verbindlichkeitsmerkmale	[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags	[Bewertungsverbindlichkeitskategorie	[Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale
[n] [Bezeichnung einfügen, z. B. "Standard European Corporate"]	[anwendbar] [nicht anwendbar]]	[Insolvenz] [Nichtzahlung] [Nachfristverlängerung [Frist einfügen]]] [Zahlungsschwellenbetrag [einfügen, falls nicht USD 1.000.000]] [Staatliche Intervention] [Pflichtverletzungsschwellenbetrag [einfügen, falls nicht USD 10.000.000]] [Nichtanerkennung/Moratorium] [Pflichtverletzung	[Zahlung] [Aufgenommene Gelder] [Nur-Referenzverbindlichkeiten] [Anleihe] [Darlehen] [Anleihe Darlehen] oder]	[Nicht Nachrangig] [Festgelegte Währung] [Nicht Staatlicher Gläubiger] [Keine Inländische Währung] [Kein Inländisches Recht] [Börsennotiert] [Keine Inländische Emission]]	anwendbar]	[Zahlung] [Aufgenommene Gelder] [Nur-Referenzverbindlichkeiten] [Anleihe] [Darlehen] [Anleihe oder Darlehen]]	[Nicht Nachrangig] [Festgelegte Währung] [Übertragbares Darlehen] [Zustimmungspflichtiges Darlehen] [Übertragbar] [Höchstrestlaufzeit [Anzahl der Jahre einfügen] [Kein Inhaberpapier] [Keine Inländische Währung] [Kein Inländisches Recht] [Börsennotiert] [Keine Inländische Emission]

	<p>s-Schwellenbetrag <i>[einfügen, falls nicht USD 10.000.000]</i></p> <p>[Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit]</p> <p>[Pflichtverletzung s-Schwellenbetrag <i>[einfügen, falls nicht USD 10.000.000]</i></p> <p>[Potenzielle Vorfalligkeit]</p> <p>[Pflichtverletzung s-Schwellenbetrag <i>[einfügen, falls nicht USD 10.000.000]</i></p> <p>[Restrukturierung]</p> <p>[Pflichtverletzung s-Schwellenbetrag <i>[einfügen, falls nicht USD 10.000.000]</i></p> <p>Modifizierte Restrukturierungs- laufzeitbegrenzung und Bedingt</p>						<p>[Nichtstaatlicher Gläubiger]</p> <p>[Direkte Darlehensbeteiligung]</p> <p>[Vorfällig oder Fällig]</p> <p>]</p>
--	---	--	--	--	--	--	---

		<p>Übertragbare Verbindlichkeit [im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren und Index Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: mit der Maßgabe, dass eine Modifizierte Restrukturierungs- laufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit nicht anwendbar ist, wenn "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindli- chkeiten" in Bezug auf einen Referenzschuldner anwendbar ist]</p> <p>Restrukturierungs- laufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare</p>					
--	--	---	--	--	--	--	--

		Verbindlichkeit Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit					
--	--	--	--	--	--	--	--

[Falls "Transaktionstyp" nicht anwendbar ist, einfügen:

Abwicklungsmethode: [Auktionsverfahren] [Barausgleich]
[Kreditereignisrückzahlungsbetrag ist null]

Absicherungs-Enddatum: [einfügen] [Vorgesehener Fälligkeitstag]

Alle Garantien: [anwendbar] [nicht anwendbar]

[Im Fall Ausgeschlossener Bewertungsverbindlichkeiten gilt Folgendes:

Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit[en]: [einfügen]]

[Im Fall Ausgeschlossener Referenzschuldner gilt Folgendes:

Ausgeschlossene[r] Referenzschuldner: [einfügen]]

[Im Fall Ausgeschlossener Verbindlichkeiten gilt Folgendes:

Ausgeschlossene Verbindlichkeit[en]: [einfügen]]

[Falls "Transaktionstyp" nicht anwendbar ist, einfügen:

[Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags: anwendbar]

[Bewertungsverbindlichkeitskategorie: [Anleihe]
[Anleihe oder Darlehen]
[Aufgenommene Gelder]
[Darlehen]
[Nur-Referenzverbindlichkeiten]
[Zahlung]
[nicht anwendbar]]

[Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale: [Börsennotiert]
[Direkte Darlehensbeteiligung]
[Festgelegte Währung]
[Höchstrestlaufzeit] [Anzahl der Jahre einfügen]
[Kein Inhaberpapier]
[Kein Inländisches Recht]
[Keine Inländische Emission]
[Keine Inländische Währung]
[Nicht Nachrangig]
[Nichtstaatlicher Gläubiger]
[Übertragbar]
[Übertragbares Darlehen]
[Vorfällig oder Fällig]
[Zustimmungspflichtiges Darlehen]
[nicht anwendbar]]]

[Im Fall eines Digitalen Rückzahlungsbetrags gilt Folgendes:

Digitaler Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]

Ersatz-Abwicklungsmethode: [Barausgleich] [nicht anwendbar]

[Im Fall eines Festgesetzten Restwerts gilt Folgendes:

Festgesetzter Restwert: [einfügen]%%]

Festgelegte Wahrung: [einfügen]

Kreditereignis: [Insolvenz]
[Nichtzahlung
[Nachfristverlangerung [anwendbar] [nicht anwendbar] [*Frist einfugen*]]]
[Zahlungsschwellenbetrag] [einfugen, falls nicht USD 1.000.000]]
[Staatliche Intervention]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [einfugen, falls nicht USD 10.000.000]]
[Nichtanerkennung/Moratorium]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [einfugen, falls nicht USD 10.000.000]]
[Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [einfugen, falls nicht USD 10.000.000]]
[Potenzielle Vorfalligkeit]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [einfugen, falls nicht USD 10.000.000]]
[Restrukturierung]
[Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag] [einfugen, falls nicht USD 10.000.000]]
Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Ubertragbare Verbindlichkeit [anwendbar] [nicht anwendbar] [*im Fall von Index Basket Credit Linked Wertpapieren und Index Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen "Bedingungen fur Europaische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist: mit der Magabe, dass eine Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Ubertragbare Verbindlichkeit nicht anwendbar ist, wenn "Bedingungen fur Europaische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" in Bezug auf einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist]*
Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfanglich Ubertragbare Verbindlichkeit [anwendbar] [nicht anwendbar]
Mehreren Inhabern zustehende Verbindlichkeit [anwendbar] [nicht anwendbar]

[Im Fall von Gehebelten Credit Linked und Gehebelten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

Leverage Faktor_[n]: [einfugen]]

[Im Fall eines Trigger-Prozentsatzes gilt Folgendes:

Trigger-Prozentsatz: [einfugen]]

[Falls "Transaktionstyp" nicht anwendbar ist, einfugen:

[Verbindlichkeitskategorie [Anleihe]
[Anleihe oder Darlehen]

[Aufgenommene Gelder]
[Darlehen]
[Nur-Referenzverbindlichkeiten]
[Zahlung]
[nicht anwendbar]]

[Verbindlichkeitsmerkmale: [Börsennotiert]
[Festgelegte Währung]
[Keine Inländische Emission]
[Kein Inländisches Recht]
[Keine Inländische Währung]
[Nicht Nachrangig]
[Nicht Staatlicher Gläubiger]
[nicht anwendbar]]

Regionales Wirtschaftszentrum: [einfügen]

Relevantes Wirtschaftszentrum: [einfügen]

§ 4

Referenzaktivumsdaten

[*absichtlich ausgelassen*]

[Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag: [einfügen]

Bloomberg: [Bloomberg-Ticker einfügen]

Festgesetzter Referenzaktivumrestwert: [Prozentsatz einfügen] %

Emissionswährung: [einfügen]

[Im Fall, dass der Wesentliche Betrag nicht Referenzaktivumsrisikoereignis spezifisch ist, einfügen:

Wesentlicher Betrag_[n]: [[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen
Referenzaktivumzinsbetrags]

[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen
Referenzaktivumrückzahlungsbetrags]

[EUR [Zahl einfügen]]]

Referenzaktivum: [einfügen]

Referenzaktivumswährung: [einfügen]

Referenzaktivumsemittent: [einfügen]

Referenzaktivums-Leverage Faktor: [einfügen]

Referenzaktivumsnennbetrag: [einfügen]

Referenzaktivumsrisikoereignis: [Insolvenz des Referenzaktivumsemittenten]
[Nicht vorgesehene Rückzahlung]
[Referenzaktivumsnichtzahlung]

[Im Fall, dass der Wesentliche Betrag Referenzaktivumsrisikoereignis spezifisch ist, einfügen:

Wesentlicher Betrag_[n]: *[[Prozentsatz einfügen]* % des Vorgesehenen Referenzaktivumzinsbetrags]

[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen Referenzaktivumrückzahlungsbetrags]

[EUR *[Zahl einfügen]*]]

Verlängerung der Referenzaktivumsnachfrist:
[anwendbar] [nicht anwendbar]

[Nichtanerkennung/Moratorium für das Referenzaktivum]

[Im Fall, dass der Wesentliche Betrag Referenzaktivumsrisikoereignis spezifisch ist, einfügen:

Wesentlicher Betrag_[n]: *[[Prozentsatz einfügen]* % des Vorgesehenen Referenzaktivumzinsbetrags]

[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen Referenzaktivumrückzahlungsbetrags]

[EUR *[Zahl einfügen]*]]

[Referenzaktivumsumstrukturierung]

[Im Fall, dass der Wesentliche Betrag Referenzaktivumsrisikoereignis spezifisch ist, einfügen:

Wesentlicher Betrag_[n]: *[[Prozentsatz einfügen]* % des Vorgesehenen Referenzaktivumzinsbetrags]

[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen Referenzaktivumrückzahlungsbetrags]

[EUR *[Zahl einfügen]*]]

[Referenzaktivumsvorfälligkeit]

[Im Fall, dass der Wesentliche Betrag Referenzaktivumsrisikoereignis spezifisch ist, einfügen:

Wesentlicher Betrag_[n]: *[[Prozentsatz einfügen]* % des Vorgesehenen Referenzaktivumzinsbetrags]

[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen Referenzaktivumrückzahlungsbetrags]

[EUR *[Zahl einfügen]*]]

[Potenzielle Referenzaktivumsvorfälligkeit]

[Im Fall, dass der Wesentliche Betrag Referenzaktivumsrisikoereignis spezifisch ist, einfügen:

Wesentlicher Betrag_[n]: *[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen Referenzaktivumzinsbetrags]*

[[Prozentsatz einfügen] % des Vorgesehenen Referenzaktivumrückzahlungsbetrags]

[EUR [Zahl einfügen]]]

Referenzaktivums-WKN/-ISIN: *[einfügen]*

Reuters: *[RIC einfügen]*

Risikoereignis: *[Depotbankereignis]
[Referenzaktivumsrisikoereignis]
[Risikoereignis Referenzaktivumswährung]
[Stuerrisikoereignis]
[Auswirkung eines Stuerrisikoereignisses:
[Vorzeitige Rückzahlung][Zinsanpassung]]]*

Vorgesehener Referenzaktivumzinsbetrag: *[einfügen]*

Vorgesehener Referenzaktivumfälligkeitstag: *[einfügen]*

Vorgesehener Referenzaktivumzinszahltag: *[einfügen]*

Vorgesehener Referenzaktivumrückzahlungsbetrag: *[einfügen]*

Bezeichnete Stückelung: *[einfügen]*

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

Produkttyp 1: Festverzinsliche [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

[Im Fall von Festverzinslichen [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle in diesem Teil groß geschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[Im Fall von Nullkupon-Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Angewachsener Nennbetrag**" bezeichnet an einem beliebigen Tag die Summe aus (A) dem Anwachsenden Nennbetrag und (B) dem Gesamtbetrag aller Täglichen Wertsteigerungen vom Emissionstag (einschließlich) bis zum betreffenden Tag (ausschließlich).

"**Anwachsener Nennbetrag**" bezeichnet *[im Fall von Nullkupon-Wertpapieren mit Prozentangabe gilt Folgendes:* (A) das Produkt aus dem Nennbetrag und (B) dem] [den] Emissionspreis.]

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Angepasster Zinssatz**" bezeichnet den Zinssatz, den *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB)] *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] nach einem Steuerrisikoereignis festlegt, was dazu führt, dass ein oder mehrere Vorgesehene Referenzaktivum-Zinsbeträge reduziert werden oder deren Reduzierung erwartet wird. Dieser Angepasste Zinssatz wird so berechnet, dass die Reduzierung einer oder mehrerer Vorgesehener Referenzaktivumzinsbeträge reflektiert wird.]

[Im Fall aller Nullkupon-Basket Credit Linked Wertpapieren und Nullkupon-Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Angewachsener Nennbetrag**" bezeichnet am Emissionstag den Anwachsenden Nennbetrag und an jedem Tag danach den Angewachsenen Nennbetrag vom Vortag zuzüglich der Täglichen Wertsteigerung multipliziert mit dem Berechnungsanpassungsfaktor für diesen Tag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[Im Fall aller Basket Credit Linked und Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jedem Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[Im Fall aller Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"Ausstehender Referenzaktivumsnennbetrag" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums gemäß § 4 der Produktdaten abzüglich aller Referenzaktivumswertminderungsbeträge. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Ausstehende Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall von Dual Currency-Wertpapieren gilt Folgendes:

"Auszahlungswährung" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind *[im Fall von zusätzlichen Bankgeschäftstag-Finanzzentren gilt Folgendes:* und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"Bankgeschäftstag-Finanzzentrum" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"Bedingungen" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) *[im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* [,] [und] den Kreditereignisbedingungen (Teil D) *[im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* und den Referenzaktivumsereignisbedingungen (Teil E)] festgelegt.

[Im Fall aller Nullkupon-Basket Credit Linked Wertpapiere oder Nullkupon-Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere, die sich auf einen Ausstehenden Angewachsenen Nennbetrag beziehen, gilt Folgendes:

"Berechnungsanpassungsfaktor" hat die diesem Begriff in § 1 der Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"Berechnungszeitraum" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBF als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBL und Euroclear Bank als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet.)

[Im Fall von Wertpapieren mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" [ist] [sind] [andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, mit Ausnahme von Reference Asset Linked Wertpapieren, für die "Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" als "Risikoereignis" angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Ereigniswährung_[n]**" ist [die Emissionswährung] [oder] [die Referenzaktivumswährung] [oder] [die Swap-Währung].

"**Rechtsordnung der Ereigniswährung**" ist jedes Land, in dem die Ereigniswährung gesetzliche Währung ist.

"**Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit**" bezeichnet alle Ereignisse bzw. Umstände, die es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich machen, (i) eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung umzutauschen oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Swap-Währung_[n]**" ist die Swap-Währung_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Risikoereignis Swap-Währung**" bezeichnet den Eintritt von Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit.

"**Swap-Satz_[n]**" ist das Verhältnis der Emissionswährung zur Swap-Währung_[n], ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Swap-Währung_[n] pro Einheit der Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere und im Fall von Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**_[n]" ist der Fixing Sponsor_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX**_[n]" ist das offizielle Fixing des FX-Wechselkurses_[n], wie vom Fixing Sponsor_[n] auf der FX-Bildschirmseite_[n] (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**FX-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das [relevnte] FX vom [relevanten] Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX-Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX-Bewertungstag (initial)**_[n]" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX-Bewertungstag (k)**_[n]" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

"**FX-Bildschirmseite**_[n]" ist die FX-Bildschirmseite_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (final).

"**FX (initial)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (initial)_[n].

"**FX (k)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (k).

[Im Fall, dass FX-Kündigungsereignis ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**FX-Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) aufgrund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z. B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufständen, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [das] [ein] FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [relevanten] FX unmöglich oder unzumutbar.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**FX-Marktstörungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [relevanten] Fixing Sponsors, [das] [ein] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil [des][eines] FX quotiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses quotiert werden oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX-Wechselkurs**_[n]" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] in die [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]][Referenzaktivumswährung] wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) bezahlen muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

"**Internetseite für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag oder einem Optionalen Rückzahlungsbetrag oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kreditderivat-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (als positive Zahl ausgewiesen, wenn von der Emittentin zahlbar, und als negative Zahl ausgewiesen, wenn an die Emittentin zahlbar), der durch die gesamte oder teilweise Auflösung eines oder mehrerer Kreditderivate entsteht, die von der Emittentin in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner eingegangen wurde(n).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungstag**" ist jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist ein Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Marktbewertungsauflösungsereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das an jedem Tag an oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung) eintreten kann, [im Fall von Wertpapieren, für die das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der auf die [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] lautende Swap-Auflösungsbetrag größer oder gleich dem Schwellenbetrag [Definition einfügen] ist] [im Fall von Wertpapieren, bei denen das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Referenzaktivumsmarktpreis anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der [zum FX Wechselkurs_[n] in die [Emissionswährung][Referenzaktivumswährung] umgerechnete] Referenzaktivumsmarktpreis zu irgendeinem Zeitpunkt kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass das Ergebnis aus (i) dem [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Referenzaktivumsmarktpreis abzüglich (ii) des [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Swap-Auflösungsbetrags [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: abzüglich (iii) des Kreditderivat-Auflösungsbetrags], kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass die Summe aus dem (i) Swap-Auflösungsbetrag und (ii) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag [jeweils in der [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] bestimmt], größer oder gleich dem Schwellenbetrag ist].

"**Schwellenbetrag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten bezeichnete Betrag in der [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] [Swap-Währung_[n]].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass infolge

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: erheblich*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Vergleich zum Emissionstag um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr*] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

sofern diese Änderungen am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden. [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte entscheidet nach billigem Ermessen*], ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Reference Asset und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 4 der Produktdaten festgelegt. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread-Trigger-Ereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Spread Trigger-Ereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das eintritt, wenn an einem Swap-Angebotstag [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: die Summe der*][*die*] von Händlern erhaltenen Angebots-Preise [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner*] [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen einzelnen Referenzschuldner bezieht, gilt Folgendes: für einen Single Name-Kreditderivat*] für [einen] [den] Referenzschuldner mit einem Nennbetrag, der [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen dem Nennbetrag des Basiswerts entspricht*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Nennbetrag des Basiswerts um nicht mehr als [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% abweicht*], und einer vorgesehenen Fälligkeit, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen den Wertpapieren entspricht*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Fälligkeit der Wertpapiere nicht mehr als [Zeitraum einfügen] abweicht*], höher als der in § 1 der Produktdaten angegebene Spread Trigger Level ist.

"**Swap-Anfragetag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.

"**Swap-Angebotstag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.]

["**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um den Kreditderivat-Auflösungsbetrag handelt)].]

[Im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes:

"**Swap-Währung-Risikoereignismitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, die ein Risikoereignis Swap-Währung beschreibt, das innerhalb des Zeitraums [von 0.01 Uhr (einschließlich) [Londoner Zeit] [Uhrzeit einfügen] am Emissionstag bis 23.59 Uhr [Londoner Zeit] [Uhrzeit einfügen] am Fälligkeitstag eingetreten ist und an dem Tag noch andauert, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung herausgegeben wird. Eine Swap-Währung-Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevant sind. Das Risikoereignis Swap-Währung, das Gegenstand der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung ist, muss an dem Tag, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung wirksam wird, nicht mehr andauern.]

[Im Fall von Nullkupon-Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Tägliche Wertsteigerung**" ist ein Betrag, der als (i) Nennbetrag abzüglich des Anwachsenden Nennbetrags geteilt durch (ii) die Tage bis zur Planmäßigen Fälligkeit bestimmt wird.

"**Tage bis zur Vorgesehenen Fälligkeit**" ist die Anzahl an Tagen vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (ausschließlich).]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiges Kündigungsereignis**" bezeichnet den Eintritt von [Ereignis einfügen] am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung).]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Zinsanpassungstag**" ist (i) der Risikoereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein Steuerrisikoereignis oder (ii) ein anderer, in der Risikoereignismitteilung angegebener Tag. Es kann mehr als einen relevanten Zinsanpassungstag geben, wenn mehr als ein Steuerrisikoereignis eintritt und die Emittentin eine Risikoereignismitteilung in Bezug auf ein späteres Steuerrisikoereignis zustellt.]

"**Zinsberechnungsbetrag**" ist [der] [Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode [um jeweils [17:00 Uhr] [Uhrzeit einfügen]] festgestellten Ausstehenden [Nennbeträgen][Referenzaktivumsnennbeträgen] geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Nullkupon-Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis [zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich)]. Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller Wertpapieren mit Festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der jeweils [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetrag**" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [Formel einfügen]][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung**" bedeutet [den Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse [Zahl einfügen] nicht überschreitet] [andere Bedingungen einfügen].]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall aller Nullkupon-Wertpapiere gilt Folgendes:

Die Wertpapiere zahlen keine laufenden Zinsen; ihre Verzinsung ist wirtschaftlich in der Differenz zwischen Emissionspreis und höherem Rückzahlungsbetrag enthalten.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum [jeweiligen] Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die für die jeweilige Zinsperiode nur einen Festen Zinssatz vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein *Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem maßgeblichen Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Angepasste Zinssatz].]

[Im Fall aller Wertpapiere, die für jede Zinsperiode andere Zinssätze vorsehen, gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der jeweilige Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein *Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem maßgeblichen Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Angepasste Zinssatz].]

[Im Fall von allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency-Wertpapieren gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Zinsberechnungsbetrag x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (4) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360", "360/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist, und

"**D₂**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).]]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (4) **Zinstagequotient: "Zinstagequotient"** ist für Zwecke der Berechnung eines Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)] **Laufende Anfragen und Kreditereignisse:** Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufender Anfragen i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Zinszahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Risikoereignis*: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen werden in § 2 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 3

Rückzahlung; Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.
- (2) "**Fälligkeitstag**" bezeichnet:

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten und Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:], der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden [Aufgelaufenen] Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(a)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Referenzaktivums-Abwicklungstag] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapieren oder Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Mitteilungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen folgt [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[(b)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall von allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Risikoereignisfeststellungstag folgt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines

Stuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Stuerrisikoereignis folgender Tag ist)]; oder]

[Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:

[(a)][(b)][(c)] den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin [(i)] [*im Fall von Credit Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist*] [oder] [(ii)] [*im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist*]. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [*im Fall, dass ein Stuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Stuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Stuerrisikoereignis ist)*] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Angewachsenen][Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [*im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs*] [*im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags*] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) Rückzahlungsbetrag = [Ausstehender][Angewachsener][Nennbetrag][Digitaler Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [*im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen*

Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][*im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:* zuzüglich des Zusatzbetrags][x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

Produkttyp 2: [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere mit variabler Verzinsung

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] [Credit Linked] [und] [Gehebelten] [Reference Asset Linked] [TARN Express] [Knock-In] [Interest Rate Difference] [Reverse] [Festverzinslichen] [Dual Currency] Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle in diesem Teil großgeschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Abschlag].]

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Angepasster Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten] gemäß den in § 2 der Besonderen Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes angegebenen Bestimmungen festgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass dieser Angepasste Zinssatz auf der Basis der in einer Risikoereignismitteilung mitgeteilten Faktoren und Festlegungen bestimmt wird.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Aufschlag].]

[Im Fall von Basket Credit Linked und Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier bezogen auf den Emissionstag der Nennbetrag, und bezogen auf jeden Tag nach dem Emissionstag der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Abzugsbeträge, vorbehaltlich eines Minimums von null.]

[Im Fall von Basket Credit Linked und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in Teil § 4 der Produktdaten festgelegt, verringert um alle Referenzaktivumsverringeringsbeträge. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Ausstehende Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag dar mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet sind [im Fall von zusätzlichen Finanzzentren für Bankgeschäftstage gilt Folgendes: und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen die Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) [im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:; [und] den Kreditereignisbedingungen (Teil D)] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:; und den Referenzaktivumsereignisbedingungen (Teil E)] dargelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produktdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht.

[Im Fall aller Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" [ist][sind] [andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, außer Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen "Inkonvertibilität oder Transferbeschränkungen" als "Risikoereignis" festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Ereigniswährung**" ist [die Emissionswährung] [bzw.] [die Referenzaktivumswährung] [bzw.] [die Swap-Währung_[n]].

"**Rechtsordnung der Ereigniswährung**" ist jedes Land, in dem eine Ereigniswährung die gesetzliche Währung ist.

"**Inkonvertibilität oder Transferbeschränkungen**" sind jedes Ereignis oder jeder Umstand, das oder der (i) es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich macht, eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung zu konvertieren oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu liefern oder entgegenzunehmen.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Swap-Währung_[n]**" ist die Swap-Währung_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Risikoereignis Swap-Währung**" ist der Eintritt der Inkonvertibilität oder von Transferbeschränkungen.

"**Swap-Satz_[n]**" ist das Verhältnis der Emissionswährung zur Swap-Währung_[n], ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Swap-Währung_[n] pro Einheit der Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Eurozone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor, außer Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung, gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor].]

[Im Fall aller Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor₁**" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor₁].

"**Faktor₂**" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor₂].]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller Reverse Wertpapiere und Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Feste Zinssatz].]

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere und im Fall von Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_[n]**" ist der Fixing Sponsor_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX_[n]**" ist das offizielle Fixing des FX Wechselkurses_[n], wie vom Fixing Sponsor_[n] auf der FX Bildschirmseite_[n] (oder jeder Nachfolgesseite) veröffentlicht.

"**FX-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das [relevante] FX vom [relevanten] Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX-Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX-Bewertungstag (initial)_[n]**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX-Bewertungstag (k)_[n]**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

"**FX Bildschirmseite_[n]**" ist die FX Bildschirmseite_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (final).

"**FX (initial)_[n]**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (initial)_[n].

"**FX (k)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (k).

[Im Fall, dass ein FX Kündigungsereignis ein Kündigungsereignis ist, gilt Folgendes:

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z. B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [den][einen] FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [relevanten] FX unmöglich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* oder unzumutbar.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [relevanten] Fixing Sponsors, [des][ein] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil [des][eines] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden, oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:*

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren finanziellen Auswirkungen wie die oben aufgeführten Ereignisse,]

soweit die oben genannten Ereignisse nach [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* billigem Ermessen des Sachverständigen Dritten] erheblich sind.]

"**FX Wechselkurs_[n]**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] in die [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamthöchstzinssatz].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamtmindestzinssatz].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis sind, gilt Folgendes:

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wesentlich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis ist, gilt Folgendes:

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Bedingungen, die in finanzieller Hinsicht im Wesentlichen die gleichen sind wie die am Emissionstag herrschenden,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Höchstzinssatz].]

"**Internetseite der Emittentin**" ist die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" ist die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-In Zinssatz].]

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-Out Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-Out Zinssatz].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag oder einem Optionalen Rückzahlungsbetrag oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kreditderivat-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (als positive Zahl ausgewiesen, wenn von der Emittentin zahlbar, und als negative Zahl ausgewiesen, wenn an die Emittentin zahlbar), der durch die gesamte oder teilweise Auflösung eines oder mehrerer Kreditderivate entsteht, die von der Emittentin in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner eingegangen wurde(n).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungstag**" ist jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist ein Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Marktbewertungsauflösungsereignis**" ist ein Ereignis, das an jedem Tag an oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Verlängerung der Fälligkeit) [im Fall von Wertpapieren, für die das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der Swap-Auflösungsbetrag, ausgedrückt in [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung], größer oder gleich dem Schwellenbetrag [Definition einfügen] ist] [im Fall von Wertpapieren, bei denen das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Referenzaktivumsmarktpreis anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der Referenzaktivumsmarktpreis [, umgerechnet zum FX Wechselkurs_[n] in [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung],], zu irgendeinem Zeitpunkt kleiner als oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass das Ergebnis (i) des Referenzaktivumsmarktpreises [, umgerechnet in die Emissionswährung zum FX Wechselkurs_[n]], abzüglich (ii) des Swap-Auflösungsbetrags [, umgerechnet in die Emissionswährung zum FX Wechselkurs_[n]], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt]] [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: abzüglich (iii) des Kreditderivat-Auflösungsbetrags kleiner als oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass die Summe aus dem (i) Swap-Auflösungsbetrag und (ii) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag

[jeweils in der [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] bestimmt], größer oder gleich dem Schwellenbetrag ist].

"**Schwellenbetrag**" ist der als solcher, wie in § 1 der Produktdaten bezeichnete Betrag in [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] [Swap-Währung_[n]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein *Stuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Stuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Mindestzinssatz].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis ist, gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: erheblich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Vergleich zum Emissionstag um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

sofern diese Änderungen am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden. [Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte entscheidet nach billigem Ermessen], ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 4 der Produktdaten festgelegt. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Referenzaktivumsnennbetrag dar mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Eurozonen-Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.]

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread Trigger-Ereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Spread Trigger-Ereignis**" liegt vor, wenn an einem Swap-Angebotstag *[im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen Korb von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: die Summe der] von Händlern erhaltenen Angebots-Preise [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen Korb von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: für die jeweiligen Referenzschuldner, die den Korb bilden] [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen einzelnen Namen bezieht, gilt Folgendes: für einen Kreditderivat, der sich auf einen einzelnen Namen bezieht] für [einen] [den] Referenzschuldner mit einem Nennbetrag, der [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen dem Nennbetrag des Basiswerts entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Nennbetrag des Basiswerts um nicht mehr als [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% abweicht], und einer vorgesehenen Fälligkeit, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen den Wertpapieren entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Fälligkeit der Wertpapiere nicht mehr als [Zeitraum einfügen] abweicht], höher als der in § 1 der Produktdaten angegebene Spread Trigger Level ist.*

"**Swap-Anfragetag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.

"**Swap-Angebotstag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.]

"**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender *[bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (ausgedrückt als positive Zahl,*

falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, darunter Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und aller Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* (ausschließlich des Kreditderivat-Auflösungsbetrags)].]

[Im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes:

"**Swap-Währung-Risikoereignismitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, die ein Risikoereignis Swap-Währung beschreibt, das innerhalb des Zeitraums von 0.01 Uhr (einschließlich), [Londoner Zeit] [*Uhrzeit einfügen*], am Emissionstag bis 23.59 Uhr, [Londoner Zeit] [*Uhrzeit einfügen*], am Fälligkeitstag eingetreten ist und das an dem Tag noch andauert, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung herausgegeben wird. Eine Swap-Währung-Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevant sind. Das Risikoereignis Swap-Währung, das der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung unterliegt, muss an dem Tag, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung wirksam wird, nicht mehr andauern.]

[Im Fall aller Reverse Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Zinsdifferenz-Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Zinsdifferenz-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorgesehene Fälligkeit**" ist sowohl die Vorgesehene Fälligkeit₁ als auch die Vorgesehene Fälligkeit₂.

"**Vorgesehene Fälligkeit₁**" ist die Vorgesehene Fälligkeit₁, wie § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Vorgesehene Fälligkeit₂**" ist die Vorgesehene Fälligkeit₂, wie § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiges Kündigungsereignis**" ist der Eintritt von [Ereignis einfügen] am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Verlängerung der Fälligkeit).]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Zinsanpassungstag**" ist (i) der Tag der Feststellung des Risikoereignisses in Bezug auf ein Steuerrisikoereignis oder (ii) ein anderer in der Risikoereignismitteilung angegebener Tag. Es kann mehr als einen relevanten Zinsanpassungstag geben, wenn mehr als ein Steuerrisikoereignis eintritt und die Emittentin eine Risikoereignismitteilung in Bezug auf ein späteres Steuerrisikoereignis zustellt.]

"**Zinsberechnungsbetrag**" ist der [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag][die Summe (a) des Ausstehenden [Nennbetrags][Referenzaktivumsnennbetrags] [um [17.00 Uhr] [Uhrzeit einfügen]] an jedem Tag in einer Zinsperiode, dividiert durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [Zahl einfügen] [TARGET] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [dem Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2] betriebsbereit ist] [Geschäftsbanken in [London] [Stadt einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind].

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer einzigen Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetrag**" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [Formel einfügen]][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung**" bedeutet [der Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse nicht [Zahl einfügen] überschreitet] [andere Bedingungen einfügen].]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf den Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum [jeweiligen] Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller Wertpapiere ohne Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben.]

[Im Fall aller Wertpapiere zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, zuzüglich Aufschlag (als Formel ausgedrückt, d. h.: Zinssatz = Referenzsatz + Aufschlag).]

[Im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, abzüglich Abschlag (als Formel ausgedrückt, d. h.: Zinssatz = Referenzsatz – Abschlag).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, multipliziert mit dem Faktor (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz} \times \text{Faktor}$.)]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich Aufschlag (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz} \times \text{Faktor}) + \text{Aufschlag}$.)]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich Abschlag (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz} \times \text{Faktor}) - \text{Abschlag}$.)]

[Im Fall aller Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$.)]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₂, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_2$.)]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₂, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag, zuzüglich Aufschlag, angegeben (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_2 + \text{Aufschlag}$.)]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₂, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag, abzüglich Abschlag, angegeben (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_2 - \text{Abschlag}$.)]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor₁ und Faktor₂ gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₁, multipliziert mit Faktor₁ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₂, multipliziert mit Faktor₂, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} =$

(Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit₁ x Faktor₁) – (Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit₂ x Faktor₂)).]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor₁ und Faktor₂ zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₁, multipliziert mit Faktor₁ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₂, multipliziert mit Faktor₂, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, zuzüglich Aufschlag, (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - (\text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2) + \text{Aufschlag}$)).]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor₁ und Faktor₂ abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₁, multipliziert mit Faktor₁ und dem Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit₂, multipliziert mit Faktor₂, wie auf der Bildschirmseite für den jeweiligen Zinsfeststellungstag angegeben, abzüglich Abschlag, (als Formel ausgedrückt, d. h.: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - (\text{Referenzsatz für Vorgesehene Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2) - \text{Abschlag}$)).]

[Im Fall von Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit [zuzüglich Aufschlag] [minus Abschlag] oder der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produktdaten angegebene Feste Zinssatz.].

[Im Fall von Reverse Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produktdaten angegeben.].

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.].

[Im Fall aller Knock-in Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.].

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.].

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze

gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählt wurden (§ 315 BGB), gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr [Ortszeit London] [Zeit einfügen] am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr [Ortszeit London] [Zeit einfügen] am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Referenzwährung für die entsprechende

Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten einhundert tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in dem Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen ausgewählt wurden (§ 315 BGB), gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzaktivumswährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euros mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze ungefähr zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen feststellen (§ 315 BGB).]

[Im Fall aller Wertpapiere, außer Dual Currency-Wertpapiere, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Zinsberechnungsbetrag x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) **Zinstagequotient:** "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] \pm [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte

Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall aller Wertpapiere, für die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] \pm [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, für die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] \pm [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, geteilt durch 365).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (6) **Zinstagequotient: "Zinstagequotient"** zum Zwecke der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum ist

[[i) wenn der Berechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) wenn der Berechnungszeitraums länger als eine Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] **Laufende Anfragen und Kreditereignisse:** Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Verzinsung ergeben sich aus § 3 der Kreditereignisbedingungen.]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] *Risikoereignis*: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses i.S.d. § 1 Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen ergeben sich aus § 2 der Referenzaktivumsereignisbedingungen.]

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung], Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" bedeutet:

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, die keine Kapitalgeschützten und Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(a)] der Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:, der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden [Aufgelaufenen] Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(a)] der [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignis-Feststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (außer nach einem Steuerrisikoereignis)] [im Fall von allen Wertpapieren, außer von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Restwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Referenzaktivums-Abwicklungstag] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen, was vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag sein kann, oder]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere, gilt Folgendes:

[(a)] der Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Mitteilungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen folgt [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[(b)] der [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignis-Feststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung"

angegeben sind, gilt Folgendes: (außer nach einem Steuerrisikoereignis))][im Fall von allen Wertpapieren, außer von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen festgesetzten Restwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Der Referenzaktivums-Abwicklungstag nach einem Risikoereignis-Feststellungstag [sollte ein Steuerrisikoereignis als anwendbar angegeben sein und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sein, gilt Folgendes: (außer nach einem Steuerrisikoereignis)]; oder]

[Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:

[(a)][(b)][(c)] der Vorgesehene Fälligkeitstag,

wobei jedoch, wenn die Emittentin [(i)] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstags-Verschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag] [oder] [(ii)] [im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstags-Verschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen veröffentlicht, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Referenzaktivumseereignisbedingungen der Fälligkeitstag]. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapieren und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden durch § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Rückzahlung werden durch § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, außer Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Angewachsenen][Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [wenn ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall von Dual Currency-Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) Rückzahlungsbetrag = [Ausstehender][Angewachsener][Nennbetrag][Digitaler Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] *[im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]**[Wenn ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags]*[x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)]*[, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]*

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] *[im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [wenn ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]*

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapieren und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(2)][(3)] Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)]* i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

Produkttyp 3: Range Accrual [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Range Accrual [Credit] [und] [Gehebelten] [Reference Asset] Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderer Definitionen haben alle im Englischen großgeschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Angepasster Zinssatz**" bezeichnet den Zinssatz, der von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten] nach Maßgabe der in § 2 der Besonderen Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes angegebenen Bestimmungen festgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass dieser Angepasste Zinssatz auf Grundlage der in einer Risikoereignismitteilung mitgeteilten Faktoren und Festlegungen bestimmt wird.]

[Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out of Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out of Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Aufschlag].]

[Im Fall von Basket Credit Linked und Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jeden Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums gemäß § 4 der Produktdaten abzüglich aller Referenzaktivumsverringerungsbeträge. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Ausstehende Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Dual-Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind [im Fall von zusätzlichen Bankgeschäftstag-Finanzzentren gilt Folgendes: und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]]

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) [im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: [,] [und] den Kreditereignisbedingungen (Teil D) [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: und den Referenzaktivumsereignisbedingungen (Teil E)] festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produktdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht.

[Im Fall aller Wertpapiere mit CBF als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller Wertpapiere mit CBL und Euroclear Bank als Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**").]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" [ist][sind] [andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, mit Ausnahme von Reference Asset Linked Wertpapieren, für die "Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" als "Risikoereignis" angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Ereigniswährung**" ist [die Emissionswährung] [oder] [die Referenzaktivumswährung] [oder] [die Swap-Währung_[n]].

"Rechtsordnung der Ereigniswährung" ist jedes Land, in dem die Ereigniswährung gesetzliche Währung ist.

"Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" bezeichnet alle Ereignisse bzw. Umstände, die es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich machen, (i) eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung umzutauschen oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen.

"Emissionswährung" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"Referenzaktivumswährung" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"Swap-Währung_[n]" ist die Swap-Währung_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"Risikoereignis Swap-Währung" bezeichnet den Eintritt von Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit.

"Swap-Satz_[n]" ist das Verhältnis der Emissionswährung zur Swap-Währung_[n], ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Swap-Währung_[n] pro Einheit der Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Eurozone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3 Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils geänderten Fassung aufgeführt sind.]

"Fälligkeitstag" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Fester Zinssatz In" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"Fester Zinssatz Out" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"Emissionswährung" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere und im Fall von Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor_[n]" ist der Fixing Sponsor_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"FX_[n]" ist das offizielle Fixing des FX-Wechselkurses_[n], wie vom Fixing Sponsor_[n] auf der FX-Bildschirmseite_[n] (oder jeder Nachfolgesseite) veröffentlicht.

"FX-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem das [relevante] FX vom [relevanten] Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX-Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX-Bewertungstag (initial)_[n]**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX-Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

"**FX-Bildschirmseite_[n]**" ist die FX-Bildschirmseite_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (final).

"**FX (initial)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (initial)_[n].

"**FX (k)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (k).

[Im Fall, dass ein FX-Kündigungsereignis ein Kündigungsereignis ist, gilt Folgendes:

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) aufgrund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z. B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufständen, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [den][einen] FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [relevanten] FX unmöglich [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder unzumutbar.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

"**FX Marktstörungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [relevanten] Fixing Sponsors, [den][einen] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil [des][eines] FX quotiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses quotiert werden, oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen wie die oben aufgeführten Ereignisse,]

soweit die oben genannten Ereignisse [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: nach billigem Ermessen des Sachverständigen Dritten] erheblich sind.

"**FX-Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] in die [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] wie in § 1 der Produktdaten angegeben..

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamthöchstzinssatz].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamtmindestzinssatz].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wesentlich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis ist, gilt Folgendes:

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]*

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Höchstzinssatz].]*

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Knock-In-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In-Zinssatz**" ist der Knock-In-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-In-Zinssatz].]*

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out-Zinssatz**" ist der Knock-Out-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als «Zinsanpassung» angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-Out-Zinssatz].]*

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag oder einem Optionalen Rückzahlungsbetrag oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kreditderivat-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender *[bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (als positive Zahl ausgewiesen, wenn von der Emittentin zahlbar, und als negative Zahl ausgewiesen, wenn an die Emittentin zahlbar), der durch die gesamte oder teilweise Auflösung eines oder mehrerer Kreditderivate entsteht, die von der Emittentin in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner eingegangen wurde(n).*

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungstag**" ist jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist ein Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Marktbewertungsauflösungsereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das an jedem Tag an oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung) eintreten kann, [im Fall von Wertpapieren, für die das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der auf die [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] lautende Swap-Auflösungsbetrag größer oder gleich dem Schwellenbetrag [Definition einfügen] ist] [im Fall von Wertpapieren, bei denen das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Referenzaktivumsmarktpreis anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der [zum FX Wechselkurs_[n] in die [Emissionswährung][Referenzaktivumswährung] umgerechnete] Referenzaktivumsmarktpreis zu irgendeinem Zeitpunkt kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass das Ergebnis aus (i) dem [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Referenzaktivumsmarktpreis abzüglich (ii) des [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Swap-Auflösungsbetrags [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: abzüglich (iii) des Kreditderivat-Auflösungsbetrags], kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass die Summe aus dem (i) Swap-Auflösungsbetrag und (ii) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag [jeweils in der [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] bestimmt], größer oder gleich dem Schwellenbetrag ist].

"**Schwellenbetrag**" ist der als solcher, wie in § 1 der Produktdaten bezeichnete Betrag in [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] [Swap-Währung_[n]].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Mindestzinssatz].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Obere Zinsschwelle].

"**Planmäßige Fälligkeit**" ist die Planmäßige Fälligkeit, wie § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: erheblich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Vergleich zum Emissionstag um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] gestiegen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderer negativer Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),*

sofern diese Änderungen am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden. *[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte entscheidet nach billigem Ermessen], ob die Voraussetzungen vorliegen.]*

[Im Fall von Reference Asset und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 4 der Produktdaten festgelegt. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Eurozonen-Interbanken-Markt, die von *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt werden.]*

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die von *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt werden.]*

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzbanken**" sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.]

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Sperrfrist**" ist jeder Zeitraum ab dem [1.][2.][3.][*andere Zahl einfügen*.] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread Trigger-Ereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Spread Trigger-Ereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das eintritt, wenn an einem Swap-Angebotstag [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: die Summe der][die] von Händlern erhaltenen Angebots-Preise [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner] [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen einzelnen Referenzschuldner bezieht, gilt Folgendes: für ein Single Name Kreditderivat] für [einen] [den] Referenzschuldner mit einem Nennbetrag, der [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen dem Referenzschuldnerennennbetrag entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Referenzschuldnerennennbetrag des Basiswerts um nicht mehr als [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% abweicht], und einer vorgesehenen Fälligkeit, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen den Wertpapieren entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Fälligkeit der Wertpapiere nicht mehr als [Zeitraum einfügen] abweicht], höher als der in § 1 der Produktdaten angegebene Spread Trigger Level ist.

"**Swap-Anfragetag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.

"**Swap-Angebotstag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.]

["**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um den Kreditderivat -Auflösungsbetrag handelt)].]

[Im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes:

"**Swap-Währung-Risikoereignismitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, die ein Risikoereignis Swap-Währung beschreibt, das innerhalb des Zeitraums [von 0.01 Uhr (einschließlich) [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Emissionstag bis 23.59 Uhr [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Fälligkeitstag eingetreten ist und an dem Tag noch andauert, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung herausgegeben wird. Eine Swap-Währung-Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevant sind. Das Risikoereignis Swap-Währung, das Gegenstand der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung ist,

muss an dem Tag, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung wirksam wird, nicht mehr andauern.]

"**Untere Zinsschwelle**" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Untere Zinsschwelle].

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out-Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiges Kündigungsereignis**" bezeichnet den Eintritt von [*Ereignis einfügen*] am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung).]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Zinsanpassungstag**" ist (i) der Risikoereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein Steuerrisikoereignis oder (ii) ein anderer, in der Risikoereignismitteilung angegebener Tag. Es kann mehr als einen relevanten Zinsanpassungstag geben, wenn mehr als ein Steuerrisikoereignis eintritt und die Emittentin eine Risikoereignismitteilung in Bezug auf ein späteres Steuerrisikoereignis zustellt.]

"**Zinsberechnungsbetrag**" ist [der] [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag][die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode [um jeweils [17:00 Uhr] [*Uhrzeit einfügen*]] festgestellten Ausstehenden [Nennbeträgen][Referenzaktivumsnennbeträgen] geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [*Zahl einfügen*]. [TARGET] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [dem Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [Geschäftsbanken in [London] [*Stadt einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind].

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetrag**" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [Formel einfügen]][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung**" bedeutet [den Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse [Zahl einfügen] nicht überschreitet] [andere Bedingungen einfügen].]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen] Zinssatz verzinst.]
- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnete Zinssatz:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out of Range / Gesamtzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller Knock-in Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am jeweiligen Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen-Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am jeweiligen Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der jeweilige Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen]* ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr [Ortszeit London] [*Zeit einfügen*] am jeweiligen Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr [Ortszeit London] [*Zeit einfügen*] am jeweiligen Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der jeweilige Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in dem Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen]* ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden

europäischen Banken Darlehen in der Referenzaktivumswährung für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der jeweiligen Planmäßigen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze ungefähr zur Referenzsatzzeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] den Referenzsatz feststellen.]

[Im Fall von allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am jeweiligen Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Zinsberechnungsbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (k)}} \right] \left[\frac{\text{FX (k)}}{\text{FX (initial)}} \right]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] \pm [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] \pm [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] \pm [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (2) Zinstagequotient: "**Zinstagequotient**" ist für Zwecke der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als eine Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die die Zinszahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] *Risikoereignis:* Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses i.S.d. § 1 Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen werden in § 2 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung,]Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" bezeichnet:

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten und Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:., der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden [Aufgelaufenen] Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(a)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Referenzaktivums-Abwicklungstag] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren oder Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Mitteilungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen folgt [im Fall von Basket Wertpapieren gilt Folgendes: der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[(b)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall von allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Risikoereignisfeststellungstag folgt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]; oder]

[Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:

[(a)][(b)][(c)] den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin [(i)] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, dann ist der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag] [oder] [(ii)] [im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist]. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Angewachsenen][Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) Rückzahlungsbetrag = [Ausstehender][Angewachsener][Nennbetrag][Digitaler Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags][x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(2)][(3)] *Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] *Risikoereignis:* Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

Produkttyp 4: Digital [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Digital [Credit] [und] [Gehebelten] [Reference Asset] Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinslichen] [mit Variabler Verzinsung] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle im Englischen großgeschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Abschlag].]

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Angepasster Zinssatz**" bezeichnet den Zinssatz, der von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten] nach Maßgabe der in § 2 der Besonderen Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes angegebenen Bestimmungen festgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass dieser Angepasste Zinssatz auf Grundlage der in einer Risikoereignismitteilung mitgeteilten Faktoren und Festlegungen bestimmt wird.]

[Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out of Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out of Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Referenzsatz außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die

Sperrfrist der Referenzsatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Aufschlag].]

[Im Fall von Basket Credit Linked und Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jeden Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums gemäß § 4 der Produktdaten abzüglich aller Referenzaktivumsverringerungsbeträge. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Ausstehende Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind [im Fall von zusätzlichen Bankgeschäftstag-Finanzzentren gilt Folgendes: und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) [im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: [,] [und] den Kreditereignisbedingungen (Teil D) [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: und den Referenzaktivumsereignisbedingungen (Teil E)] festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produktdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht.

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBF als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBL und Euroclear Bank als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet.)]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" [ist][sind] [andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, mit Ausnahme von Reference Asset Linked Wertpapieren, für die "Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" als "Risikoereignis" angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Ereigniswährung**" ist [die Emissionswährung] [oder] [die Referenzaktivumswährung] [oder] [die Swap-Währung_[n]].

"**Rechtsordnung der Ereigniswährung**" ist jedes Land, in dem die Ereigniswährung gesetzliche Währung ist.

"**Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit**" bezeichnet alle Ereignisse bzw. Umstände, die es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich machen, (i) eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung umzutauschen oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Swap-Währung_[n]**" ist die Swap-Währung_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Risikoereignis Swap-Währung**" bezeichnet den Eintritt von Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit.

"**Swap-Satz_[n]**" ist das Verhältnis der Emissionswährung zur Swap-Währung_[n], ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Swap-Währung_[n] pro Einheit der Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Eurozone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3 Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils geänderten Fassung aufgeführt sind.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor].]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Digital Wertpapieren mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Feste Zinssatz].]

[Im Fall von Digital Festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz₁**" ist der Feste Zinssatz₁, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Feste Zinssatz₁].]

"**Fester Zinssatz₂**" ist der Feste Zinssatz₂, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Feste Zinssatz₂].]

[Im Fall von Digital Range Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz In**" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere und im Fall von Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_[n]**" ist der Fixing Sponsor_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX_[n]**" ist das offizielle Fixing des FX-Wechselkurses_[n], wie vom Fixing Sponsor_[n] auf der FX-Bildschirmseite_[n] (oder jeder Nachfolgeside) veröffentlicht.

"**FX-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das [relevante] FX vom [relevanten] Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX-Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX-Bewertungstag (initial)_[n]**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX-Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

"**FX-Bildschirmseite_[n]**" ist die FX-Bildschirmseite_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (final).

"**FX (initial)**" ist FX am FX-Bewertungstag (initial)_[n].

"**FX (k)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (k).

[Im Fall, dass FX-Kündigungereignis ein Kündigungereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**FX-Kündigungereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) aufgrund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z. B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufständen, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [den][einen] FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [relevanten] FX unmöglich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder unzumutbar*].

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen*].]

"**FX Marktstöruungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [relevanten] Fixing Sponsors, [den][einen] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil [des][eines] FX quotiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses quotiert werden, oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:*

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen wie die oben aufgeführten Ereignisse,

soweit die oben genannten Ereignisse [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB)*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: nach billigem Ermessen des Sachverständigen Dritten*] erheblich sind.

"**FX-Wechselkurs_[n]**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] in die [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamthöchstzinssatz*].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses"*

als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamtmindestzinssatz].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wesentlich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz, gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Höchstzinssatz].]

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Knock-In-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In-Zinssatz**" ist der Knock-In-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-In-Zinssatz].]

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out-Zinssatz**" ist der Knock-Out-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-Out-Zinssatz].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag oder einem Optionalen Rückzahlungsbetrag oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kreditderivat-Auflösungsbetrag**" ist ein Betrag in Höhe des Auflösungsbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der vollständigen bzw. teilweisen Auflösung eines oder mehrerer Kreditderivate ergibt, die von der Emittentin in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner abgeschlossen wurden.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungstag**" ist jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist jedes Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Marktbewertungsauflösungsereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das an jedem Tag an oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung) eintreten kann, [im Fall von Wertpapieren, für die das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der auf die [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] lautende Swap-Auflösungsbetrag größer oder gleich dem Schwellenbetrag [Definition einfügen] ist] [im Fall von Wertpapieren, bei denen das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Referenzaktivumsmarktpreis anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der [zum FX Wechselkurs_[n] in die [Emissionswährung][Referenzaktivumswährung] umgerechnete] Referenzaktivumsmarktpreis zu irgendeinem Zeitpunkt kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass das Ergebnis aus (i) dem [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Referenzaktivumsmarktpreis abzüglich (ii) des [zum FX

Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Swap-Auflösungsbetrags [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes*: abzüglich (iii) des Kreditderivat-Auflösungsbetrags], kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [*im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes*: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass die Summe aus dem (i) Swap-Auflösungsbetrag und (ii) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag [jeweils in der [Swap-Währung] [Emissionswährung] bestimmt], größer oder gleich dem Schwellenbetrag ist].

"**Schwellenbetrag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten bezeichnete Betrag in [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] [Swap-Währung_[n]].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes*: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Mindestzinssatz].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes*: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Obere Zinsschwelle].

"**Planmäßige Fälligkeit**" ist die Planmäßige Fälligkeit, wie § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: erheblich] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: im Vergleich zum Emissionstag um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] gestiegen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderer negativer Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

sofern diese Änderungen am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden. [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen*: der Sachverständige Dritte entscheidet nach billigem Ermessen], ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Reference Asset und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 4 der Produktdaten festgelegt. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:]

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:]

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Eurozonen-Interbanken-Markt, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt werden.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:]

"**Referenzbanken**" sind vier Großbanken im Londoner Interbanken-Markt, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt werden.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:]

"**Referenzbanken**" sind fünf führende Swap-Händler im Interbanken-Markt.]

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Sperrfrist**" ist jeder Zeitraum ab dem [1.][2.][3.][[Zahl einfügen].] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread Trigger-Ereignisses vorsehen, gilt Folgendes:]

"**Spread Trigger-Ereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das eintritt, wenn an einem Swap-Angebotstag [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: die Summe der][die] von Händlern erhaltenen Angebots-Preise [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner] [im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich

auf einen einzelnen Referenzschuldner bezieht, gilt Folgendes: für ein Single Name Kreditderivat] für [einen] [den] Referenzschuldner mit einem Nennbetrag, der [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen dem Referenzschuldnerennennbetrag entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Referenzschuldnerennennbetrag um nicht mehr als [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% abweicht], und einer vorgesehenen Fälligkeit, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen den Wertpapieren entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Fälligkeit der Wertpapiere nicht mehr als [Zeitraum einfügen] abweicht], höher als der in § 1 der Produktdaten angegebene Spread Trigger Level ist.

"**Swap-Anfragetag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.

"**Swap-Angebotstag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.]

["**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um den Kreditderivat -Auflösungsbetrag handelt)].]

[Im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes:

"**Swap-Währung-Risikoereignismitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, die ein Risikoereignis Swap-Währung beschreibt, das innerhalb des Zeitraums [von 0.01 Uhr (einschließlich) [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Emissionstag bis 23.59 Uhr [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Fälligkeitstag eingetreten ist und an dem Tag noch andauert, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung herausgegeben wird. Eine Swap-Währung-Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevant sind. Das Risikoereignis Swap-Währung, das Gegenstand der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung ist, muss an dem Tag, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung wirksam wird, nicht mehr andauern.]

"**Untere Zinsschwelle**" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Untere Zinsschwelle].

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out-Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"Vorzeitiges Kündigungsereignis" bezeichnet den Eintritt von [Ereignis einfügen] am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung).]

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"Zinsanpassungstag" ist (i) der Risikoereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein Steuerrisikoereignis oder (ii) ein anderer, in der Risikoereignismitteilung angegebener Tag. Es kann mehr als einen relevanten Zinsanpassungstag geben, wenn mehr als ein Steuerrisikoereignis eintritt und die Emittentin eine Risikoereignismitteilung in Bezug auf ein späteres Steuerrisikoereignis zustellt.]

"Zinsberechnungsbetrag" ist [der] [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag][die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode [um jeweils [17:00 Uhr] [Uhrzeit einfügen]] festgestellten Ausstehenden [Nennbeträgen][Referenzaktivumsnennbeträgen] geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [Zahl einfügen]. [TARGET] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [dem Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [Geschäftsbanken in [London] [Stadt einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind].

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Digital Festverzinslichen Wertpapieren mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"Zinsschwelle" ist die Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als

"Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Zinsschwelle.].]

"Zinsspanne" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der jeweils [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"Zusatzbetrag" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [Formel einfügen]], sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung" bedeutet [den Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse [Zahl einfügen] nicht überschreitet] [andere Bedingungen einfügen].]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum [jeweiligen] Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Digital Festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(1) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnete Zinssatz:

- Wenn Referenzsatz [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes: x Faktor*] [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes: + Aufschlag*] [*im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes: - Abschlag*] am jeweiligen Beobachtungstag \geq Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₁.
- Wenn Referenzsatz [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes: x Faktor*] [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes: + Aufschlag*] [*im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes: - Abschlag*] $<$ Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der feste Zinssatz₂.

[Im Fall von Digital Wertpapieren mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnete Zinssatz:

- Wenn Referenzsatz [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes: x Faktor*] [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes: + Aufschlag*] [*im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes: - Abschlag*] am jeweiligen Beobachtungstag \geq Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.
- Wenn Referenzsatz [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes: x Faktor*] [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes: + Aufschlag*] [*im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes: - Abschlag*] am jeweiligen Beobachtungstag $<$ Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Referenzsatz [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes: x Faktor*] [*im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes: + Aufschlag*] [*im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes: - Abschlag*].

[Im Fall von Digital Range Accrual Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnete Zinssatz:

(Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out of Range / Gesamtzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall aller Wertpapiere ohne Aufschlag gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

[Im Fall aller Wertpapiere zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz + Aufschlag).]

[Im Fall aller Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz} - \text{Abschlag}$).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz} \times \text{Faktor}$).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz} \times \text{Faktor}) + \text{Aufschlag}$).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird, multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz} \times \text{Faktor}) - \text{Abschlag}$).]

[Im Fall aller Reverse Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz, wie er am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$).]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂, wie sie am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_2$).]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂, wie sie am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_1 - \text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_2 + \text{Aufschlag}$).]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂, wie sie am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} =$

Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁ – Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂ – Abschlag).]

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor₁ und Faktor₂ gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁, multipliziert mit Faktor₁, und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂, multipliziert mit Faktor₂, wie sie am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - (\text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2)$).

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor₁ und Faktor₂ zuzüglich Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁, multipliziert mit Faktor₁, und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂, multipliziert mit Faktor₂, wie sie am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - (\text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2) + \text{Aufschlag}$).

[Im Fall aller Zinsdifferenz Wertpapiere mit Faktor₁ und Faktor₂ abzüglich Abschlag gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₁, multipliziert mit Faktor₁, und dem Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit₂, multipliziert mit Faktor₂, wie sie am jeweiligen Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt werden, abzüglich des Abschlags, (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1) - (\text{Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2) - \text{Abschlag}$).

[Im Fall von Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Planmäßige Fälligkeit [zuzüglich des Aufschlags] [abzüglich des Abschlags] oder der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produktdaten angegebene Feste Zinssatz.]

[Im Fall von Reverse Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produktdaten angegeben.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller Knock-in Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am jeweiligen Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen-Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel am jeweiligen Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die jeweilige Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der jeweilige Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr [Ortszeit London] [Zeit einfügen] am jeweiligen Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr [Ortszeit London] [Zeit einfügen] am jeweiligen Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebote (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird).

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der jeweilige Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in dem Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzaktivumswährung für die jeweilige Planmäßige Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in Euro mit der jeweiligen Planmäßigen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze ungefähr zur Referenzsatzzeit am jeweiligen Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte den Referenzsatz nach billigem Ermessen] feststellen.]

[Im Fall aller Wertpapierer, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am jeweiligen Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

Zinsbetrag = Zinssatz x Zinsberechnungsbetrag x Zinstagequotient [x FX (initial) / FX (k)] [x FX (k) / FX (initial)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am Vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) Zinstagequotient: "**Zinstagequotient**" ist für Zwecke der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als eine Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufender Anfragen i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Zinszahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] *Risikoereignis:* Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen werden in § 2 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung], Fälligkeitstag

- (6) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (7) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" bezeichnet:

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten und Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [*im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:*, der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden [Aufgelaufenen] Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(a)] den [*im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes:* Risikoereignisfeststellungstag [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [*im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes:* Referenzaktivums-Abwicklungstag] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren oder Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Mitteilungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen folgt [im Fall von Basket Wertpapieren gilt Folgendes: der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[(b)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Risikoereignisfeststellungstag folgt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]; oder]

[Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:

[(a)][(b)][(c)] den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin [(i)] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist] [oder] [(ii)] [im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist]. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

(3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Angewachsenen][Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) Rückzahlungsbetrag = [Ausstehender][Angewachsener][Nennbetrag][Digitaler Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags][x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(2)][(3)] Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

Produkttyp 5: Inflation [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Inflation [Credit] [und] [Gehebelten] [Reference Asset] Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinslichen] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderer Definitionen haben alle im Englischen großgeschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Abschlag].]

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Angepasster Zinssatz**" bezeichnet den Zinssatz, der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* dem Sachverständigen Dritten] nach Maßgabe der in § 2 der Besonderen Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes angegebenen Bestimmungen festgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass dieser Angepasste Zinssatz auf Grundlage der in einer Risikoereignismitteilung mitgeteilten Faktoren und Festlegungen bestimmt wird.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; über das Vorliegen der Voraussetzung entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen];
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersatzungsereignis**"); [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Aufschlag].]

[Im Fall von Basket Credit Linked und Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jeden Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums gemäß § 4 der Produktdaten abzüglich aller Referenzaktivumsverringerungsbeträge. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Ausstehende Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind [*im Fall von zusätzlichen Bankgeschäftstag-Finanzzentren gilt Folgendes:* und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) [*im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* [,] [und] den Kreditereignisbedingungen (Teil D) [*im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* und den Referenzaktivumsereignisbedingungen (Teil E)] festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBF als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBL und Euroclear Bank als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" [ist][sind] [andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, mit Ausnahme von Reference Asset Linked Wertpapieren, für die "Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" als "Risikoereignis" angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Ereigniswährung**" ist [die Emissionswährung] [oder] [die Referenzaktivumswährung] [oder] [die Swap-Währung_[n]].

"**Rechtsordnung der Ereigniswährung**" ist jedes Land, in dem die Ereigniswährung gesetzliche Währung ist.

"**Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit**" bezeichnet alle Ereignisse bzw. Umstände, die es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich machen, (i) eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung umzutauschen oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Swap-Währung_[n]**" ist die Swap-Währung_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Risikoereignis Swap-Währung**" bezeichnet den Eintritt von Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit.

"**Swap-Satz_[n]**" ist das Verhältnis der Emissionswährung zur Swap-Währung_[n], ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Swap-Währung_[n] pro Einheit der Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Faktor, mit Ausnahme von Zinsdifferenz-Wertpapieren mit Variabler Verzinsung, gilt Folgendes:

"**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor].]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit einem Faktor gilt Folgendes:

"**Faktor₁**" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor₁].]

"**Faktor₂**" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Faktor₂].]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Inflation Reverse, Inflation Fixed, Inflation Reverse Fixed und Inflation Digital Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"**Fester Zinssatz**" ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Feste Zinssatz].]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere und im Fall von Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_[n]**" ist der Fixing Sponsor_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX_[n]**" ist das offizielle Fixing des FX-Wechselkurses_[n], wie vom Fixing Sponsor_[n] auf der FX-Bildschirmseite_[n] (oder jeder Nachfolgesseite) veröffentlicht.

"**FX-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das [relevante] FX vom [relevanten] Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX-Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX-Bewertungstag (initial)_[n]**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX-Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag.]

"**FX-Bildschirmseite_[n]**" ist die FX Bildschirmseite_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (final).

"**FX (initial)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (initial)_[n].

"**FX (k)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (k).

[Im Fall, dass FX-Kündigungsereignis ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**FX-Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) aufgrund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z. B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufständen, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [den][einen] FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [relevanten] FX unmöglich [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* oder unzumutbar].

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

"**FX Marktstörungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [relevanten] Fixing Sponsors, [des][eines] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX quotiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses quotiert werden, oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:*

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen wie die oben aufgeführten Ereignisse,]

soweit die oben genannten Ereignisse nach [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* billigem Ermessen des Sachverständigen Dritten] erheblich sind.

"**FX-Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] in die [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] wie in § 1 der Produktdaten angegeben.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses"*

als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamthöchstzinssatz].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamtmindestzinssatz].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wesentlich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Höchstzinssatz].]

[Im Fall, dass ein Indexkündigungsereignis ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar];
- (b) es steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;
- (c) es steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor gemäß § 2 der Produktdaten.]

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinsdifferenz-Wertpapieren mit Variabler Verzinsung, gilt Folgendes:

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt und in § 2 der Produktdaten beschrieben.]

[Im Fall von Inflation Zinsdifferenz-Wertpapieren mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"**Inflationsindex**" bezeichnet sowohl den Inflationsindex₁ als auch den Inflationsindex₂.

"**Inflationsindex₁**" ist der Inflationsindex₁, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt und in § 2 der Produktdaten beschrieben.

"**Inflationsindex₂**" ist der Inflationsindex₂, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt und in § 2 der Produktdaten beschrieben.]

"**Inflationssatz**" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Knock-In-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In-Zinssatz**" ist der Knock-In-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-In-Zinssatz].]

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out-Zinssatz**" ist der Knock-Out-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als «Zinsanpassung» angegeben sind, gilt Folgendes:* oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-Out-Zinssatz].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag oder einem Optionalen Rückzahlungsbetrag oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kreditderivat-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [*bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen:* [*im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps:* , zum Swap-Satz_[n]] [*im Fall von FX Spot Conversions:* , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (als positive Zahl ausgewiesen, wenn von der Emittentin zahlbar, und als negative Zahl ausgewiesen, wenn an die Emittentin zahlbar), der durch die gesamte oder teilweise Auflösung eines oder mehrerer Kreditderivate entsteht, die von der Emittentin in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner eingegangen wurde(n).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungstag**" ist jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist jedes Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und dem Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ hinzugefügt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Marktbewertungsauflösungsereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das an jedem Tag an oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung) eintreten kann, [*im Fall von Wertpapieren, für die das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, gilt Folgendes:* wenn der auf die [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] lautende Swap-Auflösungsbetrag größer oder gleich dem Schwellenbetrag [*Definition einfügen*] ist] [*im Fall von Wertpapieren, bei denen das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Referenzaktivumsmarktpreis anwendbar ist, gilt Folgendes:* wenn der [zum FX Wechselkurs_[n] in die [Emissionswährung][Referenzaktivumswährung] umgerechnete] Referenzaktivumsmarktpreis zu irgendeinem Zeitpunkt kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [*im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass das Ergebnis aus (i) dem [zum FX Wechselkurs_[n] in die

Emissionswährung umgerechneten] Referenzaktivumsmarktpreis abzüglich (ii) des [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Swap-Auflösungsbetrags [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes*: abzüglich (iii) des Kreditderivat-Auflösungsbetrags], kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [*im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes*: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass die Summe aus dem (i) Swap-Auflösungsbetrag und (ii) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag [jeweils in der [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] bestimmt], größer oder gleich dem Schwellenbetrag ist].

"**Schwellenbetrag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten bezeichnete Betrag in [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] [Swap-Währung_[n]].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes*: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Mindestzinssatz].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem Emissionstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Emissionstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag unmittelbar vorhergeht.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

[Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: erheblich*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Vergleich zum Emissionstag um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr*] gestiegen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderer negativer Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

sofern diese Änderungen am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden. [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte entscheidet nach billigem Ermessen.*]

[Im Fall von Reference Asset und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 4 der Produktdaten festgelegt. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat₁**" ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat₂**" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread Trigger-Ereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Spread Trigger-Ereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das eintritt, wenn an einem Swap-Angebotstag [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldnern bezieht, gilt Folgendes: die Summe der*][*die*] von Händlern erhaltenen Angebots-Preise [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldnern bezieht, gilt Folgendes: für die jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner*] [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen einzelnen Referenzschuldner bezieht, gilt Folgendes: für ein Single Name Kreditderivat*] für [*einen*] [*den*] Referenzschuldner mit einem Nennbetrag, der [*bei Wertpapieren, die nicht an*

österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen dem Referenzschuldnerennennbetrag entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Referenzschuldnerennennbetrag des Basiswerts um nicht mehr als [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% abweicht], und einer vorgesehenen Fälligkeit, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen den Wertpapieren entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Fälligkeit der Wertpapiere nicht mehr als [Zeitraum einfügen] abweicht], höher als der in § 1 der Produktdaten angegebene Spread Trigger Level ist.

"**Swap-Anfragetag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.

"**Swap-Angebotstag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.]

["**Swap-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationssicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um den Kreditderivat -Auflösungsbetrag handelt)].]

[Im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes:

"**Swap-Währung-Risikoereignismitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, die ein Risikoereignis Swap-Währung beschreibt, das innerhalb des Zeitraums [von 0.01 Uhr (einschließlich) [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Emissionstag bis 23.59 Uhr [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Fälligkeitstag eingetreten ist und an dem Tag noch andauert, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung herausgegeben wird. Eine Swap-Währung-Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevant sind. Das Risikoereignis Swap-Währung, das Gegenstand der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung ist, muss an dem Tag, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung wirksam wird, nicht mehr andauern.]

[Im Fall aller Inflation Reverse Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem von der Berechnungsstelle am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechneten Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz).]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out-Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"Vorzeitiges Kündigungsereignis" bezeichnet den Eintritt von [Ereignis einfügen] am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung).]

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"Zinsanpassungstag" ist (i) der Risikoereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein Steuerrisikoereignis oder (ii) ein anderer, in der Risikoereignismitteilung angegebener Tag. Es kann mehr als einen relevanten Zinsanpassungstag geben, wenn mehr als ein Steuerrisikoereignis eintritt und die Emittentin eine Risikoereignismitteilung in Bezug auf ein späteres Steuerrisikoereignis zustellt.]

"Zinsberechnungsbetrag" ist [der] [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag][die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode [um jeweils [17:00 Uhr] [Uhrzeit einfügen]] festgestellten Ausstehenden [Nennbeträgen][Referenzaktivumsnennbeträgen] geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere, Inflation Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung und Inflation Digital Wertpapiere gilt Folgendes:

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [1.][2.][3.][Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der jeweils [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstagerregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetrag**" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [Formel einfügen]][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung**" bedeutet [den Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse [Zahl einfügen] nicht überschreitet] [andere Bedingungen einfügen].]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum [jeweiligen] Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechnete Inflationsrate.]

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechnete Inflationsrate zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} + \text{Aufschlag}$).]

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechnete Inflationsrate abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} - \text{Abschlag}$).]

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einem Faktor gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechnete Inflationsrate multipliziert mit dem Faktor (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} \times \text{Faktor}$).]

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einem Faktor und einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechnete Inflationsrate multipliziert mit dem Faktor und zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} \times \text{Faktor} + \text{Aufschlag}$).]

[Im Fall aller Inflation Wertpapiere mit einem Faktor und einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechnete Inflationsrate multipliziert mit dem Faktor und abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} \times \text{Faktor} - \text{Abschlag}$).]

[Im Fall aller Inflation Reverse Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Zinsfeststellungstag berechneten Inflationsrate (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationsrate}$).]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen der Inflationsrate für den Inflationsindex₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate für Inflationsindex}_1 - \text{Inflationsrate für Inflationsindex}_2$).]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen der Inflationsrate für den Inflationsindex₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate für Inflationsindex}_1 - \text{Inflationsrate für Inflationsindex}_2 + \text{Aufschlag}$).]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen der Inflationsrate für den Inflationsindex₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate für Inflationsindex}_1 - \text{Inflationsrate für Inflationsindex}_2 - \text{Abschlag}$).]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit Faktor₁ und Faktor₂ gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen der Inflationsrate für den Inflationsindex₁ multipliziert mit dem Faktor₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂ multipliziert mit dem Faktor₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird und wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationsrate für Inflationsindex₁ x Faktor₁) - (Inflationsrate für Inflationsindex₂ x Faktor₂)).]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit Faktor₁ und Faktor₂ und einem Aufschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen der Inflationsrate für den Inflationsindex₁ multipliziert mit dem Faktor₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂ multipliziert mit dem Faktor₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, zuzüglich des Aufschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationsrate für Inflationsindex₁ x Faktor₁) - (Inflationsrate für Inflationsindex₂ x Faktor₂) + Aufschlag.)]

[Im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Variabler Verzinsung mit Faktor₁ und Faktor₂ und einem Abschlag gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz zwischen der Inflationsrate für den Inflationsindex₁ multipliziert mit dem Faktor₁ und der Inflationsrate für den Inflationsindex₂ multipliziert mit dem Faktor₂, wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird, abzüglich des Abschlags (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = (Inflationsrate für Inflationsindex₁ x Faktor₁) - (Inflationsrate für Inflationsindex₂ x Faktor₂) - Abschlag.)]

[Im Fall aller Inflation Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist die Inflationsrate oder der Feste Zinssatz, die bzw. der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produktdaten angegeben ist.]

[Im Fall aller Inflation Reverse Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produktdaten angegeben ist.]

[Im Fall aller Inflation Digital Cap Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

- (2) Zinssatz: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird:

- Wenn Inflationsrate \geq Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.
- Wenn Inflationsrate $<$ Basispreis, wird der Zinssatz gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} \times \text{Faktor} + \text{Aufschlag}]$$

[Im Fall aller Inflation Digital Floor Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet wird:

- Wenn Inflationsrate > Basispreis, wird der Zinssatz gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationsrate} \times \text{Faktor} + \text{Aufschlag}$$

- Wenn Inflationsrate ≤ Basispreis, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall aller Knock-In Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationsrate*: "**Inflationsrate**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Inflationsrate} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationsrate*: "**Inflationsrate**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Inflationsrate} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Zinsberechnungsbetrag} \times \text{Zinstagequotient} \times [\text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(k)] \times [\text{FX}(k) / \text{FX}(\text{initial})]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

" Y_1 " das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" Y_2 " das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

" M_1 " der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" M_2 " der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

" D_1 " der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D_1 gleich 30 ist, und

" D_2 " der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall D_2 gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).]]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) Zinstagequotient: "**Zinstagequotient**" ist für Zwecke der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als eine Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufende(n)(r) Anfrage(n) i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] *Risikoereignis:* Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen werden in § 2 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 3

Rückzahlung,[automatische vorzeitige Rückzahlung,] Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" bezeichnet:

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten und Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:, der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden [Aufgelaufenen] Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(a)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Referenzaktivums-Abwicklungstag] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsbedingungen, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren oder Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Mitteilungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen folgt [im Fall von Basket Wertpapieren gilt Folgendes: der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[(b)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]] [im Fall von allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Risikoereignisfeststellungstag folgt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]; oder]

[Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:

[(a)][(b)][(c)] den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin [(i)] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist] [oder] [(ii)] [im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist]. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Angewachsenen][Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) Rückzahlungsbetrag = [Ausstehender][Angewachsener][Nennbetrag][Digitaler Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags][x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(2)][(3)] Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)*] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual [Credit] [und] [Reference Asset] Linked Wertpapiere

[Im Fall von [Zinsgeschützten] [Kapitalgeschützten] [Gehebelten] Inflation Range Accrual [Credit] [und] [Gehebelten] [Reference Asset] Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

Vorbehaltlich anderslautender Definitionen haben alle im Englischen großgeschriebenen Begriffe die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) festgelegten Bedeutungen.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Angepasster Zinssatz**" bezeichnet den Zinssatz, der von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten] nach Maßgabe der in § 2 der Besonderen Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes angegebenen Bestimmungen festgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass dieser Angepasste Zinssatz auf Grundlage der in einer Risikoereignismitteilung mitgeteilten Faktoren und Festlegungen bestimmt wird.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen];
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**"); [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall aller Wertpapiere ("ausschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen die Inflationsrate in der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist die Inflationsrate maßgeblich ist, die am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out of Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen die Inflationsrate außerhalb der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist die Inflationsrate maßgeblich ist, die am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall aller Wertpapiere ("einschließliche" Betrachtung) gilt Folgendes:

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen die Inflationsrate in der Zinsspanne oder auf der Oberen oder Unteren Zinsschwelle liegt, wobei für die Sperrfrist die Inflationsrate maßgeblich ist, die am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out of Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen die Inflationsrate außerhalb der Zinsspanne liegt, wobei für die Sperrfrist die Inflationsrate maßgeblich ist, die am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Basket Credit Linked und Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Nennbetrag**" ist in Bezug auf jedes Wertpapier am Emissionstag der Nennbetrag, und an jeden Tag danach der Nennbetrag abzüglich aller gemäß § 4 der Kreditereignisbedingungen bestimmten Wertminderungsbeträge, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null.]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ausstehender Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums gemäß § 4 der Produktdaten abzüglich aller Referenzaktivumsverringerungsbeträge. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Ausstehende Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") geöffnet sind [im Fall von zusätzlichen Bankgeschäftstag-Finanzzentren gilt Folgendes: und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen].]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Bankgeschäftstag-Finanzzentrum vornehmen.

"**Bankgeschäftstag-Finanzzentrum**" ist das Bankgeschäftstag-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Bedingungen**" sind diese Wertpapierbedingungen, wie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produktdaten (Teil B), den Besonderen Bedingungen (Teil C) [im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: [,] [und] den Kreditereignisbedingungen (Teil D) [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und

im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: und den Referenzaktivumsereignisbedingungen (Teil E)] festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere mit kalendertäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Kalendertag in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit bankgeschäftstäglicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag in der jeweiligen Zinsperiode.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit monatlicher Betrachtung der Zinsspanne gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] eines jeden Monats in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einmaliger Betrachtung der Zinsspanne während einer Zinsperiode gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag**" ist der [Tag einfügen] in der jeweiligen Zinsperiode. Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der relevante Beobachtungstag.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBF als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").]

[Im Fall aller Wertpapiere, die CBL und Euroclear Bank als Clearing System haben, gilt Folgendes:

"**Clearing System**" sind Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear werden jeweils als "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und zusammen als "**ICSDs**" bezeichnet).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem anderen Clearing System gilt Folgendes:

"**Clearing System**" [ist][sind] [andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, mit Ausnahme von Reference Asset Linked Wertpapieren, für die "Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" als "Risikoereignis" angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Ereigniswährung**" ist [die Emissionswährung] [oder] [die Referenzaktivumswährung] [oder] [die Swap-Währung_[n]].

"**Rechtsordnung der Ereigniswährung**" ist jedes Land, in dem die Ereigniswährung gesetzliche Währung ist.

"**Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit**" bezeichnet alle Ereignisse bzw. Umstände, die es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich machen, (i) eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung umzutauschen oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Referenzaktivumswährung**" ist die Referenzaktivumswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Swap-Währung_[n]**" ist die Swap-Währung_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Risikoereignis Swap-Währung**" bezeichnet den Eintritt von Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit.

"**Swap-Satz_[n]**" ist das Verhältnis der Emissionswährung zur Swap-Währung_[n], ausgedrückt als Anzahl der Einheiten der Swap-Währung_[n] pro Einheit der Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festen Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Fälligkeitstag**" ist der Fälligkeitstag, wie in § 3 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Fester Zinssatz In**" ist der Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" ist der Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Emissionswährung**" ist die Emissionswährung, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere und im Fall von Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_[n]**" ist der Fixing Sponsor_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX_[n]**" ist das offizielle Fixing des FX-Wechselkurses_[n], wie vom Fixing Sponsor_[n] auf der FX-Bildschirmseite (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

"**FX-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das [relevante] FX vom [relevanten] Fixing Sponsor veröffentlicht wird.]

"**FX-Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

"**FX-Bewertungstag (initial)_[n]**" ist der *[Zahl einfügen]*. Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX-Bewertungstag (k)**" ist der *[Zahl einfügen]*. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

"**FX-Bildschirmseite_[n]**" ist die FX-Bildschirmseite_[n], wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**FX (final)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (final).

"**FX (initial)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (initial)_[n].

"**FX (k)**" ist FX_[n] am FX-Bewertungstag (k).

[Im Fall, dass FX-Kündigungsereignis ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**FX-Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) aufgrund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z. B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufständen, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [den][einen] FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [relevanten] FX unmöglich *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder unzumutbar]*.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]*

"**FX Marktstörungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [relevanten] Fixing Sponsors, [den][einen] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil [des][eines] FX quotiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses quotiert werden, oder die Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen wie die oben aufgeführten Ereignisse,]

soweit die oben genannten Ereignisse nach *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: billigem Ermessen des Sachverständigen Dritten] erheblich sind.*

"**FX-Wechselkurs_[n]**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] in die [Emissionswährung]

[Auszahlungswährung] [Swap-Währung_[n]] [Referenzaktivumswährung] wie in § 1 der Produktdaten angegeben..

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Cap gilt Folgendes:]

"**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamthöchstzinssatz].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:]

"**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Gesamtmindestzinssatz].]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie unter "Gesamtnennbetrag der Serie [in Emissionswährung]" in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall, dass Gestiegene Hedging-Kosten ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:]

"**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Emissionstag einen [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wesentlich] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr] höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]

[Im Fall, dass Hedging-Störung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:]

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Emissionstag herrschenden wirtschaftlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]*

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

"**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Höchstzinssatz].]*

[Im Fall, dass Indexkündigungsereignis ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar];*
- (b) es steht kein geeigneter Ersatz-Inflationsindex zur Verfügung;
- (c) es steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor zur Verfügung;
- (d) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].]*

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor gemäß § 2 der Produktdaten.]

"**Inflationsindex**" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt und in § 2 der Produktdaten beschrieben.

"**Inflationsrate**" ist die Inflationsrate, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

"**Internetseite der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite der Emittentin, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Internetseite für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite für Mitteilungen, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller Knock-In-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-In-Zinssatz**" ist der Knock-In-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-In-Zinssatz].]*

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Knock-Out-Zinssatz**" ist der Knock-Out-Zinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als «Zinsanpassung» angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Knock-Out-Zinssatz].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag oder einem Optionalen Rückzahlungsbetrag oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kreditderivat-Auflösungsbetrag**" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (als positive Zahl ausgewiesen, wenn von der Emittentin zahlbar, und als negative Zahl ausgewiesen, wenn an die Emittentin zahlbar), der durch die gesamte oder teilweise Auflösung eines oder mehrerer Kreditderivate entsteht, die von der Emittentin in Bezug auf [den][die] Referenzschuldner eingegangen wurde(n).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, gilt Folgendes:

"**Kündigungstag**" ist jeder Kündigungstag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Kündigungsereignis**" ist jedes Kündigungsereignis, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und dem Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ hinzugefügt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Marktbewertungsauflösungsereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das an jedem Tag an oder nach dem Emissionstag und an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung) eintreten kann, [im Fall von Wertpapieren, für die das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Swap-Auflösungsbetrag anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der auf die [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] lautende Swap-Auflösungsbetrag größer oder gleich dem Schwellenbetrag [Definition einfügen] ist] [im Fall von Wertpapieren, bei denen das Marktbewertungsauflösungsereignis in Bezug auf den Referenzaktivumsmarktpreis anwendbar ist, gilt Folgendes: wenn der [zum FX Wechselkurs_[n] in die [Emissionswährung][Referenzaktivumswährung] umgerechnete] Referenzaktivumsmarktpreis jederzeit kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass das Ergebnis aus (i) dem [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Referenzaktivumsmarktpreis abzüglich (ii) des [zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechneten] Swap-Auflösungsbetrags [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: abzüglich (iii) des Kreditderivat-Auflösungsbetrags], kleiner oder gleich dem Schwellenbetrag ist] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: wenn die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt während der

Laufzeit der Wertpapiere errechnet, dass die Summe aus dem (i) Swap-Auflösungsbetrag und (ii) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag [jeweils in der [Swap-Währung_[n]] [Emissionswährung] bestimmt], größer oder gleich dem Schwellenbetrag ist].

"**Schwellenbetrag**" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten bezeichnete Betrag in [Emissionswährung] [Referenzaktivumswährung] [Swap-Währung_[n]].]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

"**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) der in der Risikoereignismitteilung angegebene Mindestzinssatz].]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Obere Zinsschwelle**" ist die Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Obere Zinsschwelle].

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis für den relevanten Monat unmittelbar vor dem Emissionstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer ZC-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Emissionstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahltag unmittelbar vorhergeht.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer YoY-Inflationsrate mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**R (k-1)**" ist der Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.

[Im Fall, dass Rechtsänderung ein Kündigungsereignis darstellt, gilt Folgendes:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder

die Kosten, die mit den Verpflichtungen aus den Wertpapieren verbunden sind, [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: erheblich*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Vergleich zum Emissionstag um [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% oder mehr*] gestiegen sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderer negativer Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung),

sofern diese Änderungen am oder nach dem Emissionstag der Wertpapiere wirksam werden. [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte entscheidet nach billigem Ermessen*], ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall von Reference Asset und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Referenzaktivumsnennbetrag**" ist der Nennbetrag des Referenzaktivums, wie in § 4 der Produktdaten festgelegt. Wenn jedoch der Nennbetragssaldo des Referenzaktivums aufgrund einer Ungeplanten Rückzahlung verringert wird, wird der Referenzaktivumsnennbetrag entsprechend verringert, und der verringerte Betrag stellt fortan den Referenzaktivumsnennbetrag dar, mit der Wirkung, dass alle Verweise auf den Referenzaktivumsnennbetrag als Verweise auf den verringerten Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.]

[Im Fall aller Wertpapiere ohne Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit linearer Interpolation gilt Folgendes:

"**Relevanter Monat₁**" ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Relevanter Monat₂**" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Sperrfrist**" ist jeder Zeitraum ab dem [1.][2.][3.][*Zahl einfügen*.] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread Trigger-Ereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Spread Trigger-Ereignis**" bezeichnet ein Ereignis, das eintritt, wenn an einem Swap-Angebotstag [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: die Summe der*][*die*] von Händlern erhaltenen Angebots-Preise [*im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf ein Portfolio von Referenzschuldern bezieht, gilt Folgendes: für die*

jeweiligen das Portfolio bildenden Referenzschuldner] *[im Fall eines Spread Trigger Levels, der sich auf einen einzelnen Referenzschuldner bezieht, gilt Folgendes: für ein Single Name Kreditderivat] für [einen] [den] Referenzschuldner mit einem Nennbetrag, der [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen dem Nennbetrag des Basiswerts entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Nennbetrag des Basiswerts um nicht mehr als [maßgebliche Prozentzahl einfügen]% abweicht], und einer vorgesehenen Fälligkeit, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: im Wesentlichen den Wertpapieren entspricht] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Fälligkeit der Wertpapiere nicht mehr als [Zeitraum einfügen] abweicht], höher als der in § 1 der Produktdaten angegebene Spread Trigger Level ist.*

"Swap-Anfragetag" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.

"Swap-Angebotstag" ist der als solcher in § 1 der Produktdaten festgelegte Tag.]

"Swap-Auflösungsbetrag" ist ein dem Auflösungsbetrag entsprechender *[bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: [Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: , zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: , zum FX-Wechselkurs_[n]] in die Emissionswährung umgerechneter] Betrag (ausgedrückt als positive Zahl, falls von der Emittentin zu zahlen, und als negative Zahl, falls an die Emittentin zu zahlen), der sich aus der Auflösung von Swaps oder Absicherungsgeschäften ergibt, die von der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren geschlossen wurden, insbesondere Währungssicherungsgeschäfte, Inflationsversicherungsgeschäfte, Zinsswaps oder Asset-Swaps, einschließlich der Transaktionskosten und etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Rückzahlung [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um den Kreditderivat -Auflösungsbetrag handelt)].]*

[Im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes:

"Swap-Währung-Risikoereignismitteilung" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, die ein Risikoereignis Swap-Währung beschreibt, das innerhalb des Zeitraums [von 0.01 Uhr (einschließlich) [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Emissionstag bis 23.59 Uhr [Ortszeit London] [Uhrzeit einfügen] am Fälligkeitstag eingetreten ist und an dem Tag noch andauert, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung herausgegeben wird. Eine Swap-Währung-Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevant sind. Das Risikoereignis Swap-Währung, das Gegenstand der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung ist, muss an dem Tag, an dem die Swap-Währung-Risikoereignismitteilung wirksam wird, nicht mehr andauern.]

"Untere Zinsschwelle" ist die Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt *[im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: oder ab einem relevanten Zinsanpassungstag (einschließlich) die in der Risikoereignismitteilung angegebene Untere Zinsschwelle].*

[Im Fall aller Inflation Reverse Fixed Wertpapiere mit Variabler Verzinsung gilt Folgendes:

"Variabler Zinssatz" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Inflationssatz}$), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag berechnet wird.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.

[Im Fall aller TARN Express-Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Fälligkeitstag**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out-Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag erreicht oder überschreitet.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses vorsehen, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiges Kündigungsereignis**" bezeichnet den Eintritt von [Ereignis einfügen] am oder nach dem Emissionstag und am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebung).]

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

"**Zinsanpassungstag**" ist (i) der Risikoereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein Steuerrisikoereignis oder (ii) ein anderer, in der Risikoereignismitteilung angegebener Tag. Es kann mehr als einen relevanten Zinsanpassungstag geben, wenn mehr als ein Steuerrisikoereignis eintritt und die Emittentin eine Risikoereignismitteilung in Bezug auf ein späteres Steuerrisikoereignis zustellt.]

"**Zinsberechnungsbetrag**" ist [der] [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag][die Summe aus den (a) an jedem Tag in einer Zinsperiode [um jeweils [17:00 Uhr] [Uhrzeit einfügen]] festgestellten Ausstehenden [Nennbeträgen][Referenzaktivumsnennbeträgen] geteilt durch (b) die tatsächliche Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode].

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [1.][2.][3.][[andere Zahl einfügen] Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist [der] [jeder] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der Unteren Zinsschwelle (ausschließlich) und der Oberen Zinsschwelle (ausschließlich).

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar festgelegt ist, gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Festgelegten Zinsperioden gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag und jeder Tag, der jeweils [Anzahl von Monaten einfügen] Monat[e] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende. Zinszahltag unterliegen Verschiebungen aufgrund von Geschäftstageregelungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren, auf die am Fälligkeitstag ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetrag**" ist [der Zusatzbetrag, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der nach der folgenden Formel berechnete Betrag: [Formel einfügen]][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ein Zusatzbetrag zahlbar ist, gilt Folgendes:

"**Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung**" bedeutet [den Nichteintritt eines Kreditereignisses][, dass die Anzahl der Kreditereignisse [Zahl einfügen] nicht überschreitet] [andere Bedingungen einfügen].]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende auf ihren Zinsberechnungsbetrag verzinst.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (1) **Verzinsung:** Die Wertpapiere werden auf ihren Zinsberechnungsbetrag für [die] [jede] Zinsperiode zum [jeweiligen] Zinssatz verzinst.]
- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode wie folgt berechnete Zinssatz:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out of Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall aller Knock-in Wertpapiere gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze, und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt somit null Prozent (0 %).]

[Im Fall aller Wertpapiere mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag der Differenz zwischen dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Zinssatz an die YoY-Inflationsrate gekoppelt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Inflationsrate:* Die "**Inflationsrate**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Inflationsrate} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall aller Wertpapiere mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationsrate*: Die "**Inflationsrate**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$\text{Inflationsrate} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall aller Wertpapieren, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" ist das Produkt aus den Faktoren Zinssatz, Zinsberechnungsbetrag und Zinstagequotient.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am jeweiligen Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times \text{Zinsberechnungsbetrag} \times \text{Zinstagequotient} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(k)] [x \text{FX}(k) / \text{FX}(\text{initial})]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Emissionswährung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) nicht als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn, (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.)]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode, die am vorgesehenen Fälligkeitstag endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"Y₁" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"M₁" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"D₁" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist, und

"D₂" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist (deutsche Zinsmethode), gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

"**Y₁**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" das Jahr ist, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**M₁**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" der Kalendermonat ist, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt;

"**D₁**" der erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist, und

"**D₂**" der Kalendertag ist, ausgedrückt als Zahl, der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Monats Februar, nicht aber der Fälligkeitstag oder (ii) diese Zahl ist 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 360.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/365"(Fixed) anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode geteilt durch 365.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode geteilt durch 365).]

[Im Fall, dass Act/Act (ICMA) als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (5) Zinstagequotient: "**Zinstagequotient**" ist für Zwecke der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als eine Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der]

[die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Laufende Anfragen und Kreditereignisse:* Die Folgen des Eintritts einer oder mehrerer Laufender Anfragen i.S.d § 1 der Kreditereignisbedingungen oder eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Zinszahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren und im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] *Risikoereignis:* Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Zahlung von Zinsen werden in § 2 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 3

Rückzahlung, [automatische vorzeitige Rückzahlung], Fälligkeitstag

- (1) Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Emissionswährung] [Auszahlungswährung] am Fälligkeitstag gemäß den Bestimmungen der der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen der § 4 und § 5 der Besonderen Bedingungen.]

[(2)][(3)] "**Fälligkeitstag**" bezeichnet:

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten und Zinsgeschützten Credit Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Abwicklungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen [im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:., der auf den Mitteilungstag folgt, der zur Reduzierung des Ausstehenden [Aufgelaufenen] Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann; oder]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(a)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist,

berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)][im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Referenzaktivums-Abwicklungstag] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen, der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren oder Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

[(a)] den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Mitteilungstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen folgt [im Fall von Basket Wertpapieren gilt Folgendes: der zur Reduzierung des Ausstehenden Nennbetrags auf null führt], der vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, oder]

[(b)] den [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)][im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Bezugnahme auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, der gleich null ist, berechnet wird, gilt Folgendes: den Referenzaktivums-Abwicklungstag, der auf einen Risikoereignisfeststellungstag folgt [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der kein auf ein Steuerrisikoereignis folgender Tag ist)]; oder]

[Im Fall aller Wertpapiere gilt Folgendes:

[(a)][(b)][(c)] den Vorgesehenen Fälligkeitstag,

wobei jedoch im Fall, in dem die Emittentin [(i)] [im Fall von Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist] [oder] [(ii)] [im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen veröffentlicht, der Endgültige Fälligkeitstag i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen der Fälligkeitstag ist]. Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Verschiebung des Fälligkeitstags nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (3) Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für die Rückzahlung werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Angewachsenen][Nennbetrag] [Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) Rückzahlungsbetrag = [Ausstehender][Angewachsener][Nennbetrag][Digitaler Rückzahlungsbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags][x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)][, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall aller TARN Express Wertpapiere gilt Folgendes:

- (2) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Ausstehenden][Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag] [im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsbezogene Vorgesehene Fälligkeitstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt: multipliziert mit dem Referenzaktivumskurs] [im Fall, dass ein Zusatzbetrag als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags] [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist].]

[Im Fall von Credit Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Credit Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(2)][(3)] Kreditereignisse: Die Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 4 der Kreditereignisbedingungen geregelt.]

[Im Fall von Reference Asset Linked und Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[(3)][(4)] Risikoereignis: Die Folgen des Eintritts eines Risikoereignisses [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (das kein Steuerrisikoereignis ist)*] i.S.d. § 1 der Referenzaktivumsereignisbedingungen für den Rückzahlungsbetrag [und den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] werden in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen geregelt.]

Auf alle Produkttypen anzuwendende Besondere Bedingungen:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Emissionswährung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Following-Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Modified-Following-Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener Tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Preceding-Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung am unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall aller Wertpapiere, auf die die Floating-Rate-Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener Tag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall (i) wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird, gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall aller Wertpapiere, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird, gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen oder aufgeschoben wird, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund eines solchen Aufschubs zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung* [bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen: *Schuldbefreiung*]: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing-System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken und zwecks Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. [bei Wertpapieren, die nicht österreichischem Recht unterliegen, einfügen: Die Zahlung an das Clearing-System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.]
- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen¹ verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich), und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (5) *Bescheinigungen über Nicht-US-Wirtschaftliches-Eigentum*: Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-US-Wirtschaftliches-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing-System.]

§ 6

[absichtlich ausgelassen]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

[Im Fall aller Wertpapiere mit Ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Die Emittentin kann die Wertpapiere an jedem Kündigungstag vollständig, aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**").

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird der Absicherungs-Enddatum i.S.d. § 1 der Kreditereignisbedingungen durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf den

¹ [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Der nach § 1333 iVm § 1000 Abs 1 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 4% pro Jahr.] [bei Wertpapieren, die an österreichische Unternehmer angeboten werden, einfügen: Der nach § 352 UGB gesetzlich festgelegte Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.]

Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Kündigungsereignisses gilt Folgendes:

[(1)](2) *Kündigungsereignis:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig, aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstag wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstag gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird der Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf den Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Spread Trigger-Ereignisses gilt Folgendes:

[(1)](2)[3] *Spread Trigger-Ereignis:* Die Emittentin kann die Wertpapiere bei Eintritt eines Spread Trigger-Ereignisses vollständig, aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird an dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstag wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Kündigungsfrist einfügen*] nach dem Swap-Anfragetag, an dem das Spread Trigger-Ereignis eingetreten ist, gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird der Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf den Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Marktbewertungsauflösungsereignisses gilt Folgendes:

[(1)](2)[3][(4)] *Marktbewertungsauflösungsereignis:* Bei Eintritt eines Marktbewertungsauflösungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig, aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird an dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstag wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [*Kündigungsfrist einfügen*], nachdem das Marktbewertungsauflösungsereignis eingetreten ist, gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird der Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf das Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die

Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[Im Fall aller Wertpapiere, die ein Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Risikoereignisses Swap-Währung vorsehen, mit Ausnahme von Reference Asset Linked Wertpapieren, für die "Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" als "Risikoereignis" angegeben ist, gilt Folgendes:

[(1)][(2)][(3)][(4)][(5)] **Risikoereignis Swap-Währung:** Bei Eintritt eines Risikoereignis Swap-Währung kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig, aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [Kündigungsfrist einfügen] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird an dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstag wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [Kündigungsfrist einfügen], nachdem das Risikoereignis Swap-Währung eingetreten ist, gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird der Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf den Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[Im Fall aller Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin aufgrund eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses gilt Folgendes:

[(1)][(2)][(3)][(4)][(5)][(6)] **Vorzeitiges Kündigungsereignis:** Bei Eintritt eines Vorzeitigen Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig, aber nicht teilweise mit einer Frist von mindestens [Kündigungsfrist einfügen] durch Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen. Eine derartige Kündigung wird an dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstag wirksam.

Die Emittentin wird eine solche Kündigung spätestens [Kündigungsfrist einfügen], nachdem das Vorzeitige Kündigungsereignis eingetreten ist, gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstag an. Nach erfolgter Mitteilung der Emittentin wird der Absicherungs-Enddatum durch den Kündigungstag ersetzt, und alle Bezugnahmen auf den Absicherungs-Enddatum sind entsprechend als Bezugnahmen auf den Kündigungstag zu verstehen. Die Wertpapiere werden zum Optionalen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich etwaiger bis zum Kündigungstag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt.]

[(2)][(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] Der "**Optionale Rückzahlungsbetrag**" ist ein von der Berechnungsstelle innerhalb von [zehn] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der Kündigung berechneter Betrag, der dem [Ausstehenden] [Nennbetrag][Referenzaktivumsnennbetrag][im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: multipliziert mit dem Referenzaktivumspreis][im Fall, in dem Zusätzlicher Betrag anwendbar ist, gilt Folgendes: zuzüglich dem Zusätzlichen Betrag[, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist]], abzüglich der Summe aus (i) einem anteiligen Betrag am Swap-Auflösungsbetrag [im Fall von Credit Linked oder Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: und (ii) einem anteiligen Betrag am Kreditterivat-Auflösungsbetrag] [in der Emissionswährung] (vorbehaltlich eines Mindestbetrags von null) entspricht.

[[3]][4]][5]][6]][7]][8] *[im Fall, dass die Swap-Währung nicht die Emissionswährung ist, gilt Folgendes: Tritt ein Risikoereignis Swap-Währung ein, wird der Optionale Rückzahlungsbetrag in der Swap-Währung_[n] ausgezahlt.*

Im Fall eines Risikoereignisses Swap-Währung im Zeitraum vom Tag der Veröffentlichung der Swap-Währung-Risikoereignismitteilung (einschließlich) bis spätestens [30][Zahl einfügen] Bankgeschäftstage später, zeigt die Emittentin dies den Wertpapierinhabern gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen an (diese Mitteilung eine "**Rückzahlungsausfallmitteilung**") und gibt in dieser Mitteilung an, ob sie eine Auszahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags in der Swap-Währung_[n] beabsichtigt.

Spätestens [10] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstage nach Eingang oder Veröffentlichung der Rückzahlungsausfallmitteilung (das "**Kontomitteilungs-Enddatum**") machen die Wertpapierinhaber der Emittentin schriftlich und unwiderruflich Mitteilung über:

- (a) ihre Identität gemäß den Vorgaben der Emittentin;
- (b) Nachweise und Bestätigungen, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Emittentin angefordert wurden und] den Anspruch des Wertpapierinhabers auf die relevanten Wertpapieren belegen (wobei ein nachfolgender Verkauf der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber untersagt ist), und
- (c) Angaben zu allen Konten, auf die eine Überweisung beliebiger Teilbeträge des Optionalen Rückzahlungsbetrags in der Swap-Währung_[n] erfolgen kann, und über alle anderen von der Emittentin angeforderten Zustimmungen und Vollmachten, die eine Zahlung des Optionalen Rückzahlungsbetrags in der Swap-Währung_[n] erleichtern (jede dieser Mitteilungen eine "**Kontomitteilung**"), und die Emittentin unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um spätestens [5] Bankgeschäftstage nach dem Kontomitteilungs-Enddatum die Wertpapiere durch die Überweisung des Optionalen Rückzahlungsbetrags auf das in der Kontomitteilung angegebene Konto in der Swap-Währung_[n] zurückzuzahlen.]]

Auf Produkttypen 1-4 anzuwendende Besondere Bedingungen:

§ 7

FX-Marktstörungsereignisse

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX-Bewertungstag ein FX-Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX-Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX-Berechnungstag verschoben, an dem das FX-Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX-Bewertungstag wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX-Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, wird in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) am 31. Bankgeschäftstag ermittelt, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird [der][ein] FX-Wechselkurs_[n] nicht länger durch den [relevanten] Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen der Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: beziehungsweise des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den [relevanten] Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird [der][ein] FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: beziehungsweise des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten alternativen FX-Wechselkurses_[n], der durch [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf das [relevante] FX je nach Kontext

auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

Auf Produkttypen 5-6 anzuwendende Besondere Bedingungen:

§ 7

Marktstörungenereignisse

[Im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Inflation Dual Currency-Wertpapieren, gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungenereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungenereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungenereignis mehr als [Anzahl der Bankgeschäftstage einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex wird in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]. Bankgeschäftstag ermittelt, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

[Im Fall aller Dual Currency-Wertpapiere gilt Folgendes:

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungenereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag verschoben, an dem das Marktstörungenereignis nicht mehr besteht.

Sollte an einem FX-Bewertungstag ein FX-Marktstörungenereignis vorliegen, wird der entsprechende FX-Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX-Berechnungstag verschoben, an dem das FX-Marktstörungenereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag oder FX-Bewertungstag wird entsprechend verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungenereignis mehr als [Anzahl der Bankgeschäftstage einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex wird in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen]. Bankgeschäftstag ermittelt, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX-Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen]* den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, wird in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) am 31. Bankgeschäftstag ermittelt, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Inflationsindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor jeweils angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Inflationsindex (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen]* die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Inflationsindex und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: möglichst]* unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Inflationsindex. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatz-Inflationsindex:* In den Fällen eines Indexersatzereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen]* bestimmt, welcher Index zukünftig den Inflationsindex bilden soll (der "**Ersatz-Inflationsindex**"). *[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Der Sachverständige Dritte wird]* weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Inflationsindex und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Inflationsindex) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Inflationsindex so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: möglichst]* unverändert bleibt. Der Ersatz-Inflationsindex und die vorgenommenen

Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Inflationsindex sind alle Bezugnahmen auf den Inflationsindex in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Inflationsindex zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- (4) *Neuer Indexsponsor:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") berechnet, festgelegt und veröffentlicht, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage des Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- (5) *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") sowie gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[Im Fall von Dual Currency-Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird [der][ein] FX-Wechselkurs_[n] nicht länger durch den [relevanten] Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen der Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* beziehungsweise des Sachverständigen Dritten] auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den [relevanten] Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den Neuen Fixing Sponsor. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird [das][ein] FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* beziehungsweise des Sachverständigen Dritten] auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten alternativen FX-Wechselkurses_[n], der durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt wird (der

"Ersatzwechsellkurs"). Im Fall eines Ersatzwechsellkurses bezieht sich jede Bezugnahme auf das [relevante] FX je nach Kontext auf den Ersatzwechsellkurs. Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.]]

TEIL D – KREDITEREIGNISBEDINGUNGEN

PRODUKTVARIANTE A

(die "Kreditereignisbedingungen")

[Bei Credit Linked Wertpapieren mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single Name Credit Linked Wertpapiere) einfügen:

§ 1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den Besonderen Bedingungen (Teil C).

- (1) Diese Kreditereignisbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* ("**ISDA**") in den "**2014 ISDA Credit Derivatives Definitions**" veröffentlichten Standardbedingungen für Kreditderivate. Die Anwendung der 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions wird durch Beschlüsse eines Credit Derivatives Determinations Committee und bestimmte andere Erklärungen und Interpretationen unterstützt, die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Kreditereignisbedingungen vorgesehenen Feststellungen werden die Emittentin und die Berechnungsstelle *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: beziehungsweise der Sachverständige Dritte]* sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Kreditereignisbedingungen oder der wirtschaftlichen Substanz der Wertpapiere nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]* *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen]*.

"**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question Dismissal*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer diese Seite ersetzende Seite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in den im DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu treffen.

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist:

- (i) *[bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen: der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)]* der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis *[bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen: oder, in Bezug auf ein(e) Nichtanerkennung/Moratorium, das in Unterabsatz (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebene Ereignis]* in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

- (ii) ansonsten *[bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen: der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)]* der frühere der beiden folgenden Tage:
- (A) achtzig Kalendertage vor dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag während des Mitteilungszeitraums eintritt, und
 - (B) sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag, wenn der Mitteilungstag während der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagerregelungen.

"Absicherungs-Enddatum" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produktdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"Abwicklungsaussetzung" (*Settlement Suspension*) bedeutet, dass, falls nach einem Ereignisfeststellungstag, jedoch vor dem *[bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Bewertungstag]* *[bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Abwicklungstag]* eine DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner erfolgt, sämtliche Zahlungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere bis zum *[[Zahl einfügen]* Bankgeschäftstag nach] Eintritt einer DC Kreditereignisfeststellung oder einer Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis gehemmt und ausgesetzt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Abwicklungsendpreis" (*Settlement Final Price*) ist *[bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt,] der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.]*

[Bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, einfügen:

"Abwicklungsmitteilung" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am *[5.] [Zahl einfügen]* Bankgeschäftstag *[bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen: nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises][bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, oder mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen: nach einem Mitteilungstag]* veröffentlichte Mitteilung, in der *[bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen: der Abwicklungsendpreis]* *[bei Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, einfügen: , der Kreditereignisrückzahlungsbetrag][bei Wertpapieren mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen: , der Digitale Rückzahlungsbetrag], der Rückzahlungsbetrag [bei Wertpapieren, außer Nullkupon-Wertpapieren, einfügen: der Zinsbetrag]* und der Abwicklungstag angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

"**Anfrage**" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um die Erörterung eines Sachverhalts ersucht wird, insbesondere hinsichtlich eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) [*im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:* oder der Frage, ob ein Ereignis eine Potenzielle Nichtzahlung] [*bei Potenzieller Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:* oder der Frage, ob ein Ereignis ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium] darstellt oder der Frage, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist.

[Falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:]

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet, dass die Definition von "Relevante Garantie" alle Qualifizierten Garantien umfasst.]

"**Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger**" (*Successor Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für einen Referenzschuldner durch Beschluss zu bestimmen, den von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer diese Seite ersetzende Seite) öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"**Anleihe**" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben wird oder in dieser Form verbrieft ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**Anleihe oder Darlehen**" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

[Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:]

"**Asset-Paket**" (*Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf ein Kreditereignis mit Asset-Paket alle Assets in Höhe des Anteils, den ein Relevanter Gläubiger im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket erhält oder einbehält (gegebenenfalls einschließlich [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* der Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:* der Paketrelevanten Anleihe]). Wird dem Relevanten Gläubiger eine Auswahl an Assets oder eine Auswahl an Kombinationen von Assets

angeboten, so ist das Asset-Paket das Größte Asset-Paket. Wird dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Asset-Pakets als null.

Dabei haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- (i) "**Asset**" (*Asset*) bezeichnet eine Verpflichtung, Eigenmittel, einen Geldbetrag, eine Sicherheit, eine Vergütung (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), ein Recht und/oder einen sonstigen Vermögenswert, unabhängig davon, ob in materieller oder anderer Form und ob von dem Referenzschuldner oder einem Dritten begeben, gezahlt oder geleistet oder diesen entstanden (oder einen in Fällen, in denen das Recht bzw. der sonstige Vermögenswert nicht mehr besteht, realisierten oder realisierbaren Wert).
- (ii) "**Größtes Asset-Paket**" (*Largest Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf eine [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen: Primär-Bewertungsverbindlichkeit*] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen: Paketrelevante Anleihe*] das aus Assets bestehende Paket, in das der größte Kapitalbetrag umgetauscht oder umgewandelt wurde bzw. wird (auch im Wege der Änderung), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Zulässige Informationen festgestellt. Kann dies nicht festgestellt werden, so ist das Größte Asset-Paket das aus Assets bestehende Paket mit dem höchsten sofort realisierbaren Wert, wie von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines etwaigen von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bestimmten Verfahrens festgestellt oder auf andere Weise von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: vom Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen*] bestimmt.
- (iii) "**Relevanter Gläubiger**" (*Relevant Holder*) bezeichnet einen Gläubiger [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen: der Primär-Bewertungsverbindlichkeit*] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen: der Paketrelevanten Anleihe*] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Zahlbaren und Fälligen Betrag unmittelbar vor dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket in Höhe des Gesamtnennbetrags.]

[Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Asset-Paket-Bewertung**" (*Asset Package Valuation*) findet Anwendung, wenn ein Kreditereignis mit Asset-Paket eintritt, es sei denn [(i)] das Kreditereignis mit Asset-Paket tritt vor dem in Bezug auf das Kreditereignis festgelegten Absicherungs-Anfangstag ein, wobei das Kreditereignis in der für den Ereignisfeststellungstag geltenden Kreditereignismitteilung [oder DC Kreditereignisfeststellung] angegeben ist

[bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, und falls "Restrukturierung" als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

oder (ii) es besteht keine Paketrelevante Anleihe unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket].]

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung (ausschließlich Verpflichtungen aus revolving Krediten, für die keine ausstehenden, unbezahlten Ziehungen in Bezug auf den Nennbetrag bestehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs).

[Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, einfügen:

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: <http://dc.isda.org> oder eine Nachfolgesellschaft [; im Hinblick auf: [andere Internetseiten einfügen]) als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der Auktion im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Wird mehr als eine Auktion für den Referenzschuldner durchgeführt, wählt [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte] zur Feststellung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der üblichen Vorgehensweise am Markt den Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) mit denjenigen der Wertpapiere [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: hinreichend vergleichbar] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: aus wirtschaftlicher Sicht gleichwertig] sind.

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsabwicklung**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Im Fall, dass Ausgeschlossene Verbindlichkeit in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" nicht anwendbar ist:

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als ausgeschlossen aufgeführt ist.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bezeichnet:

[Falls "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

(i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" angegeben ist; und

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "*Staatliche Intervention*" und/oder "*Restrukturierung*" anwendbar ist, einfügen:

(i)(ii) für die Feststellung, ob [eine Staatliche Intervention] [oder] [eine Restrukturierung] erfolgt ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit.

[Falls "*Nachrangige Wertpapiere*" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

(i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" aufgeführt ist; und

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "*Staatliche Intervention*" und/oder "*Restrukturierung*" anwendbar ist, einfügen:

(i)(ii) für die Feststellung, ob [eine Staatliche Intervention] [oder] [eine Restrukturierung] erfolgt ist, jede Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit.

[Falls "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit**" (*Excluded Valuation Obligation*) bezeichnet:

(i) [jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" aufgeführt ist; und]

(i)(ii) jeden ausschließlich aus Kapitalforderungen bestehenden Bestandteil einer Anleihe, von der alle oder einzelne Zinsbestandteile abgetrennt wurden [falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "*Staatliche Intervention*" oder "*Restrukturierung*" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "*Restrukturierung*" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist; und

(ii)(iii) falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede am oder nach dem Tag des maßgeblichen Kreditereignisses mit Asset-Paket begebene oder entstandene Verpflichtung.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" (*Outstanding Principal Balance*) bezeichnet den wie folgt berechneten ausstehenden Betrag einer Verpflichtung:

(i) erstens durch Bestimmung der Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners [im Fall, dass "*Einberechnung des aufgelaufenen Zinsbetrags*" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen: und der Verpflichtungen des Referenzschuldners zur Zahlung aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge, jeweils] in

Bezug auf die Verpflichtung (wobei dies im Fall einer Garantie der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A) der Ausstehende Kapitalbetrag [*im Fall, dass "Einberechnung des aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* (einschließlich aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge)] der Garantierten Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den Referenzschuldner Verweise auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit) und (B) der Betrag einer etwaigen Festen Obergrenze);

- (ii) zweitens durch Subtrahieren des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann (der in Absatz (i) bestimmte Betrag abzüglich etwaiger gemäß Absatz (ii) subtrahierter Beträge wird dabei als "**Nicht-Bedingter Betrag**" bezeichnet); und
- (iii) drittens durch Bestimmung des Forderungsquantums, das in diesem Fall den Ausstehenden Kapitalbetrag darstellt,

jeweils wie folgt bestimmt:

- (A) sofern nicht etwas anderes angegeben ist, nach Maßgabe der am betreffenden Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung; und
- (B) lediglich in Bezug auf das Forderungsquantum, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verpflichtung zu berücksichtigen.)]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist:

[Bei Wertpapieren, bei denen entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, und ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) eine Endgültige Liste veröffentlicht, der Tag, der [15] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage im Relevanten Wirtschaftszentrum nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Liste liegt; oder]

[(i)][(ii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, falls zutreffend;

[(ii)][(iii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag, falls zutreffend, bzw.

[(iii)][(iv)] ansonsten der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist und bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder, im Fall von Anleihen, übertragbar ist, oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition von "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung an einem Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit [und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat,] berücksichtigt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Bekanntgabe der Auktionsverneinung**" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis denjenigen Tag, an dem ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) zum ersten Mal öffentlich bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für die Auktionsabwicklung für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.]

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsgremiums.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Marktwert" ist, einfügen:

"Bewertungsmethode" (*Valuation Method*) bedeutet Marktwert, dabei bedeutet **"Marktwert"** (*Market*) der von der Berechnungsstelle für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten in Bezug auf den Bewertungstag festgestellte Marktpreis.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Höchstbetrag" ist, einfügen:

"Bewertungsmethode" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet **"Höchstbetrag"** (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit in Bezug auf einen Bewertungstag erhalten hat.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Bewertungstag" (*Valuation Date*) bezeichnet vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung jeder Tag während des Bewertungszeitraums, an dem die Berechnungsstelle versucht, eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten nach der Bewertungsmethode zu bewerten.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Bewertungsverbindlichkeit" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner [bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: gemäß den Anforderungen der "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglichen Übertragbaren Verbindlichkeit"] [bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: gemäß den Anforderungen der "Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingten Übertragbaren Verbindlichkeit"]:

- (i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie), die durch die in § 3 der Produktdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale beschrieben wird und der in § 3 der Produktdaten angegebenen Bewertungsverbindlichkeitskategorie zum Bewertungstag angehört; und
- (ii) die Referenzverbindlichkeit;

[bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:

- (iii) ausschließlich in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis hinsichtlich des Referenzschuldners [sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen: und außer soweit "Asset-Paket-Bewertung" anwendbar ist], jede Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Hoheitsträgers; [sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen: und
- (iv) falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Paketrelevante Anleihe oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle einer solchen Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;]]

[falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

- (iii) falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Primär-Bewertungsverbindlichkeit oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle dieser Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;]

jeweils (a) sofern es sich dabei nicht um eine Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit handelt und (b) vorausgesetzt, die Verpflichtung hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist (wobei die Feststellung für die Zwecke von Absatz [(iii)] unmittelbar vor dem relevanten Kreditereignis mit Asset-Paket erfolgt).]

Die Berechnungsstelle kann eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten mit dem niedrigsten Wert auswählen, vorausgesetzt [bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und bei denen "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen:

- (i) diese Bewertungsverbindlichkeiten fallen in die Bewertungsverbindlichkeitskategorie und erfüllen die Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale [bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen: und
- (ii) die Emittentin hat kein Asset-Paket anstelle einer Bewertungsverbindlichkeit ausgewählt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Bewertungsverbindlichkeitskategorie" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Nur-Referenzverbindlichkeit", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", die für den Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als **"Bewertungsverbindlichkeitskategorie"** aufgeführt sind.]

[Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" anwendbar ist, einfügen:

"Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Kein Inhaberpapier", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Direkte Darlehensbeteiligung" und "Vorfällig oder Fällig", die für den Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als **"Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale"** aufgeführt sind.]

[Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" nicht anwendbar ist, einfügen:

"Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" (*Valuation Obligation Characteristics*) ist nicht anwendbar.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Bewertungszeitraum" (*Valuation Period*) ist der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) zum Endtag des Bewertungszeitraums.]

"Bewertungszeitraum-Starttag" (*Valuation Period Start Date*) ist, vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Mitteilungstag [bei Auktionsabwicklung und Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode einfügen: oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt].]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Börsennotiert" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Börsennotiert" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Börsennotiert" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.]

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen:

"CDS-Nennbetrag" (*CDS Nominal Amount*) bezeichnet einen verhältnismäßigen Anteil an dem in § 3 der Produktdaten angegebenen Betrag.

"CDS-Abwicklungsbetrag" (*CDS Settlement Amount*) bezeichnet den Betrag in Höhe des CDS-Nennbetrags, multipliziert mit (100 % minus [bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Abwicklungsendpreis]) [bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Festgesetzter Restwert]), umgerechnet in die Emissionswährung [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: zum FX-Wechselkurs_[n]].]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:

"Contingent Convertible-Bestimmung" (*Contingent Convertible Provision*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit eine Bestimmung, aufgrund der (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) eine Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente vorgeschrieben ist, und zwar jeweils wenn die Kapitalquote den Trigger-Prozentsatz erreicht oder unterschreitet. Eine Contingent Convertible-Bestimmung gilt als Bestimmung, aufgrund der eine Staatliche Intervention für alle Zwecke im Zusammenhang mit diesen Kreditereignisbedingungen zulässig ist.]

"Credit Derivatives Determinations Committee" ist jeder gemäß dem DC Regelwerk eingerichtete Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"Darlehen" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie **"Aufgenommene Gelder"** gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolving Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis" (*DC Credit Event Question*) bezeichnet eine Mitteilung an ISDA, mit der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis darstellt.

"DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung" (*DC No Credit Event Announcement*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis ist, kein Kreditereignis darstellt.

"DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis" (*DC Credit Event Meeting Announcement*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass ein Credit Derivatives Determinations Committee einberufen wird, um über die in einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu Beschließen.

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:]

"DC Feststellung-Erfassungstichtag" (*DC Announcement Coverage Cut-off Date*) bezeichnet in Bezug auf eine DC Kreditereignisfeststellung den Auktionsendpreis-Feststellungstag, den Auktionsabsagetag bzw. den Tag, der vierzehn Kalendertage auf eine etwaige Bekanntgabe der Auktionsverneinung folgt.

"DC Kreditereignisfeststellung" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) *[bei Wertpapieren, deren Absicherung vor dem Emissionstag beginnt, einfügen: einschließlich]* *[bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen: ausschließlich]* eines Tages, der vor dem Emissionstag liegt) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt

[falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:]

; ist in der DC Kreditereignisfeststellung ein Kreditereignis "Nichtzahlung" in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners beschrieben, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss die betreffende DC Kreditereignisfeststellung im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" Bezug nehmen.]

[falls Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:]

; ist in der DC Kreditereignisfeststellung ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners beschrieben, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss die betreffende DC Kreditereignisfeststellung im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für den Referenzschuldner als nicht eingetreten, sofern der Kreditereignisanfragetag für das Kreditereignis nach Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.]

"**DC Regelwerk**" (*DC Rules*) bezeichnet das Regelwerk des Credit Derivatives Determinations Committee, welches von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wird.

[Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag der Digitale Rückzahlungsbetrag ist, einfügen:]

"**Digitaler Rückzahlungsbetrag**" (*Digital Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

Digitaler Rückzahlungsbetrag = $[[\text{Angewachsener}] \text{ Nennbetrag}] \times (\text{Festgesetzter Restwert} + A \times (100\% - \text{Festgesetzter Restwert}))$

wobei gilt:

(i) $A = 1$

sofern kein Mitteilungstag eingetreten ist, und

(ii) $A = 0$

bei Eintritt eines Mitteilungstags [*im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes:*, abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Direkte Darlehensbeteiligung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Direkte Darlehensbeteiligung**" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Wertpapierinhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" als anwendbar angegeben ist, einfügen:]

"**Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags**" (*Include Accrued Interest*) bedeutet, dass der Ausstehende Kapitalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge einschließt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:]

"**Endgültige Liste**" (*Final List*) bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner und eine Auktion für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivatstransaktion die endgültige Liste der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlichten lieferbaren Verpflichtungen.]

"Endgültiger Fälligkeitstag" (*Final Maturity Date*) ist (i) der von der Emittentin in der [Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivums-]Abwicklungsmitteilung veröffentlichte [Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivums-]Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:; spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die [Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung oder die] Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Endpreis" (*Final Price*) bedeutet der in Prozent ausgedrückte und auf Grundlage von Vollquotierungen am Endpreis-Feststellungstag bestimmte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt.

"Endpreis-Feststellungstag" (*Final Price Determination Date*) ist der Bewertungstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.]

"Endtag des Bewertungszeitraums" (*Valuation Period End Date*) ist – soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist – der Tag, der spätestens [15] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.]

"Ereignisfeststellungstag" (*Event Determination Date*) ist der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

(i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) der Mitteilungstag, sofern der Mitteilungstag entweder während des Mitteilungszeitraums oder der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt und sofern darüber hinaus jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis

(A) keine DC Kreditereignisfeststellung und

(B) keine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung

erfolgt ist; oder

(ii) ungeachtet Unterabsatz (i) der Kreditereignisanfragetag, sofern eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, der Kreditereignisanfragetag an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums eingetreten ist; dieser Unterabsatz (ii) gilt nur, wenn

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor der DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis kein Abwicklungstag eingetreten ist [bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung veröffentlicht wurde, in der eine Restrukturierung, bei der entweder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung

und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, als das Kreditereignis angegeben wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand des DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis, der zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetags geführt hat.]

- (iii) Ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf ein Ereignis tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem *[bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Bewertungstag] [bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen: Abwicklungstag]* eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf dieses Ereignis eintritt.

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Ersatz-Abwicklungsmethode" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 3 der Produktdaten angegebene Bedeutung.]

"Ersatz-Referenzverbindlichkeit" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die diese Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) ersetzt und durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren so weit wie möglich erhalten bleibt. *[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Berechnungsstelle] [Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Der Sachverständige Dritte]* bestimmt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach billigem Ermessen *[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: (§ 315 BGB)]*. Die Ersetzung wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit, sobald diese Mitteilung wirksam wird.

"Ersetzungsereignis" (*Substitution Event*) bezeichnet

- (i) in Bezug auf eine "Bezeichnete Referenzverbindlichkeit":
- (A) die Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit in voller Höhe; oder
 - (B) die Verringerung der Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder
 - (C) den Umstand, dass die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses nicht länger eine Verpflichtung des Referenzschuldners ist (weder unmittelbar noch durch Übernahme einer Garantie).
- (ii) Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator führen nicht zu einem Ersetzungsereignis.

- (iii) Falls ein in den Absätzen (i)(A) oder (B) beschriebenes Ereignis an oder vor dem Emissionstag eintritt, gilt ein Ersetzungsereignis als am Emissionstag eingetreten.

"Fälligkeitstagsverschiebungsmittelung" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: werden kann*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wird*], sofern eine [*Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung* oder] Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) das Vorliegen einer oder mehrerer Laufender Anfrage(n) [; oder
(ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstages, der noch nicht abgewickelt wurde]

[Im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, gilt Folgendes:

; oder

- (iii) der Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor oder an dem Absicherungs-Enddatum;]

[Im Fall, dass das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

; oder

- [(iii)][(iv)] der Eintritt einer/eines Potenzielle(n) Nichtanerkennung/Moratoriums vor oder an dem Absicherungs-Enddatum und die Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung].

"Feste Obergrenze" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Garantierte Verbindlichkeit geschuldete Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Garantierten Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

[Bei Wertpapieren, bei denen "Festgelegte Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Festgelegte Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Festgelegte Währung" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der bzw. den in § 3 der Produktdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgelegte Währung in § 3 der Produktdaten zwar ausgewählt, aber keine Währung als Festgelegte Währung spezifiziert ist, jede Standardwährung, wobei in dem Fall, dass der Euro eine Festgelegte Währung ist, der Begriff "Festgelegte Währung" auch Verpflichtungen einschließt, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer

Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte.

"Standardwährung" (*Standard Specified Currency*) bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).].

"Standard-Referenzverbindlichkeit" (*Standard Reference Obligation*) bezeichnet die Verpflichtung des Referenzschuldners mit dem maßgeblichen, jeweils in der SRV-Liste angegebenen Rang.

Dabei gilt:

- (i) **"SRV-Liste"** (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgesite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.
- (ii) **"Rang"** (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (a) wie in § 3 der Produktdaten angegeben entweder **"Vorrang"** (*Senior Level*) oder **"Nachrang"** (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 3 der Produktdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 3 der Produktdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".
- (iii) **"Nachrangige Verbindlichkeit"** (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Festgesetzter Restwert" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 3 der Produktdaten für den Referenzschuldner angegeben ist.]

"Fristbeginn für Nachfolge" (*Successor Backstop Date*) ist

- (i) für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (verfügbar auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite)) der Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger liegt, oder ansonsten
- (ii) der Tag, (A) [der einhundertzehn Kalendertage vor dem Tag liegt,] an dem die Nachfolgemitteilung veröffentlicht wird, oder (B) – in Fällen, in denen (I) ein Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger eingetreten ist, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (III) die Emittentin die Nachfolgemitteilung spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag veröffentlicht, an dem ISDA (auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite)) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung

hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen – der neunzig Kalendertage vor dem Tag liegt, bei dem es sich um den Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger handelt.

Der Fristbeginn für Nachfolge unterliegt keiner Anpassung nach einer Geschäftstagerregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist [der letzte der folgenden Tage]:

[(i)] das Absicherungs-Enddatum

[im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist: [und]

[(ii)] der Nachfristverlängerungstag, falls die Potenzielle Nichtzahlung im Zusammenhang mit der relevanten Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt]

[Im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist:

und

[(ii)][(iii)] der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag (falls zutreffend)].

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Forderungsquantum**" (*Quantum of the Claim*) bezeichnet den niedrigsten Betrag der Forderung, der gegenüber dem Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht-Bedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verpflichtung im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt oder gekündigt worden wäre oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wobei das Forderungsquantum den Nicht-Bedingten Betrag nicht überschreiten kann.]

"**Garantie**" (*Guarantee*) bezeichnet eine Relevante Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt, falls zutreffend.

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, die Gegenstand der Garantie ist.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Gewichteter Durchschnittsendpreis**" (*Weighted Average Final Price*) ist der Preis einer oder mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten, der auf Grundlage der Gewichteten Durchschnittsquotierungen ermittelt wurde und in der Abwicklungsmittelung angegeben wird.

"**Gewichtete Durchschnittsquotierung**" (*Weighted Average Quotation*) bedeutet, in Übereinstimmung mit der Quotierungsmethode, das als Prozentsatz ausgedrückte gewichtete Mittel von Quotierungen, die von Händlern am Bewertungstag (soweit praktisch möglich) eingeholt werden, jeweils für den Betrag der entsprechenden Bewertungsverbindlichkeiten mit dem höchsten verfügbaren Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Fälligen und Zahlbaren Betrag, der aber geringer als der Quotierungsbetrag ist [(jedoch mindestens in einer Höhe, die dem Mindestquotierungsbetrag entspricht), und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Händler**" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das mit der Bewertungsverbindlichkeit handelt, für die Quotierungen einzuholen sind.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Höchstrestlaufzeit" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit nicht länger als die in § 3 der Produktdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist [(oder, falls keine solche Periode angegeben ist, höchstens dreißig Jahre beträgt)].]

[Bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:

"**Hoheitsträger**" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde, (einschließlich unter anderem der jeweiligen Zentralbank).]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Inländisches Recht**" (*Domestic Law*) bezeichnet jeweils das Recht [falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen: des Referenzschuldners] [falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen: des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat].

[Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Inländische Währung**" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung [falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen: des Referenzschuldners][falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen: des Landes, in dem der Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat].

[Bei Wertpapieren, bei denen "Insolvenz" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen:

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet, dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das

Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgesellschaft(en).

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:]

"**Kapitalquote**" (*Capital Ratio*) bezeichnet das für die Verbindlichkeit geltende Verhältnis von Eigenmitteln zu den risikogewichteten Aktiva, wie in den jeweils geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit beschrieben.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inhaberpapier" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die primär im Heimatmarkt des Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) wurde oder zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des Referenzschuldners vorgesehen oder infolge einer sonstigen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahme geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär im Heimatmarkt des Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) oder primär für das Angebot zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"Keine Inländische Währung" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der anwendbaren Inländischen Währung zahlbar ist, wobei eine Standardwährung keine Inländische Währung ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Kein Inländisches Recht" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem anwendbaren Inländischen Recht unterliegt, wobei das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht sind.]

[Bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:

"Konzerngesellschaft" (*Affiliate*) bedeutet in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht, sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das **"Beherrschen"** eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.]

"Kreditereignis" (*Credit Event*) hat die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignis mit Asset-Paket" (*Asset Package Credit Event*) bezeichnet:

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Staatliche Intervention" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(i) eine "Staatliche Intervention"

[falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierung" als anwendbar angegeben ist, einfügen: ; oder]

[(i)][(ii)] eine "Restrukturierung" in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit, sofern diese Restrukturierung keine Staatliche Intervention darstellt;

[falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

eine "Restrukturierung"]

[jeweils] unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als das anwendbare Kreditereignis angegeben ist.]

"Kreditereignisanfragetag" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist der im Zusammenhang mit einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite) bekanntgegebene Tag, der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der Tag ist, an dem der DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis wirksam wurde und an dem sich Öffentliche Informationen in Bezug auf den betreffenden DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis im Besitz des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee befanden.

"Kreditereignismitteilung" (*Credit Event Notice*) bedeutet eine Bekanntmachung der Emittentin nach Maßgabe von § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Absicherungs-Anfangstag bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) eingetreten ist, und der Ereignisfeststellungstag angegeben ist, wenn das in dieser Kreditereignismitteilung beschriebene betreffende Kreditereignis Gegenstand einer DC Kreditereignisfeststellung war. Zur Bestimmung des Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Kreditereignisbedingungen eintritt, erfolgt die Abgrenzung von Tagen ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit]. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

[Im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:

Jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtzahlung" beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" Bezug nehmen.]

[Im Fall, das Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

Jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, muss im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen [und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen] enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[Bei allen Wertpapieren, außer Gehebelten Credit Linked Wertpapieren und außer Nullkupon-Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: , multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis] [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: abzüglich des CDS-Abwicklungsbetrags] [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Wertpapieren, außer Gehebelten Credit Linked Wertpapieren und außer Nullkupon-Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Nennbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: , multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert] [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: abzüglich des CDS-Abwicklungsbetrags] [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Nullkupon-Wertpapieren oder Gehebelten Credit Linked Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des [Angewachsenen] Nennbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: , abzüglich des [bei Gehebelten Credit Linked Wertpapieren einfügen: Leverage-Faktors, multipliziert mit dem] [[Angewachsenen] Nennbetrag], multipliziert mit (100 %, abzüglich des Abwicklungsendpreises) [Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: , abzüglich des CDS-Abwicklungsbetrags] [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Nullkupon-Wertpapieren oder Gehebelten Credit Linked Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des [Angewachsenen] Nennbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: , abzüglich des [bei Gehebelten Credit Linked Wertpapieren einfügen: Leverage-Faktors, multipliziert mit dem] [[Angewachsenen] Nennbetrag] [Referenzschuldner-Nominalbetrag], multipliziert mit (100 %, abzüglich des Festgesetzten Restwertes)) [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: , abzüglich des CDS-Abwicklungsbetrags] [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Digitalen Rückzahlungsbetrags [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

[Bei allen Wertpapieren, außer Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

Die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag zuerst eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag aufweist: 2,5 Jahre (der "**2,5-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der "**10-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre. Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagerregelung.]

[Bei allen Gehebelten Wertpapieren einfügen:

"**Leverage-Faktor**_[n]" (*Leverage Factor*_[n]) ist die als solche in § 3 der Produktdaten angegebene Zahl.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine Bewertungsverbindlichkeit oder des gewichteten Durchschnittsendpreises für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten durch [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten] an einem Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und sofern nicht "Höchstbetrag" als anwendbare "Bewertungsmethode" angegeben ist, einfügen:

"**Marktpreis**" (*Market Value*) bedeutet in Bezug auf eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten:

- (i) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);
- (ii) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);
- (iii) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel;
- (iv) wenn [fünf][Zahl einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, wird der Marktpreis wie in den Unterziffern (ii) und (iii) der Definitionen von "Quotierung" bestimmt.

(v) Quotierungen schließen aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge nicht ein.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" gilt, einfügen:

"Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

- (i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Restrukturierungs-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um gegenseitige Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und
- (ii) bei der mindestens 66 2/3 Prozent der Wertpapierinhaber (der maßgebliche Anteil wird nach Maßgabe der am Tag des Ereignisses wirksamen Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, zustimmen müssen.

Im Fall von Verbindlichkeiten, die Anleihen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Mindestquotierungsbetrag" (*Minimum Quotation Amount*) bezeichnet

- (i) USD 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit), wie durch [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach billigen Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt; oder
- (ii) den Quotierungsbetrag,

wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist.]

"Mitteilung Öffentlicher Informationen" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls der/des Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bestätigen, das [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die/das] in der Kreditereignismitteilung [*Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] Öffentliche Informationen enthält, gilt die Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] auch als Mitteilung Öffentlicher Informationen. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgesite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations

Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"Mitteilungstag" (*Notice Delivery Date*) ist der erste Tag, an dem sowohl eine Kreditereignismitteilung als auch eine Mitteilung Öffentlicher Informationen von der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern bekanntgegeben wurde.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum [Tag (einschließlich), der [14] *[Zahl einfügen]* Kalendertage nach dem Fristverlängerungstag liegt] [Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich), wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht].

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, die Bewertungsverbindlichkeit ist eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellung wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

Im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder eines Restrukturierten Darlehens mit einem endgültigen Fälligkeitstag an oder vor dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag gilt für die Zwecke dieses Absatzes (i) ungeachtet des Vorstehenden der frühere der folgenden Tage als endgültiger Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens: der betreffende endgültige Fälligkeitstag oder der endgültige Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens unmittelbar vor der maßgeblichen Restrukturierung.

- (ii) **"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit"** (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen Übertragbar ist oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt

Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden für Zwecke dieser Definition nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

- (iii) "**Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

- (iv) "**Modifiziert Geeigneter Erwerber**" (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte auflegt, kauft oder darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.]

[Bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:

"**Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger**" (*Sovereign Succession Event*) bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.]

"**Nachfolgemitteilung**" (*Successor Notice*) bezeichnet eine Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber und die Berechnungsstelle, in der [bei Referenzschuldern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen: ein Nachfolgevorgang] [bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen: ein Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger] beschrieben wird, in Bezug auf [den] [das] ein Nachfolgetag eingetreten ist, und gemäß der ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners festgestellt werden können.

Eine Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die gemäß der Definition von "Nachfolger" zu treffende Feststellung maßgeblichen Tatsachen enthalten.

Eine Nachfolgemitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.

"**Nachfolger**" (*Successor*) bezeichnet einen oder mehrere Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, der bzw. die wie folgt zu bestimmen sind:

- (i) Übernimmt eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, so ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, jedoch weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so ist die juristische Person, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger.
- (iv) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzschuldner, so sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine dieser juristischen Personen mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und besteht der Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Nachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund der Nachfolge.
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, so ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Nachfolger (bzw., wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen ein Nachfolger.

[Bei Referenzschuldnern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:

- (vii) Übernimmt eine juristische Person alle Verpflichtungen (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) des Referenzschuldners und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und wurden durch den Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder begeben oder eingegangen, so ist diese juristische Person (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.]

[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Berechnungsstelle wird so bald wie vernünftigerweise möglich] *[Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* Der Sachverständige Dritte wird so bald wie vernünftigerweise möglich, spätestens aber innerhalb von [drei] *[andere Frist einfügen]* Bankgeschäftstagen] nach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß dieser Definition von "Nachfolger" bestimmen, wobei diese Feststellung durch die Berechnungsstelle nicht vorgenommen wird, wenn ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) im Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Relevante Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

Die Berechnungsstelle nimmt alle gemäß dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Berechnungen und Feststellungen auf der Grundlage Zulässiger Informationen vor und unterrichtet die Emittentin und die Wertpapierinhaber so bald als praktisch möglich *[bei Wertpapieren, die an*

österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:, spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] über jede solche Berechnung oder Feststellung.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Feststellung herangezogen werden, ob eine juristische Person gemäß dieser Definition von "Nachfolger" zu einem Nachfolger wird, wird die Berechnungsstelle bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge betrachten.

Eine juristische Person kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

- (i) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Fristbeginn für Nachfolge eintritt oder (B) die betreffende juristische Person ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;
- (ii) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und die betreffende juristische Person mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt [*bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* ; und
- (iii) die betreffende juristische Person die Relevanten Verbindlichkeiten im Wege eines Nachfolgeereignisses in Bezug auf Hoheitsträger übernimmt].

Im Fall eines Umtauschangebots erfolgen die nach dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen.

Wenn zwei oder mehr juristische Personen (jeweils ein "**Möglicher Gemeinsamer Nachfolger**") gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernehmen, so (i) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verpflichtung des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), und (ii) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Relevante Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) – sofern vorhanden – übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem betreffenden Nachfolgetag:

- (i) jeder Nachfolger ist für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln; und
- (ii) vorbehaltlich der Regelungen in nachstehendem Absatz (iii) entspricht der [Angewachsene] Nennbetrag für jeden Nachfolger dem [Angewachsenen] Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch der Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe

des vorstehenden Satzes ermittelte [Angewachsene] Nennbetrag zu dem bestehenden [Angewachsenen] Nennbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert;

- (iii) wenn es für diesen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, gilt Folgendes:
- (A) Bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen Nachfolger werden die Wertpapiere nicht gesamtfällig zurückgezahlt; vielmehr wird jedes Wertpapier bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf einen der verschiedenen Nachfolger in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags zurückgezahlt; der Kreditereignisrückzahlungsbetrag berechnet sich wie der bei Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zahlbare Kreditereignisrückzahlungsbetrag für den ursprünglichen Referenzschuldner, wobei der [Angewachsene] Nennbetrag derjenige des jeweiligen Nachfolgers ist. Der Abwicklungstag für diesen Kreditereignisrückzahlungsbetrag ist entsprechend den Vorschriften über die Feststellung des Fälligkeitstags nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstags zu ermitteln. Wenn kein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf einen Nachfolger eintritt, wird jedes Wertpapier am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe des [Angewachsenen] Nennbetrags in Bezug auf jeden Nachfolger zurückgezahlt. Es können mehrere Kreditereignisrückzahlungsbeträge an einem Tag in Bezug auf verschiedene Nachfolger zahlbar sein.
 - (B) Der in Bezug auf die Wertpapiere auflaufende und zu zahlende Zinsbetrag reduziert sich mit Wirkung ab dem Tag, an dem er sich aufgrund des Eintritts eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den ursprünglichen Referenzschuldner reduziert hätte, wobei sich der zu verzinsende Betrag nur um den [Angewachsenen] Nennbetrag des Nachfolgers, in Bezug auf den ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, reduziert.
 - (C) Es können ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eintreten, wobei in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger nicht mehr als ein Ereignisfeststellungstag eintreten kann.

Wird mehr als ein Nachfolger festgestellt, so finden die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen auf den jeweiligen Nachfolger entsprechende Anwendung.

"**Nachfolgetag**" (*Succession Date*) bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten Nachfolgevorgangs dieses Stufenplans ist oder, sofern dies früher eintritt, (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach der Definition von "Nachfolger" nicht durch weitere verbundene Nachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

[Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung nicht anwendbar ist, einfügen:]

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;
- (ii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt

eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.]

[Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:]

"**Nachfrist**" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;
- (ii) wenn eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und
- (iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit.]

"**Nachfrist-Bankgeschäftstag**" (*Grace Period Banking Day*) ist ein Tag, an dem Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Tagen und Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit keine solchen Finanzplätze genannt sind, wird, (a) sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, auf jeden Tag, an dem das TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, oder (b) andernfalls auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen im Hauptfinanzzentrum der Rechtsordnung der Verbindlichkeitswährung geöffnet sind, abgestellt.

[Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:]

"**Nachfristverlängerungstag**" (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt, den Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtzahlung entspricht.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:]

"**Nachrangige Wertpapiere**" (*Subordinated Securities*) bezeichnet Wertpapiere, deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist.]

"**Nachrangigkeit**" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung (die "**Zweite Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*)) und einer anderen Verpflichtung des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die "**Erste Verbindlichkeit**" (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, (i) wonach im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen auf ihre Forderungen gegen den Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig in Verzug ist. Der Begriff "**Nachrangig**" (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung,

mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, *[bei Wertpapieren, bei denen ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen: (x) kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden, wobei ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung zu berücksichtigen sind,] [und] [(x)][(y)] ist im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Primär-Referenzverbindlichkeit der für die Bestimmung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist [wenn "Standard-Referenzverbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte)]; hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.*

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Nicht Nachrangig" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung, die nicht Nachrangig ist (i) im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit oder (ii) gegebenenfalls die Primär-Referenzverbindlichkeit.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Nicht Nachrangige Verbindlichkeit" (*Senior Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht nachrangig ist.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Nicht Nachrangige Wertpapiere" (*Senior Securities*) bezeichnet Wertpapiere, (a) deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder (b) für die es keine Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit gibt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Nichtanerkennung/Moratorium" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

- (i) durch einen berechtigten Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (A) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt oder deren Wirksamkeit ganz oder teilweise bezweifelt oder (B) in Bezug auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und

- (ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt,

- (i) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der sechzigste Tag nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium oder (B) der erste Zahltag bezüglich einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer diesbezüglich gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist, oder
- (ii) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der sechzigste Tag nach dem Tag einer/eines solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums, wobei in beiden Fällen der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag spätestens am Absicherungs-Enddatum eintreten muss, sofern die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist eine Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die/das am oder vor dem Absicherungs-Enddatum erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine ausreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer/eines Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums relevant sind, und muss das Datum des Eintritts angeben. Die/das Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung erfolgt gemäß den für Veröffentlichungen geltenden Bestimmungen des § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist erfüllt,

- (i) wenn eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgersite) erfolgt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich des) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das eine(s) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, und dass dieses Ereignis bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, oder
- (ii) wenn die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen bekanntmacht, die jeweils am oder vor dem 21. Kalendertag (einschließlich) nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam werden.

Die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung ist in allen Fällen nicht erfüllt oder nicht erfüllbar, wenn und soweit ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org>

(oder einer Nachfolgeseite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlissen hat, dass

- (A) ein Ereignis entweder keine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium im Hinblick auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt oder
- (B) in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, dieses Ereignis jedoch nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit] eingetreten.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär (A) einem Hoheitsträger oder (B) einer Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, geschuldet wird, und insbesondere auf Verpflichtungen, die allgemein als "**Paris Club Debt**" bezeichnet werden.]

[Falls "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie und/oder Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist, einfügen:

"**Nur-Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation Only*) bezeichnet jede Verpflichtung, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei auf Nur-Referenzverbindlichkeit keine [wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie angegeben ist: Verbindlichkeitsmerkmale] [und] [wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist: Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] Anwendung finden.]

"Regionales Wirtschaftszentrum" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 3 der Produktdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Relevantes Wirtschaftszentrum" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 3 der Produktdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum" (*Relevant City Banking Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"Öffentliche Informationen" (*Publicly Available Information*) bedeutet:

(i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder gegebenenfalls der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] bedeutsamen Tatsachen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* hinreichend] bestätigen und:

(A) von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind (unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss);

(B) die von (1) dem Referenzschuldner [*Bei Wertpapieren, bei denen der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* (oder, wenn der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, von einer Behörde, einem Organ, einem Ministerium, einer Dienststelle oder anderen Behörde mit hoheitlicher Funktion (einschließlich unter anderem der Zentralbank) des betreffenden Hoheitsträgers) oder (2) einem Verwahrer, einem Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit eingegangen oder veröffentlicht worden sind; oder

(C) die in Anordnungen, Erlassen, Mitteilungen, Anträgen oder Übermittlungen, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, enthalten sind, die durch bzw. an ein Gericht, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde erfolgen;

soweit Informationen der in (B) oder (C) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentliche Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

(ii) Im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (i)(B) und (i)(C) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen und mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners keine Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.

- (iii) Öffentliche Informationen müssen unter anderem keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition "**Untergeordnete Konzerngesellschaft**", über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner gehalten werden, und (B) ob das maßgebliche Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

[Im Fall, dass "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

- (iv) In Bezug auf ein Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium müssen sich Öffentliche Informationen sowohl auf die in Ziffer (i) als auch die in Ziffer (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisse beziehen.]

"**Öffentliche Informationsquelle**" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizei Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Börsen-Zeitung und Debtwire (und deren Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

[Bei Referenzschuldner, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, und wenn "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Paketrelevante Anleihe**" (*Package Observable Bond*) bezeichnet jede Verpflichtung, die (a) als solche benannt und von ISDA jeweils auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) oder von einem von ISDA benannten Dritten jeweils auf dessen Internetseite veröffentlicht wird und (b) die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem das maßgebliche Kreditereignis mit Asset-Paket rechtswirksam wurde.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit", "Potenzielle Vorfalligkeit", "Nichtanerkennung/Moratorium", "Restrukturierung" oder "Staatliche Intervention" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen:

"**Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag**" (*Default Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produktdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"**Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium**" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses, wie in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.]

[Falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:

"**Potenzielle Nichtzahlung**" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet, dass der Referenzschuldner seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungsschwellenbetrags nicht zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung erfüllt,

wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Potenzielle Vorfälligkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Potenzielle Vorfälligkeit" (*Obligation Default*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Primär-Bewertungsverbindlichkeit" (*Prior Valuation Obligation*) bezeichnet:

[Bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

- [(a)] wenn eine Staatliche Intervention erfolgt ist (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als maßgebliches Kreditereignis angegeben ist), jede Verpflichtung des Referenzschuldners, die (i) unmittelbar vor der Staatlichen Intervention bestand, (ii) Gegenstand der Staatlichen Intervention war und (iii) die Kriterien der Definition einer "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die Staatliche Intervention rechtswirksam wurde

[bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen: ; oder

- [(b)] wenn in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eine Restrukturierung eingetreten ist, die keine Staatliche Intervention darstellt (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als anwendbares Kreditereignis angegeben ist), diese Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden].]

"Primär-Referenzverbindlichkeit" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet in Fällen, in denen es keine für die Wertpapiere geltende Referenzverbindlichkeit gibt, (I) die zuletzt für diese geltende Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und anderenfalls (II) jede nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.

"Qualifizierte Garantie" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieftete Garantie, gemäß der sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Garantierten Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (*Letters of Credit*) (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, jeweils außer
 - (A) durch Zahlung;
 - (B) im Wege der Zulässigen Übertragung;
 - (C) durch gesetzlichen Übergang; [oder]
 - (D) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze.

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: ; oder

- (E) wegen Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention gestatten oder dafür Vorsorge treffen,]

[Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen: ; oder

- (E) aufgrund von Solvabilitätsmittelbestimmungen].

Enthält die Garantie bzw. die Garantierte Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Garantierten Verbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung der Garantierten Verbindlichkeit übergeben, noviert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung dieser Garantie übergeben, noviert und übertragen werden können.

"Qualifizierte Tochtergarantie" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von dem Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft des Referenzschuldners gestellt wird.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Quotierung**" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

- (i) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Falls [fünf][Zahl einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, kann [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)][bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit (die die am Bewertungszeitraum-Starttag ausgewählte Bewertungsverbindlichkeiten enthalten kann oder nicht) auswählen und versuchen, Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für die auf diese Weise ausgewählten Bewertungsverbindlichkeiten zu erhalten.
- (ii) wenn bis zum Endtag des Bewertungszeitraums (einschließlich) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann entspricht die Quotierung jeder von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Vollquotierung, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten werden kann, jeder von einem Händler in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine Quotierung erhalten werden kann, am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Quotierung, wobei für den Teil des Quotierungsbetrags, für den keine Quotierung erhalten werden konnte, eine Quotierung von null gilt.
- (iii) wenn die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, an oder vor dem Endtag des Bewertungszeitraums mindestens eine Verbindlichkeit zu bestimmen, bei der es sich um eine Bewertungsverbindlichkeit handelt, wird der Endpreis von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen bestimmt.]
- (iv) Die Quotierungen berücksichtigen keine aufgelaufenen und noch ungezahlten Zinsbeträge.

"**Quotierungsbetrag**" (*Quotation Amount*) bedeutet den [Angewachsenen] Gesamtnennbetrag der Wertpapiere.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Geld" ist, einfügen:]

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**" (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Brief" ist, einfügen:]

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Brief. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Brief**" (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Mid-market" ist, einfügen:]

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Mid-market. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Mid-market**" (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern erfragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) ist jeder Schuldner, der in § 3 der Produktdaten angegeben ist, sowie im Anschluss an die Übermittlung einer Nachfolgemitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber jeder Nachfolger,

- (i) der entweder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der "**Nachfolger**"-Definition bestimmt wird oder
- (ii) der von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten*] unter Bezugnahme auf einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von ISDA an oder nach dem Emissionstag auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) öffentlich bekanntgegeben wird,

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem Nachfolgetag.

"**Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den Referenzschuldner die als solche in § 3 der Produktdaten aufgeführte Verpflichtung und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit hierfür (die "**Bezeichnete Referenzverbindlichkeit**"), und zwar bis zum (i) ersten Tag (ausschließlich) der Veröffentlichung einer Standard-Referenzverbindlichkeit auf der SRV-Liste oder (ii) – falls eine Standardreferenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Auswahl einer Bezeichneten Referenzverbindlichkeit (einschließlich einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit) bereits von ISDA auf der SRV-Liste veröffentlicht wurde (eine solche Standard-Referenzverbindlichkeit die "**Ursprüngliche SRV**") – ersten Tag (ausschließlich), an dem diese Ursprüngliche SRV von der SRV-Liste genommen und durch eine andere Standardreferenzverbindlichkeit ersetzt wird (wie von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht); danach ist die Referenzverbindlichkeit die jeweils aktuelle Standardreferenzverbindlichkeit (wie jeweils von ISDA ersetzt und veröffentlicht), sofern die Emittentin keine Mitteilung veröffentlicht, dass die Bezeichnete Referenzverbindlichkeit die Referenzverbindlichkeit darstellt, oder sofern die Emittentin keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählt; in diesem Fall stellt diese Bezeichnete Referenzverbindlichkeit oder die betreffende Ersatz-Referenzverbindlichkeit die jeweilige Referenzverbindlichkeit dar.

Die Emittentin veröffentlicht jede Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"**Regierungsbehörde**" (*Governmental Authority*) bezeichnet (i) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder jede Abteilung davon) sowie (ii) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ; (iii) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder (iv) jede sonstige, den in (i) bis (iii) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.*]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Mod R" anwendbar ist, einfügen:]

"Relevante Garantie" (*Relevant Guarantee*) bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie [Wenn "Alle Garantien" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen: oder eine Qualifizierte Garantie].

"Relevante Verbindlichkeiten" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des Referenzschuldners in Form von "Anleihen oder Darlehen", die unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs) ausstehend sind, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften ausstehende oder von dem Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte] bei der in Bezug auf die Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen darstellen und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; und

[wenn "*Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner*" und "*Nicht Nachrangige Wertpapiere*" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- (iii) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich diejenigen Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen.]

[Wenn "*Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner*" und "*Nachrangige Wertpapiere*" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- [(iii)][(iv)] die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten keine Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten und keine Tiefer Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen, wobei der Begriff "Relevante Verbindlichkeiten" für den Fall, dass keine derartigen Relevanten Verbindlichkeiten bestehen, die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in Form von Anleihen und Darlehen einschließt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.]

[Falls der Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit von Hoheitsträgern" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) (a) für die eine Restrukturierung, die Gegenstand einer

Kreditereignismitteilung ist, vorliegt und (b) die die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die Restrukturierung nach Maßgabe der Restrukturierungsdokumentation rechtlich wirksam wird, erfüllt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet,

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:
 - (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;
 - (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder
 - (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (i) sind nicht als Restrukturierung anzusehen:
 - (A) die Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Prämien im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;
 - (B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im

Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder die zahlbare Prämie, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert;

- (C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;
- (D) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf Abschnitt (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.

[(iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) *[bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und der Definition von "**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**"] schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Garantie handelt. Im Fall einer Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (i) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit und die Bezugnahme auf den Referenzschuldner in Abschnitt (ii) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

(iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist, es sei denn, "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" ist in § 3 der Produktdaten als nicht anwendbar angegeben.]

[(iv)][(iv)] Wurde ein Umtausch vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der vorstehend in (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.]]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" (*Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation*) bedeutet:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in der von der Emittentin veröffentlichten Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem anwendbaren Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen: , es sei denn, eine Bewertungsverbindlichkeit ist eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellungen wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt und im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

- (ii) "**Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit**" (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die jeweils zum Bewertungstag entweder (im Fall von Anleihen) Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten außer Anleihen) an alle Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung von Dritten durch Abtretung oder Novation übertragbar sind. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit angezeigt werden soll, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.
- (iii) "**Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag**" (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der endgültige Fälligkeitstag der letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder des letztfälligen Restrukturierten Darlehens vor dem 2,5-jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt (eine solche letztfällige Restrukturierte Anleihe oder ein solches letztfälliges Restrukturiertes Darlehen ein/e "**Letztfällige Restrukturierte Anleihe oder Letztfälliges Restrukturiertes Darlehen**" (*Latest Maturity Restructured Bond or Loan*)) und der Absicherungs-Enddatum vor dem endgültigen Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der endgültige Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens.
- (iv) "**Geeigneter Erwerber**" (*Eligible Transferee*) ist:

- (A) (1) eine Bank oder ein sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut;
- (2) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft;
- (3) ein offener oder geschlossener Investmentfonds oder eine vergleichbare gemeinschaftliche Kapitalanlage (ausgenommen die nachfolgend unter Ziffer (C) (1) beschriebenen juristischen Personen); und
- (4) ein eingetragener oder zugelassener Börsenmakler oder Händler (der keine natürliche Person ist oder sein Unternehmen nicht unter einer Einzelfirma betreibt),

jeweils vorausgesetzt, dass die jeweilige juristische Person über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt.

- (B) eine Konzerngesellschaft einer unter Unterabsatz (A) oben genannten juristischen Person;
- (C) jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Einzelfirma, Organisation, jeder Trust oder jede sonstige juristische Person,
 - (1) die eine Anlageform (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln, Commercial Paper Conduits oder andere Zweckgesellschaften) darstellt, die (I) ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 hat oder (II) eine von mehreren Anlageformen ist, die gemeinsam kontrolliert oder verwaltet werden und die zusammen ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 haben;
 - (2) die über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt; oder
 - (3) deren Verpflichtungen aus einer Vereinbarung, einem Vertrag oder Geschäftsvorgängen durch eine Garantie oder in sonstiger Weise durch ein Akkreditiv oder eine Patronatserklärung, eine Unterstützungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung durch eine der in den Klauseln (A), (B), (C) (2) oder (D) dieser Definition als "**Geeigneter Erwerber**" beschriebenen juristischen Personen gesichert sind, und
- (D) (1) ein Hoheitsträger, oder
 - (2) jede Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern von zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Sämtliche Bezugnahmen auf USD in dieser Definition von "**Geeigneter Erwerber**" umfassen gleichwertige Beträge in anderen Währungen, wie von *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen]* bestimmt].

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:]

"**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) bezeichnet den Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.]

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit bei einer Anleihe den Emittenten, bei einem Darlehen den Darlehensnehmer und bei einer anderen Garantierten Verbindlichkeit den Hauptschuldner.

[Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, einfügen:]

"**Solvabilitätsmittelbestimmungen**" (*Solvency Capital Provisions*) bezeichnet jegliche Bedingungen einer Verpflichtung, die gestatten, dass die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus dieser Verpflichtung verschoben, ausgesetzt, gekündigt, umgewandelt, reduziert oder anderweitig verändert werden, und die erforderlich sind, damit die Verpflichtung als Kapitalmittel einer bestimmten Kategorie eingestuft werden kann.]

[Bei einem "Finanzinstitut als Referenzschuldner" und falls "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:]

"**Staatliche Intervention**" (*Governmental Intervention*) bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
 - (A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder
 - (D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:]* oder
- (iv) ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (i) bis (iii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

Für die Zwecke des Begriffs "Staatliche Intervention" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner eine Garantie übernommen hat.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:]

Falls im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag die Durchführung einer oder mehrerer Contingent Convertible-Bestimmungen (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) die Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente zur Folge hat, gilt ein solches Ereignis als "Staatliche Intervention".]

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**Stufenplan**" (*Steps Plan*) bezeichnet einen durch Zulässige Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eine Reihe von Nachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Further Subordinated Obligation*) bezeichnet in dem Fall, dass die Referenzverbindlichkeit bzw. die Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, eine gegenüber dieser Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit Nachrangige Verpflichtung.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Trigger-Prozentsatz**" (*Trigger Percentage*) ist der in § 3 der Produktdaten angegebene Prozentsatz.]

"**Übernehmen**" (*Succeed*) bedeutet in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten entweder kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [*bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:* (auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die "**Umtauschanleihen oder -darlehen**"), die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und der Referenzschuldner ist in beiden Fällen danach in Bezug auf diese Relevanten Verbindlichkeiten bzw. diese Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch durch Übernahme einer Relevanten Garantie weiterhin Schuldner. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbares Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Übertragbares Darlehen**" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbar" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Übertragbar**" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

- (i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem *United States Securities Act* von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen *Rule 144A* oder *Regulation S* regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht), und
- (ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds; oder
- (iii) Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen (*blocked periods*) an Zahltagen oder um Zahltage oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.]

"**Untergeordnete Konzerngesellschaft**" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als fünfzig Prozent im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Referenzschuldners befanden.

"**Unzulässige Maßnahme**" (*Prohibited Action*) bezeichnet einen Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 2 (2) dieser Kreditereignisbedingungen genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit].

[Bei Wertpapieren mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren einfügen:

"**Verschobener Zinszahltag**" (*Deferred Interest Payment Date*) ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin sobald wie praktisch möglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:*., spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.]

"**Verbindlichkeit**" (*Obligation*) bezeichnet (i) jede, in der Verbindlichkeitskategorie beschriebene Verpflichtung des Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernommen hat), die die in § 3 der Produktdaten angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, sowie (ii) gegebenenfalls jede Referenzverbindlichkeit (jeweils sofern diese nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist).

"**Verbindlichkeitskategorie**" (*Obligation Category*) bezeichnet eine der nachfolgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", "Nur-Referenzverbindlichkeit", wie in § 3 der Produktdaten angegeben.]

[Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" Anwendung finden, einfügen:

"Verbindlichkeitsmerkmale" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet jedes der Merkmale "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert" und "Keine Inländische Emission", wie in § 3 der Produktdaten angegeben.]

[Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" keine Anwendung finden, einfügen:

"Verbindlichkeitsmerkmale" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.]

"Verbindlichkeitswährung" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder die Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Vollquotierung" (*Full Quotation*) bedeutet jede in Prozent ausgedrückte Quotierung, welche gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler, soweit praktikabel, für einen Betrag einer Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Zahlbaren und Fälligen Betrag eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit" (*Obligation Acceleration*) bedeutet, dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Vorfallig oder Fällig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Vorfallig oder Fällig" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Nennbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfalligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise nach Maßgabe der Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder geworden wäre, wenn nicht aufgrund einer anwendbaren insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.]

"Vorgesehener Fälligkeitstag" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produktdaten zugewiesene Bedeutung.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Zahlbarer und Fälliger Betrag" (*Due and Payable Amount*) ist der vom Referenzschuldner unter der Verpflichtung entweder bei Fälligkeit, durch Vorfalligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise (außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) geschuldete und zahlbare Betrag, abzüglich des gesamten oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung)

reduziert werden kann und jeweils nach Maßgabe der am Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung bestimmt wird.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Zahlung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" oder "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Zahlung" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommener Gelder.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" oder "Nichtanerkennung/Moratorium" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produktdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder gegebenenfalls, der Potenziellen Nichtzahlung.]

[Bei Wertpapieren mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren, einfügen:

"Zinsstundungsvoraussetzung" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen oder ein Ereignisfeststellungstag eingetreten ist, die bzw. der noch nicht erledigt wurden bzw. abgewickelt wurde [bei Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren einfügen: oder mindestens ein Potenzielles Risikoereignis vorliegt].]

"Zulässige Bedingte Reduzierung" (*Permitted Contingency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verpflichtung eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners:

- (i) infolge der Anwendung von:
 - (a) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners übernehmen kann;
 - (b) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit einer Verpflichtung;

[falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- (c) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten);]

[Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- [(d)] Solvabilitätsmittelbestimmungen; oder]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- [(d)][(e)] Bestimmungen, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden; oder]

- (ii) über die die Gläubiger der Verpflichtung oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Verwahrer) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verpflichtung oder in Bezug darauf bestimmen können.

"**Zulässige Informationen**" (*Eligible Information*) bezeichnet Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

"**Zulässige Übertragung**" (*Permitted Transfer*) bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

"**Zusatzfrist nach Ablehnung**" (*Post Dismissal Additional Period*) bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass der maßgebliche Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt).

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Zustimmungspflichtiges Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Zustimmungspflichtiges Darlehen**" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des Referenzschuldners bzw. gegebenenfalls des Garanten des Darlehens (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle abgetreten oder übertragen werden kann.]

(2) **Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:**

- (i) Wenn eine Verbindlichkeit [oder eine Bewertungsverbindlichkeit] eine Relevante Garantie ist, gilt Folgendes:

[(A)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verbindlichkeitskategorie wird die Relevante Garantie so behandelt, als erfülle sie die gleiche oder die gleichen Kategorie(n) wie diejenigen, die die Garantierte Verbindlichkeit beschreiben.]

[Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:

[(B)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] müssen sowohl die Relevante Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 3 der Produktdaten aufgeführten anwendbaren [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["Nicht Nachrangig"] [,] [und] ["Festgelegte Währung"] [,] [und] ["Nichtstaatlicher Gläubiger"] [,] [und] ["Keine Inländische Währung"] [und] ["Kein Inländisches Recht"].

[(C)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am

maßgeblichen Tag bzw. an den maßgeblichen Tagen jedes der folgenden, in § 3 der Produktdaten aufgeführten anwendbaren [Bewertungsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["Börsennotiert"] [,] [und] ["Keine Inländische Emission"] [,] [und] ["Übertragbares Darlehen"] [,] [und] ["Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [,] [und] ["Direkte Darlehensbeteiligung"] [,] [und] ["Übertragbar"] [,] [und] ["Höchstrestlaufzeit"] [,] [und] ["Vorfällig oder Fällig"] [und] ["Kein Inhaberpapier"].

- [(D)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] auf Garantierte Verbindlichkeiten sind Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.

[Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:]

- [(ii)] Wenn in § 3 der Produktdaten das Verbindlichkeitsmerkmal ["Börsennotiert"] [oder] ["Keine Inländische Emission"] angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, dass die Angabe des betreffenden Verbindlichkeitsmerkmals als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Anleihen gilt.

[Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:]

- [(ii)][(iii)] Wenn in § 3 der Produktdaten
- [(A)] das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal ["Börsennotiert"] [,] [oder] ["Keine Inländische Emission"] [oder] ["Kein Inhaberpapier"] angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als wäre dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal für Anleihen angegeben;
- [(B)] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Übertragbar" angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, angegeben;] [oder]
- [(C)] [eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] ["Übertragbares Darlehen"] [,] [oder] ["Zustimmungspflichtiges Darlehen"] [oder] ["Direkte Darlehensbeteiligung"] in Bezug auf den Referenzschuldner angegeben ist, so sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Darlehen angegeben.] [Im Fall, dass mehr als eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" als anwendbar angegeben ist, einfügen: Die Bewertungsverbindlichkeiten können auch Darlehen umfassen, die nur eines dieser angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, aber nicht unbedingt alle dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]
- [(D)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bewertungsverbindlichkeitsmerkmals "Höchstrestlaufzeit" wird die Restlaufzeit auf Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im

Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, einfügen: Wenn eine Verpflichtung im Übrigen das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Höchstrestlaufzeit" erfüllen würde, hat das Bestehen von Solvabilitätsmittelbestimmungen für die betreffende Verpflichtung nicht zur Folge, dass sie das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nicht mehr erfüllt.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)] Wenn eine Verbindlichkeit im Übrigen ein bestimmtes [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] erfüllen würde, hat das Bestehen von im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden, nicht zur Folge, dass die betreffende Verpflichtung das betreffende [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] nicht mehr erfüllt.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der in der Definition von "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" genannten Anforderungen auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[Im Fall, dass der Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" auf eine Paketrelevante Anleihe erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[Im Fall, dass der Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als

anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Paketrelevante Anleihe erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

- (1) Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Fristverlängerungstag eintreten und erfordert die Veröffentlichung einer Kreditereignismitteilung durch die Emittentin im Anschluss an eine relevante DC Kreditereignisfeststellung oder die Verfügbarkeit relevanter Öffentlicher Informationen.
- (2) "**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt eines der in § 3 der Produktdaten festgelegten Kreditereignisse.

Erfüllt ein Ereignis ansonsten die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einem der folgenden Einwände ausgesetzt ist:

- (a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;
 - (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit im Hinblick auf eine Verbindlichkeit oder eine Garantierte Verbindlichkeit;
 - (c) die Anwendung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: gleich welcher Art*] bzw. die Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit in Bezug auf ein Gesetz, eine Anordnung, einen Erlass, eine Vorschrift oder eine Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird; oder
 - (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen jedweder Art, die von einer für die Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde auferlegt werden.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin oder der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert oder ob es einen Nachfolger oder eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder grob fahrlässiger Unkenntnis*] können die für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Emittentin und der Berechnungsstelle davon ausgehen, dass kein Kreditereignis eingetreten

ist oder andauert bzw. dass es keinen Nachfolger oder keine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, setzt sie die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber unverzüglich *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen]* in Kenntnis.

§ 3 *[Bei Zinsgeschützten Wertpapieren oder Nullkupon-Wertpapieren einfügen: [absichtlich freigelassen]] [Bei Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren, einfügen: Auswirkungen auf die Verzinsung*

- (1) ***Anteiliges Entfallen der Verzinsung.*** Bei Eintritt eines Mitteilungstags sind ab dem auf den Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag (einschließlich) keine Zinsen mehr zu zahlen. Nach dem Eintritt eines Ereignisfeststellungstags haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.
- (2) ***Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.*** Wenn nach dem Eintritt eines Mitteilungstags und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte]* etwaige notwendige Anpassungen bestimmen, die erforderlich sind, um irgendwelchen Änderungen Rechnung zu tragen, die aufgrund einer solchen Änderung des Eintritts des Ereignisfeststellungstags in Bezug auf die zuvor berechneten und/oder gezahlten Beträge vorzunehmen sind, und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern zum ehest möglichen Zeitpunkt nach einer solchen Änderung mitteilen wird. Eine solche etwaige Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der Emittentin sind die Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge hinausgehen.
- (3) ***Verschiebung von Zinszahlungen.*** Die Emittentin *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: kann] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wird]* einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Vershobenen Zinszahltag verschieben, sofern eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von [10] *[andere Frist einfügen]* Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Vershobenen Zinszahltag fallen keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag an.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

- (4) **Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen durch, die in diesem § 3 vorgesehen sind. Sie wird unverzüglich [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* , spätestens aber innerhalb von [drei] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstagen] die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gibt.]]

§ 4 [*Bei Kapitalgeschützten Wertpapieren einfügen:* [absichtlich freigelassen]] [*Bei Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, einfügen:* **Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag**

- (1) Bei Eintritt eines Mitteilungstags wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung frei, die Wertpapiere gemäß der Besonderen Bedingungen zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieses Kreditereignisses geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.
- (2) Wird die Emittentin gemäß dem vorstehenden Absatz (1) von ihrer Rückzahlungsverpflichtung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und dieser Kreditereignisbedingungen frei, so zahlt sie am Fälligkeitstag für jedes Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kreditereignisrückzahlungsbetrags [*bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts, der gleich null ist, berechnet wird, einfügen:* , der null entspricht,] [*bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts ermittelt wird, einfügen:* , ungeachtet der Behandlung des Kreditereignisses am Markt] [*im Fall eines Zusatzbetrags gilt Folgendes:* und den Zusatzbetrag [, sofern die Zusatzbetragszahlungsvoraussetzung erfüllt ist]]. Den Wertpapierinhabern stehen im Zusammenhang mit den Wertpapieren keine weiteren Rechte und keine weiteren Ansprüche gegen die Emittentin zu.]

§ 5

Abwicklung

- (1) [*Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Auktionsabwicklung**" [*wenn Barausgleich die anwendbare Ersatz-Abwicklungsmethode ist, einfügen:* und die "**Ersatz-Abwicklungsmethode**" ist Barausgleich].]

[*Wenn Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Barausgleich**".]

[*Wenn der Kreditereignisrückzahlungsbetrag gleich null ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode besteht darin, dass der Kreditereignisrückzahlungsbetrag null beträgt.]

[*Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:*

"**Auktionsabwicklung**" bezeichnet eine Abwicklung von Credit Linked Transaktionen auf Grundlage des Auktionsendpreises, der in Einklang mit einer von ISDA durchgeführten Auktion festgestellt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne

Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) eine Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis erfolgt, (d) wenn ein Ereignisfeststellungstag eintritt und an oder vor dem Tag, der [drei][Zahl einfügen] Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Ereignisfeststellungstag liegt, kein Kreditereignisanfragetag eingetreten ist, [oder] (e) ein Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungsstichtag liegt oder (f) nach erfolgter Auktion die [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] entscheidet, dass die Bedingungen der Kreditderivat-Transaktion(en), die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und eine [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: unzumutbare] Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. [Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Berechnungsstelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (f) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] fest] [Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Der Sachverständige Dritte stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (f) nach billigem Ermessen fest].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Barausgleich" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises oder Gewichteten Durchschnittsendpreises einer bzw. mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten des von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder des Digitalen Rückzahlungsbetrags größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Barausgleich" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages [bei Wertpapieren mit Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts einfügen: auf Grundlage eines zum Emissionstag angegebenen Festgesetzten Restwerts festgestellt wird] [bei Wertpapieren mit Barausgleich auf Grundlage eines Digitalen Rückzahlungsbetrags einfügen: dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht].]

- (2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung nicht verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren innerhalb von [5][Zahl einfügen] Bankgeschäftstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) wieder aufgenommen und weitergeführt.

§ 6

Anpassungen

Bei Eintritt eines Nachfolge-Ereignisses werden diese Kreditereignisbedingungen (einschließlich der Bestimmungen in § 3 der Produktdaten) dahingehend angepasst, dass sie sämtliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl und/oder der Art des bzw. der Referenzschuldner(s) berücksichtigen. Die Berechnungsstelle gibt solche Änderungen gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

TEIL D – KREDITEREIGNISBEDINGUNGEN

PRODUKTVARIANTE B

(die "Kreditereignisbedingungen")

[Bei Credit Linked Wertpapieren mit Bezug auf einen Korb von Referenzschuldnern (Basket Credit Linked Wertpapiere) einfügen:

§ 1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) und den Besonderen Bedingungen (Teil C).

- (1) Diese Kreditereignisbedingungen beruhen im Wesentlichen auf den von der *International Swaps and Derivatives Association Inc.* ("ISDA") in den "**2014 ISDA Credit Derivatives Definitions**" veröffentlichten Standardbedingungen für Kreditderivate. Die Anwendung der 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions wird durch Beschlüsse eines Credit Derivatives Determinations Committee und bestimmte andere Erklärungen und Interpretationen unterstützt, die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlicht werden. Bei nach diesen Kreditereignisbedingungen vorgesehenen Feststellungen werden die Emittentin und die Berechnungsstelle sämtliche maßgeblichen Beschlüsse des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee und alle sonstigen maßgeblichen Erklärungen und Interpretationen von ISDA befolgen, es sei denn, der betreffende Beschluss oder die betreffende Erklärung oder Interpretation ist mit diesen Kreditereignisbedingungen oder der wirtschaftlichen Substanz der Wertpapiere nicht vereinbar. Ob dies der Fall ist, entscheidet *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]* *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen].*

"**Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question Dismissal*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung in den im DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis beschriebenen Angelegenheiten zu treffen.

"**Absicherungs-Anfangstag**" (*Credit Event Backstop Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

- (i) *[bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen: der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)]* der Tag, der sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag für ein Ereignis liegt, das ein Kreditereignis *[bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen: oder, in Bezug auf ein(e) Nichtanerkennung/Moratorium (soweit in Bezug auf diesen Referenzschuldner als anwendbar angegeben), das in Unterabsatz (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebene Ereignis]* in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners darstellt, wie von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen; oder

- (ii) ansonsten *[bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen: der spätere der beiden folgenden Tage: (A) der Emissionstag und (B)]* der frühere der beiden folgenden Tage:
- (A) achtzig Kalendertage vor dem Mitteilungstag, wenn der Mitteilungstag während des Mitteilungszeitraums eintritt, und
 - (B) sechzig Kalendertage vor dem Kreditereignisanfragetag, wenn der Mitteilungstag während der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt.

Der Absicherungs-Anfangstag unterliegt keinen Anpassungen gemäß der in § 5 der Besonderen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagerregelungen.

"**Absicherungs-Enddatum**" (*Credit Event Cut-Off Date*) ist das in § 3 der Produktdaten aufgeführte Absicherungs-Enddatum.

"**Abwicklungsaussetzung**" (*Settlement Suspension*) bedeutet, dass, falls nach einem Ereignisfeststellungstag, jedoch vor dem *[bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Bewertungstag]* *[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Abwicklungstag]* eine DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner erfolgt, sämtliche Zahlungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere bis zum *[[Zahl einfügen]* Bankgeschäftstag nach] Eintritt einer DC Kreditereignisfeststellung oder einer Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis gehemmt und ausgesetzt werden.

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Abwicklungsendpreis**" (*Settlement Final Price*) ist *[bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: der Auktionsendpreis oder, wenn die Ersatz-Abwicklungsmethode zur Anwendung kommt,] der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis.]*

"**Abwicklungsmethode**" (*Settlement Method*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[Bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, einfügen:

"**Abwicklungsmitteilung**" (*Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am *[5.] [Zahl einfügen]* Bankgeschäftstag *[bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen: nach der Feststellung des Abwicklungsendpreises][bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, oder mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen: nach einem Mitteilungstag]* veröffentlichte Mitteilung, in der *[bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, einfügen: der Abwicklungsendpreis]* *[bei Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, einfügen: , der Kreditereignisrückzahlungsbetrag]* *[bei Wertpapieren mit einem Digitalen Rückzahlungsbetrag einfügen: , der Digitale Rückzahlungsbetrag], der Rückzahlungsbetrag [bei Wertpapieren, außer Nullkupon-Wertpapieren, einfügen: der Zinsbetrag]* und der Abwicklungstag

angegeben werden. Eine Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § 5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

"**Abwicklungstag**" (*Settlement Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der in der Abwicklungsmitteilung angegebene Tag, der spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Abwicklungsmitteilung ist.

[Im Fall von allen Wertpapieren, außer Zins- und Kapitalgeschützten Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet [(je nachdem, welcher der höhere Betrag ist) (i)] den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners [oder (ii) (x) den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners, abzüglich des (y) [Referenzaktivumsabwicklungsbetrags] [Kreditereignisrückzahlungsbetrags]].]

[Im Fall von allen Zins- oder Kapitalgeschützten Credit Linked Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet einen Betrag, der (A) (x) dem Referenzschuldner-Nominalbetrag eines Betroffenen Referenzschuldners, multipliziert mit (y) (100 % - [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, gilt Folgendes: Endpreis] [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, gilt Folgendes: Auktionsendpreis] [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, der größer als null ist, gilt Folgendes: Festgesetzter Restwert] [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert bestimmt wird, der gleich null ist, gilt Folgendes: null]) für den Betroffenen Referenzschuldner [plus (B) einen verhältnismäßigen Anteil des Swap-Auflösungsbetrags, in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners,] entspricht.]

[Im Fall von allen Zinsgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Abzugsbetrag**" (*Reduction Amount*) bezeichnet den Referenzaktivumsabzugsbetrag [im Fall von Credit und Gehebelten Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: dividiert durch den Referenzaktivums-Leverage-Faktor].

"**Referenzaktivumsabzugsbetrag**" (*Reference Asset Reduction Amount*) bezeichnet einen Betrag, der (A) (x) dem Referenzschuldner-Nominalbetrag eines Betroffenen Referenzschuldners, multipliziert mit (y) (100 % - [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Marktbewertung ermittelt wird, gilt Folgendes: Endpreis] [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, gilt Folgendes: Auktionsendpreis] [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, der größer als null ist, gilt Folgendes: Festgesetzter Restwert] [im Fall von Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, der gleich null ist, gilt Folgendes: null]) für den Betroffenen Referenzschuldner [plus (z) einen verhältnismäßigen Anteil des Swap-Auflösungsbetrags, der sich auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners bezieht,] dividiert durch (B) den Referenzaktivumsmarktpreis, entspricht.]

[Falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Alle Garantien**" (*All Guarantees*) bedeutet (falls für anwendbar erklärt), dass die Definition von "Relevante Garantie" alle Qualifizierten Garantien umfasst.]

"Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger" (*Successor Resolution Request Date*) bezeichnet in Bezug auf eine an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um einen oder mehrere Nachfolger für den betreffenden Referenzschuldner durch Beschluss zu bestimmen, den von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee beschließt, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.

"Anleihe" (*Bond*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie **"Aufgenommene Gelder"** gehört und in Form von Anleihen, Schuldtiteln (außer Schuldurkunden, die im Zusammenhang mit Darlehen ausgegeben werden), verbrieften Schuldtiteln oder anderen Schuldtiteln begeben wird oder in dieser Form verbrieft ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"Anleihe oder Darlehen" (*Bond or Loan*) ist eine Verpflichtung, die entweder eine Anleihe oder ein Darlehen ist.

"Anfrage" (*Request*) bedeutet eine gemäß den Regelungen des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee erfolgte Mitteilung an ISDA, in der das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee um die Erörterung eines Sachverhalts ersucht wird, insbesondere hinsichtlich eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) *[[im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen: oder der Frage, ob ein Ereignis eine Potenzielle Nichtzahlung] [bei Potenzieller Nichtanerkennung/Moratorium einfügen: oder der Frage, ob ein Ereignis ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium] darstellt oder der Frage, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist.*

[Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Asset-Paket" (*Asset Package*) bezeichnet [in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist,] [oder] [in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, [und sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist,] [und] in Bezug auf ein Kreditereignis mit Asset-Paket alle Assets in Höhe des Anteils, den ein Relevanter Gläubiger im Zusammenhang mit dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket erhält oder einbehält (gegebenenfalls einschließlich *[falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:]* der Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [bzw.] *[bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* der Paketrelevanten Anleihe]). Wird dem Relevanten Gläubiger eine Auswahl an Assets oder eine Auswahl an Kombinationen von Assets angeboten, so ist das Asset-Paket das Größte Asset-Paket. Wird dem Relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des Asset-Pakets als null.

Dabei haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- (i) "**Asset**" (*Asset*) bezeichnet eine Verpflichtung, Eigenmittel, einen Geldbetrag, eine Sicherheit, eine Vergütung (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), ein Recht und/oder einen sonstigen Vermögenswert, unabhängig davon, ob in materieller oder anderer Form und ob von dem jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner oder einem Dritten begeben, gezahlt oder geleistet oder diesen entstanden (oder in Fällen, in denen das Recht bzw. der sonstige Vermögenswert nicht mehr besteht, realisierten oder realisierbaren Wert).
- (ii) "**Größtes Asset-Paket**" (*Largest Asset Package*) bezeichnet in Bezug auf eine [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*] Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [bzw.] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Paketrelevante Anleihe] das aus Assets bestehende Paket, in das der größte Kapitalbetrag umgetauscht oder umgewandelt wurde bzw. wird (auch im Wege der Änderung), wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf Zulässige Informationen festgestellt. Kann dies nicht festgestellt werden, so ist das Größte Asset-Paket das aus Assets bestehende Paket mit dem höchsten sofort realisierbaren Wert, wie von der Berechnungsstelle nach Maßgabe eines etwaigen von dem zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bestimmten Verfahrens festgestellt oder auf andere Weise von [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt.
- (iii) "**Relevanter Gläubiger**" (*Relevant Holder*) bezeichnet einen Gläubiger der betreffenden [*bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:*] Primär-Bewertungsverbindlichkeit] [bzw.] [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Paketrelevanten Anleihe] mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. Zahlbaren und Fälligen Betrag unmittelbar vor dem maßgeblichen Kreditereignis mit Asset-Paket in Höhe des Gesamtnennbetrags.]

[Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Asset-Paket-Bewertung**" (*Asset Package Valuation*) findet Anwendung, wenn ein Kreditereignis mit Asset-Paket eintritt, es sei denn [(i)] das Kreditereignis mit Asset-Paket tritt vor dem in Bezug auf das Kreditereignis festgelegten Absicherungs-Anfangstag ein, wobei das Kreditereignis in der für den Ereignisfeststellungstag geltenden Kreditereignismitteilung oder DC Kreditereignisfeststellung angegeben ist

[wenn ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

oder (ii) in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, [(A) ist "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben oder (B)] besteht keine Paketrelevante Anleihe unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket].]

"**Aufgenommene Gelder**" (*Borrowed Money*) ist jede Verpflichtung (ausschließlich Verpflichtungen aus revolving Krediten, für die keine ausstehenden, unbezahlten Ziehungen in Bezug auf den Nennbetrag bestehen) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen sowie Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs).

[Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag durch Auktionsabwicklung ermittelt wird, einfügen:

"**Auktion**" (*Auction*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von der ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) durchgeführte Auktion zur Abwicklung von Kreditderivaten auf Basis eines Auktionsendpreises.

"**Auktionsabsagetag**" (*Auction Cancellation Date*) bezeichnet einen Tag, an dem eine Auktion aufgrund dessen, dass ein Auktionsendpreis nicht festgestellt wurde, als abgesagt gilt und der von Markit Group Limited und/oder Creditex Securities Corp. (oder anderen von ISDA jeweils bestellten Nachfolgesellschaften) oder von ISDA selbst auf ihren jeweiligen Internetseiten (im Hinblick auf ISDA: <http://dc.isda.org> oder eine Nachfolgesellschaft; im Hinblick auf: [andere Internetseiten einfügen]) als Auktionsabsagetag bekannt gegeben wird.

"**Auktionsendpreis**" (*Auction Final Price*) bezeichnet den Preis, ausgedrückt in Prozent, wie er in der Auktion im Zusammenhang mit dem Betroffenen Referenzschuldner bestimmt und dem Wertpapierinhaber in der Abwicklungsmitteilung mitgeteilt wird. Wird mehr als eine Auktion für einen Betroffenen Referenzschuldner durchgeführt, wählt [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte] zur Feststellung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit der üblichen Vorgehensweise am Markt den Auktionsendpreis aus einer oder mehreren Auktionen, die für Kreditderivate durchgeführt werden, deren Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) mit denjenigen der Wertpapiere hinreichend vergleichbar sind.

"**Auktionsendpreis-Feststellungstag**" (*Auction Final Price Determination Date*) bezeichnet (für den Fall, dass ein Auktionsendpreis festgestellt wird) den Tag, an dem der Auktionsendpreis festgestellt wird.

"**Auktionsabwicklung**" (*Auction Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Falls "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit**" (*Excluded Valuation Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

[(i) [jede Verpflichtung dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit" aufgeführt ist; und]

[(i)][(ii)] jeden ausschließlich aus Kapitalforderungen bestehenden Bestandteil einer Anleihe, von der alle oder einzelne Zinsbestandteile abgetrennt wurden [falls "Bedingungen für Finanzinstitute

als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist.; und

[(ii)][(iii)] falls Asset-Paket-Bewertung [in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und] [oder] [anwendbar ist und ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist][und sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist], jede am oder nach dem Tag des maßgeblichen Kreditereignisses mit Asset-Paket begebene oder entstandene Verpflichtung].

[Im Fall von allen Wertpapieren, bei denen Ausgeschlossene(r) Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

"**Ausgeschlossene[r] Referenzschuldner**" (*Excluded Reference Entit[y][ies]*) bedeutet alle Referenzschuldner, die in § 3 der Produktdaten als solche aufgeführt sind.]

[Im Fall, dass Ausgeschlossene Verbindlichkeit in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" nicht anwendbar ist:

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner jede Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als ausgeschlossen aufgeführt ist.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Ausgeschlossene Verbindlichkeit**" (*Excluded Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

[Falls "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- (i) jede Verpflichtung dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "Ausgeschlossene Verbindlichkeit" angegeben ist; und
- (ii) in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist für die Feststellung, ob eine Staatliche Intervention oder eine Restrukturierung erfolgt ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit.

[Falls "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- (iii) jede Verpflichtung dieses Referenzschuldners, die für diesen Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als ausgeschlossene Verpflichtung aufgeführt ist; und
- (iv) in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist für die Feststellung, ob eine Staatliche Intervention oder eine Restrukturierung erfolgt ist, jede Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit.]]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Ausstehender Kapitalbetrag**" (*Outstanding Principal Balance*) bezeichnet den wie folgt berechneten ausstehenden Betrag einer Verpflichtung:

- (i) erstens durch Bestimmung der Höhe der Kapitalzahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners [*im Fall, dass "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* und der Verpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners zur Zahlung aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge [, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist], jeweils] in Bezug auf die Verpflichtung (wobei dies im Fall einer Garantie der niedrigere der folgenden Beträge ist: (A) der Ausstehende Kapitalbetrag [*im Fall, dass "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen:* (einschließlich aufgelaufener und noch ungezahlter Zinsbeträge[, falls "Einberechnung des Aufgelaufenen Zinsbetrags" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist])] der Garantierten Verbindlichkeit (so bestimmt, als seien Verweise auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner Verweise auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit) und (B) der Betrag einer etwaigen Festen Obergrenze);
- (ii) zweitens durch Subtrahieren des gesamten Betrags oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (A) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (B) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (I) der Zahlung oder (II) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann (der in Absatz (i) bestimmte Betrag abzüglich etwaiger gemäß Absatz (ii) subtrahierter Beträge wird dabei als "**Nicht-Bedingter Betrag**" bezeichnet); und
- (iii) drittens durch Bestimmung des Forderungsquantums, das in diesem Fall den Ausstehenden Kapitalbetrag darstellt,

jeweils wie folgt bestimmt:

- (A) sofern nicht etwas anderes angegeben ist, nach Maßgabe der am betreffenden Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung; und
- (B) lediglich in Bezug auf das Forderungsquantum, nach Maßgabe des anwendbaren Rechts (soweit durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Höhe der Forderung reduziert wird oder darauf ein Abschlag vorgenommen wird, um den ursprünglichen Emissionspreis bzw. den aufgelaufenen Wert der Verpflichtung zu berücksichtigen).]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Ausübungsstichtag**" (*Exercise Cut-Off Date*) ist:

[Bei Wertpapieren, bei denen entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

- (i) Sofern Restrukturierung das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, und ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite)

eine Endgültige Liste veröffentlicht, der Tag, der [15] *[Zahl einfügen]* Bankgeschäftstage im Relevanten Wirtschaftszentrum nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Endgültigen Liste liegt; oder]

[(i)][(ii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsendpreis-Feststellungstag, falls zutreffend;

[(ii)][(iii)] der Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum vor dem Auktionsabsagetag, falls zutreffend, bzw.

[(iii)][(iv)] ansonsten der Tag, der 21 Kalendertage nach dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:]

"Barausgleich" (*Cash Settlement*) hat die diesem Begriff in § 5 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist und bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:]

"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen übertragbar ist, oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung dieses Betroffenen Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.

Zur Feststellung, ob eine Bewertungsverbindlichkeit die Voraussetzungen der Definition von "Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" erfüllt, wird diese Feststellung an einem Bewertungstag für die Bewertungsverbindlichkeit erfolgen, wobei lediglich die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit [und die dazu gehörenden Dokumente über die Übertragung oder Zustimmung, die die Emittentin erhalten hat,] berücksichtigt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:]

"Bekanntgabe der Auktionsverneinung" (*No Auction Announcement Date*) bedeutet in Bezug auf ein Kreditereignis und den betreffenden Referenzschuldner denjenigen Tag, an dem ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite) zum ersten Mal öffentlich bekannt gibt, dass (i) keine Bedingungen für die Auktionsabwicklung für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare

Kreditderivatstransaktion veröffentlicht werden oder (ii) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee nach vorheriger Veröffentlichung einer gegenteiligen Mitteilung durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) Beschlossen hat, dass keine Auktion durchgeführt wird.]

"**Beschließen**" oder "**Beschluss**" (*Resolve oder Resolution*) bezeichnet eine Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee oder eine als erfolgt geltende Feststellung des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer Entscheidung eines externen Überprüfungsremiums.

"**Betroffener Referenzschuldner**" (*Affected Reference Entity*) hat die diesem Begriff in § 3 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Marktwert" ist, einfügen:

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Marktwert, dabei bedeutet "**Marktwert**" (*Market*) der von der Berechnungsstelle für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten in Bezug auf den Bewertungstag [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: festgestellten] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: anhand der [Bewertungsmethode einfügen] berechneten] Marktpreis.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Höchstbetrag" ist, einfügen:

"**Bewertungsmethode**" (*Valuation Method*) bedeutet Höchstbetrag, dabei bedeutet "**Höchstbetrag**" (*Highest*) die höchste Quotierung, die die Berechnungsstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit in Bezug auf einen Bewertungstag erhalten hat.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Bewertungstag**" (*Valuation Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung jeder Tag während des Bewertungszeitraums, an dem die Berechnungsstelle versucht, eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten nach der Bewertungsmethode zu bewerten.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Bewertungsverbindlichkeit**" (*Valuation Obligation*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner [bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: und soweit "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist gemäß den Anforderungen der "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglichen Übertragbaren Verbindlichkeit"] [bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: und soweit "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist gemäß den Anforderungen der "Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingten Übertragbaren Verbindlichkeit"]:

- (i) jede Verpflichtung des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie), die durch die in § 3 der Produktdaten angegebenen [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale beschrieben wird und der in § 3 der Produktdaten angegebenen [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitskategorie zum Bewertungstag angehört; und
- (ii) die Referenzverbindlichkeit;

[bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:]

- (iii) ausschließlich in Bezug auf ein Restrukturierungs-Kreditereignis hinsichtlich des Betroffenen Referenzschuldners[, der ein Hoheitsträger ist,] [*sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* und außer soweit "Asset-Paket-Bewertung" anwendbar ist,] jede Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit eines Hoheitsträgers; [*sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:* und
- (iv) falls Asset-Paket-Bewertung in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner anwendbar ist, jede Paketrelevante Anleihe oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle einer solchen Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;]

[falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

- [(iii)][(iv)][(v)] in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, und falls Asset-Paket-Bewertung anwendbar ist, jede Primär-Bewertungsverbindlichkeit oder, nach Wahl der Emittentin, anstelle dieser Bewertungsverbindlichkeit, das Asset-Paket;

jeweils (a) sofern es sich dabei nicht um eine Ausgeschlossene Bewertungsverbindlichkeit handelt und (b) vorausgesetzt, die Verpflichtung hat einen Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einen Fälligen und Zahlbaren Betrag, der größer als null ist (wobei die Feststellung für die Zwecke von Absatz [(iii)][(iv)][(v)] gegebenenfalls unmittelbar vor dem relevanten Kreditereignis mit Asset-Paket erfolgt).]

Die Berechnungsstelle kann eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten mit dem niedrigsten Wert auswählen, vorausgesetzt [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und bei denen "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen:* (i)] diese Bewertungsverbindlichkeiten fallen in die [betreffende] Bewertungsverbindlichkeitskategorie und erfüllen die [betreffende] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale [*bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, oder "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei denen "Staatliche Intervention" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Festgesetzter Restwert" nicht anwendbar ist, einfügen:* und (ii) die Emittentin hat kein Asset-Paket anstelle einer Bewertungsverbindlichkeit

ausgewählt, wenn ["Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner"][oder]["Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten"] für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" (*Valuation Obligation Category*) bedeutet eine der folgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Nur-Referenzverbindlichkeit", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", die für den Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitskategorie**" aufgeführt sind.]

[Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" für einen oder mehrere Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) bedeutet eines oder mehrere der folgenden Merkmale: "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen", "Übertragbar", "Höchstrestlaufzeit", "Kein Inhaberpapier", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert", "Keine Inländische Emission", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Direkte Darlehensbeteiligung" und "Vorfällig oder Fällig", wie für den Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten als "**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" aufgeführt.]

[Falls "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale" für keinen Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen:

"**Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale**" (*Valuation Obligation Characteristics*) ist nicht anwendbar.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Bewertungszeitraum**" (*Valuation Period*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der Zeitraum von (und einschließlich) dem Bewertungszeitraum-Starttag bis (und einschließlich) zum Endtag des Bewertungszeitraums.]

"**Bewertungszeitraum-Starttag**" (*Valuation Period Start Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner, vorbehaltlich einer anwendbaren Abwicklungsaussetzung und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Mitteilungstag [bei Auktionsabwicklung und Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode einfügen: oder, im Fall von Barausgleich als Ersatz-Abwicklungsmethode, ein Tag, der nicht nach dem [15.] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Auktionsabsagetag oder dem Bekanntgabetag der Auktionsverneinung liegt].]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Börsennotiert" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Börsennotiert" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Börsennotiert**" (*Listed*) beschreibt eine Verpflichtung, die an einer Börse quotiert, notiert oder gewöhnlich gekauft und verkauft wird.]

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen:

"**CDS-Nennbetrag_[n]**" (*CDS Nominal Amount_[n]*) bezeichnet den in § 3 der Produktdaten gegenüber [jedem Index] [und] [jedem Korb von Referenzschuldnern] angegebenen Betrag.

"**CDS-Abwicklungsbetrag**" (*CDS Settlement Amount*) bezeichnet den Betrag in Höhe des [betreffenden] CDS-Nennbetrags_[n], multipliziert mit [der Referenzschuldnergewichtung des betreffenden Referenzschuldners multipliziert mit] (100 % - [bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Abwicklungsendpreis]) [bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: Festgesetzter Restwert]) umgerechnet in die Emissionswährung [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps: zum Swap-Satz_[n]] [im Fall von FX Spot Conversions: zum FX-Wechselkurs_[n].]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:

"**Contingent Convertible-Bestimmung**" (*Contingent Convertible Provision*) bezeichnet – falls "Contingent Convertible-Bestimmungen" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist – in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, und in Bezug auf eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners eine Bestimmung, aufgrund der (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) eine Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente vorgeschrieben ist, und zwar jeweils wenn die Kapitalquote den Trigger-Prozentsatz erreicht oder unterschreitet. Eine Contingent Convertible-Bestimmung gilt als Bestimmung, aufgrund der eine Staatliche Intervention für alle Zwecke im Zusammenhang mit diesen Kreditereignisbedingungen zulässig ist.]

"**Credit Derivatives Determinations Committee**" ist jeder gemäß dem DC Regelwerk eingerichtete Ausschuss, der bestimmte Beschlüsse/Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditderivaten trifft.

"**Darlehen**" (*Loan*) ist eine Verpflichtung, die zur Verbindlichkeitskategorie "**Aufgenommene Gelder**" gehört und durch einen Darlehensvertrag, einen revolvingenden Darlehensvertrag oder einen sonstigen Kreditvertrag dokumentiert ist; andere Formen von Aufgenommenen Geldern werden von dieser Definition nicht erfasst.

"**DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Question*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Mitteilung an ISDA, mit der die Einberufung eines Credit Derivatives Determinations Committee beantragt wird, um zu Beschließen, ob ein Ereignis eingetreten ist, dass ein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung**" (*DC No Credit Event Announcement*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass ein Ereignis, das Gegenstand eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis ist, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner darstellt.

"**DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis**" (*DC Credit Event Meeting Announcement*) bedeutet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite), dass ein Credit Derivatives Determinations Committee einberufen wird, um über die in einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner beschriebenen Angelegenheiten zu Beschließen.

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"DC Feststellung-Erfassungsstichtag" (*DC Announcement Coverage Cut-off Date*) bezeichnet in Bezug auf eine DC Kreditereignisfeststellung den Auktionsendpreis-Feststellungstag, den Auktionsabsagetag bzw. den Tag, der vierzehn Kalendertage auf eine etwaige Bekanntgabe der Auktionsverneinung folgt.

"DC Kreditereignisfeststellung" (*DC Credit Event Announcement*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite) über einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee, dass am oder nach dem Absicherungs-Anfangstag und bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) *[Bei Wertpapieren, deren Absicherung vor dem Emissionstag beginnt, einfügen: einschließlich]* *[Bei Wertpapieren, deren Absicherung erst am Emissionstag beginnt, einfügen: ausschließlich]* eines Tages, der vor dem Emissionstag liegt) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt

[falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:

; ist "Nachfristverlängerung" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben, muss eine DC Kreditereignisfeststellung, in der ein Kreditereignis "Nichtzahlung" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" dieses Referenzschuldners Bezug nehmen.]

[falls Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

; ist "Nichtanerkennung/Moratorium" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben, muss eine DC Kreditereignisfeststellung, in der ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Eine DC Kreditereignisfeststellung gilt für den betreffenden Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn der Kreditereignisanfragetag für das Kreditereignis nach Ablauf des letzten Tages des Mitteilungszeitraums liegt.

"DC Regelwerk" (*DC Rules*) bezeichnet das Regelwerk des Credit Derivatives Determinations Committee, das von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite) in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht wird.

[Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag der Digitale Rückzahlungsbetrag ist, einfügen:

"Digitaler Rückzahlungsbetrag" (*Digital Redemption Amount*) bezeichnet einen Betrag, der wie folgt bestimmt wird:

Digitaler Rückzahlungsbetrag = [[Angewachsener] Nennbetrag] [Referenzschuldner-Nominalbetrag] x (Festgesetzter Restwert + A x (100 % - Festgesetzter Restwert))

wobei gilt:

(i) $A = 1$

sofern kein Mitteilungstag eingetreten ist, und

(ii) $A = 0$

bei Eintritt eines Mitteilungstags [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Direkte Darlehensbeteiligung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Direkte Darlehensbeteiligung" (*Direct Loan Participation*) bezeichnet ein Darlehen, für das die Emittentin den Wertpapierinhabern durch eine Beteiligungsvereinbarung ein vertragliches Recht einräumt, aufgrund dessen die Wertpapierinhaber Rückgriff auf den Beteiligungsverkäufer für einen bestimmten Anteil an jeder Zahlung, die aus diesem Darlehen fällig und vom Beteiligungsverkäufer erhalten wird, nehmen können. Eine solche Vereinbarung muss zwischen dem Wertpapierinhaber und der Emittentin (soweit die Emittentin dann ein Darlehensgeber oder ein Mitglied des jeweiligen Gläubigersyndikats ist) bestehen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Einberechnung des aufgelaufenen Zinsbetrags" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Einberechnung des aufgelaufenen Zinsbetrags" (*Include Accrued Interest*) bedeutet, dass der Ausstehende Kapitalbetrag der Bewertungsverbindlichkeit aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge einschließt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Endgültige Liste" (*Final List*) bezeichnet in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner und eine Auktion für eine mit den Bedingungen der Wertpapiere (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) hinreichend vergleichbare Kreditderivattransaktion die endgültige Liste der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersite) veröffentlichten lieferbaren Verpflichtungen.]

"Endgültiger Fälligkeitstag" (*Final Maturity Date*) ist (i) der von der Emittentin in der [Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivums-] Abwicklungsmittelveröffentlichung veröffentlichte [Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivums-] Abwicklungstag oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben wird, die von der Emittentin unverzüglich [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die [Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung oder die] Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Endpreis" (*Final Price*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der in Prozent ausgedrückte und auf Grundlage von Vollquotierungen am Endpreis-Feststellungstag

bestimmte Preis einer Bewertungsverbindlichkeit, den die Berechnungsstelle mit der anwendbaren Bewertungsmethode bestimmt und in der Abwicklungsmitteilung mitteilt.

"Endpreis-Feststellungstag" (*Final Price Determination Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner der Bewertungstag innerhalb des Bewertungszeitraums, an dem der Endpreis bzw. der Gewichtete Durchschnittsendpreis durch die Berechnungsstelle festgestellt worden ist.]

"Endtag des Bewertungszeitraums" (*Valuation Period End Date*) ist in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner – und soweit in der Kreditereignismitteilung nicht etwas anderes angegeben ist – der Tag, der spätestens [5] [*andere Frist einfügen*] Bankgeschäftstage auf den Bewertungszeitraum-Starttag folgt.]

"Ereignisfeststellungstag" (*Event Determination Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner der von der Berechnungsstelle angegebene Tag, der von der Berechnungsstelle in Bezug auf ein Kreditereignis wie folgt festgestellt wird:

(i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) der Mitteilungstag, sofern der Mitteilungstag entweder während des Mitteilungszeitraums oder der Zusatzfrist nach Ablehnung eintritt und sofern darüber hinaus jeweils in Bezug auf das in der Kreditereignismitteilung genannte Kreditereignis

(A) keine DC Kreditereignisfeststellung und

(B) keine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung

erfolgt ist; oder

(ii) ungeachtet Unterabsatz (i) der Kreditereignisanfragetag, sofern eine DC Kreditereignisfeststellung erfolgt ist, der Kreditereignisanfragetag an oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums eingetreten ist; dies gilt nur, wenn

(1) in Bezug auf den Referenzschuldner am oder vor der DC Bekanntgabe einer Sitzung zur Entscheidung über Kreditereignis kein Abwicklungstag eingetreten ist [*bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und

(2) vorher keine Kreditereignismitteilung veröffentlicht wurde, in der eine Restrukturierung, bei der entweder "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" oder "*Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit*" anwendbar ist, als das Kreditereignis angegeben wurde, es sei denn, die in dieser Kreditereignismitteilung bezeichnete Restrukturierung ist auch Gegenstand des DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis, der zum Eintritt dieses Kreditereignisanfragetags geführt hat.]

(iii) Ein Ereignisfeststellungstag in Bezug auf ein Ereignis tritt nicht ein und ein vorher für ein Ereignis bestimmter Ereignisfeststellungstag gilt in Bezug auf den Referenzschuldner als nicht eingetreten, wenn oder soweit vor dem [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* Bewertungstag] [*bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder eines Digitalen*

Rückzahlungsbetrags die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen: Abwicklungstag] eine DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung in Bezug auf dieses Ereignis eintritt.

[Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Ersatz-Abwicklungsmethode" (*Fallback Settlement Method*) hat die in § 3 der Produktdaten angegebene Bedeutung.]

"Ersatz-Referenzverbindlichkeit" (*Substitute Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Referenzverbindlichkeit, in Bezug auf die ein Ersetzungsereignis eingetreten ist, eine Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie "Aufgenommene Gelder", die diese Referenzverbindlichkeit des jeweiligen Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) ersetzt und durch die der wirtschaftliche Gegenwert der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren so weit wie möglich erhalten bleibt. [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* Die Berechnungsstelle] [*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* Der Sachverständige Dritte] bestimmt die Ersatz-Referenzverbindlichkeit nach billigem Ermessen [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* (§ 315 BGB)]. Die Ersetzung wird gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht und die Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt die Referenzverbindlichkeit, sobald diese Mitteilung wirksam wird.

"Ersetzungsereignis" (*Substitution Event*) bezeichnet

- (i) in Bezug auf eine "Bezeichnete Referenzverbindlichkeit":
 - (A) die Rückzahlung der Referenzverbindlichkeit in voller Höhe; oder
 - (B) die Verringerung der Gesamtsumme der aus einer Referenzverbindlichkeit fälligen Beträge durch Rückzahlung oder auf andere Weise auf einen Betrag von unter USD 10.000.000 (oder den Gegenwert in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt); oder
 - (C) den Umstand, dass die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als wegen des Bestehens oder Eintritts eines Kreditereignisses nicht länger eine Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners ist (weder unmittelbar noch durch Übernahme einer Garantie).
- (ii) Änderungen in der CUSIP einer Referenzverbindlichkeit oder der Wertpapierkennnummer (ISIN/WKN) oder einem ähnlichen Identifikator führen nicht zu einem Ersetzungsereignis.

Falls ein in den Absätzen (i)(A) oder (B) beschriebenes Ereignis an oder vor dem Emissionstag eintritt, gilt ein Ersetzungsereignis als am Emissionstag eingetreten.

"Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung" (*Maturity Extension Notice*) bedeutet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* werden kann] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* wird], sofern eine [*Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:* Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung oder] Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.

"Fälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" (*Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse eingetreten sind:

- (i) das Vorliegen einer oder mehrerer Laufender Anfrage(n); oder
- (ii) der Eintritt eines oder mehrerer Ereignisfeststellungstage, der bzw. die noch nicht abgewickelt wurden]

[im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, gilt Folgendes:

; oder

- (iii) der Eintritt einer Potenziellen Nichtzahlung vor oder an dem Absicherungs-Enddatum;]

[im Fall, dass das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

; oder

- [(iii)][(iv)] der Eintritt einer/eines Potenzielle(n) Nichtanerkennung/Moratoriums vor oder an dem Absicherungs-Enddatum und die Erfüllung der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung.]

"Feste Obergrenze" (*Fixed Cap*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Obergrenze für die Haftung des betreffenden Referenzschuldners im Hinblick auf einzelne oder alle auf die Garantierte Verbindlichkeit geschuldete Zahlungen, wobei bei einer Festen Obergrenze eine Begrenzung oder Obergrenze ausgeschlossen ist, die unter Bezugnahme auf eine Formel mit einer oder mehreren Variablen bestimmt wird (wobei der ausstehende Kapitalbetrag oder sonstige im Rahmen der Garantierten Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Variablen gelten).

[Bei Wertpapieren, bei denen "Festgelegte Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Festgelegte Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Festgelegte Währung" (*Specified Currency*) bedeutet eine Verpflichtung, die in der bzw. den in § 3 der Produktdaten für den Referenzschuldner festgelegten Währung bzw. Währungen zu zahlen ist (oder für den Fall, dass Festgelegte Währung in § 3 der Produktdaten zwar ausgewählt, aber keine Währung als Festgelegte Währung spezifiziert ist, jede Standardwährung, wobei in dem Fall, dass der Euro eine Festgelegte Währung ist, der Begriff "Festgelegte Währung" auch Verpflichtungen einschließt, die zuvor in Euro zahlbar waren, und zwar ungeachtet einer späteren Währungsumstellung, sofern diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgte.)

["Standardwährung" (*Standard Specified Currency*) bezeichnet jeweils die gesetzliche Währung Japans, Kanadas, der Schweiz, Frankreichs, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Euro oder die Nachfolgewährungen der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).].

"Standard-Referenzverbindlichkeit" (*Standard Reference Obligation*) bezeichnet die Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners mit dem maßgeblichen, jeweils in der SRV-Liste angegebenen Rang.

Dabei gilt:

- (i) "**SRV-Liste**" (*SRO List*) bezeichnet die von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite) oder von einem von ISDA bezeichneten Dritten auf dessen Internetseite (oder einer Nachfolgesseite) jeweils veröffentlichte Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten.
- (ii) "**Rang**" (*Seniority Level*) bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners (a) wie in § 3 der Produktdaten angegeben entweder "**Vorrang**" (*Senior Level*) oder "**Nachrang**" (*Subordinated Level*) oder (b) falls kein Rang angegeben ist, "Vorrang", wenn die in § 3 der Produktdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nicht-Nachrangige Verbindlichkeit ist, oder "Nachrang", wenn die in § 3 der Produktdaten angegebene Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, anderenfalls (c) "Vorrang".
- (iii) "**Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Subordinated Obligation*) bezeichnet jede Verpflichtung, die gegenüber einer nicht nachrangigen Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder Nachrangig ist bzw. wäre, wenn es eine nicht nachrangige Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder gäbe.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Festgesetzter Restwert**" (*Fixed Recovery*) ist der Prozentsatz, der in § 3 der Produktdaten für den Referenzschuldner angegeben ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Forderungsquantum**" (*Quantum of the Claim*) bezeichnet den niedrigsten Betrag der Forderung, der gegenüber dem betreffenden Referenzschuldner im Hinblick auf den Nicht-Bedingten Betrag wirksam geltend gemacht werden könnte, wenn die Verpflichtung im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung rückzahlbar geworden wäre, vorzeitig fällig gestellt oder gekündigt worden wäre oder anderweitig fällig und zahlbar geworden wäre, wobei das Forderungsquantum den Nicht-Bedingten Betrag nicht überschreiten kann.]

"**Fristbeginn für Nachfolge**" (*Successor Backstop Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner

- (i) für die Zwecke der Feststellung eines Nachfolgers durch Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee (verfügbar auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite)) der Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger liegt, oder ansonsten
- (ii) der Tag, (A) [der einhundertzehn Kalendertage vor dem Tag liegt,] an dem die Nachfolgemitteilung veröffentlicht wird, oder (B) – in Fällen, in denen (I) ein Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger eingetreten ist, (II) das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen, und (III) die Emittentin die Nachfolgemitteilung spätestens einundzwanzig Kalendertage nach dem Tag veröffentlicht, an dem ISDA (auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite)) öffentlich bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, keine Feststellung hinsichtlich eines Nachfolgers zu treffen – [der neunzig Kalendertage vor dem Tag liegt,] bei dem es sich um den Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger handelt.

Der Fristbeginn für Nachfolge unterliegt keiner Anpassung nach einer Geschäftstagerregelung.

"**Fristverlängerungstag**" (*Extension Date*) ist [der letzte der folgenden Tage]:

[(i)] das Absicherungs-Enddatum

[*im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist: [und]*

(ii) der Nachfristverlängerungstag, falls die Potenzielle Nichtzahlung im Zusammenhang mit der relevanten Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt]

[*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist:*

und

[(ii)][(iii)] der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag (falls zutreffend)].

"**Garantie**" (*Guarantee*) bezeichnet eine Relevante Garantie oder eine Garantie, bei der es sich um die Referenzverbindlichkeit handelt, falls zutreffend.

"**Garantierte Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligation*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die Verpflichtung, die Gegenstand der Garantie ist.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Händler**" (*Dealer*) ist ein Unternehmen (jedoch nicht die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen), das mit der Bewertungsverbindlichkeit handelt, für die Quotierungen einzuholen sind.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Höchstrestlaufzeit" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Höchstrestlaufzeit**" (*Maximum Maturity*) einer Verpflichtung bedeutet, dass deren verbleibende Restlaufzeit nicht länger als die in § 3 der Produktdaten als Höchstrestlaufzeit angegebene Periode ist [(oder, falls keine solche Periode angegeben ist, höchstens dreißig Jahre beträgt)].]

[*Bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:*

"**Hoheitsträger**" (*Sovereign*) ist jeder Staat, jede politische Untergliederung oder Regierung, jede Behörde, jedes Organ, jedes Ministerium oder jede Dienststelle und jede andere hoheitliche Behörde, (einschließlich unter anderem der jeweiligen Zentralbank).

[Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Inländisches Recht**" (*Domestic Law*) bezeichnet jeweils das Recht [*falls ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen: des betreffenden Referenzschuldners, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist*] [(oder) [*falls ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen: des Landes, in dem der betreffende Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist*]].

[Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Inländische Währung**" (*Domestic Currency*) bedeutet die gesetzliche Währung und jede Nachfolgewährung [falls ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen: des betreffenden Referenzschuldners[, falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist]] [oder] [falls ein Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist, einfügen: des Landes, in dem der betreffende Referenzschuldner seinen satzungsmäßigen Sitz hat[, falls der Referenzschuldner kein Hoheitsträger ist]].

[Im Fall von allen Wertpapieren mit Bezug auf einen oder mehrere Indizes gilt Folgendes:

"**Index_[n]**" (*Index_[n]*) ist der in § 3 der Produktdaten angegebene Index.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Insolvenz" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen:

"**Insolvenz**" (*Bankruptcy*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass (i) der Referenzschuldner aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzschuldner überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzschuldner einen allgemeinen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart oder ein solcher allgemeiner Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vergleichsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird, (iv) der Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursöffnung oder einen sonstigen vergleichbaren Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung oder Liquidation des Referenzschuldners gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) eine besicherte Partei das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Vermögens des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzschuldners ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder deren Nachfolgesellschaft(en).

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:]

"**Kapitalquote**" (*Capital Ratio*) bezeichnet das für die Verbindlichkeit geltende Verhältnis von Eigenmitteln zu den risikogewichteten Aktiva, wie in den jeweils geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit beschrieben.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Emission" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Keine Inländische Emission**" (*Not Domestic Issuance*) ist jede Verpflichtung außer jener Verpflichtung, die primär im Heimatmarkt des betreffenden Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) wurde oder zum Verkauf angeboten werden sollte. Jede Verpflichtung, die zum Verkauf außerhalb des Heimatmarktes des Referenzschuldners vorgesehen oder infolge einer sonstigen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahme geeignet ist (unabhängig davon, ob eine solche Verpflichtung auch zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen oder geeignet ist), gilt nicht als primär im Heimatmarkt des Referenzschuldners begeben (bzw. erneut begeben) oder primär für das Angebot zum Verkauf im Heimatmarkt des Referenzschuldners vorgesehen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Keine Inländische Währung" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Keine Inländische Währung**" (*Not Domestic Currency*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, die in einer anderen als der anwendbaren Inländischen Währung zahlbar ist, wobei eine Standardwährung keine Inländische Währung ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inhaberpapier" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Kein Inhaberpapier**" (*Not Bearer*) ist jede Verpflichtung, die kein Inhaberpapier ist, es sei denn, Rechte daran werden über das Euroclear-System, Clearstream International oder ein anderes international anerkanntes Clearing System übertragen.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Kein Inländisches Recht" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"**Kein Inländisches Recht**" (*Not Domestic Law*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht dem anwendbaren Inländischen Recht unterliegt, wobei das englische Recht und das Recht des Staates New York kein Inländisches Recht sind.]

[Bei Wertpapieren mit einem Referenzschuldner, der nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:]

"**Konzerngesellschaft**" (*Affiliate*) bedeutet [im Hinblick auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist,] in Bezug auf eine Person, jede andere Person, die von dieser Person direkt oder indirekt beherrscht wird oder diese beherrscht, sowie jede Person, die direkt oder indirekt zusammen mit dieser erstgenannten Person beherrscht wird. In diesem Zusammenhang bedeutet das

"**Beherrschen**" eines Unternehmens oder einer Person das Halten einer Mehrheit der Stimmrechte an der Person.]

[Bei Wertpapieren mit Bezug auf mehr als einen Index und bei Index und Bespoke Basket Wertpapieren einfügen, außer soweit Leverage-Faktor anwendbar ist:

"**Korbgewichtung**_[n]" (*Basket Weighting*_[n]) bezeichnet den Prozentsatz, der gegenüber [jedem Index] [und] [jedem Korb von Referenzschuldern] in § 3 der Produktdaten angegeben ist.]

"**Kreditereignis**" (*Credit Event*) hat in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner die diesem Begriff in § 2 dieser Kreditereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[Bei allen Wertpapieren mit Ausnahme von Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert ermittelt wird, und falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" und/oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist oder ein Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Kreditereignis mit Asset-Paket**" (*Asset Package Credit Event*) bezeichnet:

[(i)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist,] eine "Staatliche Intervention" oder]

[(i)][(ii)] [in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist,] eine "Restrukturierung" in Bezug auf die betreffende Referenzverbindlichkeit, sofern die Restrukturierung keine Staatliche Intervention darstellt, oder]

[(i)][(ii)][(iii)] [in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, [und sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist,] eine Restrukturierung]

[jeweils] unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als das anwendbare Kreditereignis angegeben ist.]

"**Kreditereignisanfragetag**" (*Credit Event Resolution Request Date*) ist im Zusammenhang mit einem DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis der von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesseite) bekanntgegebene Tag, der gemäß einem Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee der Tag ist, an dem der DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis wirksam wurde und an dem sich Öffentliche Informationen in Bezug auf den betreffenden DC Antrag auf Entscheidung über Kreditereignis im Besitz des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee befanden.

"**Kreditereignismitteilung**" (*Credit Event Notice*) bedeutet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner eine Bekanntmachung der Emittentin nach Maßgabe von § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, das an oder nach dem Absicherungs-Anfangstag bis zum Fristverlängerungstag (einschließlich) eingetreten ist, und der Ereignisfeststellungstag angegeben ist, wenn das in dieser Kreditereignismitteilung beschriebene betreffende Kreditereignis Gegenstand einer DC Kreditereignisfeststellung war. Zur Bestimmung des

Tages, an dem ein Ereignis für die Zwecke dieser Kreditereignisbedingungen eintritt, erfolgt die Abgrenzung von Tagen ungeachtet der Zeitzone, in der das Ereignis eintritt, unter Bezugnahme auf [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit]. Ein um Mitternacht eintretendes Ereignis gilt als unmittelbar vor Mitternacht eingetreten.

[Im Fall, dass Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:

Falls "Nachfristverlängerung" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, muss jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtzahlung" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nachfristverlängerungstags auf die betreffende "Potenzielle Nichtzahlung" dieses Referenzschuldners Bezug nehmen.]

[Im Fall, das Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

Falls "Nichtanerkennung/Moratorium" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, muss jede Kreditereignismitteilung, in der ein Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" in Bezug auf diesen Referenzschuldner oder eine Verbindlichkeit dieses Referenzschuldners beschrieben ist, das nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, im Fall eines Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstags auf die/das betreffende "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" Bezug nehmen.]

Die Kreditereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgeblichen Tatsachen [und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen] enthalten. Das Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, muss zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreditereignismitteilung nicht fortbestehen.

Die Kreditereignismitteilung unterliegt den Anforderungen an Mitteilungen, die in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind.]

[Bei allen Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nominalbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: , multipliziert mit dem Abwicklungsendpreis] [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: abzüglich des relevanten CDS-Abwicklungsbetrags] [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei allen Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Kreditereignisrückzahlungsbetrag" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Referenzschuldner-Nominalbetrags [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: , multipliziert mit dem Festgesetzten Restwert] [bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: abzüglich des relevanten CDS-Abwicklungsbetrags] [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Wertpapieren, deren Kreditereignisrückzahlungsbetrag dem Digitalen Rückzahlungsbetrag entspricht, einfügen:

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe des Digitalen Rückzahlungsbetrags [im Fall, dass der Swap-Auflösungsbetrag abgezogen wird, gilt Folgendes: , abzüglich eines verhältnismäßigen Anteils des Swap-Auflösungsbetrags [, jedoch nicht weniger als null]].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null als anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Kreditereignisrückzahlungsbetrag**" (*Credit Event Redemption Amount*) ist ein Betrag in Höhe von null.]

[Bei allen Wertpapieren, außer Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts gleich null oder eines Digitalen Rückzahlungsbetrags als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

Die Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags erfolgt nach Maßgabe von § 5 der Besonderen Bedingungen.]

"**Laufende Anfrage**" (*Pending Request*) ist eine Anfrage, bezüglich derer das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee noch keinen Beschluss gefasst hat.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"**Laufzeitbegrenzungstag**" (*Limitation Date*) ist der 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember eines jeden Jahres (je nachdem, welcher Tag zuerst eintritt), der auf den Tag fällt oder unmittelbar auf den Tag folgt, der die folgende Anzahl von Jahren nach dem Restrukturierungstag aufweist: 2,5 Jahre (der "**2,5-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 5 Jahre, 7,5 Jahre, 10 Jahre (der "**10-jährige Laufzeitbegrenzungstag**"), 12,5 Jahre, 15 Jahre bzw. 20 Jahre. Laufzeitbegrenzungstage unterliegen keiner Anpassung gemäß einer Geschäftstagerregelung.]

[Bei allen Gehebelten Wertpapieren einfügen:

"**Leverage-Faktor_[n]**" (*Leverage Factor_[n]*) ist die als solche in § 3 der Produktdaten angegebene Zahl.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Marktbewertung**" (*Market Valuation*) bezeichnet die Bestimmung des Endpreises für eine Bewertungsverbindlichkeit oder des Gewichteten Durchschnittsendpreises für eine bzw. mehrere Bewertungsverbindlichkeiten durch die Berechnungsstelle an einem Bewertungstag in Übereinstimmung mit der Bewertungsmethode.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und sofern nicht "Höchstbetrag" als anwendbare "Bewertungsmethode" angegeben ist, einfügen:

"**Marktpreis**" (*Market Value*) bedeutet in Bezug auf eine oder mehrere Bewertungsverbindlichkeiten:

- (i) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);
- (ii) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, bleibt jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht);
- (iii) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel;
- (iv) wenn [fünf][Zahl einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, wird der Marktpreis wie in den Unterziffern (ii) und (iii) der Definitionen von "Quotierung" bestimmt.
- (v) Quotierungen schließen aufgelaufene und noch ungezahlte Zinsbeträge nicht ein.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" gilt, einfügen:]

"**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**" (*Multiple Holder Obligation*) ist eine Verbindlichkeit,

- (i) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Restrukturierungs-Kreditereignisses mehr als drei Inhabern, bei denen es sich nicht um gegenseitige Konzerngesellschaften handelt, zusteht, und
- (ii) bei der mindestens 66 2/3 Prozent der Wertpapierinhaber (der maßgebliche Anteil wird nach Maßgabe der am Tag des Ereignisses wirksamen Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) dem Ereignis, das ein Restrukturierungs-Kreditereignis darstellt, zustimmen müssen.

Im Fall von Verbindlichkeiten, die Anleihen sind, gilt vorstehende Regelung (ii) als grundsätzlich erfüllt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:]

"**Mindestquotierungsbetrag**" (*Minimum Quotation Amount*) bezeichnet

- (i) USD 1.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in der Verbindlichkeitswährung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit), wie durch [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigen Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: den Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt; oder
- (ii) den Quotierungsbetrag,

wobei der jeweils niedrigere Betrag maßgeblich ist.]

"Mitteilung Öffentlicher Informationen" (*Notice of Publicly Available Information*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner eine Veröffentlichung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen durch die Emittentin, die Öffentliche Informationen wiedergibt, welche den Eintritt des Kreditereignisses [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls der/des Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums] bestätigen, das [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die/das] in der Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder in der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschrieben wird. Die Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlichen Informationen enthalten. Sofern eine Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* oder gegebenenfalls eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] Öffentliche Informationen enthält, gilt die Kreditereignismitteilung [*bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:* bzw. die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] auch als Mitteilung Öffentlicher Informationen. Die Mitteilung Öffentlicher Informationen gilt auch als gegeben, wenn ISDA am oder vor dem letzten Tag des Mitteilungszeitraums (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgesite) den Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, dass in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis darstellt.

"Mitteilungstag" (*Notice Delivery Date*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner der erste Tag, an dem sowohl eine Kreditereignismitteilung als auch eine Mitteilung Öffentlicher Informationen von der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern bekanntgegeben wurde.

"Mitteilungszeitraum" (*Notice Delivery Period*) ist der Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum [Tag (einschließlich), der [14] [*Zahl einfügen*] Kalendertage nach dem Fristverlängerungstag liegt] [Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich), wobei der Mitteilungszeitraum jedoch bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (ausschließlich) verlängert wird, wenn die Emittentin eine Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung veröffentlicht].

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" (*Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation*) bedeutet:

- (i) Sofern in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, "Restrukturierung" das einzige Kreditereignis ist, das in einer Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen nur solche Bewertungsverbindlichkeiten für die Bewertung herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Bedingt Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültige Fälligkeit nicht nach dem Modifizierten Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, die Bewertungsverbindlichkeit ist im Fall eines Referenzschuldners, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben

ist, eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellung wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

Im Fall einer Restrukturierten Anleihe oder eines Restrukturierten Darlehens mit einem endgültigen Fälligkeitstag an oder vor dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag gilt für die Zwecke dieses Absatzes (i) ungeachtet des Vorstehenden der frühere der folgenden Tage als endgültiger Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens: der betreffende endgültige Fälligkeitstag oder der endgültige Fälligkeitstag der betreffenden Anleihe bzw. des betreffenden Darlehens unmittelbar vor der maßgeblichen Restrukturierung.

- (ii) **"Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit"** (*Conditionally Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die entweder im Fall von Anleihen Übertragbar ist oder im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Anleihen sind, an alle Modifiziert Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung einer weiteren Person durch Abtretung oder Novation übertragbar ist, und zwar jeweils zum Bewertungstag, jedoch stets vorausgesetzt, dass eine Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, ungeachtet dessen, dass die Zustimmung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners oder gegebenenfalls des Garanten einer Bewertungsverbindlichkeit, die keine Anleihe ist, (oder die Zustimmung des betreffenden Schuldners, sofern der Referenzschuldner diese Bewertungsverbindlichkeit garantiert) oder einer Verwaltungsstelle für diese Novation oder Übertragung erforderlich ist, eine Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit ist, solange die Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit vorsehen, dass diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden darf. Bestimmungen, wonach eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle anzuzeigen ist, werden für Zwecke dieser Definition nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.
- (iii) **"Modifizierter Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag"** (*Modified Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn das Absicherungs-Enddatum nach dem 10-jährigen Laufzeitbegrenzungstag eintritt, ist der Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag das Absicherungs-Enddatum.

- (iv) **"Modifiziert Geeigneter Erwerber"** (*Modified Eligible Transferee*) ist jede Bank, jedes Finanzdienstleistungsinstitut oder sonstiges Unternehmen, das regelmäßig Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte auflegt, kauft oder darin anlegt bzw. zur Durchführung dieser Aufgaben gegründet wurde.]

"Nachfolger" (*Successor*) bezeichnet einen oder mehrere Rechtsnachfolger des betreffenden Referenzschuldners, der bzw. die wie folgt zu bestimmen sind:

- (i) Übernimmt eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, so ist diese juristische Person alleiniger Nachfolger.
- (ii) Übernimmt nur eine juristische Person entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, jedoch weniger als 75 % der Relevanten

Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so ist die juristische Person, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.

- (iii) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim betreffenden Referenzschuldner, so sind die juristischen Personen, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils ein Nachfolger.
- (iv) Übernehmen mehrere juristische Personen jeweils entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners und verbleiben mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten beim Referenzschuldner, so sind diese juristischen Personen und der Referenzschuldner jeweils ein Nachfolger.
- (v) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine dieser juristischen Personen mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und besteht der betreffende Referenzschuldner fort, so gibt es keinen Nachfolger, und der Referenzschuldner ändert sich in keiner Weise aufgrund der Nachfolge.
- (vi) Übernehmen eine oder mehrere juristische Personen entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, übernimmt jedoch keine juristische Person mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und hört der Referenzschuldner auf zu bestehen, so ist die juristische Person, die den größten Prozentsatz der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, der Nachfolger (bzw., wenn zwei oder mehr juristische Personen denselben Prozentsatz an Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, ist jede dieser juristischen Personen ein Nachfolger.

[Bei Referenzschuldern, die nicht die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:

- (vii) Übernimmt in Bezug auf einen Referenzschuldner, der kein Hoheitsträger ist, eine juristische Person alle Verpflichtungen (einschließlich mindestens einer Relevanten Verbindlichkeit) des Referenzschuldners und (A) besteht der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der Referenzschuldner im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und wurden durch den Referenzschuldner zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verpflichtungen in Form Aufgenommener Gelder begeben oder eingegangen, so ist diese juristische Person (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige Nachfolger.]

[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Berechnungsstelle wird so bald wie vernünftigerweise möglich] [Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Der Sachverständige Dritte wird so bald wie vernünftigerweise möglich, spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen]] nach Abgabe einer Nachfolgemitteilung und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß dieser Definition von "Nachfolger" bestimmen, wobei diese Feststellung nicht vorgenommen wird, wenn ISDA im Zeitpunkt der Feststellung öffentlich bekannt gegeben hat, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass es in Bezug auf die maßgebliche Nachfolge für Relevante Verbindlichkeiten keinen Nachfolger gibt.

[Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: Der Sachverständige Dritte] nimmt alle gemäß dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Berechnungen und Feststellungen auf der Grundlage Zulässiger Informationen vor und unterrichtet die Emittentin und die Wertpapierinhaber so bald als praktisch möglich [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:., spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] über jede solche Berechnung oder Feststellung.

Bei der Berechnung der prozentualen Anteile, die zur Feststellung herangezogen werden, ob eine juristische Person gemäß dieser Definition von "Nachfolger" zu einem Nachfolger wird, wird [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte] bei Vorliegen eines Stufenplans alle im Rahmen des Stufenplans verbundenen Nachfolgevorgänge insgesamt als eine einzige Nachfolge betrachten.

Eine juristische Person kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

(i) entweder (A) der maßgebliche Nachfolgetag an oder nach dem Fristbeginn für Nachfolge eintritt oder (B) die betreffende juristische Person ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag an oder nach dem 1. Januar 2014 eingetreten ist;

(ii) unmittelbar vor dem Nachfolgetag mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ausstand und die betreffende juristische Person mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners ganz oder teilweise übernimmt [bei Referenzschuldern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen: ; und

(iii) [wenn der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist,] die betreffende juristische Person die Relevanten Verbindlichkeiten im Wege eines Nachfolgeereignisses in Bezug auf Hoheitsträger übernimmt].

Im Fall eines Umtauschangebots erfolgen die nach dieser Definition von "Nachfolger" erforderlichen Feststellungen auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrags der Umtauschanleihen oder -darlehen.

Wenn zwei oder mehr juristische Personen (jeweils ein "**Möglicher Gemeinsamer Nachfolger**") gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**") entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernehmen, so (i) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine direkte Verpflichtung des Referenzschuldners handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner (bzw. als direkte Schuldner) übernommen hat (bzw. haben), und (ii) wird eine Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit, bei der es sich um eine Relevante Garantie handelt, so behandelt, als hätte sie der Mögliche Gemeinsame Nachfolger (bzw. als hätten sie die Möglichen Gemeinsamen Nachfolger zu gleichen Teilen) übernommen, der (bzw. die) die betreffende Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garant (bzw. als Garanten) – sofern vorhanden – übernommen hat (bzw. haben), oder andernfalls als hätten alle Möglichen Gemeinsamen Nachfolger sie zu gleichen Teilen übernommen.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Nachfolger identifiziert werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem betreffenden Nachfolgetag:

- (i) jeder Nachfolger ist für die Zwecke der Besonderen Bedingungen als Referenzschuldner zu behandeln; und
- (ii) der Referenzschuldner-Nominalbetrag für jeden Nachfolger entspricht dem Referenzschuldner-Nominalbetrag des betreffenden Referenzschuldners, dem der oder die Nachfolger nachfolgen, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger des betreffenden Referenzschuldners (gegebenenfalls einschließlich des ursprünglichen Referenzschuldners); für den Fall, dass der Nachfolger unmittelbar vor Eintritt des Nachfolgeereignisses zugleich auch ein Referenzschuldner war, wird der nach Maßgabe des vorstehenden Satzes ermittelte Referenzschuldner-Nominalbetrag zu dem bestehenden Referenzschuldner-Nominalbetrag dieses Referenzschuldners hinzuaddiert.

[Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, einfügen:]

"Nachfolgeereignis in Bezug auf Hoheitsträger" (*Sovereign Succession Event*) bezeichnet [– falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist –] eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.]

"Nachfolgetag" (*Succession Date*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein Stufenplan vorliegt, der Nachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten Nachfolgevorgangs dieses Stufenplans ist oder, sofern dies früher eintritt, (i) der Tag, ab dem eine Feststellung nach der Definition von "Nachfolger" nicht durch weitere verbundene Nachfolgevorgänge nach dem Stufenplan beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines Ereignisfeststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

[Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung nicht anwendbar ist, einfügen:]

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (ii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;
- (ii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit, wobei diese Nachfrist jedoch spätestens am Absicherungs-Enddatum endet.]

[Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:]

"Nachfrist" (*Grace Period*) bedeutet:

- (i) vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die Nachfrist, die auf Zahlungen auf eine Verbindlichkeit entsprechend ihren Bedingungen anwendbar ist und an dem Tag gültig ist, an dem die Verbindlichkeit begeben oder eingegangen wird;
- (ii) wenn [soweit nicht Nachfristverlängerung für alle Referenzschuldner anwendbar ist, einfügen: "Nachfristverlängerung" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist und] eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, und die vorgesehene Nachfrist gemäß ihren Bestimmungen nicht am oder vor dem

Absicherungs-Enddatum enden kann, dann entspricht die Nachfrist entweder dieser Nachfrist oder dreißig Kalendertagen (je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist); und

- (iii) wenn zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf diese Verbindlichkeit oder eine Nachfrist mit weniger als drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen gemäß den Bedingungen der Verbindlichkeit vorgesehen ist, dann gilt eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankgeschäftstagen für diese Verbindlichkeit.]

"Nachfrist-Bankgeschäftstag" (*Grace Period Banking Day*) ist ein Tag, an dem Banken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen an in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit genannten Tagen und Finanzplätzen geöffnet sind. Wenn in den Bedingungen der jeweiligen Verbindlichkeit keine solchen Finanzplätze genannt sind, wird, (a) sofern die Verbindlichkeitswährung der Euro ist, auf jeden Tag, an dem das TARGET2 (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System) geöffnet ist, oder (b) anderenfalls auf einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte für die Abwicklung von Zahlungen im Hauptfinanzzentrum der Rechtsordnung der Verbindlichkeitswährung geöffnet sind, abgestellt.

[Nur im Fall, dass Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:

"Nachfristverlängerungstag" (*Grace Period Extension Date*) bezeichnet, wenn eine Potenzielle Nichtzahlung am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt, den Tag, der der Anzahl der Tage in der Nachfrist nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtzahlung entspricht.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Nachrangige Wertpapiere" (*Subordinated Securities*) bezeichnet Wertpapiere, deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist.]

"Nachrangigkeit" (*Subordination*) bedeutet hinsichtlich einer Verpflichtung (die **"Zweite Verbindlichkeit"** (*Subordinated Obligation*)) und einer anderen Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die **"Erste Verbindlichkeit"** (*Senior Obligation*)), eine vertragliche, auf einem Treuhandverhältnis basierende oder sonstige Regelung, (i) wonach im Falle einer Liquidation, Auflösung, Umstrukturierung oder Abwicklung des betreffenden Referenzschuldners Ansprüche der Wertpapierinhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit zu befriedigen sind, oder (ii) wonach die Wertpapierinhaber der Zweiten Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Kapitalzahlungen auf ihre Forderungen gegen den betreffenden Referenzschuldner entgegenzunehmen oder zurückzubehalten, wenn der betreffende Referenzschuldner im Hinblick auf eine Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand bzw. anderweitig in Verzug ist. Der Begriff **"Nachrangig"** (*Subordinated*) ist entsprechend auszulegen. Zur Bestimmung, ob Nachrangigkeit vorliegt bzw. eine Forderung gegenüber einer anderen Forderung, mit der sie verglichen wird, Nachrangig ist, [bei Wertpapieren, bei denen "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen: (x) kommt es nicht darauf an, ob bestimmte Wertpapierinhaber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Sicherheiten oder sonstiger Sicherheitsvorkehrungen zur Erhöhung der Kreditsicherheit bevorzugt werden, wobei ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gesetzlich bestimmte Ansprüche auf vorrangige Befriedigung zu berücksichtigen sind,] [und] [(x)] [(y)] ist im Falle der Referenzverbindlichkeit bzw. der Primär-Referenzverbindlichkeit der für die Bestimmung der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung maßgebliche Zeitpunkt der Tag, an dem die betreffende Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit begeben wurde oder entstanden ist [wenn "Standard-Referenzverbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen: (wobei in Fällen, in denen die Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit die Standard-Referenzverbindlichkeit ist, der für die Bestimmung des Rangs der Zahlungsverpflichtung der Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit

maßgebliche Zeitpunkt der Tag ist, an dem die Auswahl erfolgte)]; hierbei bleiben etwaige Änderungen der Rangfolge der Zahlungsverpflichtung nach diesem Tag jeweils unberücksichtigt.

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Nichtanerkennung/Moratorium" (*Repudiation/Moratorium*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt) den Eintritt der beiden folgenden Ereignisse:

- (i) durch einen berechtigten Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsbehörde wird (A) die Wirksamkeit einer oder mehrerer Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungsschwellenbetrag entweder ganz oder teilweise verneint, bestritten, zurückgewiesen oder abgelehnt oder deren Wirksamkeit ganz oder teilweise bezweifelt oder (B) in Bezug auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten mit einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungsschwellenbetrag ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure erklärt oder angeordnet, und
- (ii) eine Nichtzahlung, unabhängig von dem Zahlungsschwellenbetrag, oder eine Restrukturierung, unabhängig von dem Pflichtverletzungsschwellenbetrag, tritt im Hinblick auf eine solche Verbindlichkeit am oder vor dem Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag ein.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag" (*Repudiation/Moratorium Evaluation Date*) ist, für den Fall, dass ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium am oder vor dem Absicherungs-Enddatum eintritt,

- (i) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, Anleihen gehören, (A) der sechzigste Tag nach dem Tag einer solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium oder (B) der erste Zahltag bezüglich einer dieser Anleihen nach dem Tag dieser Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium (oder, wenn dieser später folgt, der letzte Tag einer diesbezüglich gewährten Nachfrist), je nachdem, welcher der unter (A) und (B) bezeichneten Tage der spätere ist, oder
- (ii) wenn zu den Verbindlichkeiten, auf die sich diese(s) Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium bezieht, keine Anleihen gehören, der sechzigste Tag nach dem Tag einer/eines solchen Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums, wobei in beiden Fällen der Nichtanerkennung/Moratorium-Bestimmungstag spätestens am Absicherungs-Enddatum eintreten muss, sofern die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung" (*Repudiation/Moratorium Extension Notice*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, bei dem Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, eine Mitteilung durch die Emittentin an die Wertpapierinhaber, in der ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium beschrieben wird, die/das am oder vor dem Absicherungs-Enddatum erfolgt ist. Eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung muss eine ausreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung des Eintritts einer/eines Potenziellen Nichtanerkennung/Moratoriums relevant sind, und muss das Datum des Eintritts angeben. Die/das Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium, die Gegenstand der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung ist, muss nicht bis zu dem Tag fortbestehen, an dem die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung wirksam wird. Eine

Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung erfolgt gemäß den für Veröffentlichungen geltenden Bestimmungen des § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung" (*Repudiation/Moratorium Extension Condition*) ist in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, bei dem Nichtanerkennung/Moratorium ein anwendbares Kreditereignis ist, erfüllt,

- (i) wenn eine öffentliche Bekanntmachung von ISDA (auf der Internetseite <http://dc.isda.org> oder einer Nachfolgesite) erfolgt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee aufgrund einer wirksamen Anfrage, die bis zum (und einschließlich des) 14. Kalendertag nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam dort eingegangen ist, Beschlossen hat, dass in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das eine(s) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, und dass dieses Ereignis bis zum (und einschließlich) Absicherungs-Enddatum eingetreten ist, oder
- (ii) wenn die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung und eine Mitteilung Öffentlicher Informationen bekanntmacht, die jeweils am oder vor dem 21. Kalendertag (einschließlich) nach dem Absicherungs-Enddatum wirksam werden.

Die Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsvoraussetzung ist in allen Fällen nicht erfüllt oder nicht erfüllbar, wenn und soweit ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) bekannt gibt, dass das zuständige Credit Derivatives Determinations Committee Beschlossen hat, dass

- (A) ein Ereignis entweder keine Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium im Hinblick auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners darstellt oder

in Bezug auf eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners ein Ereignis eingetreten ist, das ein(e) Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium darstellt, dieses Ereignis jedoch nach dem Absicherungs-Enddatum eingetreten ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nicht Nachrangig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Nicht Nachrangig" (*Not Subordinated*) ist eine Verpflichtung, die nicht Nachrangig ist (i) im Hinblick auf die Referenzverbindlichkeit oder (ii) gegebenenfalls die Primär-Referenzverbindlichkeit.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Nicht Nachrangige Verbindlichkeit" (*Senior Obligation*) bezeichnet jede Verbindlichkeit, die gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder nicht Nachrangig ist.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Nicht Nachrangige Wertpapiere" (*Senior Securities*) bezeichnet Wertpapiere, (a) deren Referenzverbindlichkeit bzw. Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nicht Nachrangige

Verbindlichkeit ist, oder (b) für die es keine Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit gibt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" ist oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Nichtstaatlicher Gläubiger" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"**Nichtstaatlicher Gläubiger**" (*Not Sovereign Lender*) bezieht sich auf jede Verpflichtung, die nicht primär (A) einem Hoheitsträger oder (B) einer Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, geschuldet wird, und insbesondere auf Verpflichtungen, die allgemein als "**Paris Club Debt**" bezeichnet werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"**Nichtzahlung**" (*Failure to Pay*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Nachfrist (nach Erfüllung aller Voraussetzungen für den Beginn einer solchen Nachfrist), das Versäumnis des Referenzschuldners, fällige Zahlungen auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Versäumnisses zu leisten, wobei der Gesamtbetrag dieser Zahlungen mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entsprechen muss.

Wenn ein Ereignis, das eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zu einer Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder der Prämie (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung geführt.

Wird eine Zahlung vom Referenzschuldner nicht bei Fälligkeit bzw. nicht am letzten Tag der maßgeblichen Nachfrist geleistet, so gilt die Nichtleistung der Zahlung ungeachtet der Zeitzone des Zahlungsorts als am betreffenden Tag vor Mitternacht [Mittlere Greenwich-Zeit][Tokioter Zeit] eingetreten.]

[Falls "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie und/oder Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist, einfügen:

"**Nur-Referenzverbindlichkeit**" (*Reference Obligation Only*) bezeichnet jede Verpflichtung, die eine Referenzverbindlichkeit ist, wobei auf Nur-Referenzverbindlichkeit keine [wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Verbindlichkeitskategorie angegeben ist: Verbindlichkeitsmerkmale] [und] [wenn "Nur-Referenzverbindlichkeit" als anwendbare Bewertungsverbindlichkeitskategorie angegeben ist: Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] Anwendung finden.]

"**Regionales Wirtschaftszentrum**" (*Regional City*) ist der Ort, der in § 3 der Produktdaten als Regionales Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Relevantes Wirtschaftszentrum" (*Relevant City*) ist der Ort, der in § 3 der Produktdaten als Relevantes Wirtschaftszentrum angegeben ist.

"Bankgeschäftstag im Relevanten Wirtschaftszentrum" (*Relevant City Banking Day*) ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken im Relevanten Wirtschaftszentrum und im Regionalen Wirtschaftszentrum für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.]

"Öffentliche Informationen" (*Publicly Available Information*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner:

- (i) Informationen, welche die für die Feststellung des Vorliegens des in der Kreditereignismitteilung [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder der Nichtanerkennung/Moratorium-Verlängerungsmitteilung] beschriebenen Kreditereignisses [*im Fall, dass Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, gilt Folgendes:* oder gegebenenfalls der Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium] bedeutsamen Tatsachen [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* hinreichend] bestätigen und:

(A) von mindestens zwei Öffentlich Verfügbaren Informationsquellen veröffentlicht worden sind (unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss);

(B) die von einem (1) Referenzschuldner [*bei Wertpapieren, bei denen der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, einfügen:* (oder, wenn der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist, von einer Behörde, einem Organ, einem Ministerium, einer Dienststelle oder anderen Behörde mit hoheitlicher Funktion (einschließlich unter anderem der Zentralbank) des betreffenden Hoheitsträgers)] oder (2) einem Verwahrer, einem Anleihtreuhänder, einer Verwaltungsstelle, einer Clearing-Stelle, einer Zahlstelle, einem Facility Agent oder einer Agent Bank für eine Verbindlichkeit eingegangen oder veröffentlicht worden sind; oder

(C) die in Anordnungen, Erlassen, Mitteilungen, Anträgen oder Übermittlungen, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, enthalten sind, die durch bzw. an ein Gericht, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde erfolgen;

soweit Informationen der in (B) oder (C) beschriebenen Art nicht öffentlich zugänglich sind, können sie nur dann Öffentliche Informationen darstellen, wenn sie ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

- (ii) Im Hinblick auf die in den vorstehenden Klauseln (i)(B) und (i)(C) beschriebenen Informationen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle davon ausgehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass die Partei, die solche Informationen geliefert hat, keine Maßnahmen ergriffen und mit dem Referenzschuldner oder einer Konzerngesellschaft des Referenzschuldners keine Verträge geschlossen bzw. Vereinbarungen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder welche die Offenlegung solcher Informationen an die Partei, die diese Informationen erhält, verhindern würden.

- (iii) Öffentliche Informationen müssen unter anderem keine Angaben enthalten (A) in Bezug auf die Definition "**Untergeordnete Konzerngesellschaft**", über den Anteil der Stimmrechte, die vom Referenzschuldner gehalten werden, und (B) ob das maßgebliche Ereignis (1) den Zahlungsschwellenbetrag oder den Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag erfüllt, (2) das Ergebnis des erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist ist oder (3) die für bestimmte Kreditereignisse relevanten subjektiven Kriterien erfüllt.

[Im Fall, dass "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

- (iv) In Bezug auf ein Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium müssen sich Öffentliche Informationen sowohl auf die in Ziffer (i) als auch die in Ziffer (ii) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisse beziehen.]

"Öffentliche Informationsquelle" (*Public Source*) bedeutet Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizei Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Börsen-Zeitung und Debtwire (und deren Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) von Wirtschaftsnachrichten im Land des Sitzes des Referenzschuldners sowie jede andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch verfügbare Nachrichtenquelle.

[Bei Referenzschuldnern, die die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllen, und wenn "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Paketrelevante Anleihe" (*Package Observable Bond*) bezeichnet [in Bezug auf einen Hoheitsträger als Referenzschuldner, bei dem Restrukturierung ein anwendbares Kreditereignis ist,] [sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist,] jede Verpflichtung, die (a) als solche benannt und von ISDA jeweils auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgeseite) oder von einem von ISDA benannten Dritten jeweils auf dessen Internetseite veröffentlicht wird und (b) die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem das maßgebliche Kreditereignis mit Asset-Paket rechtswirksam wurde.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit", "Potenzielle Vorfalligkeit", "Nichtanerkennung/Moratorium", "Restrukturierung" oder "Staatliche Intervention" als ein anwendbares Kreditereignis angegeben ist, einfügen:

"Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag" (*Default Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produktdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag in Höhe von USD 10.000.000 oder ein zum Zeitpunkt des Eintritts des Kreditereignisses gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Währung, auf die die Verbindlichkeit lautet.]

[Falls Nichtzahlung ein anwendbares Kreditereignis ist und Nachfristverlängerung anwendbar ist, einfügen:

"Potenzielle Nichtzahlung" (*Potential Failure to Pay*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass der Referenzschuldner seine Zahlungsverpflichtungen aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Zahlungsschwellenbetrags nicht zum Zeitpunkt und am Ort, wo sie fällig werden, gemäß den Bedingungen dieser Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Nichtzahlung erfüllt,

wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für solche Verbindlichkeiten gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtanerkennung/Moratorium" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Potenzielle(s) Nichtanerkennung/Moratorium" (*Potential Repudiation/Moratorium*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner das Eintreten eines Ereignisses, wie in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschrieben.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Potenzielle Vorfälligkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Potenzielle Vorfälligkeit" (*Obligation Default*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in einem Gesamtbetrag von nicht weniger als dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig gestellt werden können, bevor sie fällig und zahlbar geworden wären; ausgenommen ist jedoch die Nichtzahlung auf eine oder mehrere dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist und "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"Primär-Bewertungsverbindlichkeit" (*Prior Valuation Obligation*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und bei dem Staatliche Intervention und/oder Restrukturierung jeweils ein anwendbares Kreditereignis ist:]

[(a)] wenn eine Staatliche Intervention erfolgt ist (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als maßgebliches Kreditereignis angegeben ist), jede Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners, die (i) unmittelbar vor der Staatlichen Intervention bestand, (ii) Gegenstand der Staatlichen Intervention war und (iii) die Kriterien der Definition einer "Bewertungsverbindlichkeit" erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die Staatliche Intervention rechtswirksam wurde

[bei Wertpapieren, bei denen "Staatliche Intervention" und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen: ; oder

(b) wenn in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eine Restrukturierung eingetreten ist, die keine Staatliche Intervention darstellt (unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in der Kreditereignismitteilung oder der DC Kreditereignisfeststellung als anwendbares Kreditereignis angegeben ist), diese Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden].]

"Primär-Referenzverbindlichkeit" (*Prior Reference Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner in Fällen, in denen es keine für die Wertpapiere geltende Referenzverbindlichkeit gibt, (i) die zuletzt für diese geltende Referenzverbindlichkeit, sofern vorhanden, und anderenfalls (ii) jede nicht nachrangige Verpflichtung des Referenzschuldners in Form Aufgenommener Gelder.

"**Qualifizierte Garantie**" (*Qualifying Guarantee*) bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieftete Garantie, gemäß der sich der betreffende Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet oder unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Garantierten Verbindlichkeit fällig sind, deren Schuldner der Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit ist, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (*Letters of Credit*) (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, jeweils außer
 - (A) durch Zahlung;
 - (B) im Wege der Zulässigen Übertragung;
 - (C) durch gesetzlichen Übergang; [oder]
 - (D) wegen des Bestehens einer Festen Obergrenze

[falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:; [oder]

- (E) in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, wegen Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention gestatten oder dafür Vorsorge treffen,]

[Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen: ; oder

[(E)][(F)] in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, aufgrund von Solvabilitätsmittelbestimmungen].

Enthält die Garantie bzw. die Garantierte Verbindlichkeit Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. Garantierten Verbindlichkeit, weil oder nachdem in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner oder den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit (I) eine Nichtzahlung im Rahmen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit oder (II) ein Ereignis der in der Definition von "Insolvenz" beschriebenen Art eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der Garantierten Verbindlichkeit als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung der Garantierten Verbindlichkeit übergeben, noviert und übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie eine Feste Obergrenze vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die diese Feste Obergrenze gilt, gemeinsam mit der Übergabe, Novierung und Übertragung dieser Garantie übergeben, noviert und übertragen werden können.

"Qualifizierte Tochtergarantie" (*Qualifying Affiliate Guarantee*) ist eine Qualifizierte Garantie, die von dem betreffenden Referenzschuldner in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit einer Untergeordneten Konzerngesellschaft des Referenzschuldners gestellt wird.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Quotierung" (*Quotation*) bedeutet jede Vollquotierung bzw. die Gewichtete Durchschnittsquotierung, die für einen Bewertungstag in folgender Weise eingeholt wird:

- (i) Die Berechnungsstelle soll versuchen, im Hinblick auf den Bewertungstag Vollquotierungen von fünf oder mehr Händlern zu erhalten. Falls [fünf][Zahl einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Endtag des Bewertungszeitraums weniger als zwei Vollquotierungen verfügbar sind, kann [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] mehr als eine Bewertungsverbindlichkeit (die die am Bewertungszeitraum-Starttag ausgewählte Bewertungsverbindlichkeiten enthalten kann oder nicht) auswählen und versuchen, Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für die auf diese Weise ausgewählten Bewertungsverbindlichkeiten zu erhalten.
- (ii) wenn bis zum Endtag des Bewertungszeitraums (einschließlich) nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung verfügbar sind, dann entspricht die Quotierung jeder von einem Händler am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Vollquotierung, oder, wenn keine Vollquotierung erhalten werden kann, jeder von einem Händler in Bezug auf den Anteil des Quotierungsbetrags, für den eine Quotierung erhalten werden kann, am letzten Bankgeschäftstag des Bewertungszeitraums erhaltenen Quotierung, wobei für den Teil des Quotierungsbetrags, für den keine Quotierung erhalten werden konnte, eine Quotierung von null gilt.
- (iii) wenn [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: ser Sachverständige Dritte] nicht in der Lage ist, an oder vor dem Endtag des Bewertungszeitraums mindestens eine Verbindlichkeit zu bestimmen, bei der es sich um eine Bewertungsverbindlichkeit handelt, wird der Endpreis von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt.]
- (iv) Die Quotierungen berücksichtigen keine aufgelaufenen und noch ungezahlten Zinsbeträge.

"Quotierungsbetrag" (*Quotation Amount*) bedeutet in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner den Referenzschuldner-Nominalbetrag.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Geld" ist, einfügen:]

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Geld. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Geld**" (*Bid*), dass nur Ankaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Brief" ist, einfügen:]

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Brief. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Brief**" (*Offer*), dass nur Verkaufsquotierungen von Händlern verlangt werden.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und die anwendbare Quotierungsmethode "Mid-market" ist, einfügen:]

"**Quotierungsmethode**" (*Quotation Method*) bedeutet Mid-market. In diesem Zusammenhang bedeutet "**Mid-market**" (*Mid-market*), dass Ankaufs- und Verkaufsquotierungen von Händlern erfragt werden und zur Bestimmung der Quotierung des jeweiligen Händlers der Durchschnitt hieraus gebildet wird.]

[Im Fall von allen Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:]

"**Referenzaktivumsabzugsbetrag**" (*Reference Asset Reduction Amount*) bezeichnet einen Betrag in Höhe des Abzugsbetrags [im Fall von Credit und Gehebelten Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: multipliziert mit dem Referenzaktivums-Leverage-Faktor].]

"**Referenzschuldner**" (*Reference Entity*) sind die [im Fall von Bespoke Basket Wertpapieren gilt Folgendes: in § 3 der Produktdaten angegebenen] [im Fall von Wertpapieren, die sich auf einen Index beziehen, gilt Folgendes: im [im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes: relevanten] Index enthaltenen und in der [im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes: relevanten] Anlage] aufgeführten Schuldner oder alle anderen als Referenzschuldner bezeichneten Schuldner und jeder Nachfolger,

- (i) der entweder von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der "**Nachfolger**"-Definition bestimmt wird oder
- (ii) der von [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Berechnungsstelle] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: dem Sachverständigen Dritten] unter Bezugnahme auf einen Beschluss des zuständigen Credit Derivatives Determinations Committee in Bezug auf einen Anfragetag auf Beschluss über Nachfolger bestimmt wird und von ISDA an oder nach dem Emissionstag auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgersseite) öffentlich bekanntgegeben wird, [im Fall von Wertpapieren, die sich auf einen Index beziehen, gilt Folgendes: oder, falls ISDA keine solche Bekanntgabe macht, der vom [im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes: relevanten] Indexsponsor identifiziert wird],

und zwar jeweils mit Wirkung ab dem Nachfolgetag.

"Referenzschuldnergewichtung" (*Reference Entity Weighting*) bedeutet den Prozentsatz, der gegenüber jedem Referenzschuldner [*im Fall von Bespoke Basket Wertpapieren gilt Folgendes: in § 3 der Produktdaten angegeben ist*] [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf einen Index beziehen, gilt Folgendes: in der im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, gilt Folgendes: relevanten*] Anlage] angegeben ist, [*bei Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, und bei Index und Bespoke Basket Wertpapieren einfügen, außer soweit Leverage-Faktor anwendbar ist: multipliziert mit der relevanten Korbengewichtung*][*im Fall von Gehebelten Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes: multipliziert mit dem*] [*im Fall von Wertpapieren, die sich auf mehr als einen Index beziehen, und im Fall von Bespoke Basket Wertpapieren gilt Folgendes: relevanten*] Leverage-Faktor][, wobei in Bezug auf einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner eine relevante Referenzschuldnergewichtung von null gilt].

"Referenzschuldner-Nominalbetrag" (*Reference Entity Notional Amount*) ist in Bezug auf jeden Referenzschuldner der Betrag, der [gegenüber jedem Referenzschuldner in § 3 der Produktdaten angegeben ist] [als [[Angewachsener Nennbetrag] [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag]][CDS-Nennbetrag_[n]] berechnet wird, multipliziert mit der relevanten Referenzschuldnergewichtung] [*Sonstiges*].

"Referenzverbindlichkeit" (*Reference Obligation*) ist im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner die als solche in § 3 der Produktdaten aufgeführte Verpflichtung und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit hierfür (die **"Bezeichnete Referenzverbindlichkeit"**), und zwar bis zum (i) ersten Tag (ausschließlich) der Veröffentlichung einer Standard-Referenzverbindlichkeit auf der SRV-Liste oder (ii) – falls eine Standardreferenzverbindlichkeit zum Zeitpunkt der Auswahl einer Bezeichneten Referenzverbindlichkeit (einschließlich einer Ersatz-Referenzverbindlichkeit) bereits von ISDA auf der SRV-Liste veröffentlicht wurde (eine solche Standard-Referenzverbindlichkeit die **"Ursprüngliche SRV"**) – ersten Tag (ausschließlich), an dem diese Ursprüngliche SRV von der SRV-Liste genommen und durch eine andere Standardreferenzverbindlichkeit ersetzt wird (wie von ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht); danach ist die Referenzverbindlichkeit die jeweils aktuelle Standardreferenzverbindlichkeit (wie jeweils von ISDA ersetzt und veröffentlicht), sofern die Emittentin keine Mitteilung veröffentlicht, dass die Bezeichnete Referenzverbindlichkeit die Referenzverbindlichkeit darstellt, oder sofern die Emittentin keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit auswählt; in diesem Fall stellt diese Bezeichnete Referenzverbindlichkeit oder die betreffende Ersatz-Referenzverbindlichkeit die jeweilige Referenzverbindlichkeit dar.

Die Emittentin veröffentlicht jede Ersetzung der Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gemäß § 5][6] der Allgemeinen Bedingungen.

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) bezeichnet (i) jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder Abteilung davon) sowie (ii) jedes Gericht, jeden Ausschuss, jede Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstelle sowie jedes andere zwischen- oder überstaatliche Organ; (iii) jede Behörde oder jede sonstige (private oder öffentliche) Stelle, die entweder als Abwicklungsbehörde benannt wurde oder für die Regulierung oder Aufsicht der Kapitalmärkte (einschließlich einer Zentralbank) des betreffenden Referenzschuldners oder bestimmter oder sämtlicher Verpflichtungen des Referenzschuldners zuständig ist; oder (iv) jede sonstige den in (i) bis (iii) genannten Rechtsträgern gleichgestellte Behörde.

"Relevante Garantie" (*Relevant Guarantee*) bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie [*wenn "Alle Garantien" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, einfügen: oder eine Qualifizierte Garantie*][, wenn "Alle Garantien" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist]].

"Relevante Verbindlichkeiten" (*Relevant Obligations*) bezeichnet Verpflichtungen des betreffenden Referenzschuldners in Form von "Anleihen oder Darlehen", die unmittelbar vor dem Nachfolgetag

(bzw. bei Vorliegen eines Stufenplans unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs) ausstehend sind, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem betreffenden Referenzschuldner und einer seiner Konzerngesellschaften ausstehende oder von dem betreffenden Referenzschuldner gehaltene Anleihen oder Darlehen sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines Stufenplans wird [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: die Berechnungsstelle*] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: der Sachverständige Dritte*] bei der in Bezug auf die Definition von "Nachfolger" vorzunehmenden Feststellung geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners Rechnung zu tragen, die Anleihen oder Darlehen darstellen und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten Nachfolgevorgangs (einschließlich) und dem Nachfolgetag (einschließlich) begeben, eingegangen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden; und

[wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nicht Nachrangige Wertpapiere" anwendbar ist, einfügen:

- (iii) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, ausschließlich diejenigen Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen.]

[wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" anwendbar ist, einfügen:

- (iv) die Relevanten Verbindlichkeiten enthalten in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, keine Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten und keine Tiefer Nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners, die Anleihen oder Darlehen darstellen, wobei der Begriff "Relevante Verbindlichkeiten" für den Fall, dass keine derartigen Relevanten Verbindlichkeiten bestehen, die Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners in Form von Anleihen und Darlehen einschließt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"Restrukturierte Anleihe oder Restrukturiertes Darlehen" (*Restructured Bond or Loan*) ist eine Verbindlichkeit in Form einer Anleihe oder eines Darlehens, in Bezug auf die bzw. das eine maßgebliche Restrukturierung eingetreten ist.]

[Falls ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Restrukturierte Bewertungsverbindlichkeit von Hoheitsträgern" (*Sovereign Restructured Valuation Obligation*) bezeichnet – falls der Referenzschuldner ein Hoheitsträger ist – eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Garantie) (a) für die eine Restrukturierung, die Gegenstand einer Kreditereignismitteilung ist, vorliegt und (b)

die die Kriterien der Definition von "Bewertungsverbindlichkeit unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die Restrukturierung nach Maßgabe der Restrukturierungsdokumentation rechtlich wirksam wird, erfüllt.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"**Restrukturierung**" (*Restructuring*) bedeutet, soweit als anwendbar angegeben, in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner),

- (i) dass im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag liegt, eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die für sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit bindend ist, bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern der jeweiligen Verbindlichkeit getroffen wird, um alle Inhaber der Verbindlichkeit zu binden, oder bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige, den Referenzschuldner bindende Anordnung durch den Referenzschuldner oder eine Regierungsbehörde in einer Form erfolgt, durch die sämtliche Inhaber einer solchen Verbindlichkeit (darunter infolge eines Umtauschs auch Inhaber ausschließlich von Anleihen) gebunden werden, und ein solches Ereignis nicht in den am Absicherungs-Anfangstag oder, falls dieser nach dem Absicherungs-Anfangstag liegt, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist:
 - (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrags der vorgesehenen Verzinsung (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder einer Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (2) die Zahlung von Kapital oder Prämie;
 - (D) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf eine Verbindlichkeit, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder
 - (E) eine Änderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Prämien zu einer anderen Währung als den gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in den Euro oder jede Nachfolgewährung der vorgenannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen (i) sind nicht als Restrukturierung anzusehen:
 - (A) die Zahlung in Euro auf Zinsen, Kapital oder Prämien im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die auf eine Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union lautet, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, geändert durch den Vertrag über die Europäische Union, einführt oder eingeführt hat;

- (B) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder die zahlbare Prämie, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert;
- (C) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern dies auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen technischen Anpassungen, die im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs vorgenommen werden, beruht;
- (D) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation eines Referenzschuldners zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf Abschnitt (i)(E) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser Regierungsbehörde erfolgt.
- [(iii) Für die Zwecke der vorstehenden Abschnitte (i) und (ii) *[bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:* und der Definition von "**Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit**"] schließt der Begriff Verbindlichkeit auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Schuldner einer Garantie handelt. Im Fall einer Garantie und einer Garantierten Verbindlichkeit ist die Bezugnahme auf einen Referenzschuldner im vorstehenden Abschnitt (i) als eine Bezugnahme auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit und die Bezugnahme auf den Referenzschuldner in Abschnitt (ii) weiterhin als Bezugnahme auf den Referenzschuldner zu verstehen.]

[bei Wertpapieren, bei denen "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

- (iv) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen gilt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in dem vorstehenden Abschnitt (i)(A)-(E) genannten Ereignisse nicht als Restrukturierung, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich solche Ereignisse beziehen, keine Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit ist, es sei denn, "Mehreren Inhabern Zustehende Verbindlichkeit" ist in § 3 der Produktdaten als nicht anwendbar angegeben.]

[(iv)][(iv)] Wurde ein Umtausch vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der vorstehend in (i)(A) bis (E) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.]]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit"
(*Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation*) bedeutet:

- (i) Sofern in Bezug auf den jeweiligen Betroffenen Referenzschuldner, bei dem "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" in § 3 der Produktdaten als anwendbar angegeben ist, "Restrukturierung" das einzige Kreditereignis ist, das in der von der Emittentin veröffentlichten Kreditereignismitteilung genannt wird, dürfen von der Berechnungsstelle nur solche Bewertungsverbindlichkeiten herangezogen werden, die jeweils zum Bewertungstag (A) Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeiten sind und (B) deren endgültiger Fälligkeitstag nicht nach dem anwendbaren Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag eintritt [*falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* , es sei denn, eine Bewertungsverbindlichkeit ist im Fall eines Referenzschuldners, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit und Asset-Paket-Bewertung ist aufgrund einer Staatlichen Intervention anwendbar].

Für die Zwecke dieser Feststellungen wird der endgültige Fälligkeitstag auf der Grundlage der im Zeitpunkt dieser Feststellung geltenden Bedingungen dieser Bewertungsverbindlichkeit bestimmt und im Fall einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit gilt der Tag dieser Feststellung als endgültiger Fälligkeitstag.

- (ii) **"Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit"** (*Fully Transferable Obligation*) bezeichnet eine Bewertungsverbindlichkeit, die jeweils zum Bewertungstag entweder (im Fall von Anleihen) Übertragbar ist oder (im Fall von Bewertungsverbindlichkeiten außer Anleihen) an alle Geeigneten Erwerber ohne Zustimmung von Dritten durch Abtretung oder Novation übertragbar sind. Bestimmungen, in denen vorgesehen ist, dass eine Novation oder Übertragung einer Bewertungsverbindlichkeit gegenüber einem Verwahrer, Anleihetreuhänder, einer Verwaltungsstelle, Clearing- oder Zahlstelle für eine Bewertungsverbindlichkeit angezeigt werden soll, werden nicht als Zustimmungserfordernis erachtet.
- (iii) **"Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag"** (*Restructuring Maturity Limitation Date*) ist in Bezug auf eine Bewertungsverbindlichkeit der Laufzeitbegrenzungstag, der am oder unmittelbar nach dem Absicherungs-Enddatum eintritt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: wenn der endgültige Fälligkeitstag der letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder des letztfälligen Restrukturierten Darlehens vor dem 2,5-jährigen Laufzeitbegrenzungstag liegt (eine solche letztfällige Restrukturierte Anleihe oder ein solches letztfälliges Restrukturiertes Darlehen ein/e **"Letztfällige Restrukturierte Anleihe oder Letztfälliges Restrukturiertes Darlehen"** (*Latest Maturity Restructured Bond or Loan*)) und der Absicherungs-Enddatum vor dem endgültigen Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens liegt, ist der Restrukturierungslaufzeitbegrenzungstag der endgültige Fälligkeitstag dieser Letztfälligen Restrukturierten Anleihe oder dieses Letztfälligen Restrukturierten Darlehens.
- (iv) **"Geeigneter Erwerber"** (*Eligible Transferee*) ist:
- (A) (1) eine Bank oder ein sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut;
- (2) eine Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft;

- (3) ein offener oder geschlossener Investmentfonds oder eine vergleichbare gemeinschaftliche Kapitalanlage (ausgenommen die nachfolgend unter Ziffer (C)(1) beschriebenen juristischen Personen); und
- (4) ein eingetragener oder zugelassener Börsenmakler oder Händler (der keine natürliche Person ist oder sein Unternehmen nicht unter einer Einzelfirma betreibt),

jeweils vorausgesetzt, dass die jeweilige juristische Person über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt.

- (B) eine Konzerngesellschaft einer unter Unterabsatz (A) oben genannten juristischen Person;
- (C) jede Gesellschaft, Personengesellschaft, Einzelfirma, Organisation, jeder Trust oder jede sonstige juristische Person,
 - (1) die eine Anlageform (einschließlich Hedgefonds, Emittenten von besicherten Schuldtiteln, Commercial Paper Conduits oder andere Zweckgesellschaften) darstellt, die (I) ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 hat oder (II) eine von mehreren Anlageformen ist, die gemeinsam kontrolliert oder verwaltet werden und die zusammen ein Gesamtvermögen von mindestens USD 100.000.000 haben;
 - (2) die über ein Gesamtvermögen von mindestens USD 500.000.000 verfügt; oder
 - (3) deren Verpflichtungen aus einer Vereinbarung, einem Vertrag oder Geschäftsvorgängen durch eine Garantie oder in sonstiger Weise durch ein Akkreditiv oder eine Patronatserklärung, eine Unterstützungsvereinbarung oder eine sonstige Vereinbarung durch eine der in den Klauseln (A), (B), (C)(2) oder (D) dieser Definition als "**Geeigneter Erwerber**" beschriebenen juristischen Personen gesichert sind, und
- (D) (1) ein Hoheitsträger, oder
 - (2) jede Einrichtung oder Organisation, die durch ein Abkommen oder eine andere Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hoheitsträgern von zwei oder mehreren Hoheitsträgern gegründet wurde, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Zentralbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Sämtliche Bezugnahmen auf USD in dieser Definition von "**Geeigneter Erwerber**" umfassen gleichwertige Beträge in anderen Währungen, wie *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB)] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: von dem Sachverständigen Dritten nach billigem Ermessen] bestimmt*].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und bei denen "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist und entweder "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" oder

"Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" anwendbar ist, einfügen:

"**Restrukturierungstag**" (*Restructuring Date*) bezeichnet den Tag, an dem die Restrukturierung nach den für die Restrukturierung geltenden Bestimmungen rechtswirksam wird.]

"**Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit**" (*Underlying Obligor*) bezeichnet in Bezug auf eine Garantierte Verbindlichkeit bei einer Anleihe den Emittenten, bei einem Darlehen den Darlehensnehmer und bei einer anderen Garantierten Verbindlichkeit den Hauptschuldner.

[Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Solvabilitätsmittelbestimmungen**" (*Solvency Capital Provisions*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, die Bedingungen einer Verpflichtung, die gestatten, dass die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus dieser Verpflichtung verschoben, ausgesetzt, gekündigt, umgewandelt, reduziert oder anderweitig verändert werden, und die erforderlich sind, damit die Verpflichtung als Kapitalmittel einer bestimmten Kategorie eingestuft werden kann.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist und "Staatliche Intervention" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"**Staatliche Intervention**" (*Governmental Intervention*) bezeichnet im Hinblick auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners und einen mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer Regierungsbehörde aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Restrukturierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für diesen Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
 - (A) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrags oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder der zu zahlenden Prämie (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (C) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Prämien; oder
 - (D) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (ii) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine zwingend vorgeschriebene Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

- (iii) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: oder
- (iv) ein Ereignis, das eine mit den in Unterabsätzen (i) bis (iii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

Für die Zwecke des Begriffs "Staatliche Intervention" schließt der Begriff "Verbindlichkeit" auch Garantierte Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner eine Garantie übernommen hat.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" anwendbar ist, einfügen:

Falls "Contingent Convertible-Bestimmung" in Bezug auf einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist und die Durchführung einer oder mehrerer Contingent Convertible-Bestimmungen im Hinblick auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und einen mindestens dem Pflichtverletzungsschwellenbetrag entsprechenden Gesamtbetrag (i) eine dauerhafte oder vorübergehende Reduzierung des bei Rückzahlung zahlbaren Kapitalbetrags oder (ii) die Umwandlung von Kapitalbeträgen in Aktien oder sonstige Instrumente zur Folge hat, gilt ein solches Ereignis als "Staatliche Intervention".]

"**Stimmberechtigte Anteile**" (*Voting Shares*) bedeutet die Anteile oder andere Rechte, die zur Wahl des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person berechtigen.

"**Stufenplan**" (*Steps Plan*) bezeichnet einen durch Zulässige Informationen belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne Relevante Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners eine Reihe von Nachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen diese Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen.

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Nachrangige Wertpapiere" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Tiefer Nachrangige Verbindlichkeit**" (*Further Subordinated Obligation*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner in dem Fall, dass die Referenzverbindlichkeit bzw. die Primär-Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, eine gegenüber dieser Referenzverbindlichkeit oder Primär-Referenzverbindlichkeit Nachrangige Verpflichtung.]

[Falls "Transaktionstyp" anwendbar ist, einfügen:

"**Transaktionstyp**" (*Transaction Type*) bezeichnet den [jeweiligen] in § 3 der Produktdaten für einen Referenzschuldner angegebenen Transaktionstyp. In Bezug auf einen Referenzschuldner [findet][finden] [Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten,][Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner,][Contingent Convertible-Bestimmungen,] ["Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger",][Alle Garantien,][die Kreditereignisse][,] [und] [die Verbindlichkeitskategorie][,] [und] [die Verbindlichkeitsmerkmale][,] [und] [die Einberechnung des aufgelaufenen Zinsbetrags][,] [und] [die Bewertungsverbindlichkeitskategorie][,] [und] [die Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] nur Anwendung, sofern und soweit für den jeweiligen Transaktionstyp als anwendbar angegeben.]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner", "Staatliche Intervention" und "Contingent Convertible-Bestimmungen" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

"**Trigger-Prozentsatz**" (*Trigger Percentage*) ist der in § 3 der Produktdaten angegebene Prozentsatz.]

"Übernehmen" (*Succeed*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner und dessen Relevante Verbindlichkeiten, dass eine andere juristische Person als der Referenzschuldner (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten entweder kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [*bei einem Referenzschuldner, der die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt, einfügen:* (auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen)] übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt (die **"Umtauschanleihen oder -darlehen"**), die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden, und der Referenzschuldner ist in beiden Fällen danach in Bezug auf diese Relevanten Verbindlichkeiten bzw. diese Umtauschanleihen oder –darlehen weder direkt noch durch Übernahme einer Relevanten Garantie weiterhin Schuldner. Die Begriffe "übernommen" und "Übernahme/Nachfolge" sind entsprechend auszulegen.

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbar" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Übertragbar" (*Transferable*) ist eine Verpflichtung, wenn sie ohne vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen an institutionelle Anleger übertragen werden kann, wobei die folgenden Beschränkungen nicht als vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen anzusehen sind:

- (i) vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen, die die Zulässigkeit eines Weiterverkaufs gemäß der unter dem *United States Securities Act* von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen *Rule 144A* oder *Regulation S* regeln (und jede vertragliche, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkung eines anderen Landes, die ähnliche Bestimmungen hinsichtlich der Weiterverkaufsmöglichkeit von Verpflichtungen vorsieht), und
- (ii) für ansonsten zulässige Investitionen geltende Beschränkungen, wie beispielsweise gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen für Anlagen durch Versicherungsgesellschaften oder Pensionsfonds; oder

Beschränkungen in Bezug auf Sperrfristen (*blocked periods*) an Zahltagen oder um Zahltage oder während oder um Fristen für Stimmabgaben.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Übertragbares Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Übertragbares Darlehen" (*Assignable Loan*) ist ein Darlehen, das zumindest an Geschäftsbanken oder Finanzinstitute (unabhängig von deren Sitzstaat), die nicht zugleich Darlehensgeber oder Mitglied eines als Darlehensgeber fungierenden Konsortiums sind, abgetreten oder durch Vertragsübernahme übertragen werden kann, ohne dass dafür die Zustimmung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners oder des Garanten (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern der jeweilige Betroffene Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle eingeholt werden muss.]

"Untergeordnete Konzerngesellschaft" (*Downstream Affiliate*) ist eine Gesellschaft, deren ausstehende Stimmrechte Anteile am Tag der Ausstellung der Qualifizierten Garantie sich zu mehr als fünfzig Prozent im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des betreffenden Referenzschuldners befanden.

"Unzulässige Maßnahme" (*Prohibited Action*) bezeichnet einen Gegenanspruch, eine Einrede (mit Ausnahme von Gegenansprüchen und Einreden, die auf einem der in § 2 (2) dieser

Kreditereignisbedingungen genannten Umstände beruhen) oder ein Aufrechnungsrecht des betreffenden Referenzschuldners oder eines maßgeblichen Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit.

"Verbindlichkeit" (*Obligation*) bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner (i) jede in der [betreffenden] Verbindlichkeitskategorie beschriebene Verpflichtung dieses betreffenden Referenzschuldners (die dieser entweder unmittelbar oder durch Übernahme einer Relevanten Garantie übernommen hat), die die in § 3 der Produktdaten angegebenen [betreffenden] Verbindlichkeitsmerkmale aufweist, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Kreditereignis, auf das sich die Kreditereignismitteilung bezieht, sowie (ii) gegebenenfalls jede Referenzverbindlichkeit (jeweils sofern diese nicht als Ausgeschlossene Verbindlichkeit angegeben ist).

"Verbindlichkeitskategorie" (*Obligation Category*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eine der nachfolgenden Kategorien: "Zahlung", "Aufgenommene Gelder", "Anleihe", "Darlehen", "Anleihe oder Darlehen", "Nur-Referenzverbindlichkeit", wie in § 3 der Produktdaten angegeben.]

[Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" für einen oder mehrere Referenzschuldner Anwendung findet, einfügen:

"Verbindlichkeitsmerkmale" (*Obligation Characteristics*) bezeichnet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner jedes der Merkmale "Nicht Nachrangig", "Festgelegte Währung", "Nichtstaatlicher Gläubiger", "Keine Inländische Währung", "Kein Inländisches Recht", "Börsennotiert" und "Keine Inländische Emission", wie in § 3 der Produktdaten angegeben.]

[Im Fall, dass "Verbindlichkeitsmerkmale" nicht bei allen Referenzschuldnern Anwendung findet, einfügen:

"Verbindlichkeitsmerkmale" (*Obligation Characteristics*) finden keine Anwendung.]

"Verbindlichkeitswährung" (*Obligation Currency*) bedeutet die Währung oder die Währungen, auf die eine Verbindlichkeit lautet.

[Bei Wertpapieren, bei denen "Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Vorfalligkeit einer Verbindlichkeit" (*Obligation Acceleration*) bedeutet in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner (falls für anwendbar erklärt), dass eine oder mehrere Verbindlichkeiten dieses Referenzschuldners in einem Gesamtbetrag, der mindestens dem Pflichtverletzungs-Schwellenbetrag entspricht, aufgrund einer Pflichtverletzung, eines Pflichtverletzungsereignisses oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses fällig und zahlbar geworden sind, bevor sie sonst fällig und zahlbar geworden wären, mit Ausnahme von Nichtzahlung einer oder mehrerer dieser Verbindlichkeiten durch den Referenzschuldner.]

[Bei Wertpapieren mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren einfügen:

"Verschobener Zinszahltag" (*Deferred Interest Payment Date*) ist (i) der Abwicklungstag, der von der Emittentin in der Abwicklungsmitteilung veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, der in einer Mitteilung angegeben ist, die von der Emittentin sobald wie praktisch [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:, spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] möglich veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Vollquotierung" (*Full Quotation*) bedeutet jede in Prozent ausgedrückte Quotierung, die gemäß der Quotierungsmethode von einem Händler, soweit praktikabel, für einen Betrag einer Bewertungsverbindlichkeit mit einem Ausstehenden Kapitalbetrag bzw. einem Zahlbaren und Fälligen Betrag eingeholt wird, der dem Quotierungsbetrag entspricht.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Vorfällig oder Fällig" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Vorfällig oder Fällig" (*Accelerated or Matured*) bezieht sich auf eine Verpflichtung, bei der der geschuldete Nennbetrag entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise nach Maßgabe der Bedingungen einer solchen Verpflichtung in seiner Gesamtheit zahlbar und fällig ist oder geworden wäre, wenn nicht aufgrund einer anwendbaren insolvenzrechtlichen Vorschrift eine Beschränkung auferlegt worden wäre.]

"Vorgesehener Fälligkeitstag" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produktdaten zugewiesene Bedeutung.

[Im Fall von Nullkupon-Wertpapieren gilt Folgendes:

"Wertzuwachsanzpassungsfaktor" (*Accrual Adjustment Factor*) bedeutet an einem beliebigen Tag 100 %, abzüglich aller [betreffenden Referenzschuldnergewichtungen aller Betroffenen Referenzschuldner] [Abzugsbeträge].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"Zahlbarer und Fälliger Betrag" (*Due and Payable Amount*) ist der vom Betroffenen Referenzschuldner unter der Verpflichtung entweder bei Fälligkeit, durch Vorfälligkeit, Kündigung oder auf sonstige Weise (außer im Hinblick auf Verzugszins, Schadloshaltung, Steuerausgleich oder ähnliche Beträge) geschuldete und zahlbare Betrag, abzüglich des gesamten oder eines Teils des Betrags, der gemäß den Bedingungen der Verpflichtung (a) Gegenstand einer Unzulässigen Maßnahme ist oder (b) anderweitig durch Zeitablauf oder den Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses oder eines Umstands (außer im Wege (i) der Zahlung oder (ii) einer Zulässigen Bedingten Reduzierung) reduziert werden kann und jeweils nach Maßgabe der am Bewertungstag geltenden Bedingungen der Verpflichtung bestimmt wird.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Zahlung" ein anwendbares "Verbindlichkeitsmerkmal" oder "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:

"Zahlung" (*Payment*) ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen, einschließlich Aufgenommener Gelder.]

[Bei Wertpapieren, bei denen "Nichtzahlung" oder "Nichtanerkennung/Moratorium" oder "Restrukturierung" ein anwendbares Kreditereignis ist, einfügen:

"Zahlungsschwellenbetrag" (*Payment Requirement*) ist – soweit in § 3 der Produktdaten nicht etwas anderes angegeben ist – ein Betrag von USD 1.000.000 (oder ein gleichwertiger Betrag in der jeweiligen Verbindlichkeitswährung), jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Nichtzahlung, oder gegebenenfalls, der Potenziellen Nichtzahlung.]

[Bei Wertpapieren mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren, einfügen:

"Zinsstundungsvoraussetzung" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet im Zusammenhang mit der Verschiebung eines Zinszahltags, dass eine oder mehrere Laufende Anfrage(n) vorliegen oder ein oder mehrere Ereignisfeststellungstage eingetreten sind, die noch nicht erledigt bzw. abgewickelt wurden [*bei Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren einfügen:* oder mindestens ein Potenzielles Risikoereignis vorliegt].]

"Zulässige Bedingte Reduzierung" (*Permitted Contingency*) bezeichnet in Bezug auf eine Verpflichtung eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners:

- (i) infolge der Anwendung von:
 - (a) Bestimmungen, die eine Übertragung gestatten, in deren Rahmen ein Dritter sämtliche Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners übernehmen kann;
 - (b) Bestimmungen zur Umsetzung der Nachrangigkeit einer Verpflichtung;

[falls "Alle Garantien" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- (c) Bestimmungen, die im Falle einer Qualifizierten Garantie eine Zulässige Übertragung gestatten (oder Bestimmungen, die im Falle einer anderen Garantie die Befreiung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners von seinen Zahlungsverpflichtungen gestatten);]

[Falls "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist, einfügen:

- [(d)] - in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" anwendbar ist - Solvabilitätsmittelbestimmungen; oder]

[Falls "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

- [(d)][(e)] - in Bezug auf einen Referenzschuldner, für den "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" als anwendbar angegeben ist - Bestimmungen, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden; oder]

- (ii) über die die Gläubiger der Verpflichtung oder ein in ihrem Namen handelnder Dritter (wie z. B. ein Vertreter oder ein Verwahrer) bei der Ausübung ihrer Rechte aus der Verpflichtung oder in Bezug darauf bestimmen können.

"Zulässige Informationen" (*Eligible Information*) bezeichnet Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen oder sonstige Beschränkungen bezüglich der Vertraulichkeit dieser Informationen veröffentlicht werden können.

"Zulässige Übertragung" (*Permitted Transfer*) bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie eine Übertragung dieser Qualifizierten Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die

Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des betreffenden Referenzschuldners auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt.

"Zusatzfrist nach Ablehnung" (*Post Dismissal Additional Period*) bezeichnet den Zeitraum von dem Tag der Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis (einschließlich) bis zum 14. darauffolgenden Kalendertag (einschließlich) (vorausgesetzt, dass der maßgebliche Kreditereignisanfragetag spätestens auf den letzten Tag des Mitteilungszeitraums fällt bzw. vor Ablauf dieses Tages eintritt).

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist und "Zustimmungspflichtiges Darlehen" ein anwendbares "Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal" ist, einfügen:]

"Zustimmungspflichtiges Darlehen" (*Consent Required Loan*) ist ein Darlehen, das nur mit Zustimmung des jeweiligen Betroffenen Referenzschuldners bzw. gegebenenfalls des Garanten des Darlehens (oder des jeweiligen Darlehensnehmers, sofern dieser Betroffene Referenzschuldner das Darlehen garantiert) oder einer anderen Stelle abgetreten oder übertragen werden kann.]

(2) **Auslegung bestimmter Definitionen im Zusammenhang mit Kreditereignissen:**

(i) Wenn eine Verbindlichkeit [oder eine Bewertungsverbindlichkeit] eine Relevante Garantie ist, gilt Folgendes:

[(A)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [betreffenden] Verbindlichkeitskategorie wird die Relevante Garantie so behandelt, als erfülle sie die gleiche oder die gleichen Kategorie(n) wie diejenigen, die die Garantierte Verbindlichkeit beschreiben.]

[Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:]

[(B)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] müssen sowohl die Relevante Garantie als auch die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag jedes der folgenden und zugleich in § 3 der Produktdaten aufgeführten anwendbaren [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["**Nicht Nachrangig**"] [,] [und] ["**Festgelegte Währung**"] [,] [und] ["**Nichtstaatlicher Gläubiger**"] [,] [und] ["**Keine Inländische Währung**"] [und] ["**Kein Inländisches Recht**"].

[(C)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] muss nur die Garantierte Verbindlichkeit am maßgeblichen Tag bzw. an den maßgeblichen Tagen jedes der folgenden, in § 3 der Produktdaten aufgeführten anwendbaren [Bewertungsmerkmale] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] erfüllen: ["**Börsennotiert**"] [,] [und] ["**Keine Inländische Emission**"] [,] [und] ["**Übertragbares Darlehen**"] [,] [und] ["**Zustimmungspflichtiges Darlehen**"] [,] [und] ["**Direkte Darlehensbeteiligung**"] [,] [und] ["**Übertragbar**"] [,] [und] ["**Höchststrestlaufzeit**"] [,] [und] ["**Vorfällig oder Fällig**"] [und] ["**Kein Inhaberpapier**"].

[(D)] Hinsichtlich der Anwendbarkeit der [Verbindlichkeitsmerkmale] [oder] [der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] auf Garantierte Verbindlichkeiten sind

Bezugnahmen auf den Referenzschuldner als Bezugnahmen auf den Schuldner der Garantierten Verbindlichkeit zu verstehen.

[Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:]

[(ii)] Wenn in § 3 der Produktdaten das Verbindlichkeitsmerkmal ["**Börsennotiert**"] [oder] ["**Keine Inländische Emission**"] angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, dass die Angabe des betreffenden Verbindlichkeitsmerkmals als Verbindlichkeitsmerkmal nur für Anleihen gilt.

[Bei Wertpapieren, bei denen eines oder mehrere der folgenden Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:]

[(ii)][(iii)] Wenn in § 3 der Produktdaten

[(A)] das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal ["**Börsennotiert**"] [,] [oder] ["**Keine Inländische Emission**"] [oder] ["**Kein Inhaberpapier**"] angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als wäre dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal für Anleihen angegeben;

[(B)] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "**Übertragbar**" angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Bewertungsverbindlichkeiten, die keine Darlehen sind, angegeben;] [oder]

[(C)] [eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale] [das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] ["**Übertragbares Darlehen**"] [,] [oder] ["**Zustimmungspflichtiges Darlehen**"] [oder] ["**Direkte Darlehensbeteiligung**"] in Bezug auf den Referenzschuldner angegeben ist, sind diese Kreditereignisbedingungen so auszulegen, als sei dieses Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal als Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nur für Darlehen angegeben.] [*Im Fall, dass mehr als eines der Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale "Übertragbares Darlehen", "Zustimmungspflichtiges Darlehen" und "Direkte Darlehensbeteiligung" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Die Bewertungsverbindlichkeiten können auch Darlehen umfassen, die nur eines dieser angegebenen Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale, aber nicht unbedingt alle dieser Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale erfüllen.]

[(D)] [Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Bewertungsverbindlichkeitsmerkmals "Höchstrestlaufzeit" wird die Restlaufzeit auf Grundlage der im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der Bewertungsverbindlichkeit bestimmt; im Falle einer fälligen und zahlbaren Bewertungsverbindlichkeit beträgt die Restlaufzeit null.]

[*Im Fall, dass "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" als anwendbar angegeben ist, einfügen:* Wenn "Bedingungen für Europäische Versicherungen mit Nachrangverbindlichkeiten" für einen Referenzschuldner anwendbar ist und eine Verbindlichkeit im Übrigen das Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal "Höchstrestlaufzeit" erfüllen würde, hat das Bestehen von Solvabilitätsmittelbestimmungen für die betreffende Verpflichtung

nicht zur Folge, dass sie das betreffende Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal nicht mehr erfüllt.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und eines oder mehrere der folgenden Verbindlichkeitsmerkmale oder Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale als anwendbar angegeben sind, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)] Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, dann hat, sofern eine Verbindlichkeit [in Bezug auf ein Finanzinstitut als Referenzschuldner] im Übrigen ein bestimmtes [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] erfüllen würde, hat das Bestehen von im Zeitpunkt der Feststellung geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung, die gestatten, dass die Verpflichtungen des Referenzschuldners in Fällen, die eine Staatliche Intervention darstellen würden, abgeändert, erfüllt, freigegeben oder ausgesetzt werden, nicht zur Folge, dass die betreffende Verpflichtung das betreffende [Verbindlichkeitsmerkmal] [oder] [Bewertungsverbindlichkeitsmerkmal] nicht mehr erfüllt.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, dann erfolgt die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit [in Bezug auf ein Finanzinstitut als Referenzschuldner] jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[Im Fall, dass "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" und "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Wenn "Bedingungen für Finanzinstitute als Referenzschuldner" für einen Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, dann erfolgt die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der in der Definition von "Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit" genannten Anforderungen auf eine Primär-Bewertungsverbindlichkeit [in Bezug auf ein Finanzinstitut als Referenzschuldner] jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[Im Fall, dass ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Vollumfänglich Übertragbare Verbindlichkeit" auf eine Paketrelevante Anleihe [eines Hoheitsträgers] erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

[Im Fall, dass ein Referenzschuldner die Voraussetzungen eines Hoheitsträgers erfüllt und Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit als anwendbar angegeben ist, sofern nicht "Ausschluss von Asset-Paket-Bewertung bei Hoheitsträger" in Bezug auf den betreffenden oder alle Hoheitsträger als Referenzschuldner als anwendbar angegeben ist, einfügen:

[(ii)][(iii)][(iv)][(v)] Die Bestimmung der Anwendbarkeit der [betreffenden] Bewertungsverbindlichkeitsmerkmale und der Anforderungen in Bezug auf "*Modifizierte Restrukturierungslaufzeitbegrenzung und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit*" auf eine Paketrelevante Anleihe [eines Hoheitsträgers] erfolgt jeweils unter Bezugnahme auf die unmittelbar vor dem Kreditereignis mit Asset-Paket geltenden Bedingungen der betreffenden Verpflichtung.]

§ 2

Feststellung eines Kreditereignisses

- (1) Ein Kreditereignis kann nur ab (und einschließlich) dem Absicherungs-Anfangstag bis zum (und einschließlich) Fristverlängerungstag eintreten und erfordert die Veröffentlichung einer Kreditereignismitteilung durch die Emittentin im Anschluss an eine relevante DC Kreditereignisfeststellung oder die Verfügbarkeit relevanter Öffentlicher Informationen.
- (2) "**Kreditereignis**" bedeutet den Eintritt eines der in § 3 der Produktdaten festgelegten Kreditereignisse.

Erfüllt ein Ereignis ansonsten die Voraussetzungen eines Kreditereignisses, so gilt dieses Ereignis als Kreditereignis, unabhängig davon, ob es direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einem der folgenden Einwände ausgesetzt ist:

- (a) unzureichende oder behauptet unzureichende Befugnis oder Fähigkeit eines Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Schuldners der Garantierten Verbindlichkeit, die Garantierte Verbindlichkeit einzugehen;
 - (b) eine tatsächliche oder behauptete Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit im Hinblick auf eine Verbindlichkeit oder eine Garantierte Verbindlichkeit;
 - (c) die Anwendung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: gleich welcher Art] bzw. die Bekanntgabe/Verkündung oder Änderung der Auslegung eines Gesetzes, einer Anordnung oder Vorschrift, eines Erlasses oder einer Bekanntmachung durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen bzw. deren Zuständigkeit in Bezug auf ein Gesetz, eine Anordnung, einen Erlass, eine Vorschrift oder eine Bekanntmachung jedweder Art gegeben ist bzw. vermutet wird; oder
 - (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen jedweder Art, die von einer für die Geldmarktpolitik zuständigen oder sonstigen Behörde auferlegt werden.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin oder der Berechnungsstelle, Nachforschungen anzustellen oder nachzuprüfen, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, eingetreten sein könnte oder andauert oder ob es einen Nachfolger oder eine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt. Ohne gegenteilige tatsächliche Kenntnis [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten

angeboten werden, einfügen: oder grob fahrlässiger Unkenntnis] können die für die Feststellung des Kreditereignisses zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Personen der Emittentin und der Berechnungsstelle davon ausgehen, dass kein Kreditereignis eingetreten ist oder andauert bzw. dass es keinen Nachfolger oder keine Ersatzreferenzverbindlichkeit gibt.

Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, setzt sie die Emittentin und die Hauptzahlstelle darüber unverzüglich *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* , spätestens aber innerhalb von [drei] *[andere Frist einfügen]* Bankgeschäftstagen] in Kenntnis.

§ 3 *[Bei Zinsgeschützten Wertpapieren oder Nullkupon-Wertpapieren einfügen:* [absichtlich freigelassen]] *[Bei Wertpapieren, außer Zinsgeschützten Wertpapieren, einfügen:* **Auswirkungen auf die Verzinsung**

- (1) **Entfallen der anteiligen Verzinsung.** Bei Eintritt eines Mitteilungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (jeder dieser Referenzschuldner ein "**Betroffener Referenzschuldner**") wird ab dem Kalendertag (einschließlich) nach dem jeweiligen Ereignisfeststellungstag nur der um [den][die] [Abzugsbetrag][Abzugsbeträge] reduzierte Zinsberechnungsbetrag verzinst, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen in Bezug auf den Betrag, um den der Zinsberechnungsbetrag infolge des Eintritts eines Mitteilungstags reduziert wurde. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden. Wenn ein Mitteilungstag in Bezug auf einen Ereignisfeststellungstag dazu führt, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, werden ab dem Kalendertag (einschließlich) nach dem letzten Ereignisfeststellungstag keine Zinsen auf die Wertpapiere gezahlt, und die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die Umstände, die zum Eintritt dieser Kreditereignisse geführt haben, später wegfallen oder behoben werden.

Für die am Ereignisfeststellungstag endende Zinsperiode, die dazu führt, dass der Ausstehende Nennbetrag auf null reduziert wird, ist der Zinszahltag der Fälligkeitstag.

- (2) **Anpassung bereits berechneter oder gezahlter Beträge.** Wenn nach dem Eintritt eines Mitteilungstags und der damit verbundenen Bestimmung eines Ereignisfeststellungstags ein solcher Ereignisfeststellungstag aufgrund der Vorgehensweise des Credit Derivatives Determinations Committee (A) als an einem Tag (einschließlich eines Tags, der vor einem vorangegangenen Zinszahltag liegt) eingetreten gilt, der von dem ursprünglich als Ereignisfeststellungstag bestimmten Tag abweicht, oder (B) im Fall einer DC Bekanntgabe der Kreditereignisverneinung, als nicht eingetreten gilt, wird die Berechnungsstelle *[bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* etwaige] notwendige Anpassungen bestimmen, die erforderlich sind, um irgendwelchen Änderungen Rechnung zu tragen, die aufgrund einer solchen Änderung des Eintritts des Ereignisfeststellungstags in Bezug auf die zuvor berechneten und/oder gezahlten Beträge vorzunehmen sind, und diese der Emittentin mitteilen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern zum ehest möglichen Zeitpunkt *[bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* , spätestens aber innerhalb von [drei] *[andere Frist einfügen]* Bankgeschäftstagen] nach einer solchen Änderung mitteilen wird. Eine solche etwaige Anpassung wird (i) (im Fall einer Anpassung zugunsten des Wertpapierinhabers) von der Emittentin zusätzlich zur Zahlung des bzw. der nächstfolgenden Zinsbetrags/-beträge geleistet oder (ii) (im Fall einer Anpassung zugunsten der Emittentin) mit diesen verrechnet bzw. davon abgezogen. Bei der Berechnung der Anpassungszahlung werden keine aufgelaufenen Zinsen berücksichtigt. Im Falle einer Anpassung zugunsten der

Emittentin sind die Wertpapierinhaber nicht zur Leistung weiterer Zahlungen an die Emittentin verpflichtet, die über die Verrechnungs- oder Abzugsbeträge hinausgehen.

- (3) **Verschiebung von Zinszahlungen.** Die Emittentin [bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: kann] [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: wird] einen Zinszahltag durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen auf den Vershobenen Zinszahltag verschieben, sofern eine Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin innerhalb von [10] [andere Frist einfügen] Kalendertagen vor dem entsprechenden Zinszahltag und muss eine Beschreibung der relevanten Zinsstundungsvoraussetzung enthalten. Für den Zeitraum vom planmäßigen Zinszahltag bis zum Vershobenen Zinszahltag fallen keine Zinsen auf den gestundeten Zinsbetrag an.

Ein Wertpapierinhaber ist aufgrund einer solchen Zinsstundung nicht berechtigt, seine Wertpapiere gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen fällig und zahlbar zu stellen.

- (4) **Aufgaben der Berechnungsstelle im Zusammenhang mit Zinszahlungen.** Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen durch, die in diesem § 3 vorgesehen sind. Sie wird unverzüglich [bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen: , spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Frist einfügen] Bankgeschäftstagen] die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Wertpapierinhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gibt.]

§ 4 [Bei Kapitalgeschützten Wertpapieren einfügen: [absichtlich freigelassen]] [Bei Wertpapieren, außer Kapitalgeschützten Wertpapieren, einfügen: Auswirkungen auf den Rückzahlungsbetrag

- (1) Bei Eintritt eines Mitteilungstags in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner wird an dem auf den betreffenden Ereignisfeststellungstag folgenden Kalendertag der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier um den Abzugsbetrag gemäß § 1 dieser Kreditereignisbedingungen reduziert. [Im Fall von Wertpapieren, die keine Zinsgeschützten Wertpapieren sind, gilt Folgendes: Am jeweiligen Abwicklungstag wird die Emittentin die Wertpapiere teilweise in Höhe des Abzugsbetrags in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner durch Zahlung des Kreditereignisrückzahlungsbetrags in Bezug auf jedes Wertpapier in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner zurückzahlen. Den Wertpapierinhabern stehen im Zusammenhang mit dem Abzugsbetrag keine weiteren Rechte oder Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen aus den Wertpapieren gegen die Emittentin zu.]
- (2) Wurde der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag gemäß vorstehendem Absatz (1) reduziert, so wird die Emittentin vorbehaltlich des Eintritts weiterer Mitteilungstage und anderer Bestimmungen dieser Kreditereignisbedingungen die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu ihrem Ausstehenden [Angewachsenen] Nennbetrag [im Fall eines Zusatzbetrags gilt Folgendes: zuzüglich des Zusatzbetrags [, vorausgesetzt, dass die Zusatzbetrag-Zahlungsbedingung erfüllt ist]], zurückzahlen, wobei in dem Fall, dass infolge des Abzugs eines Abzugsbetrags der Ausstehende [Angewachsene] Nennbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier auf null reduziert wird, den Wertpapierinhabern ungeachtet der Abwicklung de[r][s] Kreditereignisse[s] kein Anspruch auf Rückzahlung gegen die Emittentin zusteht.

§ 5

Abwicklung

- (1) *[Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:* Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Auktionsabwicklung**" *[wenn Barausgleich die anwendbare Ersatz-Abwicklungsmethode ist, einfügen:* und die "**Ersatz-Abwicklungsmethode**" ist Barausgleich].]

[Wenn Barausgleich die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen: Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode ist "**Barausgleich**".]

[Wenn der Kreditereignisrückzahlungsbetrag gleich null ist, einfügen: Die auf die Wertpapiere anwendbare Abwicklungsmethode besteht darin, dass der Kreditereignisrückzahlungsbetrag null beträgt.]

[Wenn Auktionsabwicklung die anwendbare Abwicklungsmethode ist, einfügen:

"**Auktionsabwicklung**" bezeichnet eine Abwicklung von Credit Linked Transaktionen auf Grundlage des Auktionsendpreises, der in Einklang mit einer von ISDA durchgeführten Auktion festgestellt wird. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen, jedoch ohne Duplizierung der Abwicklung, gilt Folgendes: Wenn (a) ein Auktionsabsagetag eintritt, (b) ein Bekanntgabetag der Auktionsverneinung eintritt, (c) eine Ablehnung eines DC Antrags auf Entscheidung über Kreditereignis erfolgt, (d) wenn ein Ereignisfeststellungstag eintritt und an oder vor dem Tag, der [drei][*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Ereignisfeststellungstag liegt, kein Kreditereignisanfragetag eingetreten ist, [oder] (e) ein Ereignisfeststellungstag nach dem betreffenden Ausübungsstichtag liegt oder (f) nach erfolgter Auktion [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen] [*bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* der Sachverständige Dritte nach billigem Ermessen] entscheidet, dass die Bedingungen der Kreditderivat-Transaktion(en), die Gegenstand des oder der Auktionsverfahren sind, mit den Bedingungen (insbesondere hinsichtlich der Laufzeit oder der Rangstellung) der Wertpapiere nicht hinreichend vergleichbar sind und daher der/die Auktionsendpreis(e) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und eine [*bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* unzumutbare] Benachteiligung für die Wertpapierinhaber darstellen würde(n), so werden die Wertpapiere nach der Ersatz-Abwicklungsmethode abgewickelt. [*Bei Wertpapieren, die nicht an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* Die Berechnungsstelle stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (f) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] fest] [*Bei Wertpapieren, die an österreichische Konsumenten angeboten werden, einfügen:* Der Sachverständige Dritte stellt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß vorstehendem Buchst. (f) nach billigem Ermessen fest].]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag auf Grundlage des im Rahmen eines Quotierungsverfahrens ermittelten Endpreises oder Gewichteten Durchschnittsendpreises einer bzw. mehrerer Bewertungsverbindlichkeiten eines Betroffenen Referenzschuldners festgestellt wird.]

[Bei Wertpapieren, bei denen Barausgleich auf Grundlage eines Festgesetzten Restwerts oder des Digitalen Rückzahlungsbetrags größer als null als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:]

"**Barausgleich**" (*Cash Settlement*) bezeichnet die Abwicklung der Wertpapiere durch eine Zahlung, wobei die Höhe des Zahlungsbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag [*im Fall eines Festgesetzten Restwerts gilt Folgendes:* auf Grundlage eines zum Emissionstag in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner angegebenen Festgesetzten Restwerts festgestellt wird] [*im Fall eines Digitalen Rückzahlungsbetrags gilt Folgendes:* dem Digitalen Rückzahlungsbetrag [in Bezug auf einen Betroffenen Referenzschuldner] entspricht].]

- (2) Die Emittentin ist im Falle des Eintritts oder Andauerns einer Abwicklungsaussetzung nicht verpflichtet, Maßnahmen in Bezug auf die Abwicklung der Wertpapiere vorzunehmen. Wenn ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) den Beschluss des betreffenden Credit Derivatives Determinations Committee bekannt gibt, (a) ob und wann ein Kreditereignis eingetreten ist oder (b) hierüber nicht zu Beschließen, wird das zuvor ausgesetzte Abwicklungsverfahren innerhalb von [5][Zahl einfügen] Bankgeschäftstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch ISDA auf ihrer Internetseite <http://dc.isda.org> (oder einer Nachfolgesite) wieder aufgenommen und weitergeführt.

§ 6

Anpassungen

Bei Eintritt eines Nachfolge-Ereignisses werden diese Kreditereignisbedingungen (einschließlich der Bestimmungen in § 3 der Produktdaten) dahingehend angepasst, dass sie sämtliche Änderungen hinsichtlich der Anzahl und/oder der Art des bzw. der Referenzschuldner(s) berücksichtigen. Die Berechnungsstelle gibt solche Änderungen gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

TEIL E – REFERENZAKTIVUMSEREIGNISBEDINGUNGEN

(die "Referenzaktivumsereignisbedingungen")

§ 1

Definitionen

Soweit keine andere Definition angegeben ist, gilt für alle definierten Begriffe ihre Begriffsbestimmung aus den Allgemeinen Bedingungen (Teil A) [,][und] und den Besonderen Bedingungen (Teil C) [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* und den Kreditereignisbedingungen (Teil D)].

"**Alternativer Referenzaktivums-Abwicklungstag**" (*Alternative Reference Asset Settlement Date*) steht für den als solchen in § 3 [4] der Referenzaktivumsereignisbedingungen definierten Tag.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis anwendbar ist, gilt Folgendes:

"**Änderung der Steuergesetze**" (*Change in Tax Law*) steht für den Erlass, die Verkündung, die Verabschiedung oder Ratifizierung, Ergänzung oder Änderung eines Gesetzes (oder der Anwendung oder amtlichen Auslegung eines Gesetzes) nach dem Emissionstag.]

[Im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps gilt Folgendes:

"**Anpassungsfaktor bei Physischer Abwicklung**" (*Physical Settlement Adjustment Factor*) steht für einen wie folgt berechneten Betrag: (A) [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* die Summe aus (i) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag und (ii) dem] [der] Swap-Auflösungsbetrag geteilt durch (B) den Referenzaktivumskurs [*im Fall von allen Credit und Gehebelten Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* multipliziert mit dem Referenzaktivums-Leverage Faktor].]

[Im Fall von FX Spot Conversions gilt Folgendes:

"**Anpassungsfaktor bei Physischer Abwicklung**" (*Physical Settlement Adjustment Factor*) steht für einen wie folgt berechneten Betrag: (A) [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:* die Summe aus (i) dem Kreditderivat-Auflösungsbetrag und (ii) den] [die] Verbundenen Kosten geteilt durch (B) den Referenzaktivumskurs [*im Fall aller Credit und Gehebelten Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:* multipliziert mit dem Referenzaktivums-Leverage Faktor].]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren mit Ausnahme Kapitalgeschützter Credit und Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

"**Ausstehender Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag**" (*Outstanding Aggregate Reference Asset Nominal Amount*) steht für den anteilig um den Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag verringerten Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag gemäß den Angaben in § 4 der Produktdaten.]

"**Auszahlungsbetrag bei Vorfälligkeit**" (*Acceleration Delivery Amount*) bezeichnet (i) einen (kaufmännisch auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundeten) verhältnismäßigen Anteil an (A) dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag minus (B) dem Anpassungsfaktor bei Physischer Abwicklung, es sei denn, das Risikoereignis ist eine Nicht Vorgesehene Rückzahlung oder eine Nicht Vorgesehene Rückzahlung findet nach Eintritt eines Risikoereignisses statt, in welchem Fall sich der Auszahlungsbetrag bei Vorfälligkeit aus (ii) einem (auf die nächste ganze lieferbare

Einheit abgerundeten) verhältnismäßigen Anteil an (A) dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag minus (B) dem Anpassungsfaktor bei Physischer Abwicklung plus (C) etwaigen Ersatzaktivumsberechtigungen zusammensetzt. Der Auszahlungsbetrag bei Vorfälligkeit ist dann Null, und die Wertpapierinhaber haben gegenüber der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere keine weiteren Rechte oder Ansprüche, wenn der [Ausstehende] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag unmittelbar nach der Nicht Vorgesehenen Rückzahlung Null ist oder das Referenzaktivum erloschen ist und ein Referenzinhaber spätestens am [2]. [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag keine Ersatzwerte erhalten hat.

"**Emissionspreis**" (*Issue Price*) ist der in § 1 der Produktdaten festgelegte Emissionspreis.

"**Emissionstag**" (*Issue Date*) ist der in § 1 der Produktdaten festgelegte Emissionstag.

[Bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, einfügen:]

"**Endgültiger Fälligkeitstag**" (*Final Maturity Date*) bezeichnet (i) den von der Emittentin in der Referenzaktivums-Abwicklungsmitteilung veröffentlichten Referenzaktivums-Abwicklungstag oder (ii) den in einer von der Emittentin unverzüglich nach ihrer Feststellung, dass die Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung nicht mehr besteht, veröffentlichten Mitteilung als solchen angegebenen Tag.]

"**Ereigniswährung**" (*Event Currency*) steht für [die Emissionswährung] [oder] [die Referenzaktivumswährung] [oder] [die Swap-Währung].

"**Ersatzaktivumsberechtigung**" (*Substitute Asset Entitlement*) steht für Bargeld, Wertpapiere, Rechte bzw. andere materielle oder anderweitige Vermögenswerte (in jedem Fall ungeachtet dessen, ob vom entsprechenden Referenzaktivumsemittenten oder einem Dritten), die ein Referenzinhaber in Verbindung mit einer Nicht Vorhergesehenen Rückzahlung des Referenzaktivums mit einer ausstehenden Kapitalsumme, die dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag entspricht, erhält oder zu deren Erhalt er berechtigt ist.

[Bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, einfügen:]

"**Fälligkeitstagsverschiebungsmitteilung**" (*Maturity Extension Notice*) bezeichnet eine Mitteilung bezüglich der Verschiebung des Vorgesehenen Fälligkeitstags als Fälligkeitstag, die von der Emittentin jederzeit bis einschließlich zum Vorgesehenen Fälligkeitstag veröffentlicht werden kann, sofern eine Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung erfüllt ist.]

[Im Fall von allen Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gilt Folgendes:]

"**Festgesetzter Referenzaktivumsrestwert**" (*Fixed Reference Asset Recovery*) steht für die in § 4 der Produktdaten genannte Prozentzahl.]

"**FX-Bewertungstag**" (*FX Valuation Date*) steht für den [2.][Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor Fälligkeit der entsprechenden Zahlung bzw. bevor die entsprechende Feststellung getroffen wird.

"**Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag**" (*Aggregate Reference Asset Nominal Amount*) steht am Emissionstag für den Gesamtnennbetrag des Referenzaktivums gemäß den Angaben in § 4 der Produktdaten. *[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Wenn jedoch der Nennbetrag des Referenzaktivums aufgrund einer Nicht Vorgesehenen Rückzahlung verringert wird, verringert sich der Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag anteilig, und der verringerte Betrag ist fortan*

der Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag, so dass sämtliche Bezugnahmen auf den Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag als Bezugnahmen auf den anteilig verringerten Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag gelten.]

[Im Fall, dass Insolvenz des Referenzaktivumsemittenten anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Insolvenz des Referenzaktivumsemittenten" (*Bankruptcy of the Reference Asset Issuer*) bedeutet, dass (i) der Referenzaktivumsemittent aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) der Referenzaktivumsemittent überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) der Referenzaktivumsemittent einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (iv) der Referenzaktivumsemittent ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Fall eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung, Fremdverwaltung oder Liquidation des Referenzaktivumsemittenten gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) der Referenzaktivumsemittent die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) der Referenzaktivumsemittent eine besicherte Partei sein gesamtes oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Besitz nehmen lässt oder hinsichtlich seines gesamten oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren einleiten oder durchführen oder vollstrecken lässt und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich des Referenzaktivumsemittenten ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

[Im Fall, dass Insolvenz in Bezug auf einen Verwahrer anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Insolvenz in Bezug auf einen Verwahrer" (*Bankruptcy with Respect to a Custodian*) bedeutet, dass (i) ein Verwahrer aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (ii) ein Verwahrer überschuldet oder nicht in der Lage ist, seine Schulden zu zahlen, oder es unterlässt, seine Verbindlichkeiten zu bezahlen, oder in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren schriftlich sein Unvermögen eingesteht, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, (iii) ein Verwahrer einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart, (iv) ein Verwahrer ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkurseröffnung oder einen sonstigen Rechtsbehelf nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein solches gegen ihn eingeleitet wird oder dass ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird und im Fall eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder Antrags (A) entweder ein Urteil, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder eine Rechtsschutzanordnung oder eine Anordnung zur Auflösung oder Liquidation ergeht, oder (B) das

Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, (v) ein Beschluss über die Auflösung, Fremdverwaltung oder Liquidation eines Verwahrers gefasst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung), (vi) ein Verwahrer die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Verwahrers, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Vermögensteile beantragt oder einem solchen unterstellt wird, (vii) ein Verwahrer eine besicherte Partei sein gesamtes oder einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Besitz nehmen lässt oder hinsichtlich seines gesamten oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren einleiten oder durchführen oder vollstrecken lässt und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, erledigt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (viii) hinsichtlich eines Verwahrers ein Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) oben (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

[Im Fall, dass eine Nicht Vorgesehene Rückzahlung anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Nicht Vorgesehene Rückzahlung" (*Unscheduled Redemption*) bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse, das jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere eintreten kann: (i) das Referenzaktivum wird gemäß den Bedingungen des Referenzaktivums oder anderweitig zurückgezahlt, beendet, ganz oder teilweise gelöscht, oder (ii) das Referenzaktivum wird ganz oder teilweise am oder vor dem Vorgesehenen Referenzaktivumsrückzahlungstag gegen eine Ersatzaktivumsberechtigung umgetauscht oder (iii) ein sonstiges Ereignis mit im Wesentlichen denselben Auswirkungen wie die vorgenannten Ereignisse (oder eine Kombination dieser Ereignisse), mit Ausnahme einer vollständigen Rückzahlung des Referenzaktivums am Vorgesehenen Referenzaktivumsrückzahlungstag.]

[Im Fall, dass Nichtanerkennung / Moratorium für das Referenzaktivum anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Nichtanerkennung / Moratorium für das Referenzaktivum" (*Reference Asset Repudiation/Moratorium*) bedeutet, dass ein bevollmächtigter Vertreter des Referenzaktivumsemittenten oder eine Regierungsbehörde (x) eine oder mehrere Verbindlichkeiten, einschließlich des Referenzaktivums in Höhe des [maßgeblichen] Wesentlichen Betrags_[n], ganz oder teilweise annulliert, ablehnt, zurückweist oder nicht anerkennt oder die Gültigkeit dieser Verbindlichkeit infrage stellt oder (y) ein Moratorium, eine Leistungsaussetzung, ein Roll-Over oder eine Leistungsverzögerung entweder de facto oder de jure in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten, einschließlich des Referenzaktivums in Höhe des [maßgeblichen] Wesentlichen Betrags_[n], erklärt oder anordnet.]

"Nichterfüllung" (*Failure to Perform*) steht für eine der folgenden Handlungen eines Verwahrers:

- 1) das Versäumnis, ein Konto für die Emissionswährung oder die Referenzaktivumswährung oder das Referenzaktivum zu eröffnen oder aufzulösen;
- 2) seine vollständige oder teilweise Annullierung, Abweisung, Zurückweisung, Ablehnung oder Infragestellung der Gültigkeit einer Verpflichtung, das Referenzaktivum oder jegliche im Zusammenhang mit dem Referenzaktivum erhaltenen Beträge ("**Referenzaktivumsbeträge**") gemäß Verwahrungs- oder ähnlichen, zwischen der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften und dem Verwahrer abgeschlossenen Verträgen zu verwahren, erwerben, übertragen oder anderweitig zu verwalten;

- 3) er zahlt die Referenzaktivumsbeträge nicht auf das Konto ein bzw. schreibt sie dem Konto nicht gut oder zahlt die Referenzaktivumsbeträge oder das Referenzaktivum nicht an einen Dritten aus, wenn er von der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften dazu angewiesen wurde, oder er überträgt u.a. das wirtschaftliche Eigentum an den Referenzaktivumsbeträgen oder dem Referenzaktivum nicht;
- 4) er verletzt ganz oder teilweise seine gemäß Verwahrungsverträgen oder ähnlichen, zwischen der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften abgeschlossenen Verträgen bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder deren Konzerngesellschaften bzw. versäumt die ordnungsgemäße, d. h. unter anderem vollständige und pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtungen.

[Im Fall von Wertpapieren mit FX Spot Conversions gilt Folgendes:

"Nichtkonvertierbarkeit" (*Inconvertibility*) steht für den Eintritt eines Ereignisses, durch das (aus Gründen, die weder die Emittentin noch ihre Konzerngesellschaften zu verantworten haben) der Umtausch einer Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung an einem FX-Bewertungstag in einer für die Abwicklung von Devisenkassageschäften üblichen Weise für die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaften unmöglich oder unzumutbar wird. Nichtkonvertierbarkeit umfasst unter anderem die folgenden Ereignisse: [Durchsetzung von Gesetzen] [, Mehrfacher Wechselkurs] [, Illiquidität] [, Preisquellenstörung].

["Durchsetzung von Gesetzen" (*Enforcement of Law*) bedeutet die Durchsetzung geltender Gesetze oder die Verabschiedung oder Änderung geltender Gesetze nach dem Emissionstag, wenn dadurch Devisenkontrollen, Beschränkungen oder Einschränkungen der Konvertierbarkeit einer Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung auferlegt werden und jegliche Handlungen von Regierungsbehörden oder deren Nachfolger(n) zur Einführung von neuen Währungssystemen oder Änderungen des bestehenden Währungssystems mit der Folge einer möglichen Verringerung der Erlöse des Referenzaktivums.]

["Mehrfacher Wechselkurs" (*Dual Exchange Rate*) bedeutet, dass sich der FX Wechselkurs_[n] in zwei oder mehr Wechselkurse aufteilt.]

["Illiquidität" (*Illiquidity*) bedeutet, dass es für die Berechnungsstelle unmöglich wird, eine feste Quotierung einzuholen, um den FX Wechselkurs_[n] zu bestimmen.]

["Preisquellenstörung" (*Price Source Disruption*) bedeutet, dass es für die Berechnungsstelle unmöglich wird, am entsprechenden FX-Bewertungstag den FX Wechselkurs_[n] bei der entsprechenden Preisquelle einzuholen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit eingebautem Cross Currency Swap gilt Folgendes:

"Nichtkonvertierbarkeit oder Nichtübertragbarkeit" (*Inconvertibility/Non-Transferability*) bezeichnet alle Ereignisse bzw. Umstände, die es Swap-Marktteilnehmern generell unmöglich machen, (i) eine Ereigniswährung in eine andere Ereigniswährung umzutauschen oder (ii) eine Ereigniswährung zu liefern oder entgegenzunehmen oder (iii) (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen.]

[Im Fall von FX Spot Conversions gilt Folgendes:

"Nichtübertragbarkeit" (*Non-Transferability*) steht für den Eintritt eines Ereignisses, durch das es (aus Gründen, die weder die Emittentin noch ihre Konzerngesellschaften zu verantworten haben) für die Emittentin oder ihre Konzerngesellschaften unmöglich oder unzumutbar wird (A) eine Ereigniswährung von Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung auf Konten außerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder (B) eine Ereigniswährung zwischen Konten innerhalb der Rechtsordnung der Ereigniswährung oder an eine Partei, die nicht in der Rechtsordnung der Ereigniswährung ansässig ist, zu überweisen oder die Überweisung entgegenzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin sich einer Nichteinhaltung eines Gesetzes, einer Regelung oder Vorschrift schuldig gemacht hat.]

[Im Fall, in dem Referenzaktivumsnachfristverlängerung anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Potenzielle Referenzaktivumsnichtzahlung" (*Potential Reference Asset Failure to Pay*) bedeutet, dass der Referenzaktivumsemittent Zahlungen auf das Referenzaktivum in Höhe des [maßgeblichen] Wesentlichen Betrags_[n] nicht zum Zeitpunkt und am Ort, an dem sie fällig werden, erfüllt, wobei Nachfristen oder aufschiebende Bedingungen für den Beginn einer Nachfrist, die für das Referenzaktivum gemäß den Bedingungen dieses Referenzaktivums zum Zeitpunkt der Nichtzahlung gelten, nicht berücksichtigt werden.]

[Im Fall, dass Potenzielle Referenzaktivumsvorfälligkeit anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Potenzielle Referenzaktivumsvorfälligkeit" (*Reference Asset Default*) bedeutet, dass das Referenzaktivum in Höhe des [maßgeblichen] Wesentlichen Betrags_[n] infolge oder aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig und zahlbar gestellt werden kann, bevor es fällig und zahlbar geworden wäre [im Fall, dass Referenzaktivumsnichtzahlung anwendbar ist, gilt Folgendes: mit Ausnahme von Nichtleistung einer erforderlichen Zahlung in Bezug auf den Referenzaktivumsemittenten], wobei jedoch die Feststellung, ob eine Potenzielle Referenzaktivumsvorfälligkeit vorliegt, ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen oder aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer Referenzaktivumsnachfrist getroffen wird.]

"Potenzielles Risikoereignis" (*Potential Risk Event*) steht für [jedes Ereignis, das bei Mitteilung oder Fristablauf oder beidem ein Risikoereignis darstellen würde][im Fall, in dem eine Referenzaktivumsnachfristverlängerung als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes: den Fall, dass eine Potenzielle Referenzaktivumsnichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist und die entsprechende Referenzaktivumsnachfrist noch nicht abgelaufen ist].

"Rechtsordnung der Ereigniswährung" (*Event Currency Jurisdiction*) ist jedes Land, in dem die Ereigniswährung gesetzliche Währung ist.

"Referenzaktivum" (*Reference Asset*) steht für das in § 4 der Produktdaten genannte Aktivum.

"Referenzaktivumsabwicklungsbetrag" (*Reference Asset Settlement Amount*) hat die diesem Begriff in § 3 der Referenzaktivumsereignisbedingungen zugewiesene Bedeutung.

[Im Fall von Wertpapieren, außer Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gleich null, gilt Folgendes:

"Referenzaktivums-Abwicklungsmitteilung" (*Reference Asset Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber am [5.] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: nach dem Risikoereignisberechnungstag] [im Fall von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gilt Folgendes: nach dem Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als

"Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der nicht auf ein Steuerrisikoereignis folgt)] veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der [im Fall aller Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: der Referenzaktivumskurs] [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gleich null, gilt Folgendes: der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag] und der Referenzaktivums-Abwicklungstag angegeben werden. Eine Referenzaktivums-Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

"Referenzaktivums-Abwicklungsmitteilung" (*Reference Asset Settlement Notice*) ist eine von der Emittentin sobald wie praktisch möglich, spätestens aber am [5.] [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag nach Festlegung des Referenzaktivumsabwicklungsbetrages:

[im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gleich null, gilt Folgendes:

- (i) nach Eintritt eines Risikoereignisfeststellungstages [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)] veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: der Referenzaktivumskurs] [im Fall aller Wertpapiere mit einem Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert gilt Folgendes: der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag] und der Referenzaktivums-Abwicklungstag angegeben werden] [; oder]
- [(ii)] nach Eintritt eines Ereignisfeststellungstages veröffentlichte unwiderrufliche Mitteilung, in der [im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag durch Marktbewertung bestimmt wird, gilt Folgendes: der Abwicklungsendpreis für den Betroffenen Referenzschuldner][,] [im Fall aller Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: der Referenzaktivumskurs][,] [im Fall von Wertpapieren, mit Ausnahme von Kapitalgeschützten Wertpapieren, gilt Folgendes: der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag][,] [im Fall von Wertpapieren mit Digitalem Rückzahlungsbetrag gilt Folgendes: der Digital Rückzahlungsbetrag][,] [im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: der Abzugsbetrag] und der Referenzaktivums-Abwicklungstag angegeben werden. Eine Referenzaktivums-Abwicklungsmitteilung unterliegt den Bedingungen für Mitteilungen in § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen.]

"Referenzaktivums-Abwicklungstag" (*Reference Asset Settlement Date*) steht für den [5.] [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag nach der Veröffentlichung der Referenzaktivums-Abwicklungsmitteilung, jedoch muss dieser Tag spätestens [Zahl einfügen] Bankgeschäftstage nach dem Risikoereignisberechnungstag eintreten.

"Referenzaktivumsbewertungsmethode" (*Reference Asset Valuation Method*) bezieht sich auf den Referenzaktivumsmarktpreis.

"Referenzaktivumsbewertungstag" (*Reference Asset Valuation Date*) steht für den [5.] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach [(i)] der Veröffentlichung der Risikoereignismitteilung [im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: oder (ii) [im Fall aller Wertpapiere mit Digitalem Rückzahlungsbetrag oder Festgesetztem Restwert: dem Mitteilungstag] [Bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung als die anwendbare Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: dem Auktionsendpreis-Feststellungstag oder (iii)][Bei Wertpapieren, bei denen

Barausgleich durch Marktbewertung als Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: dem Endpreis-Feststellungstag].

"Referenzaktivumsemittent" (*Reference Asset Issuer*) steht für den in § 4 der Produktdaten genannten Referenzaktivumsemittenten und sämtliche seiner Nachfolger sowie für den jeweiligen Hauptschuldner des Referenzaktivums (wobei dieser Begriff jeglichen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Referenzaktivumsemittenten und jegliche Organisation, die direkt oder indirekt für die Zahlung oder Rückzahlung des Referenzaktivums bürgt, einschließt).

"Referenzaktivumsfälligkeitstagsverschiebungsvoraussetzung" (*Reference Asset Maturity Deferral Condition*) bedeutet, dass

[(i)] [mindestens ein Risikoereignis [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (das kein Steuerrisikoereignis ist)] eingetreten ist und der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag am Referenzaktivums-Abwicklungstag nicht abgewickelt wurde] [; oder]

[(ii)] [*im Fall einer Referenzaktivumsnachfristverlängerung gilt Folgendes:* eine Potenzielle Referenzaktivumsnichtzahlung am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist und die anwendbare Referenzaktivumsnachfrist am oder vor dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag nicht abgelaufen ist].

"Referenzaktivumshändler" (*Reference Asset Dealer*) steht für jeden von der Berechnungsstelle ausgewählten Händler [(bei dem es sich auch um die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften handeln kann)], der mit dem Referenzaktivum ähnlichen Verbindlichkeiten handelt (ggf. einschließlich etwaiger Ersatzaktivumsberechtigungen) [*im Fall von Wertpapieren, die deutschem Recht unterliegen, gilt Folgendes:* (§ 315 BGB)].

"Referenzaktivumskurs" (*Reference Asset Price*) steht für den als Prozentsatz des [Ausstehenden] Referenzaktivumsnennwerts ausgedrückten Referenzaktivumsmarktpreis am Referenzaktivumsbewertungstag.

[Im Fall aller Gehebelten Reference Asset Linked Wertpapiere und aller Credit und Gehebelten Reference Asset Linked Wertpapiere gilt Folgendes:

"Referenzaktivums-Leverage Faktor" (*Reference Asset Leverage Factor*) bezeichnet [den Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag geteilt durch den [Anwachsenden] Nennbetrag][die in § 4 der Produktdaten genannte Zahl].]

"Referenzaktivumsmarktpreis" (*Reference Asset Market Value*) bezeichnet einen Betrag, der dem Geldkurs des Referenzaktivums (ausschließlich aufgelaufener Zinsen) entspricht. Zur Berechnung des Geldkurses des Referenzaktivums bemüht sich die Berechnungsstelle, Vollquotierungen von mindestens drei [Anzahl einfügen] Referenzaktivumshändlern gemäß der zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Marktpraxis für einen Betrag, der dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag entspricht, einzuholen. Der Referenzaktivumsmarktpreis bezeichnet (a) wenn mehr als drei Vollquotierungen erhalten werden, das arithmetische Mittel dieser Vollquotierungen, wobei jeweils die höchste und die niedrigste Vollquotierung außer Betracht bleiben (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht bleibt); (b) wenn genau drei Vollquotierungen verfügbar sind, die mittlere dieser Vollquotierungen (und falls von diesen Vollquotierungen mindestens zwei den gleichen höchsten oder niedrigsten Wert aufweisen, jeweils eine dieser niedrigsten bzw. höchsten Vollquotierungen außer Betracht bleibt); (c) wenn genau zwei Vollquotierungen verfügbar sind, deren arithmetisches Mittel; (d) wenn nur eine vollständige

Quotierung eingeholt wird, diese Vollquotierung. Ist es für die Berechnungsstelle unmöglich oder unzumutbar, am Referenzaktivumsbewertungstag eine Vollquotierung einzuholen, wird der Referenzaktivumsmarktpreis als null erachtet. [*Gegebenenfalls gilt Folgendes:* Das Ergebnis wird von der Berechnungsstelle [[unter Verwendung des FX Wechselkurses_[n] zum FX-Bewertungstag in die Emissionswährung umgerechnet] [unter Verwendung des Swap-Satzes_[n] in die Swap-Währung_[n] umgerechnet].] Der so bestimmte Betrag wird gerundet [*im Fall von Beträgen in Euro:*, d. h. auf den nächsten ganzen Eurocent auf- oder abgerundet wobei 0,005 Euro [aufgerundet] [immer abgerundet] werden] [*lautet die Emissionswährung nicht auf Euro:*, d. h. auf die kleinste Einheit der [Emissionswährung][Swap-Währung_[n]] auf- oder abgerundet, wobei 0,5 dieser Einheit [aufgerundet][immer abgerundet] werden] [*andere Rundungsvorschrift einfügen*].

Die Berechnungsstelle ist verpflichtet, die Wertpapierinhaber gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen sobald wie möglich nach Einholen der Vollquotierung über jede einzelne der Vollquotierungen in Kenntnis zu setzen, die sie in Verbindung mit der Berechnung des Referenzaktivumsmarktpreises erhält und eine schriftliche Erklärung zu veröffentlichen, in der ihre Berechnung des Referenzaktivumsmarktpreises gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen aufgezeigt wird. Versäumt die Berechnungsstelle diese Mitteilungen, so hat dies keine rechtliche Auswirkung auf die Gültigkeit der Abwicklung dieser Wertpapiere.

[Im Fall, dass eine Referenzaktivumsnachfrist anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Referenzaktivumsnachfrist" (*Reference Asset Grace Period*) bezeichnet eine Nachfrist (bzw. etwaige für den Beginn einer Nachfrist geltende aufschiebende Bedingungen), die auf planmäßig zu leistende Zahlungen auf das Referenzaktivum in Übereinstimmung mit seinen am Emissionstag geltenden Bedingungen anwendbar ist.]

[Im Fall, dass eine Referenzaktivumsnichtzahlung anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Referenzaktivumsnichtzahlung" (*Reference Asset Failure to Pay*) bedeutet [*für den Fall dass Referenzaktivumsnachfrist anwendbar ist:*, nach Ablauf einer gegebenenfalls vorgesehenen Referenzaktivumsnachfrist (nach Erfüllung aller aufschiebenden Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist),] [*für den Fall, dass keine Referenzaktivumsnachfrist anwendbar ist, einfügen:*, ungeachtet etwaiger Nachfristen oder aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer Referenzaktivumsnachfrist] das Versäumnis des Referenzaktivumsemittenten, fällige Zahlungen auf das Referenzaktivum in Höhe des [maßgeblichen] Wesentlichen Betrags_[n] in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt dieses Versäumnisses geltenden Referenzaktivumsbedingungen zu leisten.]

[Im Fall, dass Referenzaktivumsrestrukturierung anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Referenzaktivumsrestrukturierung" (*Reference Asset Restructuring*) bedeutet, in Bezug auf ein Referenzaktivum und einen Gesamtbetrag, der mindestens dem [maßgeblichen] Wesentlichen Betrag_[n] entspricht, dass eines der folgenden Ereignisse in einer Form eintritt, das es für sämtliche Inhaber dieses Referenzaktivums bindend ist, und dass bezüglich eines der nachstehenden Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzaktivumsemittenten oder einer Regierungsbehörde und einer ausreichenden Anzahl von Inhabern dieses Referenzaktivums getroffen wird, um sämtliche Inhaber des Referenzaktivums zu binden oder dass bezüglich eines der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder anderweitige Anordnung durch den Referenzaktivumsemittenten oder eine Regierungsbehörde in einer für sämtliche Inhaber des Referenzaktivums bindenden Form erfolgt, und dass ein solches Ereignis in den Bedingungen des Referenzaktivums in der am Emissionstag gültigen Fassung nicht ausdrücklich vorgesehen ist:

- (i) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrages oder des Betrages der vorgesehenen Verzinsung; oder

- (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu planmäßigen Rückzahlungsterminen zu zahlenden Nennbetrags bzw. Aufschlags; oder
- (iii) eine Verlegung oder Verschiebung eines oder mehrerer Termine für entweder (1) die Zahlung und das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapital oder Aufschlägen; oder
- (iv) eine Veränderung in der Rangfolge von Zahlungen auf das Referenzaktivum, die zu einer Nachrangigkeit dieses Referenzaktivums gegenüber irgendeiner anderen Verbindlichkeit führt, oder;
- (v) eine Änderung der Währung oder Zusammensetzung einer Zahlung von Zinsen oder Kapital in [*ist die Zulässige Währung nicht anwendbar, gilt Folgendes: irgendeine Währung*] [*ist die Zulässige Währung anwendbar, gilt Folgendes: eine Währung, die keine Zulässige Währung ist*].]

"Referenzaktivumsrisikoereignis" (*Reference Asset Risk Event*) steht für den Eintritt eines der in § 4 der Produktdaten spezifizierten Ereignisse. Wenn ein Ereignis oder Zustand sonst ein Referenzaktivumsrisikoereignis darstellen würde, so stellt dieses Ereignis oder dieser Zustand ein Referenzaktivumsrisikoereignis dar, ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Zustand direkt oder indirekt aus einem der folgenden Punkte entsteht oder der Gegenstand einer Einrede auf Grundlage eines der folgenden Punkte ist: (a) Mangel oder angeblicher Mangel an Befugnis oder Fähigkeit der Emittentin zum Abschluss eines Referenzaktivums, (b) tatsächliche oder angebliche Nichteinklagbarkeit, Unrechtmäßigkeit, Unmöglichkeit oder Ungültigkeit in Bezug auf das Referenzaktivum, (c) geltende Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Erlasse oder Mitteilungen jeglicher Art oder die Verkündung oder Änderung der Auslegung geltender Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Erlasse oder Mitteilungen jeglicher Art durch ein Gericht, Sondergericht, eine Aufsichtsbehörde oder ähnliche Verwaltungs- oder Gerichtsstelle mit gültiger oder offensichtlicher Zuständigkeit, oder (d) die Einführung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderer ähnlicher Beschränkungen durch eine Währungs- oder andere Behörde jeglicher Art.

"Referenzaktivumswährung" (*Reference Asset Currency*) steht für [die in § 4 der Produktdaten genannte Referenzaktivumswährung] [die Währung, auf die das Referenzaktivum lautet].

"Referenzinhaber" (*Reference Holder*) steht für einen Inhaber des Referenzaktivums mit Sitz in der Rechtsordnung der Wertpapieremittentin.

[Im Fall, dass Referenzaktivumsrestrukturierung anwendbar ist, gilt Folgendes:

"Regierungsbehörde" (*Governmental Authority*) bedeutet jede de facto oder de jure Regierungsstelle (oder jede Behörde, Einrichtung und jedes Ministerium oder Abteilung davon) sowie Gerichte, Ausschüsse, Verwaltungs- oder sonstige Regierungsstellen sowie jede andere (private oder öffentliche) Stelle, die für die Regulierung der Kapitalmärkte (einschließlich der Zentralbank) des Referenzaktivumsemitenten zuständig ist.]

"Risikoereignis" (*Risk Event*) bezeichnet den Eintritt eines der in § 4 der Produktdaten angegebenen Ereignisse zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere. Jedes dieser Risikoereignisse kann wie folgt eintreten: (a) an oder nach dem Emissionstag; und (b) an oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Fälligkeitsverschiebungsmittelung) [*im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: Ist ein Kreditereignis eingetreten, so gilt ein Risikoereignis als gleichzeitig eingetreten [im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren einfügen:; die Auswirkungen eines solchen angenommenen Risikoereignisses beschränken sich auf einen Anteil des Referenzaktivums, dessen Referenzaktivumsnennbetrag [im Fall, dass die Referenzaktivumswährung nicht der*

Emissionswährung entspricht, gilt Folgendes: (ausgedrückt in der Emissionswährung unter Verwendung des FX Wechselkurses_[n] am Tag des angenommenen Eintritts des Risikoereignisses) dem relevanten Abzugsbetrag entspricht].

"Risikoereignisberechnungstag" (*Risk Event Calculation Date*) steht für den Tag, an dem die Berechnungsstelle den Referenzaktivumsabwicklungsbetrag berechnet. Diese Berechnung hat sobald wie möglich nach Feststellung des Referenzaktivumsmarktpreises zu erfolgen.

"Risikoereignisfeststellungstag" (*Risk Event Determination Date*) steht für den Tag, an dem die Vorfälligkeitsbedingung erfüllt ist.

"Risikoereignismitteilung" (*Risk Event Notice*) steht für eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen über ein innerhalb des Zeitraums von 0.01 Uhr [Londoner][*Zeit einfügen*] Zeit am Emissionstag bis 23.59 Uhr [Londoner][*Zeit einfügen*] Zeit am Fälligkeitstag eingetretenes Risikoereignis. Eine Risikoereignismitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein Risikoereignis eingetreten ist, relevanten Tatsachen und darüber hinaus folgende Angaben enthalten: [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* [den Angepassten Zinssatz][,][*im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:* den Gesamthöchstzinssatz][,][*im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:* den Gesamtmindestzinssatz][,][*im Fall aller Knock-in Wertpapiere gilt Folgendes:* den Knock-in Zinssatz][,][*im Fall von TARN Express Wertpapieren:* den Knock-out Zinssatz und die Untere Zinsschwelle][,][*im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:* den Höchstzinssatz][,][*im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:* den Mindestzinssatz][,][*im Fall von Inflation Reverse, Inflation Fixed, Inflation Reverse Fixed und Inflation Digital Wertpapieren oder Digital Wertpapieren mit variablem Zinssatz gilt Folgendes:* den Festen Zinssatz][,][*im Fall aller Wertpapiere mit Aufschlag gilt Folgendes:* den Aufschlag][,][*im Fall aller Wertpapiere mit Abschlag gilt Folgendes:* den Abschlag][,][*im Fall aller Wertpapiere mit Faktor, mit Ausnahme von Zinsdifferenz-Wertpapieren, gilt Folgendes:* den Faktor][,][*im Fall aller Inflation Zinsdifferenz-Wertpapiere mit Faktor, gilt Folgendes:* den Faktor₁, den Faktor₂] [,][*im Fall von Digital Wertpapieren mit Festem Zinssatz und Digital Wertpapieren mit Variablem Zinssatz gilt Folgendes:* die Zinsschwelle][,][*im Fall von Digital Wertpapieren mit Festem Zinssatz:* den Festen Zinssatz₁ und den Festen Zinssatz₂] und den relevanten Zinsanpassungstag nach einem Steuerrisikoereignis, das zu einer Reduzierung oder erwarteten Reduzierung eines oder mehrerer der Vorgesehenen Referenzaktivumszinssätze führt, oder][*im Fall von Wertpapieren, bei denen der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert berechnet wird, der mindestens null beträgt, gilt Folgendes:* den Referenzaktivumsabwicklungsbetrag sowie den Referenzaktivums-Abwicklungstag][*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* nach einem Risikoereignis, bei dem es sich nicht um ein Steuerrisikoereignis handelt]. Das in der Risikoereignismitteilung genannte Risikoereignis muss am Datum der Veröffentlichung der Risikoereignismitteilung nicht mehr bestehen.

"Risikoereignismitteilungsfrist" (*Risk Event Notice Period*) steht für den Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (einschließlich).

[Im Fall von FX Spot Conversions gilt Folgendes:

"Risikoereignis Referenzaktivumswährung" (*Reference Asset Currency Risk Event*) steht für den Eintritt eines der folgenden Ereignisse: [ein Verwahrungsereignis], [oder] [eine Nichtkonvertierbarkeit] [oder] [eine Nichtübertragbarkeit].]

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis anwendbar ist, gilt Folgendes:

"**Steuer**" (*Tax*) steht für gegenwärtige oder künftige Steuern, Abgaben, Zölle, öffentliche Gebühren, Auflagen, Gebührenveranlagungen jeglicher Art (einschließlich Zinsen, Strafen und Aufschläge darauf), die von einer Regierungs- oder anderen Steuerbehörde in Bezug auf diese Emission erhoben werden, einschließlich Stempel-, Registrierungs-, Dokumentations- oder ähnlicher Steuern.

"**Steuerrisikoereignis**" (*Tax Risk Event*) bedeutet, dass am oder nach dem Emissionstag infolge (A) einer Ankündigung oder Maßnahme einer Regierungs- oder Steuerbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder (B) einer Änderung der Steuergesetze, die Emittentin (1) Steuern zahlen muss oder wahrscheinlich zahlen muss oder (2) eine Zahlung erhalten wird oder wahrscheinlich erhalten wird, von der ein Betrag für Steuern abgezogen oder zurückbehalten werden muss, ohne dass sie innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Steuerperiode, in der die Steuer einbehalten oder abgezogen wurde, (aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen) eine vollständige Steuerbefreiung erlangen kann.]

"**Verbundene Kosten**" (*Related Costs*) steht für einen Betrag, der dem erlittenen Verlust oder den entstandenen Kosten oder Auslagen (einschließlich unter anderem erlittene Verluste oder entstandene Kosten oder Auslagen, die dadurch entstehen, dass der Emittentin eine Steuer oder Stempelsteuer auferlegt wird, die den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere beeinträchtigen wird oder tatsächlich beeinträchtigt) der Emittentin und ihrer Konzerngesellschaften im Zusammenhang mit dieser Emission und Beendigung von Hedging-Transaktionen der Emittentin (ausgedrückt als positive Zahl, wenn zahlbar durch die Emittentin und als negative Zahl, wenn an die Emittentin zahlbar) und ihrer Konzerngesellschaften in Verbindung mit dieser Emission, einschließlich der Transaktionskosten und jeglicher Vorauszahlungsentschädigung entspricht. Dieser Betrag wird von der Berechnungsstelle berechnet, zum maßgeblichen Datum zum FX Wechselkurs_[n] in die Emissionswährung umgerechnet und gemäß der § [5][6] Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

[Im Fall, dass ein Verwahrungsereignis ein anwendbares Risikoereignis Referenzaktivumswährung ist, gilt Folgendes:

"**Verwahrungsereignis**" (*Custody Event*) steht [entweder] für "**Insolvenz in Bezug auf einen Verwahrer**" oder "**Nichterfüllung**" [oder] [Definition einfügen].]

"**Vollquotierung**" (*Full Quotation*) steht für eine von einem Referenzaktivumshändler eingeholte, feste Geldmarktquotierung für jeweils den Betrag des Referenzaktivums mit einem ausstehenden Nennbetrag, der dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag entspricht.

[Im Fall, dass Vorfälligkeit des Referenzaktivums anwendbar ist, gilt Folgendes:

"**Vorfälligkeit des Referenzaktivums**" (*Reference Asset Acceleration*) bedeutet, dass das Referenzaktivum in Höhe des [maßgeblichen] Wesentlichen Betrags_[n] aufgrund einer Nichterfüllung, eines Nichterfüllungsereignisses oder einer ähnlichen Bedingung oder eines Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) fällig und zahlbar geworden ist, bevor es sonst fällig und zahlbar geworden wäre [im Fall von Referenzaktivumsnichtzahlung einfügen.: mit Ausnahme von Nichtleistung einer erforderlichen Zahlung in Bezug auf den Referenzaktivumsemittenten.]]

"**Vorfälligkeitsbedingung**" (*Acceleration Condition*) steht für die Veröffentlichung einer Risikoereignismitteilung durch die Emittentin gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen in der während der Risikoereignismitteilungsfrist gültigen Fassung.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" (*Scheduled Maturity Date*) hat die diesem Begriff in § 1 der Produktdaten gegebene Bedeutung.

"**Vorgesehener Referenzaktivumsfälligkeitstag**" (*Scheduled Reference Asset Maturity Date*) steht für den in § 4 der Produktdaten als solcher genannte Tag.

"Vorgesehener Referenzaktivumsrückzahlungsbetrag" (*Scheduled Reference Asset Redemption Amount*) bedeutet [im Fall von Wertpapieren mit eingebautem Cross Currency Swap gilt Folgendes: der in § 4 der Produktdaten als solcher festgelegte Betrag.] [Im Fall von Wertpapieren mit FX Spot Conversions gilt Folgendes: ein Betrag, der der Summe sämtlicher Beträge aus Zahlung oder Rückzahlung der Kapitalsumme entspricht, die ein Referenzinhaber in der Referenzaktivumswährung an einem Vorgesehenen Referenzaktivumsfälligkeitstag (in Bezug auf einen Nennbetrag des Referenzaktivums, der dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag entspricht) abzüglich jeglicher Abgaben, einbehaltener Steuern oder angemessener Gebühren oder Provisionen erhalten soll.]

[Im Fall, dass die Emissionswährung nicht die Referenzaktivumswährung ist, gilt Folgendes:

"Vorgesehener Referenzaktivumszinsbetrag" (*Scheduled Reference Asset Interest Amount*) steht für [im Fall eines eingebauten Cross Currency Swaps gilt Folgendes: die auf das Referenzaktivum zahlbaren Zinsen, wie in § 4 der Produktdaten angegeben] [im Fall von FX Spot Conversions gilt Folgendes: einen Betrag, der der Summe sämtlicher Beträge aus Zinsen oder anderen Ausschüttungen darauf entspricht, die ein Referenzinhaber in der Referenzaktivumswährung an einem Vorgesehenen Referenzaktivumszinszahltag (in Bezug auf einen Referenzaktivumsnennbetrag, der dem [Ausstehenden] Gesamt-Referenzaktivumsnennbetrag entspricht) während der Zinsperiode, die am oder unmittelbar vor dem entsprechenden Vorgesehenen Referenzaktivumszinszahltag endet, abzüglich jeglicher Abgaben, einbehaltener Steuern oder angemessener Gebühren oder Provisionen, erhalten soll].]

"Vorgesehener Referenzaktivumszinszahltag" (*Scheduled Reference Asset Interest Payment Date*) steht für einen in § 4 der Produktdaten als Vorgesehener Referenzaktivumszinszahltag genannten Tag.

"Wesentlicher Betrag_[n]" (*Material Amount_[n]*) ist der in § 4 der Produktdaten als solcher festgelegte Betrag.

[Im Fall aller Wertpapiere mit Ausnahme von Nullkupon-Wertpapieren gilt Folgendes:

"Zinsstundungsvoraussetzung" (*Interest Deferral Condition*) bedeutet, dass es ein oder mehrere Potenzielle(s) Risikoereignis(se) in Bezug auf die Verschiebung eines Zinszahlungstages gibt].]

[Im Fall, dass Referenzaktivumsrestrukturierung und Zulässige Währung anwendbar sind, gilt Folgendes:

"Zulässige Währung" (*Permitted Currency*) bedeutet (1) die gesetzlichen Zahlungsmittel der G7-Staaten (oder eines Staates, der im Fall der Erweiterung der G7-Gruppe Mitglied der G7-Gruppe wird) oder (2) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Staates, der zum Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Europa ist und dessen langfristige Verbindlichkeiten in der entsprechenden Landeswährung von Standard & Poor's, einem Unternehmen der The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser, von Moody's Investor Service oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit Aaa oder besser oder von Fitch Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur mit AAA oder besser bewertet werden.]

§ 2 [Im Fall von Zinsgeschützten Wertpapieren gilt Folgendes: **[Absichtlich frei gelassen]**] [Im Fall von Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Wertpapieren, gilt Folgendes: **Auswirkung auf Zinszahlungen]**

[(1)] Bei Eintritt eines Risikoereignisfeststellungstages [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" mit "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:, der nicht auf ein Steuerrisikoereignis folgt,] laufen keine

Zinsbeträge mehr auf die Wertpapiere auf und zwar ab einschließlich [im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes: dem Verzinsungsbeginn][im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen gilt Folgendes: dem dem Risikoereignisfeststellungstag unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag]. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinszahlungen zu verlangen. Dieses Recht lebt auch dann nicht wieder auf, wenn die dieses Risikoereignis auslösenden Faktoren später wegfallen oder behoben werden.

[Im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:

- (2) Bei einem Steuerrisikoereignis wird der Zinsbetrag für die Zinsperiode, in die der jeweilige Zinsanpassungstag fällt, auf der Grundlage des Zinssatzes für den Zeitraum vom [im Fall aller Wertpapiere mit einer Zinszahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag gilt Folgendes: Verzinsungsbeginn][im Fall aller Wertpapiere mit mehreren Zinszahlungen, gilt Folgendes: Verzinsungsbeginn bzw. dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag] (einschließlich) bis zum entsprechenden Zinsanpassungstag (einschließlich) berechnet und auf Grundlage der im Angepassten Zinssatz genannten Angaben für den Zeitraum vom auf den jeweiligen Zinsanpassungstag folgenden Tag (einschließlich) bis zu (i) dem folgenden Zinsanpassungstag (ausschließlich) oder (ii) dem Verzinsungsende, je nachdem was zuerst eintritt, berechnet. Das Recht zur Berechnung des Zinsbetrages auf Grundlage des Zinssatzes wird nicht wiederhergestellt, auch nicht, wenn die dieses Risikoereignis auslösenden Faktoren zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder beseitigt wurden.]]

§ 3

Auswirkung auf den Rückzahlungsbetrag

- (1) Bei Eintritt eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um ein Steuerrisikoereignis handelt)] wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag frei. Diese Verpflichtung lebt selbst dann nicht wieder auf, wenn die dieses Risikoereignis auslösenden Faktoren später wegfallen oder behoben werden.
- (2) Bei Eintritt eines Risikoereignisses [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (bei dem es sich nicht um ein Steuerrisikoereignis handelt)] werden die Wertpapiere am Referenzaktivums-Abwicklungstag zum Referenzaktivumsabwicklungsbetrag, jedoch zu mindestens null, zurückgezahlt.

Der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag entspricht:

- (a) (x) dem Referenzaktivumsnennbetrag multipliziert mit (y) [im Fall sämtlicher Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: dem Referenzaktivumskurs] [im Fall von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gilt Folgendes: dem Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert]; minus
- (b) einem verhältnismäßigen Anteil am Swap-Auflösungsbetrag[,

vorbehaltlich eines Mindestwertes von null.]]

[Im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

(a) Ist am oder vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag ein Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)] eingetreten, jedoch kein Mitteilungstag eingetreten, so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:

(i) (x) dem Referenzaktivumsnennbetrag multipliziert mit (y) [im Fall sämtlicher Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: dem Referenzaktivumskurs][im Fall von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gilt Folgendes: dem Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert]; minus

(ii) einem verhältnismäßigen Anteil am Swap-Auflösungsbetrag, minus

(iii) einem verhältnismäßigen Anteil am Kreditderivat- Auflösungsbetrag[,

vorbehaltlich eines Mindestwertes von null.]

(b) Ist ein Mitteilungstag eingetreten [im Fall dass ein Festgesetzter Referenzaktivumsrestwert als anwendbar angegeben ist, so gilt Folgendes:, jedoch am oder vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag kein Risikoereignisfeststellungstag eingetreten], so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:

(i) (x) dem Referenzaktivumsnennbetrag minus

(y) [Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: (A) dem CDS-Abwicklungsbetrag] [Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: (A) dem [[Angewachsenen][Nennbetrag] multipliziert mit (B) (100 % - [bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: dem Abwicklungsendpreis] [bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert größer als null bestimmt wird, gilt Folgendes: dem Festgesetzten Restwert][bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert von null bestimmt wird, gilt Folgendes: null)][bei Gehebelten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes: multipliziert mit (C) dem Leverage-Faktor] geteilt durch [(B)][(C)][(D)] den Referenzaktivumskurs;[multipliziert mit

(ii) dem Referenzaktivumskurs; minus

(iii) einem verhältnismäßigen Anteil am Swap-Auflösungsbetrag][,

vorbehaltlich eines Mindestwertes von null.]

[Im Fall von Single Name Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, für die ein Festgesetzter Restwert als anwendbar angegeben ist, gilt Folgendes:

- (c) Ist am oder vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag ein Mitteilungstag und ein Risikoereignisfeststellungstag [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)] eingetreten, so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:
- (i) (x) dem Referenzaktivumsnennbetrag *minus*
 - (y) [*Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen: (A) dem CDS-Abwicklungsbetrag*] [*Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen: (A) dem [[Angewachsenen] [Nennbetrag] multipliziert mit (B) (100 % - [bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: dem Abwicklungsendpreis] [bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert größer als null bestimmt wird, gilt Folgendes: dem Festgesetzten Restwert][bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert von null bestimmt wird, gilt Folgendes: null)]*][*bei Gehebelten Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes: multipliziert mit (C) dem Leverage-Faktor*] geteilt durch [(B)][(C)][(D)] den Festgesetzten Referenzaktivumsrestbetrag; [multipliziert mit
 - (ii) dem Festgesetzten Referenzaktivumsrestbetrag; *minus*
 - (iii) einem verhältnismäßigen Anteil am Swap-Auflösungsbetrag][, vorbehaltlich eines Mindestwertes von null].]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- (a) Ist nach einem Risikoereignisfeststellungstag [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)] am oder vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag kein Mitteilungstag eingetreten, so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:
- (i) (A) dem Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag zum Risikoereignisfeststellungstag multipliziert mit (B) [*im Fall sämtlicher Wertpapiere, mit Ausnahme von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestbetrag, gilt Folgendes: dem Referenzaktivumskurs*][*im Fall von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestbetrag gilt Folgendes: dem Festgesetzten Referenzaktivumsrestbetrag*]; *minus*
 - (ii) einem verhältnismäßigen Anteil am Swap-Auflösungsbetrag; *minus*
 - (iii) einem verhältnismäßigen Anteil am Kreditderivat-Auflösungsbetrag [, vorbehaltlich eines Mindestwertes von null.]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, mit Ausnahme von Zinsgeschützten Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

(b) Ist am oder vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag ein Mitteilungstag, aber kein Risikoereignisfeststellungstag [*im Fall, dass Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)] eingetreten, so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:

(i) dem Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners; *minus*

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen:

(ii) dem jeweiligen CDS-Abwicklungsbetrag des Betroffenen Referenzschuldners];
[geteilt durch den Referenzaktivumskurs; *minus*

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen:

(ii) (A) dem Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Referenzschuldners multipliziert mit

(B) (100 % - [*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen:* dem Abwicklungsendpreis des Betroffenen Referenzschuldners][*bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert von null bestimmt wird, gilt Folgendes:* null in Bezug auf den Betroffenen Referenzschuldner]), [geteilt durch den Referenzaktivumskurs; *minus*]

(iii) einem verhältnismäßigen Anteil des Swap-Auflösungsbetrages in Bezug auf den Referenzschuldner-Nominalbetrag des Betroffenen Rechtsschuldners][,

vorbehaltlich eines Mindestwertes von null].]

[Im Fall von Zinsgeschützten Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

(a) Ist mindestens ein Mitteilungstag, aber kein Risikoereignisfeststellungstag [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes:* (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)] eingetreten, so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:

(i) dem Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag multipliziert mit

(ii) dem Referenzaktivumskurs.]

[Im Fall von Basket Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

(b) Ist nach einem Risikoereignisfeststellungstag [im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (der nicht auf ein Steuerrisikoereignis folgt)], aber vor dem Referenzaktivums-Abwicklungstag mindestens ein Mitteilungstag eingetreten, so entspricht der Referenzaktivumsabwicklungsbetrag einem Betrag aus:

(i) (A) dem Ausstehenden Referenzaktivumsnennbetrag (vermindert um sämtliche Referenzaktivumsabzugsbeträge in Bezug auf Ereignisfeststellungstage, die am oder

vor dem Risikoereignisfeststellungstag eingetreten sind [*im Fall, dass ein Steuerrisikoereignis als anwendbar und "Auswirkungen eines Steuerrisikoereignisses" als "Zinsanpassung" angegeben sind, gilt Folgendes: (mit Ausnahme des Falles eines Steuerrisikoereignisses)*] multipliziert mit [*im Fall von Wertpapieren, mit Ausnahme von Wertpapieren mit einem Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert, gilt Folgendes: dem Referenzaktivumskurs*][*im Fall von Wertpapieren mit Festgesetztem Referenzaktivumsrestwert gilt Folgendes: dem Festgesetzten Referenzaktivumsrestwert*] zum Risikoereignisfeststellungstag *minus*

(B) der Summe aus:

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die nicht der Emissionswährung entspricht, einfügen:

aller CDS-Abwicklungsbeträge aller Betroffenen Referenzschuldner, bei denen der Ereignisfeststellungstag nach dem Risikoereignisfeststellungstag eingetreten ist; *minus*]

[Bei Wertpapieren mit einer Swap-Währung, die der Emissionswährung entspricht, einfügen:

- (x) jedem Referenzschuldner-Nominalbetrag für einen Betroffenen Referenzschuldner, bei dem der Ereignisfeststellungstag nach dem Risikoereignisfeststellungstag eingetreten ist; multipliziert mit
- (y) (100 % - [*bei Wertpapieren, bei denen Auktionsabwicklung oder Barausgleich durch Marktbewertung als die anwendbare Abwicklungsmethode oder Ersatz-Abwicklungsmethode angegeben ist, einfügen: dem Abwicklungsendpreis*][*bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert größer als null bestimmt wird, gilt Folgendes: dem Festgesetzten Restwert*][*bei Wertpapieren, bei denen der Kreditereignisrückzahlungsbetrag mit Bezug auf einen Festgesetzten Restwert von null bestimmt wird, gilt Folgendes: null*]) für den Betroffenen Referenzschuldner, *minus*

(ii) einem verhältnismäßigen Anteil am Swap-Auflösungsbetrag

(iii) einem verhältnismäßigen Anteil am Kreditderivat-Auflösungsbetrag[,

vorbehaltlich eines Mindestwertes von null].]

[Im Fall, dass die Emissionswährung oder die Swap-Währung nicht die Referenzaktivumswährung ist, gilt Folgendes:

- (3) Bei einem Risikoereignis Referenzaktivumswährung während des Zeitraums ab (einschließlich) dem Tag, an dem die Vorfälligkeitsbedingung erfüllt ist bis spätestens [30] [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstage danach, ist die Emittentin verpflichtet, den Wertpapierinhabern gemäß § [5][6] der Allgemeinen Bedingungen eine Mitteilung zu senden (die "**Rückzahlungsausfallmitteilung**") in der sie angibt, ob sie beabsichtigt (i) den Auszahlungsbetrag bei Vorfälligkeit auszuzahlen oder (ii) den Referenzaktivumsabwicklungsbetrag in der Referenzaktivumswährung auszuzahlen.

- (4) Spätestens [10] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstage nach Eingang oder Veröffentlichung der Rückzahlungsausfallmitteilung (dem "**Kontomitteilungs-Enddatum**"), müssen die Wertpapierinhaber in Form einer schriftlichen und unwiderruflichen Mitteilung
- (i) der Emittentin gegenüber ihre Identität gemäß den Anweisungen der Emittentin offengelegt haben;
 - (ii) der Emittentin die von ihr geforderten Nachweise und Bestätigungen vorgelegt haben, mit denen das Anrecht des jeweiligen Wertpapierinhabers auf diese Wertpapiere nachgewiesen wird (danach ist dem Wertpapierinhaber der Verkauf dieser Wertpapiere untersagt); und
 - (iii) der Emittentin Einzelheiten zu (A) einem Konto, auf das ein jeglicher Teil des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit eingezahlt werden kann und sämtliche weiteren, von der Emittentin verlangten Zustimmungen und Genehmigungen zur Ermöglichung der Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit oder (B) einem Konto, auf das ein jeglicher Teil des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung eingezahlt werden kann und sämtliche weiteren, von der Emittentin verlangten Zustimmungen und Genehmigungen zur Ermöglichung der Auszahlung des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung (jede dieser Mitteilungen eine "**Kontomitteilung**") übermitteln, und die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückzahlung der Wertpapiere durch Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit (oder durch Auszahlung des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung) auf das in dieser Kontomitteilung genannte Konto bis spätestens [5] [Zahl einfügen] Bankgeschäftstage nach dem Kontomitteilungs-Enddatum auszuführen (dieses Datum ist der "**Alternative Referenzaktivums-Abwicklungstag**"). Die Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit bzw. des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken der Wertpapierinhaber. Sämtliche infolge der Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit bzw. des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung entstehenden Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren, anderer Steuern und Abgaben, werden vom jeweiligen Wertpapierinhaber getragen. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Referenzaktivumsereignisbedingungen erfolgt die Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit und des Referenzaktivumsabwicklungsbetrages auf Gefahr des Wertpapierinhabers. Ist der Fälligkeitstag einer Auszahlung kein Bankgeschäftstag, erfolgt diese Auszahlung am nächsten Bankgeschäftstag. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern Mitteilungen oder Unterlagen der [Emittentin des Referenzaktivums][Name einfügen] weiterzuleiten, die die Emittentin vor der Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit bzw. des Referenzaktivumsabwicklungsbetrages in der Referenzaktivumswährung erhalten hat, auch wenn diese Mitteilungen oder Unterlagen sich auf Ereignisse beziehen, die nach der Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit bzw. des Referenzaktivumsabwicklungsbetrages in der Referenzaktivumswährung eintreten. [Im Fall eines anwendbaren Verwahrungseignisses gilt Folgendes: Bei einem Verwahrungseignis werden die Rechte und Anrechte der Emittentin gegenüber dem Verwahrer anstelle der Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit oder des Referenzaktivumsabwicklungsbetrages in der Referenzaktivumswährung übertragen, wenn und soweit diese Rechte und Anrechte nicht für die Entschädigung

der Emittentin für den Kreditderivat-Auflösungsbetrag oder den Swap-Auflösungsbetrag erforderlich sind.]

- (5) Wenn (i) ein Wertpapierinhaber die Kontomitteilung nicht bis zum Kontomitteilungs-Enddatum übermittelt oder (ii) die Auszahlung des Auszahlungsbetrages bei Vorfälligkeit bzw. des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung am Alternativen Referenzaktivums-Abwicklungstag auf das in der Kontomitteilung genannte Konto für die Emittentin unmöglich oder unrechtmäßig ist, erlöschen sämtliche Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diesen Wertpapierinhaber und die Emittentin ist nicht zur Auszahlung des Referenzaktivumsabwicklungsbetrags in der Referenzaktivumswährung bzw. des Auszahlungsbetrags bei Vorfälligkeit verpflichtet.]

[Im Fall sämtlicher Wertpapiere, mit Ausnahme von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren, gilt Folgendes:

- [(3)][(6)] Die Wertpapierinhaber haben in Bezug auf die Wertpapiere keine weiteren Rechte oder Ansprüche gleich welcher Art gegenüber der Emittentin.]

[Im Fall von Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(3)][(6)] (a) Vorbehaltlich Absatz (b) unten haben die Wertpapierinhaber in Bezug auf die Wertpapiere keine weiteren Rechte oder Ansprüche gleich welcher Art gegenüber der Emittentin.

- (b) Die Wertpapierinhaber haben in Bezug auf den Abzugsbetrag keine weiteren Rechte oder Ansprüche gleich welcher Art gegenüber der Emittentin.]

- [(4)][(7)] Jegliche in diesem § 3 dargestellten Berechnungen werden von der Berechnungsstelle durchgeführt.]

§ 4

(Referenzaktivumsmarktstörungen)

[Bitte die spezifischen Bestimmungen für Referenzaktivumsmarktstörungen einfügen]

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [●]

[UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]

(die "Wertpapiere")

im Rahmen des gemeinsamen

Comprehensive Credit Linked Securities Programme

der UniCredit Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] (die "**Emittentin**") vom 6. Oktober 2014 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelten Schuldverschreibungen (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: im Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014 (das "**EMTN-Programm**"), dessen Angaben] durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite[n] einfügen] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden (einschließlich von Aufstockungen dieser Wertpapiere), gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. Juli 2014 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Emissionstag: [*Emissionstag einfügen*]² [Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produktdaten angegeben.]

Emissionspreis: [*Emissionspreis einfügen*]³ [Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produktdaten angegeben.] [Der Emissionspreis je Wertpapier wird am [*Datum einfügen*] festgelegt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [www.bourse.lu] [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produktdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produktdaten angegeben.

Produkttyp:

[Im Fall von Single Name Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[Festverzinsliche Single Name Credit Linked [Dual Currency] Wertpapiere]

[Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung]

[Range Accrual Single Name Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]

[Digital Single Name Credit Linked TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung]] [Im Fall von Basket Credit Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[Festverzinsliche [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [Dual Currency] Wertpapiere]

[[Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung]

[Range Accrual [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]

² Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

³ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Digital [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung]]

[Inflation [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere]

[Inflation Range Accrual [Index] [Bespoke] Basket Credit Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere]]

[Im Fall von Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:]

[Festverzinsliche Reference Asset Linked [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Range Accrual Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Digital Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation Range Accrual Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Im Fall von Single Name Credit and Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:]

[Festverzinsliche Single Name Credit and Reference Asset Linked [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Range Accrual Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Digital Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation Range Accrual Single Name Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Im Fall von Basket Credit and Reference Asset Linked Wertpapieren gilt Folgendes:

[Festverzinsliche [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[[Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Dual Currency] Wertpapiere mit Variabler Verzinsung [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Range Accrual [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Digital [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Variabler Verzinsung] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation [Index] [Bespoke] Basket Credit and Reference Asset Linked [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Festverzinsliche] [Digital Floor] [Digital Cap] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

[Inflation Range Accrual [Index] [Bespoke] [Basket Credit and Reference Asset Linked TARN Express] [Knock-In] [Dual Currency] Wertpapiere [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap] [mit Reference Asset Spot-Währungskonversion] [mit eingebautem Reference Asset Cross Currency Swap]]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung an einem geregelten Markt:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere).]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft].]

Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

[Die Notierung wird mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts:

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach *[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]*].

Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen]*.

[Namen und Anschrift(en) einfügen] *[Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]⁴

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

⁴ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der United States Treasury Regulations und der Notice 2012-20 als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von bearer securities im Sinne der Notice 2012-20 der U.S.-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

Art der Wertpapiere:	[Anleihe] [Zertifikate]
Globalurkunde:	[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft] [Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.] New Global Note (Neue Globalurkunde): [Ja] [Nein]
Hauptzahlstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]
Berechnungsstelle:	[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]
Verwahrung:	[CBF] [CBL und Euroclear Bank] [Anderes]

Teil B – Produktdaten

[*"Produktdaten"* (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[*Im Fall von allen Festverzinslichen Credit Linked Wertpapieren / Festverzinslichen Reference Asset Linked Wertpapieren / Festverzinslichen Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren Produkttyp 1 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere"* einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[*Im Fall von allen Credit Linked Wertpapieren mit Variabler Verzinsung / Reference Asset Linked Wertpapieren mit Variabler Verzinsung / Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren mit Variabler Verzinsung Produkttyp 2 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere"* einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[*Im Fall von allen Range Accrual Credit Linked Wertpapieren / Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapieren / Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren Produkttyp 3 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere"* einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[*Im Fall von allen Digital Credit Linked Wertpapieren / Digital Reference Asset Linked Wertpapieren / Digital Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren Produkttyp 4 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere"* einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von allen Inflation Credit Linked Wertpapieren / Inflation Reference Asset Linked Wertpapieren / Inflation Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren Produkttyp 5 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von allen Inflation Range Accrual Credit Linked Wertpapieren / Inflation Range Accrual Reference Asset Linked Wertpapieren / Inflation Range Accrual Credit und Reference Asset Linked Wertpapieren Produkttyp 6 der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" einfügen (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

TEIL D - Kreditereignisbedingungen

[Im Fall von allen Single Name Credit Linked Wertpapieren Produktalternative A der "Kreditereignisbedingungen" (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von allen Basket Credit Linked Wertpapieren Produktalternative B der "Kreditereignisbedingungen" (einschließlich entsprechender darin enthaltener Produktvarianten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[TEIL E - Referenzaktivumsereignisbedingungen

["Referenzaktivumsereignisbedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch HVB: UniCredit Bank AG]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG]

STEUERN

Verantwortlichkeit der Emittentin für den Einbehalt von Steuern an der Quelle

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) sind Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Auskünften über Zinsen oder ähnlichen Einkünften gegenüber den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn diese Einkünfte von einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Person oder zu Gunsten von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen oder bestimmten dort errichteten Einrichtungen gezahlt oder von diesen vereinnahmt werden.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese Änderungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Durch die Änderungen wird der Bereich der unter die EU-Zinsrichtlinie fallenden Zahlungen erweitert, insbesondere sind bestimmte weitere Erträge aus Wertpapieren in die Meldungen einzubeziehen. Durch die Änderungsrichtlinie werden zudem die Meldepflichten für Fälle erweitert, in denen Zahlungen lediglich indirekt zu Gunsten von in den Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen geleistet werden. Dies gilt, unter bestimmten Voraussetzungen, für Zahlungen an oder Vereinnahmungen durch bestimmte Personen, Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen (einschließlich Treuhandverhältnisse) und kann auch dann Anwendung finden, wenn die betreffende Person, Einrichtung oder Rechtsvereinbarung außerhalb der Europäischen Union errichtet wurde oder von außerhalb der Europäischen Union aus verwaltet wird.

Während eines Übergangszeitraums müssen Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) in Bezug auf entsprechende Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen. Die vorstehend dargestellten Änderungen erweitern auch den Umfang der Zahlungen, die dem Steuereinbehalt in den Mitgliedstaaten unterliegen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen weiterhin ein Quellensteuersystem betreiben. Im April 2013 hat die luxemburgische Regierung ihre Absicht angekündigt, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem abzuschaffen und dafür einen automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsrichtlinie durchzuführen.

Das Ende dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern ab. Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben entsprechende Maßnahmen eingeführt (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts).

Besteuerung in Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter deutscher Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere Diese Erläuterung soll keine umfassende Darstellung sämtlicher deutscher steuerlicher Gesichtspunkte sein, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, Wertpapiere zu erwerben. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung nicht die besonderen Umstände tatsächlicher und rechtlicher Art, die für den einzelnen Erwerber von Bedeutung sein können. Grundlage dieser Zusammenfassung sind die zur Zeit der Abfassung dieses Basisprospekts geltenden Vorschriften des Steuerrechts in Deutschland, die sich - unter Umständen auch rückwirkend - ändern können.

Da jede Serie oder Tranche von Wertpapieren aufgrund der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Serie oder Tranche festgelegten Bedingungen einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur allgemeine Aussagen über die mögliche steuerliche Behandlung.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landes- und Kommunalrecht und möglicher Kirchensteuerfolgen) des Erwerbs, des Haltens und der Übertragung von Wertpapieren nach dem Recht Deutschlands und eines jeden anderen Landes, in dem sie ansässig sind oder aus anderen Gründen der Besteuerung unterliegen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.

Steuerinländer

Der Abschnitt "Steuerinländer" bezieht sich auf Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, also ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, statutarischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Kapitalertragsteuer auf laufende Zahlungen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen an einen Privatanleger unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug, sofern die Wertpapiere in einem Depot bei einer inländischen Zweigstelle eines in- oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstitutes, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (jeweils eine **Auszahlende Stelle**) verwahrt werden. Der Steuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, können einen Antrag auf Einbehalt auch der Kirchensteuer stellen. Ohne einen solchen Antrag müssen diese natürlichen Personen ihre Kapitalerträge in ihrer Einkommensteuererklärung angeben und werden dann auf dieser Grundlage zur Kirchensteuer veranlagt. Für nach dem 31. Dezember 2014 vereinnahmte Kapitalerträge findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einhalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem Erlös nach Abzug der Kosten für die Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den Anschaffungskosten andererseits), die ein Privatanleger erzielt, unterliegen dem gleichen Steuerabzug, wenn die Wertpapiere seit ihrer Anschaffung in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt werden. Sofern die Wertpapiere nicht in Euro ausgegeben wurden, sind Währungsgewinne bzw. Währungsverluste Teil des Veräußerungsgewinns. Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsscheinen und Zinsforderungen (d. h. ohne Veräußerung der dazugehörigen Wertpapiere) unterliegen ebenfalls dem Kapitalertragsteuerabzug. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber des Wertpapiers.

Wenn Wertpapiere, welche als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren sind, durch Geldzahlung erfüllt werden, unterliegen die Kapitalerträge welche bei Ausübung realisiert werden (d. h. der erhaltene Geldbetrag abzüglich direkt damit verbundener Kosten und Ausgaben, z. B. Anschaffungskosten) der Kapitalertragsteuer.

Wurden die Wertpapiere seit dem Erwerb nicht in einem Depot bei derselben Auszahlenden Stelle verwahrt, wird bei der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. zuzüglich Kirchensteuer) auf 30 % des Veräußerungserlöses (zuzüglich vereinnahmter Stückzinsen) erhoben, sofern die Auszahlende Stelle nicht von der bisherigen Auszahlenden Stelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder

Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der EU Zinsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere in Kenntnis gesetzt wurde.

Entsprechend eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Oktober 2012 ist ein Forderungsausfall steuerlich nicht als Veräußerung einzustufen. Gleiches gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Entsprechend können Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls oder Forderungsverzichts nicht steuerlich abgezogen werden. Im Falle eines wertlosen Verfalls der Wertpapiere dürfte diese Verwaltungsregelung gleichermaßen anwendbar sein, so dass Verluste unter Umständen im Ergebnis nicht steuerlich abziehbar sind. Eine Veräußerung der Wertpapiere wird seitens der Finanzverwaltung nur akzeptiert, wenn der vereinnahmte Veräußerungserlös die entsprechenden Transaktionskosten übersteigt. Liegen bei den Wertpapieren mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vor, gelten die tatsächlich vereinnahmten Erträge stets als steuerpflichtige Einkünfte, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen eindeutige Angaben zur Tilgung oder Teiltilgung während der Laufzeit der Wertpapiere vor und diese werden auch tatsächlich durchgeführt. In der Verwaltungsanweisung ist zudem bestimmt, dass in dem Fall von Wertpapieren mit mehreren Zahlungszeitpunkten jedoch ohne Schlusszahlung bei Endfälligkeit zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Veräußerung vorliegt, mit der Folge, dass verbleibende Anschaffungskosten nicht steuerlich abzugsfähig sind. Verbleibende Anschaffungskosten für Wertpapiere mit mehreren Zahlungszeitpunkten sind danach auch dann nicht steuerlich abzugsfähig, wenn die Wertpapiere keine Zahlung im Zeitpunkt der Endfälligkeit vorsehen oder es zu einer vorzeitigen Beendigung kommt, weil der Basiswert eine vorgegebene Bandbreite verlassen oder bestimmte Barrieren über- oder unterschritten hat (z. B. bei einer Knock-out-Struktur).

Bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die Auszahlende Stelle grundsätzlich negative Kapitalerträge (z. B. Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen mit Ausnahme von Aktien), die der Privatanleger der Wertpapiere über die Auszahlende Stelle realisiert hat. Die Auszahlende Stelle zieht ebenfalls Stückzinsen, die bei Erwerb der Wertpapiere oder anderer Schuldverschreibungen über die Auszahlende Stelle gezahlt wurden, von der Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer ab. Ferner rechnet die Auszahlende Stelle - abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen - ausländische Quellensteuern, die im gleichen Jahr auf Erträge aus Kapitalanlagen einbehalten wurden, die die Auszahlende Stelle für den Privatanleger verwahrt, auf die deutsche Kapitalertragsteuer an.

Dem Anleger steht ein jährlicher Sparer-Pauschbetrag für alle Kapitalerträge eines Jahres in Höhe von EUR 801 (bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten und Lebenspartnern im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zu. Sofern der Privatanleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, wird die Auszahlende Stelle den Sparer-Pauschbetrag in entsprechender Höhe bei der Ermittlung der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigen. Sofern der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorlegt, wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft gehalten, unterliegen nur Zinszahlungen und andere laufende Zahlungen der Kapitalertragsteuer, nicht aber Gewinne aus ihrer Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Wertpapiere. Ein Abzug für anrechenbare ausländische Quellensteuern oder eine Verrechnung mit Veräußerungsverlusten wird nicht vorgenommen. Wenn die Wertpapiere in einem steuerlichen Betriebsvermögen gehalten werden, gilt Entsprechendes, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

Besteuerung von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf aus den Wertpapieren erzielte laufende Erträge und Veräußerungsgewinne ist die Einkommensteuerschuld des Privatanlegers grundsätzlich abgegolten. Soweit keine Kapitalertragsteuer erhoben wurde, wie etwa bei einer Verwahrung der Wertpapiere im Ausland oder

wenn keine Auszahlende Stelle in den Zahlungsprozess eingeschaltet ist, muss der Privatanleger die aus den Wertpapieren erzielten Erträge und Veräußerungsgewinne in seiner Steuererklärung angeben und wird dann ebenfalls mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf seine Einkünfte besteuert. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung der Wertpapiere (und nicht auf Basis der tatsächlichen Veräußerungsgewinne) berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne ebenfalls in seiner Steuererklärung angeben. Weiterhin kann der Privatanleger der Wertpapiere verlangen, dass alle Kapitalerträge eines bestimmten Jahres im Rahmen einer Steuerveranlagung mit seinem geringeren persönlichen Steuersatz besteuert werden, wobei die einbehaltenen Kapitalertragsteuern, soweit sie die Steuerschuld übersteigen, erstattet werden. Ein Abzug von allgemeinen Werbungskosten (im Gegensatz zu Transaktionskosten) ist auch in den Veranlagungsfällen nicht zulässig.

Verluste, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren realisiert werden, können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Privatanleger in dem gleichen oder folgenden Veranlagungszeiträumen erzielt, verrechnet werden.

Gehören die Wertpapiere zu einem steuerlichen Betriebsvermögen, gilt die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld nicht durch die einbehaltene Kapitalertragsteuer als abgegolten. Wenn die Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sind die (aufgelaufenen) Zinsen als Einnahmen zu erfassen. Der Anleger der Wertpapiere muss Einnahmen und Betriebsausgaben in seiner Steuererklärung angeben. Ein positiver Saldo wird dann mit dem persönlichen Steuersatz des Anlegers besteuert. Gegebenenfalls einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die persönliche Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Anlegers angerechnet. Gehören die Wertpapiere zu einem inländischen Betriebsvermögen, so können die Erträge und Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Grundsätzlich ist die Abziehbarkeit von Verlusten aus Wertpapieren, die für Steuerzwecke als Differenzgeschäfte zu qualifizieren sind, eingeschränkt. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus anderen Differenzgeschäften aus demselben und, unter bestimmten Voraussetzungen, aus dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum verrechnet werden. Anderenfalls können diese Verluste zeitlich unbeschränkt in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit Gewinnen aus Differenzgeschäften verrechnet werden. Diese Beschränkungen gelten jedoch grundsätzlich nicht für Differenzgeschäfte zur Absicherung von Risiken aus Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Anlegers. Weitere Spezialregelungen gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen.

Steuerausländer

Steuerausländer unterliegen mit Zinsen, einschließlich Stückzinsen, und Veräußerungsgewinnen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Anleger in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte sind sonstiges Einkommen aus deutschen Quellen. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche steuerliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" dargestellt.

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und den darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Sind die Zinsen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt, wird unter bestimmten Umständen Kapitalertragsteuer erhoben. Werden die Wertpapiere nicht in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt und werden Zinsen oder Einnahmen aus der Veräußerung, Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung eines Wertpapiers oder eines Zinsscheins durch die Auszahlende Stelle an einen Steuerausländer gegen Übergabe der Wertpapiere oder gegen Aushändigung der Zinsscheine ausgezahlt, ist grundsätzlich

Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer kann gegebenenfalls im Rahmen einer Veranlagung oder aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Wertpapiere durch Schenkung oder von Todes wegen unterliegt keiner deutschen Erbschaft- oder Schenkungsteuer, wenn, im Fall der Erbschaftsteuer, weder der Erblasser noch der Erbe, oder, im Fall der Schenkungsteuer, weder der Schenker noch der Beschenkte, in Deutschland ansässig ist und die Wertpapiere nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Begebung, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emission- oder Registrierungsteuer oder -abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Die Europäische Kommission und bestimmte Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit den Wertpapieren in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

EU-Zinsrichtlinie

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentinnen betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG 2011]) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung der Wertpapiere

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z. B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). § 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz

von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i. S. des § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Zinsen aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KESt von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z. 3 EStG [i.V.m. § 21 Abs. 1 Z. 1 KStG]). Ab 1. Jänner 2015 werden sie (unabhängig von einer österreichischen Betriebsstätte) auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung unterliegen, wenn KESt einzubehalten ist (dies gilt nicht für natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen; § 98 Abs. 1 Z. 5 lit. b EStG [i.V.m. § 21 Abs. 1 Z. 1 KStG]).

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive

und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde und auf Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen, anwendbar ist, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Es ist zu erwarten, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetz – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – ab 1. Jänner 2017 anwendbar sein werden.

Betreffend die Frage, ob auch Indezertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indezertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indezertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indezertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der

Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (**StiftEG**), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Einkommensteuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind davon umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i. S. des StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind lediglich allgemeiner Natur. Sie beruhen auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellen jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar

und sind auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltende Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des derzeit geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Quellensteuer, die von Luxemburg oder einer Finanzbehörde Luxemburgs auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind:

- (a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 in der zuletzt geänderten Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die **Gebiete**), die die Anwendung einer Quellensteuer in Höhe von 35 % auf Zahlungen Zinsen und anderen Einkünften vorsehen, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt oder an bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Sonstige Einrichtungen" (*residual entities*) (im Sinne der Gesetze) bezeichnet werden, die in einem Mitgliedstaat der EU (außer Luxembourg) oder einem der Gebiete ansässig bzw. errichtet sind, gezahlt werden oder zu deren unmittelbaren Gunsten geleistet werden oder diesem bzw. dieser zugeschrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juni 2005 unterfallen, unterliegen derzeit einer Quellensteuer von 35%.;

Am 10. April 2013 hat der luxemburgische Premierminister die Absicht Luxemburgs bekannt gegeben, ab 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der EU-Zinsrichtlinie abzulösen.

- (b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen, oder auf Sonstige Einrichtungen (im Sinne der Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) mit Sitz in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder in einem der Gebiete und die Zahlungen von Zinsen zu Gunsten von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen einziehen, des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zahlungen von Zinsen oder anderen Einkünften eingeführt wurde.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der EU als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder in einem der Gebiete sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Mit der vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % oder der 10%igen Abgabe ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümer vollständig abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze.

Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Primärmarktgeschäfte, auf die in Art. 5 (c) der Verordnung (EC) Nr. 1287/2006 Bezug genommen wird, sind ausgenommen.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Nach einer im Mai 2014 veröffentlichten gemeinsamen Stellungnahme von zehn der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht die Absicht einer schrittweisen Einführung der Finanztransaktionssteuer. Diese soll danach ab dem 1. Januar 2016 auf Transaktionen mit Aktien und bestimmten Derivaten Anwendung finden. Die so schrittweise eingeführte Finanztransaktionssteuer dürfte in dieser ersten Stufe auf Transaktionen mit Wertpapieren keine Anwendung finden.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Potenziellen Investoren der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "FATCA" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30% unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentliche Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung wurde bereits veröffentlicht und sieht den Erlass einer bislang nur im Entwurf vorliegenden Rechtsverordnung vor. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei

denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %-ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der U.S.-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich, dass

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden,

oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;

- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen, und
- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Nicht als registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem

Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden im Jahr 2012 durch den Vorstand der HVB ordnungsgemäß ermächtigt. Die Aufnahme der Bank Austria als Emittentin unter dem Programm wurde im Jahr 2012 durch den Vorstand der Bank Austria ordnungsgemäß ermächtigt.

Clearing-System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt entweder über die Euroclear Bank SA/NV als Betreiber des Euroclear-Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB, 1210 Brüssel, Belgien) ("**Euroclear Bank**") und die Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg) ("**Clearstream Banking SA**" oder "**CBL**") oder über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstellen für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere sind die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (für Emissionen, die bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main hinterlegt werden) und die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien (für Emissionen, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG hinterlegt werden).

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die luxemburgische Notierungsstelle im Rahmen des Programms ist die BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, 33, Rue de Gasperich, L-5826 Hesperange, Luxemburg.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Emittentenbezogene Angaben zu HVB

Einsichtbare Dokumente

Im Hinblick auf UniCredit Bank AG sind Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2012 und 2013 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013, des Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2014 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin und der BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Luxemburg, in ihrer Eigenschaft als Notierungsstelle für die Wertpapiere erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2014 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2014 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2013, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Jahresbericht 2013), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. Juli 2014 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen werden hiermit durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen).

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 25. April 2014, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde¹⁾		
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 19	S. 48
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, der Muttergesellschaft der HVB Group	S. 19 bis 20	S. 70
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 20	S. 70
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 20 bis 23	S. 70
- Wichtigste Märkte	S. 23	S. 70
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 23 bis 25	S. 70
- Hauptaktionäre	S. 25	S. 70
- Wirtschaftsprüfer	S. 25	S. 70
- Rechtliche Risiken / Schiedsverfahren	S. 25 bis 29	S. 70
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2012)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 70
- Konzern Bilanz	S. 118 bis 119	S. 70
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 120 bis 121	S. 70
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 70
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 70

- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 70
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2013)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 110 bis 111	S. 70
- Konzern Bilanz	S. 112 bis 113	S. 70
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 114 bis 115	S. 70
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 116 bis 117	S. 70
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 118 bis 248	S. 70
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 249	S. 70
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2013)²⁾		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 70
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 70
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 70
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 70
Basisprospekt zur Begebung von fondsgebundenen Wertpapieren unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme vom 2. September 2014 (welcher von der BaFin gebilligt wurde)¹⁾:		
Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014 der HVB Group:		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F-2 bis F-5	S. 70
- Konzern Bilanz	S. F-6 bis F-7	S. 70
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F-8 bis F-9	S. 70

- Konzern Kapitalflussrechnung	S. F-10	S. 70
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F-11 bis F-50	S. 70
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 18. Juli 2014 zur Begebung von an Kreditrisiken gekoppelte Schuldverschreibungen¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere	S. 54 bis 308	S. 430

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: <http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

Issuer-Related Information on Bank Austria

Availability of Documents

Copies of the articles of association of Bank Austria, the consolidated annual reports in respect of the fiscal years ended 31 December 2012 and 2013 of the Issuer, the consolidated half-yearly financial report as at 30 June 2014 of the Issuer, the forms of the Global Notes, the Final Terms and the Agency Agreement, as amended and restated, will be available during usual business hours on any weekday (except Saturdays and public holidays) at the offices of the Issuer and of BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch in its capacity as listing agent for the Securities. The unconsolidated annual financial statements of the Issuer in respect of the fiscal year ended 31 December 2013 prepared in accordance with the Austrian Business Code (*Unternehmensgesetzbuch*) will also be available at the listing agent's offices. For the life of this Base Prospectus, all documents incorporated by reference herein will be available for collection in the German and English languages (except for the EMTN Programme of Bank Austria as well as the First Supplement to the EMTN-Programme of Bank Austria, which are available for collection only in the English language), free of charge, at the offices of Bank Austria (Schottengasse 6-8, 1010 Vienna, Austria).

Issuer's principal activities

The Issuer operates as a universal bank throughout its core region of Austria and the countries of Central and Eastern Europe ("CEE"). The Issuer is one of the largest providers of banking services in Austria with market shares in total loans of 15% and total deposits of 14%.⁵ The Issuer operates one of the largest banking networks in CEE (around 1,500 branches not counting the additional approx. 1,000 branches of its joint-venture in Turkey, Yapi Kredi). In around 10 countries in the region it is among the 5 largest banks by total assets.⁶ In addition, it provides its customers access to the international network of the UniCredit Group in the world's key financial centres.

Known trends

⁵ Pursuant to market analysis made by Bank Austria; based on statistic data published by OeNB <http://oenb.at/en/Statistics/Standardized-Tables/Financial-Institutions/Banks/Banks--Business-Structure.html>.

⁶ Sources: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) and UniCredit Group's CEE Strategic Analysis ([http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014\(2\).pdf](http://www.bankaustria.at/files/2014-01-14_Pres_CEE_Banking_Euromoney_Jan_2014(2).pdf)).

The instability of the global and European financial markets and the sovereign debt crisis have a substantial impact on Bank Austria Group and its business activities as a financial institution. In this context, regulatory requirements are tightening, in particular with regard to stricter capital requirements, liquidity requirements and the introduction of a leverage ratio.

The European Union Capital Requirements Regulation and the European Union Capital Requirements Directive IV contain higher standards for quality and quantity of capital and capital buffers that will phase-in over time.

Various changes in the supervision of the Issuer are expected on account of the European Union Council regulation conferring specific tasks on the European Central Bank concerning policies relating to the prudential supervision of credit institutions, also referred to as the "Single Supervisory Mechanism Regulation", which will apply from November 2014.

Significant Changes in the Financial Position of the Issuer and Trend Information

In the 2013 financial year, the market environment was still characterized by uncertainties on the financial markets due to the economic crisis. There has been (i) no significant change in the financial or trading position of Bank Austria Group since 30 June 2014, and (ii) no material adverse change in the prospects of Bank Austria and Bank Austria Group since the date of its last published audited financial statements of 2013 (Annual Report 2013).

Third party information

Where information has been sourced from a third party, the Issuer confirms that to the best of its knowledge this information has been accurately reproduced and that so far as the Issuer is aware and able to ascertain from information published by such third party no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Major Shareholders

As of 30 June 2014, UniCredit S.p.A., Vienna branch, has a direct shareholding interest of 99.996% in Bank Austria, with the aggregate number of Bank Austria shares being 231,228,820, of which 10,115 are registered shares. The registered shares are held by "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", a private foundation under Austrian law (10,000 registered shares) and by the Council Fund of the Employees' Council of Bank Austria's employees in the Vienna area (115 registered shares).

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 18 June 2014 approved by the CSSF (Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014, welcher von der CSSF		

gebilligt wurde):		
A. Risk factors (Risikofaktoren)		
- Risks relating to Bank Austria Group (Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der Bank Austria Gruppe)	S. 33 bis 37	S. 48
B. UniCredit Bank Austria AG		
- Information about Bank Austria, the parent company of Bank Austria Group (Informationen über die Bank Austria, die Muttergesellschaft der Bank Austria Gruppe)	S. 249, 270 bis 273, 276 und 277	S. 70
- Auditors (Wirtschaftsprüfer)	S. 277 bis 278	S. 70
C. Business Overview (Geschäftsüberblick)		
- Principal Activities (Haupttätigkeitsbereiche)	S. 241	S. 70
- Divisions of Bank Austria Group (Divisionen der Bank Austria Gruppe)	S. 241 bis 243	S. 70
- Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 243	S. 70
- Legal Risks/Arbitration Proceedings (Rechtliche Risiken / Schiedsgerichtsverfahren)	S. 245 bis 249	S. 70
- Management and Supervisory Bodies (Management- und Aufsichtsgremien)	S. 250 bis 254	S. 70
- General and History (Allgemein und Historie)	S. 249 bis 250	S. 70
First Supplement dated 19 August 2014 to the Base Prospectus for the EMTN-Programme of Bank Austria dated 18 June 2014 (Erster Nachtrag vom 19. August 2014 zum Basisprospekt für das EMTN-Programm der Bank Austria vom 18. Juni 2014)	S. 1 bis 4	S. 70
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2012, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):		
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 90 bis 91	S. 70
- Konzernbilanz	S. 92	S. 70

-	Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 93	S. 70
-	Konzernkapitalflussrechnung	S. 94	S. 70
-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 97 bis 223	S. 70
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 224 bis 225	S. 70
Geprüfte Finanzangaben der Bank Austria Gruppe für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2013, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):			
-	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 70
-	Konzernbilanz	S. 90	S. 70
-	Entwicklung des Konzerneigenkapitals	S. 91	S. 70
-	Konzernkapitalflussrechnung	S. 92	S. 70
-	Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 95 bis 255	S. 70
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 257	S. 70
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der Bank Austria zum 31. Dezember 2013, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde):			
-	Gewinn- und Verlustrechnung	S. 281 bis 282	S. 70
-	Bilanz	S. 278 bis 280	S. 70
-	Anhang zum Geschäftsbericht	S. 283 bis 310	S. 70
-	Bestätigungsvermerk	S. 311 bis 315	S. 70
Ungeprüfter Zwischenbericht der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2014:			
-	Gewinn- und Verlustrechnung	S. 33	S. 70

-	Bilanz	S. 35	S. 70
-	Kapitalflussrechnung	S. 37	S. 70
-	Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. 38 bis 80	S. 70

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.bankaustria.at>). Der ungeprüfte Zwischenbericht der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2014 wurde bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) hinterlegt und ist auf der folgenden Seite der Emittentin veröffentlicht: http://www.bankaustria.at/files/Halbjahresfinanzbericht2014_DE.pdf.

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Isabella Molinari

UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
1010 Wien

unterzeichnet durch

gez. Martin Klauzer

gez. Gabriele Wiebogen